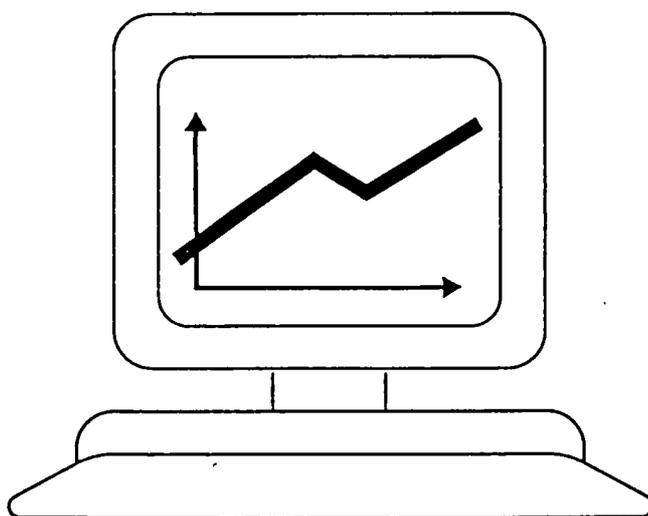


Statistisches Bundesamt

Statistisches Informationssystem des Bundes

Definitionskatalog 1994

L – S



Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-05098

(10.1197)

Statistisches Bundesamt

Herausgeber
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Postanschrift:
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Telefon	(0611) 75 1
Telefax	(0611) 724 000
Teletex	611 86 StBA
BTX	*48484#

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1994
Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet,
ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundes-
amtes diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu übersetzen,
zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in
elektronische Systeme einzuspeichern.

Lagerbestände

1. Großhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1963

2. Einzelhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Wert der Vorräte an Waren, die zum Wiederverkauf oder zur Be- und Verarbeitung bestimmt sind.

Nicht zu den Lagerbeständen gerechnet werden die Vorräte, die zur Verwendung im eigenen Unternehmen bestimmt sind wie Büro- und Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel, Brenn- und Kraftstoffe und dergleichen.

Die Waren- und Materialbestände werden mit ihren Inventurwerten angegeben, wie sie in die Einkommen- und Körperschaftsteuerbilanzen zum Jahresende eingestellt werden. Fehlt eine Bilanz, so werden die Bestände an Handelswaren zu Einstandspreisen, die Bestände an selbsterstellten oder bearbeiteten Waren zu Herstellungskosten bewertet. Als Einstandspreis gilt der Einkaufspreis ohne Mehrwertsteuer zuzüglich Beschaffungskosten (Fracht, Zoll, Verpackungskosten usw.), abzüglich Preisvergünstigungen (Preisnachlässe, Rabatte, Jahresvergütungen, Boni, Skonti usw.).

In der Großhandelsstatistik werden Wertindizes (Meßzahlen) für Lagerbestände bei Unternehmen des Großhandels ausgewiesen, die die Entwicklung der Lagerbestände beschreiben. Zur Berechnung dieser Wertmeßzahlen werden die repräsentativ erhobenen Lagerbestände auf die Gesamtheit der Großhandelsunternehmen hochgerechnet. Im Anschluß daran werden Quotienten aus den Lagerbeständen im Berichtszeitpunkt und den Lagerbeständen eines Basiszeitpunktes berechnet.

In der Einzelhandelsstatistik werden Beziehungszahlen für Lagerbestände bei Unternehmen des Einzelhandels berechnet. Zu ihrer Berechnung werden die repräsentativ erhobenen Lagerbestände auf die Gesamtheit der Einzelhandelsunternehmen hochgerechnet. Anschließend wird die Veränderung der Lagerbestände zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber den Lagerbeständen am Ende des Vorjahres ermittelt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1967 war im Einstandspreis die Umsatzsteuer enthalten. Zudem wurden Skonti bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgesetzt.

Begriffsbeziehungen:

Lagerbestände und >>> Vorräte (Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)) bezeichnen prinzipiell vergleichbare Tatbestände, unterscheiden sich jedoch in den folgenden Einzelheiten:

In den Lagerbeständen sind Vorräte, die im eigenen Unternehmen als Verbrauchsmittel verwendet werden, wie beispielsweise Büromaterial, Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel, nicht enthalten. Bei den Vorräten sind Bestände an derartigen Materialien dagegen miteinfaßt.

Den Vorratspositionen liegen Wertansätze aus der Handelsbilanz, den Lagerbestandspositionen Wertansätze aus der Steuerbilanz zugrunde.

Vorräte werden für Unternehmen mit 50 und mehr Beschäftigten, Lagerbestände dagegen für sämtliche Unternehmen dargestellt.

Länder

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1974

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974



4. Vierteljährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1974

5. Jährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Zentrale staatliche Gebietskörperschaften der Bundesländer. Finanzstatistisch rechnen dazu sowohl die Flächenländer als auch die Stadtstaaten und zwar im einzelnen:

Schleswig-Holstein
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Hessen
Rheinland-Pfalz
Baden-Württemberg
Bayern
Saarland
Hamburg
Bremen (Bremen und Bremerhaven)
Berlin (West)

Die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen sowie die Landeswohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg und Hessen gelten dagegen als kommunale Gebietskörperschaften (= Gemeindeverbände).

Änderungen im Zeitablauf:

In den rechnungsstatistischen Datenreihen ist Berlin (West) ab 1951 und das Saarland ab 1961 berücksichtigt.

Landeslisten-Sitze

Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1949

Begriffsinhalt:

Sitze, die die Parteien nach dem Ergebnis der für sie abgegebenen gültigen >>> Zweitstimmen unter Anwendung des Systems Niemeyer erhalten.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten einer Partei richtet sich nach der Zahl der für sie abgegebenen Zweitstimmen.

Zunächst werden daher die Sitze auf die einzelnen Parteien entsprechend dem Verhältnis ihrer Zweitstimmen zur Gesamtzahl aller Zweitstimmen verteilt.

Danach wird eine Weiterverteilung der von jeder Partei auf Bundesebene gewonnenen Sitze nach dem Verhältnis der für ihre einzelnen Landeslisten in den Ländern abgegebenen Zweitstimmen vorgenommen.

Nachdem errechnet ist, wie viele Sitze jeder Partei für jedes Land zustehen, werden die Sitze abgerechnet, die in den Wahlkreisen direkt gewonnen wurden (>>> Wahlkreis-Sitze).

Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl am 2.12. 1990 wurde die 5%-Sperrklausel getrennt auf die neuen Bundesländer einschl. des früheren Berlin (Ost) und auf das frühere Bundesgebiet angewendet.

Änderungen im Zeitablauf:

Das oben beschriebene System Niemeyer wurde erstmals zur Wahl zum 11. Bundestag angewandt. Bis einschl. der Wahl zum 10. Bundestag wurden die Sitze unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens verteilt.

Landessteuern

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Steuern, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 Abs. 2 Grundgesetz den Ländern zusteht. Die Landessteuern umfassen die >>> Vermögen-, >>> Erbschaft- und >>> Grunderwerbsteuer, die >>> Kraftfahrzeug-, >>> Rennwett- und Lotterie-, >>> Feuerschutz- und >>> Biersteuer sowie die Abgabe von Spielbanken (die Spielbankabgabe ist im Steuernachweis nicht enthalten).

Zu 2:

Aufgrund der Rundung der Angaben für die Steuereinnahmen aus den einzelnen nachgewiesenen Ländersteuern auf Mill. DM besteht eine statistische Differenz zwischen den unter der Position Ländersteuern (Landessteuern) in den Finanzberichten nachgewiesenen Steuereinnahmen abzüglich der Summe der bei den einzelnen Ländersteuern nachgewiesenen Steuereinnahmen. Diese statistische Differenz wird unter "Sonstige Ländersteuern" nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die >>> Kapitalverkehr-, >>> Versicherung- und >>> Wechselsteuer rechneten bis einschl. 1969 zu den Landessteuern, ab 1970 (Inkrafttreten des Finanzreformgesetzes vom 12.5.1969 (BGBl. I S. 359)) gehören sie zu den >>> Bundessteuern.

Landes- und Bundesstraßen

Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Künstlich angelegte, befestigte Verkehrswege.

Neben den Fahrbahnen gehören dazu:

Überführungen bis 2 m lichte Weite, Dämme, Gräben, Böschungsbefestigungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, aber auch Leitpfähle, -planken und -steine und Fahrbahnmarkierungen.

Landes- und Staatsstraßen

Statistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Verkehrswege, die dem weiträumigen Verkehr dienen, aber nicht zum Bundesfernstraßennetz gehören. Träger der Baulast sind die Länder.

Für die >>> Ortsdurchfahrten bestehen unterschiedliche Regelungen bezüglich der Übernahme der Baulast.

Bei der Ermittlung der >>> Straßenlänge werden Kreuzungen der jeweils höherwertigen Straße zugeordnet, also z.B. der Landes- oder Staatsstraße bei einer Kreuzung mit einer >>> Kreisstraße oder der vorfahrtberechtigten gegenüber der vorfahrtbeachtenden Straße. Bei gleichwertigen Straßen erfolgt die Zuordnung zur breiteren, bei gleicher Breite zur längeren Straße. Die Länge der Ortsdurchfahrten rechnet zur Gesamtlänge der Landes- und Staatsstraßen.

Land für Verkehrszwecke

Statistik der Kaufwerte für Bauland

Datennachweis: ab 1962 für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 3/1991

Begriffsinhalt:

Gelände, das Straßen, Parkplätzen, Flugplätzen, Eisenbahnen und ähnlichen Zwecken dient oder dafür vorgesehen ist.

Straßenland, das gewerblich genutzt wird (z.B. zur Aufstellung von Zeitungskiosken oder Verkaufsständen), rechnet nicht zum Land für Verkehrszwecke, sondern zum baureifen Land.

Nachgewiesen werden Kaufwerte für Land für Verkehrszwecke (zu Einzelheiten siehe >>> Kaufwerte für Bauland).

Land- und Forstwirtschaft

Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: 1972 bis 1979

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Agrarwissenschaften,
- Gartenbau, Landespflege,
- Forstwissenschaft, Holzwirtschaft,
- Ernährungs- und Haushaltswissenschaften.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Land- oder Forstwirtschaft zu studieren.

Begriffsbeziehungen:

Die Fächergruppe Land- und Forstwirtschaft entspricht der Fächergruppe >>> Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaft (Statistik der Studien- und Berufswünsche, ab 1976).

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Vermögensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft am Bewertungsstichtag dauernd zu dienen bestimmt sind.

Dies sind alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forst wirtschaftlichen Vermögens, insbesondere der Grund und Boden, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die stehenden und ein normaler Stand an umlaufenden Betriebsmitteln, der zur gesicherten Fortsetzung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Zu den Betriebsmitteln gehören außer den Pflanzenbeständen und Vorräten die Maschinen und Geräte sowie nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes die Tierbestände. Der Begriff des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft setzt weder eine Mindestgröße noch einen vollen land- und forstwirtschaftlichen Besatz mit Wirtschaftsgebäuden, Betriebsmitteln usw. voraus. Eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bilden demzufolge auch einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel bzw. beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören (Stückländereien). Ob die Wirtschaftsgüter zum Teil dem Ehegatten gehören ist unbedeutend, wenn das >>> Gesamtvermögen der Ehegatten ohnehin zusammenzurechnen ist. Unerheblich ist auch, ob der Grund und Boden sowie die Gebäude auch tatsächlich bewirtschaftet werden.

Sind Wirtschaftsgüter dazu bestimmt, sowohl einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft als auch einem gewerblichen Betrieb desselben Inhabers dauernd zu dienen, so sind sie beiden Betrieben anteilmäßig zuzurechnen.

Nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören u.a. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geschäftsguthaben sowie Geldschulden und die Überbestände an umlaufenden Betriebsmitteln. Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen.

Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt seit 1974 für den Wirtschaftsteil und den Wohnteil getrennt. Zum Wirtschaftsteil gehören die in § 34 BewG aufgeführten Nutzungen sowie Wirtschaftsgüter; Hof- und Gebäudeflächen, Hausgärten und Wirtschaftswege werden dabei in die Nutzungen einbezogen (§ 40 Abs. 3 BewG). Der Wirtschaftswert wird in der Regel nach der Ertragsfähigkeit der einzelnen Nutzung oder des Nutzungsanteils in einem auf Bewertungsstützpunkte bezogenen vergleichenden Verfahren ermittelt. Mit Hilfe spezifischer Vergleichszahlen werden Vergleichswerte errechnet, die nach Berücksichtigung von Zu- bzw. Abschlägen den individuellen Ertragswert ergeben. Das Einzelertragswertverfahren ist für bestimmte Fälle von Nebenbetrieben (§ 42 BewG) und beim Abbauland vorgesehen oder wenn ein vergleichendes Verfahren nicht durchführbar ist. Die Summe der so ermittelten Ertragswerte ergibt den Wert des Wirtschaftsteils (Wirtschaftswert). Der Wohnanteil wird wie Grundvermögen entsprechend den Vorschriften für Mietwohngrundstücke im Ertragswertverfahren bewertet. Demnach resultiert der Wohnungswert aus der Multiplikation von "üblicher" Jahresrohmieta und Vervielfältiger, jedoch abzüglich 15 v.H., um eine doppelte Bewertung der bereits im Wirtschaftswert erfaßten Grundstücksfläche des Wohngebäudes zu vermeiden.

Wirtschafts- und Wohnungswert bilden zusammen den Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.

Nachgewiesen wird bis 1972 das land- und forstwirtschaftliche Vermögen von unbeschränkt >>> Vermögensteuerpflichtigen (natürliche Personen) mit der Summe der nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1935 (Saarland 1936) festgestellten, fortgeschriebenen oder nachfestgestellten Einheitswerten und/ oder - im Falle steuerrelevanten Besitzes ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens - gemeinen Werte, ab 1974 nach Wertverhältnissen vom 1.1.1964.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgte bis 1973 nach den Grundsätzen über die Bewertung nach Ertragswerten, wobei zur Feststellung des Einheitswertes zunächst der Vergleichswert zu einem Vergleichs-(Richt-)betrieb der sich aus der Vervielfachung des für den Betrieb festgestellten Hektarsatzes und der Fläche des Betriebs ergibt, ermittelt wird. Zu- und Abschläge können diesen Wert verändern. Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf jedoch nicht geringer sein als der Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil allein nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke anzusetzen sein würde, zuzüglich des Werts, der sich für den übrigen Teil des Betriebs ergibt (Mindestwert). Hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfangs und Zustands der stehenden Betriebsmittel waren die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt, hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel der letzte Tag des maßgebenden Wirtschaftsjahrs (grundsätzlich der 30.6. vor dem Feststellungszeitpunkt) maßgebend. Zu Einzelheiten siehe Bewertungsgesetz vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 1035) und Änderungsgesetze.

Ab 1965 sind die Tierbestände nur insoweit in das land- und forstwirtschaftliche Vermögen einzubeziehen als sie ganz bestimmte gesetzlich festgelegte Grenzen, die 1971 nochmals geändert wurden, nicht überschreiten. Ferner wurden 1971 die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zur Anpassung an die rückläufige Reinertragsentwicklung in der Forstwirtschaft, im Obstbau und im Hopfenbau in bestimmten Fällen ohne Rücksicht auf die Fortschreibungsgrenzen durch Wertfortschreibung ermäßigt. Ab 1972 schließlich gelten die neuen Bestimmungen bezüglich der gemeinschaftlichen Tierhaltung und ihre Zuordnung zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen rechnen zum >>> Grundvermögen (Vermögensteuerstatistik) u.a. der Grund und Boden, die Gebäude sowie die sonstigen Bestandteile und das Zubehör, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder um Betriebsgrundstücke handelt. Mineralgewinnungsrechte sowie >>> Maschinen und ähnliche Anlagen, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen) rechnen dabei in der Regel nicht zum Grundvermögen; dagegen sind Maschinen usw., die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden u.a. nur dann dem Grundvermögen und nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet, wenn nach ihrer Lage, den im Feststellungszeitpunkt bestehenden Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit

anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, z.B. als Bauland, Industrieland oder Land für Verkehrszwecke, dienen werden.

Unterschiede zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und dem >>> Betriebsvermögen (Vermögensteuerstatistik) ergeben sich durch die unterschiedlichen Betriebszwecke, denen die Vermögensgüter dienen. Während das land- und forstwirtschaftliche Vermögen alle Wirtschaftsgüter umfaßt, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind, rechnen zum Betriebsvermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die einem gewerblichen Betrieb als Hauptzweck dienen.

Wird dagegen die Land- und Forstwirtschaft planmäßig im Interesse eines gewerblichen Betriebs z.B. einer Gastwirtschaft und Metzgerei mit Landwirtschaft geführt, so daß die Verbindung nicht ohne Nachteil für den Gesamtbetrieb gelöst werden kann, so liegt ein einheitlicher gewerblicher Betrieb vor; die Land- und Forstwirtschaft gehört in diesem Fall als Untereinheit (Betriebsgrundstück) zum Betriebsvermögen. Betriebsvermögen liegt auch vor, wenn dauernd und nachhaltig fremde Erzeugnisse über den betriebsnotwendigen Umfang hinaus zugekauft werden. Zudem sei auf die Sonderregelung des § 97 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (Betriebsvermögen kraft Rechtsform des Eigentümers) hingewiesen.

Zu beachten ist, daß das Betriebsvermögen sowohl für unbeschränkt vermögensteuerpflichtige natürliche Personen als auch für unbeschränkt vermögensteuerpflichtige nichtnatürliche Personen nachgewiesen wird. Im Unterschied dazu wird das land- und forstwirtschaftliche Vermögen bei den nichtnatürlichen Personen nicht gesondert ausgewiesen, sondern verrechnet zu einem Betrag, der dem Gesamtvermögen vor Abzug der Vermögensabgabe entspricht.

Im Gegensatz zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen handelt es sich bei >>> Betriebsgrundstücken (Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe) um zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Grundbesitz, der losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb, entweder zum Grundvermögen oder zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde. Grundbesitz der im § 97 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört kraft Rechtsform des Eigentümers stets zu den Betriebsgrundstücken.

Bewegliche Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind, tatsächlich aber an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern - sofern ihr Wert 1 000 DM übersteigt - zum >>> sonstigen Vermögen (Vermögensteuerstatistik); letzteres gilt auch für den Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft.

Landwirtschaft

1. Landwirtschaftszählung 1971

Datennachweis:

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe und >>> Forstbetriebe, die in ihrem Produktionsbereich Landwirtschaft einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Zum Produktionsbereich Landwirtschaft rechnen (soweit vorhanden) die Produktionszweige Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau und Obstbau.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter >>> Betriebssystematik.

Begriffsbeziehungen:

Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe (Landwirtschaftszählung 1971, Bodennutzungsvorerhebung) sind beide Untergliederungen der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe (Landwirtschaftszählung 1971), sind aber unterschiedlich abgegrenzt:

Zur Landwirtschaft rechnen Betriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Landwirtschaft (in der Abgrenzung der Betriebssystematik); der wirtschaftliche Schwerpunkt wird bestimmt durch das Verhältnis der von den

verschiedenen Produktionsbereichen des Betriebes erwirtschafteten Standarddeckungsbeiträge zum Standarddeckungsbeitrag des Betriebes.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben, aber nicht zur Landwirtschaft rechnen der >>> Gartenbau sowie ein Teil der >>> Forstwirtschaft und der >>> Kombinationsbetriebe.

Landwirtschaftliche Betriebe sind dagegen Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung Landwirtschaft; die Hauptproduktionsrichtung wird bestimmt durch das Flächenverhältnis zwischen der >>> landwirtschaftlich genutzten Fläche und der >>> Waldfläche eines Betriebes:

Ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebes gleich oder größer als 10% seiner Waldfläche, dann gilt der Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb.

2. Berufsbildungsstatistik

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Ausbildungsbereich, der die Berufsausbildung in der Landwirtschaft einschl. der ländlichen Hauswirtschaft umfaßt.

Zuständig für die Berufsausbildung sind nach dem Berufsbildungsgesetz die Landwirtschaftskammern oder die sonstigen durch Rechtsverordnung dazu bestimmten Stellen.

Welche Ausbildungsberufe im einzelnen zum Ausbildungsbereich Landwirtschaft zählen, ist der Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung, 1985, S. 127 - 136 zu entnehmen.

Die Gliederung der Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Berufsausbildung viel fach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit des Ausbildungsbetriebs zu einem Wirtschaftsbereich richtet.

Landwirtschaftliche Betriebe

1. Bodennutzungsvorerhebung

Datennachweis: bis 1978

Begriffsinhalt:

Technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren >>> landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% ihrer >>> Waldfläche beträgt (Hauptproduktionsrichtung).

Kennzeichen einer Besitzeinheit als technisch-wirtschaftliche Einheit ist, daß für sie in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel (Gebäude, Maschinen) verwendet werden.

Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen "nominell" auf mehrere Inhaber aufgeteilt sind, gelten als eine Einheit, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organisatorische Einheit bilden.

Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers werden als ein Betrieb angesehen, wenn in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel verwendet werden.

Waldflächen, die gemeinsam mit landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet werden, bilden zusammen mit diesen eine Betriebseinheit. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die von Gemeinden selbst bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen, die generell als zwei getrennte Betriebseinheiten angesehen werden.

Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechnen auch Gartenbauerzeugnisse und Erzeugnisse des Weinbaus.

Als Flächen der Betriebe gelten jeweils die selbstbewirtschafteten Flächen. Zugepachtete und unentgeltlich übernommene Flächen sind einbezogen, verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des sie bewirtschaftenden Betriebes.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind mit allen ihren Angaben jeweils derjenigen regionalen Einheit (Gemeinde, Kreis, Land) zugeordnet, in der sich der Betriebssitz (die wichtigsten Wirtschaftsgebäude) befindet. Zu weiteren Einzelheiten siehe unter >>> landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1970 wurde die Hauptproduktionsrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe nicht nach dem Flächenverhältnis von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Waldfläche zueinander festgelegt, sondern über das Schwergewicht der Produktion, gemessen am Verkaufswert der eigenen Erzeugnisse (einschließlich des Eigenverbrauchs), erfragt.

Bis einschl. 1969 wurde statt der landwirtschaftlich genutzten Fläche die landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2. Landwirtschaftszählung 1971

Datennachweis:

Begriffsinhalt:

wie unter 1.

In der Landwirtschaftszählung wird für die landwirtschaftlich genutzte Fläche und die Waldfläche getrennt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nachgewiesen, die die jeweilige Flächenart bewirtschaften. Betriebe, die beide Flächenarten bewirtschaften, werden bei jeder Flächenart nachgewiesen.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche rechnen Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden (als >>> Ackerland, >>> Dauergrünland, >>> Dauerkulturen oder Gartenland).

Zur Waldfläche rechnen mit Waldbäumen bestockte Flächen, ferner die Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe, flächenmäßig aus der Waldfläche nicht ausgeschiedene Wege und Schneisen unter fünf Metern Breite, Flächen mit verminderter Produktion (Nichtwirtschaftswald), Blößen und unbestockte Flächen, deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Zur selbstbewirtschafteten Fläche eines Betriebes rechnet seine selbstbewirtschaftete Eigenfläche sowie zugepachtete Flächen, zur Bewirtschaftung unentgeltlich übernommene Flächen, aufgeteilte Allmende u. dgl. Verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des Betriebes, der sie bewirtschaftet.

Nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben mit landwirtschaftlich genutzter Fläche/Waldfläche rechnen >>> Forstbetriebe, die diese Flächenarten bewirtschaften.

In der Grunderhebung werden getrennt nachgewiesen:

- Landwirtschaftliche Betriebe, die Legehennen, Masthühner, Milchkühe, Rinder, Schafe, Schweine oder Zuchtsauen halten.

Es wird jeweils die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nachgewiesen, die die jeweilige Vieharten halten. Hält ein Betrieb Tiere mehrerer Vieharten, so wird er bei jeder Vieharten gezählt.

Als Halten von Tieren gilt das Unterbringen von Tieren in den Ställen oder auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Dazu gehören auch in Pension aufgenommene Tiere.

Zu den Legehennen zählen Hühner, die zur Erzeugung von Eiern bestimmt und mindestens 1/2 Jahr alt sind.

Die Masthühner umfassen die Masthähnchen und die Masthühnchen, einschl. der zur Mast bestimmten Küken, aber ohne die Eintagsküken.

Als Milchkühe gelten Kühe, die ein Alter von mindestens zwei Jahren haben und die zur Milchgewinnung bestimmt sind, einschl. der trockenstehenden und abgemolkenen Milchkühe, jedoch ohne Ammen- und Mutterkühe.

Zu den Rindern rechnen sämtliche Rinder einschl. der Kälber, des Jungviehs, der Färsen, Kalbinnen und Sterken, der Milchkühe, der Ammen- und Mutterkühe, der Schlacht- und Mastkühe, der Mastochsen und -bullen, der Zuchtbullen, der Zugochsen und -stiere.

Die Schafe umfassen Schafe jeden Alters.

Zu den Schweinen zählen sämtliche Schweine einschl. der Ferkel mit weniger als 20 kg Lebendgewicht und der Zuchtsauen und zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht.

Als Zuchtsauen gelten zur Zucht bestimmte weibliche Schweine mit 50 kg und mehr Lebendgewicht einschl. der zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben mit Vieh zählen auch gewerblich geführte landwirtschaftliche Tierhaltungen sowie - sofern sie aufgrund der Größen ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche als landwirtschaftliche Betriebe gelten - auch Bullen- und Eberhaltungen und Versuchsbetriebe und -anstalten.

- Landwirtschaftliche Betriebe, die Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen selbst bewirtschaften. Für jede Flächenart wird getrennt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nachgewiesen, die die jeweilige Flächenart bewirtschaften. Betriebe, die mehrere dieser Flächenarten nebeneinander bewirtschaften, werden bei jeder Flächenart nachgewiesen.

Das Ackerland umfaßt Flächen, auf denen landwirtschaftliche Feldfrüchte angebaut werden; zu diesen rechnen Getreide, Hackfrüchte, Gartengewächse, Feldgemüse, Futterpflanzen, Hülsenfrüchte und Handelsgewächse.

Als Dauergrünland gelten Flächen, die ohne Unterbrechung durch andere Kulturen zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden bestimmt sind.

Zu den Dauerkulturen rechnen Obstanlagen, Baumschulen, Rebland sowie Korbweidenanlagen, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben mit Ackerland/ Dauergrünland/ Dauerkulturen zählen >>> Forstbetriebe, die diese Flächenarten bewirtschaften.

In der Vollerhebung werden getrennt nachgewiesen:

- Für jede Maschinenart landwirtschaftliche Betriebe, die im Erhebungsjahr Mährescher, Feldhäcksler, Kartoffelsammelroder und Zuckerrübensammelroder eingesetzt haben, unabhängig davon, ob sich diese Maschinen im Alleinbesitz der Betriebe oder im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Betriebe befanden, oder ob sie von Lohnmaschinenunternehmen, Genossenschaften, Maschinenringen oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemietet oder ausgeliehen wurden. Betriebe, die während des Berichtsjahres mehrere dieser Maschinenarten eingesetzt haben, werden bei jeder Maschinenart gezählt.

Zu den Mähreschern rechnen Mährescher für Schlepperzug sowie selbstfahrende Mährescher, jeweils unabhängig von der Schnittbreite.

Die Feldhäcksler umfassen sowohl an Schlepper angebaute Spezialerntemaschinen für Grün- und Silomais wie auch gezogene Feldhäcksler mit Pick-up-Vorrichtung und Schlegelfeldhäcksler zur Ernte von Grünfutter, Welkheu und Heu.

Als Kartoffelsammelroder gelten Vollerntemaschinen, die in einem Arbeitsgang roden und sammeln. Sie sind überwiegend mit automatischer Steintrennung und Sammelbunker ausgestattet.

Bei den Zuckerrübensammelroder handelt es sich um Vollerntemaschinen, die Rüben- und Blatternte in einem Arbeitsgang durchführen.

- Landwirtschaftliche Betriebe, die im Erhebungsjahr Schlepper einsetzen, die sich im Alleinbesitz der Betriebe befanden.

Zu den Schleppern rechnen Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger und Spezialschlepper.

Nicht zu den Schleppern zählen Einachsschlepper, Motormäher und andere einachsige Motorgeräte.

- Landwirtschaftliche Betriebe, die Bücher führen und Abschlüsse erstellen.

Als Führen von Büchern gilt die regelmäßige und systematische Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben des Betriebs.

Buchführung mit Jahresabschluß liegt vor, wenn der Betrieb jährlich eine Inventur durchführt und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellt.

Nachgewiesen werden sowohl Betriebe, die aufgrund der Steuergesetze Bücher führen müssen, als auch Betriebe, die freiwillig Bücher führen.

Buchführungspflichtig waren im Berichtsjahr Betriebe, die eine der folgenden Grenzen erreichen oder überschreiten:

DM 250 000,-- Gesamtumsatz,

DM 100 000,-- land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Einheitswert),

DM 12 000,-- Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft.

- Landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse oder landwirtschaftlichen Erzeugerringen für tierische Erzeugnisse angeschlossen sind.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der mit einer Erzeugnisgruppe mehreren Erzeugergemeinschaften, -organisationen oder -ringen angeschlossen ist, wird nur einmal nachgewiesen. Ist er mit mehreren Erzeugnisgruppen angeschlossen, wird er bei jeder dieser Erzeugnisgruppen nachgewiesen. Nicht zu den landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften zählen Maschinenringe, Milchkontrollringe, Beratungsringe u.ä.

- Landwirtschaftliche Betriebe, die im Erhebungsjahr Zimmer (mit oder ohne Verpflegung) an Kur- oder Feriengäste vermietet haben. Nicht nachgewiesen werden landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber zugleich Inhaber eines Hotels, eines Gasthofs, einer Pension sind.

Begriffsbeziehungen:

Die landwirtschaftlichen Betriebe zählen zu den >>> landwirtschaftlichen Betrieben und Forstbetrieben (Landwirtschaftszählung 1971) welche neben den landwirtschaftlichen Betrieben auch die Forstbetriebe umfassen.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe (Landwirtschaftszählung 1971, Bodennutzungsvorerhebung) unterscheiden sich durch die Hauptproduktionsrichtung: Der Hauptproduktionsrichtung landwirtschaftliche Betriebe wird ein landwirtschaftliche Flächen und/oder Waldflächen bewirtschaftender Betrieb dann zugeordnet, wenn seine landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% seiner Waldfläche beträgt; der Hauptproduktionsrichtung Forstbetriebe wird er entsprechend zugeordnet, wenn seine landwirtschaftlich genutzte Fläche weniger als 10% seiner Waldfläche beträgt.

Landwirtschaftliche Betriebe und >>> Landwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1971) sind beide Untergliederungen der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe, sind aber unterschiedlich abgegrenzt: Landwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung Landwirtschaft, wobei die Hauptproduktionsrichtung durch das Flächenverhältnis zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Waldfläche eines Betriebes bestimmt wird. Zur Landwirtschaft rechnen dagegen Betriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Landwirtschaft (in der Abgrenzung der Betriebssystematik); der wirtschaftliche Schwerpunkt wird bestimmt durch das Verhältnis der von den verschiedenen Produktionsbereichen des Betriebes erwirtschafteten Standarddeckungsbeiträge zum Standarddeckungsbeitrag des Betriebes.

Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebe mit Legehennen und >>> Legehennenhaltungen (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebe mit Milchkühen und >>> Milchkuhhaltungen (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebe mit Rindern und >>> Rindviehhaltungen (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Begriffe landwirtschaftliche Betriebe mit Zuchtsauen und >>> Zuchtsauenhaltungen (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber einen oder mehrere Gewerbebetriebe betreiben

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber zugleich Inhaber eines oder mehrerer gewerblicher Betriebe sind.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% ihrer Waldfläche beträgt.

Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen.

Als Gewerbebetrieb gelten hier Betriebe, die in steuerlicher Hinsicht (bei der Einheitsbewertung, der Einkommensteuer, der Gewerbesteuer) als gewerblicher Betrieb gelten, einschließlich der Ausübung eines freien Berufes und der gewerblichen Bodenbewirtschaftung (z.B. Bergbau, Gewinnung von Torf, Steinen und Erden).

Im einzelnen rechnen dazu z.B. Gastwirtschaften, Fuhrunternehmen, Viehhandelsunternehmen, Brauereien, Sägewerke, Blumenbindereien, Landschaftsgärtnereien, Bäckereien, Metzgereien, Mühlen, Dienstleistungsbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe (z.B. Mähdrusch, Schädlingsbekämpfung), Unternehmen des Landmaschinenhandels und der Herstellung oder Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten oder Fahrzeugen.

Nicht zu den Gewerbebetrieben rechnen gewerbliche Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Betriebe und gewerbliche Viehhaltungen landwirtschaftlicher Tiere.

Als Nebenbetriebe gelten Teile von landwirtschaftlichen Betrieben, die land- und forstwirtschaftliche Produkte, die vorwiegend aus dem Betrieb stammen, zu dem der Nebenbetrieb gehört,

- verarbeiten (z.B. Sägewerke, Obstbrennereien, Kornbrennereien),

- in Verbindung mit Dienstleistungen für Dritte verwenden (z.B. Friedhofsgärtnereien, Landschaftsgärtnereien),
- unter Verwendung von Hilfsstoffen bearbeiten und in einem Verkaufsraum anbieten (z.B. Blumenläden mit Blumen- und Kranzbinderei) oder
- unter Zukauf fremder Erzeugnisse zur Ergänzung des angebotenen Sortiments in einem Verkaufsraum anbieten (z.B. Obst- und Gemüseläden).

Nebenbetriebe können demnach auch zugekaufte Erzeugnisse verarbeiten. Wenn sie die in den Gewerbesteuer-Richtlinien bezeichneten Zukaufsmengen für fremde Erzeugnisse überschreiten oder wenn sie sich überwiegend mit Dienstleistungen, wie Grabpflege, Errichtung von Gartenanlagen und dgl., befassen, werden sie jedoch steuerlich als Gewerbebetriebe eingestuft. Nach diesen Gewerbesteuer-Richtlinien wird der Zukauf fremder Erzeugnisse, wenn er gemessen an dem Einkaufswert der fremden Erzeugnisse - als dauernd und nachhaltig anzusehen ist, wie folgt behandelt:

- Beträgt der Zukauf bis zu 20% des Umsatzes, so wird grundsätzlich ein landwirtschaftlicher oder ein forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb anerkannt;
- beträgt er zwischen 20 und 30% des Umsatzes, so wird unter Würdigung aller Umstände entschieden, ob die sonstigen Merkmale darauf schließen lassen, daß es sich um einen landwirtschaftlichen oder einen forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb oder um einen Gewerbebetrieb handelt;
- beträgt er mehr als 30% des Umsatzes, so wird in der Regel steuerlich ein Gewerbebetrieb angenommen.

Als gewerbliche Viehhaltungen landwirtschaftlicher Tiere gelten Tierhaltungen, bei denen die Viehbestände im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche der Betriebe bestimmte, in den Steuergesetzen festgelegte Grenzen überschreiten.

Landwirtschaftliche Betriebe, bei denen nur der Ehegatte des Inhabers Inhaber eines Gewerbebetriebes ist, werden nicht einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

Technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/ oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Kennzeichen einer Besitzeinheit als technisch-wirtschaftliche Einheit ist, daß für sie in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel (Gebäude, Maschinen) verwendet werden.

Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen "nominell" auf mehrere Inhaber aufgeteilt sind, gelten als eine Einheit, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organisatorische Einheit bilden. Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers werden als Einheit angesehen, wenn in der Regel dieselben Arbeitshilfsmittel verwendet werden.

>>> Waldflächen, die gemeinsam mit >>> landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet werden, bilden zusammen mit diesen eine Betriebseinheit. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die von Gemeinden selbst bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen, die generell als zwei getrennte Betriebseinheiten angesehen werden.

Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen.

Als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten auch Gartenbauerzeugnisse und Erzeugnisse des Weinbaus.

Der Nachweis erstreckt sich auf solche Einheiten (Betriebe), deren landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzte Fläche jeweils mindestens ein Hektar beträgt.

Als Flächen der Betriebe gelten jeweils die selbstbewirtschafteten Flächen. Zugepachtete und unentgeltlich übernommene Flächen sind einbezogen, verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des sie bewirtschaftenden Betriebes.

Erfaßt werden ferner solche Einheiten (Betriebe), deren landwirtschaftlich genutzte Fläche zwar kleiner als ein Hektar ist, deren natürliche Erzeugungseinheiten (Umfang ausgewählter Frucht- und Vieharten) aber einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Werte von mindestens 4 000 DM entsprechen. Eine jährliche Markterzeugung von 4 000 DM wird als gegeben angesehen, wenn die Einheit mindestens eine der folgenden Merkmale (Vieharten oder Flächenumfang) aufweist:

- 3 Kühe, die mindestens 2 Jahre alt und zur Milchgewinnung oder zur Zucht bestimmt sind;
- 5 Kälber unter 3 Monaten;
- 5 übrige Rinder (3 Monate und älter);
- 5 Zuchtsauen einschl. zur Zucht bestimmter Jungsauen, die älter als 1/2 Jahr sind;
- 8 übrige Schweine, die mindestens 8 Wochen alt sind; 50 Schafe jeden Alters;
- 120 Hühner, die zur Erzeugung von Eiern bestimmt und älter als 1/2 Jahr sind (Legehennen);
- 400 Schlacht- und Masthähnchen und -hühnchen;
- 200 Gänse, Enten oder Truthühner;
- 3 000 qm bestocktes Rebland oder Tabak;
- 3 000 qm Hopfen;
- 5 000 qm Obstanlagen, im Ertrag und nicht im Ertrag;
- 2 000 qm Baumschulen;
- 3 000 qm Gemüseanbau im Freiland;
- 1 000 qm Blumen und Zierpflanzen im Freiland;
- 100 qm Anbau unter Glas für Erwerbszwecke;
- 100 qm Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen.

Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten auch solche Betriebe, die aufgrund des Umfangs ihrer Viehhaltung bei der Besteuerung als Gewerbebetriebe eingestuft werden sowie landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen, die als Betriebsteile zur Gewerbesteuer herangezogen werden, sofern sie aufgrund ihrer Betriebsgröße und -richtung als Landwirtschaftliche Betriebe bzw. Forstbetriebe anzusehen sind.

Zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben rechnen ferner Forstämter und Revierförstereien, die Waldflächen bewirtschaften

Betriebe, die ausschließlich Teichwirtschaft oder Fischwirtschaft betreiben, sind in den Ergebnissen nicht enthalten. Ebenso zählen die Betriebe der Hochsee- und Küstenfischerei nicht zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

In der Grunderhebung, aber nicht in der Vollerhebung der Landwirtschaftszählung 1971 werden auch Besitzheiten als Betriebe nachgewiesen, die zwar über Bodenflächen oder Viehbestände, jedoch nicht über Arbeitskräfte oder Arbeitshilfsmittel (Gebäude und Maschinen) verfügen und insofern nicht bewirtschaftet werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe sind mit allen ihren Angaben jeweils derjenigen regionalen Einheit (Gemeinde, Kreis, Land) zugeordnet, in der sich der Betriebssitz (die wichtigsten Wirtschaftsgebäude) befindet.

Bezüglich der Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt (Berechnung von Standarddeckungsbeiträgen) siehe unter >>> Betriebssystematik.

Für jede Flächenart (landwirtschaftlich genutzte Flächen, >>> nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen) wird getrennt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe ausgewiesen, die mit der jeweiligen Flächenart ausgestattet sind. Ist ein Betrieb mit mehreren dieser Flächenarten ausgestattet, wird er bei jeder Flächenart gezählt.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zählen Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden (als >>> Ackerland, >>> Dauergrünland, >>> Dauerkulturen oder Gartenland).

Als nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche gelten Flächen aus Ackerland, Dauergrünland, Gartenland, Rebland, Obstanlagen u. a., die aus sozialen, wirtschaftlichen o.ä. Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache).

Zur Waldfläche rechnen mit Waldbäumen bestockte Flächen, ferner die Saat und Pflanzgärten der Forstbetriebe, flächenmäßig aus der Waldfläche nicht ausgeschiedene Wege und Schneisen unter fünf Metern Breite, Flächen mit verminderter Produktion (Nichtwirtschaftswald), Blößen und unbestockte Flächen, deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Zur selbstbewirtschafteten Fläche eines Betriebes rechnet seine selbstbewirtschaftete Eigenfläche sowie zugepachtete Flächen, zur Bewirtschaftung unentgeltlich übernommene Flächen, aufgeteilte Allmende u. dgl. verpachtete und unentgeltlich abgegebene Flächen rechnen zur Fläche des Betriebes, der sie bewirtschaftet.

Begriffsbeziehungen:

Die landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe werden nach dem Flächenverhältnis zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und Waldfläche in >>> landwirtschaftliche Betriebe und in >>> Forstbetriebe (jeweils Landwirtschaftszählung 1971, Bodennutzungsvorerhebung) gegliedert. Beträgt die landwirtschaftlich

genutzte Fläche eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens 10% seiner Waldfläche, dann ist er ein landwirtschaftlicher Betrieb, ist sie kleiner als 10%, gilt er als Forstbetrieb.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe unterscheiden sich von den >>> Arbeitsstätten (Arbeitsstättenzählungen) aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft wie folgt:

In den Arbeitsstättenzählungen sind aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft lediglich die landwirtschaftliche Tierhaltung und -zucht, Dienstleistungen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe (z.B. Lohndrescherei, Schädlingsbekämpfung), Hochsee- und Küstenfischerei, gewerbliche Gärtnerei und gewerbliche Tierhaltung einbezogen. Kriterium für den Nachweis dieser Betriebe in den Arbeitsstättenzählungen ist, daß sie in steuerlicher Hinsicht (Gewerbe-, Umsatz-, Einkommensteuer) als Gewerbebetriebe und nicht als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

Zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe gegenüber den >>> Unternehmen (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) siehe dort.

Landwirtschaftliche Betriebsgebäude

1.1 Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

1.2 Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

>>> Nichtwohngebäude, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen.

Dazu zählen Gebäude, die überdacht und von Wänden umschlossen sind und für die Lagerung von Erzeugnissen, Betriebsstoffen u.ä. oder für die Unterbringung von Tieren, Geräten und Maschinen bestimmt sind, z.B. Silos, Scheunen, Stallgebäude, Lagergebäude sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit Wohnungen.

Bauernhäuser, die Wohn- und Nutzflächen unter einem Dach vereinen, gelten nicht als landwirtschaftliche Betriebsgebäude, sondern als Wohngebäude, auch wenn die >>> Nutzfläche größer ist als die >>> Wohnfläche.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden umfaßt der >>> landwirtschaftliche Bau (Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)) sowohl Hoch- als auch Tiefbauten. Landwirtschaftliche Bauten, die sowohl über Nutzfläche als auch über Wohnfläche verfügen, rechnen nicht zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, jedoch zum landwirtschaftlichen Bau, wenn die Nutzfläche überwiegt.

2. Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Wie unter 1., aber ohne >>> Nichtwohngebäude, die überwiegend forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen.

Landwirtschaftliche Gemischtbetriebe

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produktionsbereich
>>> Landwirtschaft, aber ohne ausgeprägten Schwerpunkt innerhalb dieses Produktionsbereiches.

Zum Produktionsbereich Landwirtschaft rechnen die Produktionszweige Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau und Obstbau.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe liegt im Produktionsbereich Landwirtschaft, wenn sie im Produktionsbereich Landwirtschaft einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Zu den landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben rechnet ein Betrieb, wenn zwar sein Schwerpunkt im Produktionsbereich Landwirtschaft liegt, aber keiner der folgenden Produktionszweige einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaftet, der gleich oder größer als 50% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist:

- Extensivfrüchte und Intensivfrüchte zusammengenommen,
- Milchvieh und Rindermast zusammengenommen,
- Schweine und Geflügel zusammengenommen,
- Obstbau, Weinbau und Hopfenbau zusammengenommen.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/ oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter >>> Betriebssystematik.

Landwirtschaftliche Maschinen

1. Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus den Warenklassen

Landmaschinen	Warenklasse	3241
Landwirtschaftliche Förder- und Transportmittel	"	3242
Milchwirtschaftliche Maschinen	"	3243
Ackerschlepper (einschl. Einachsschlepper und andere einachsige Motorgeräte)	"	3244

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1970 bzw. 1975, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren, die von der Industrie hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Dazu rechnen alle Warenarten aus den Warenklassen Landmaschinen, landwirtschaftliche Förder- und Transportmittel, milchwirtschaftliche Maschinen, Ackerschlepper, mit Ausnahme der dazugehörigen Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile.

Im wesentlichen rechnen dazu:

Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung und -pflege, zum Säen, Pflanzen und Düngen, für den Pflanzenschutz, für Beregnung und Bewässerung, für die Ernte, zum Dreschen, Sortieren und Aufbereiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Tierhaltung, Rasenmäher,

Fördermittel für die Landwirtschaft, landwirtschaftliche Ladewagen, milchwirtschaftliche Maschinen für die Landwirtschaft und für Molkereien,

Einachsschlepper, Rad- und Raupenschlepper, einachsige Motorgeräte.

In der Außenhandelsstatistik sind die landwirtschaftlichen Maschinen als "Landwirtschaftliche Maschinen (einschl. Ackerschlepper)" nachgewiesen.

Nur zu den landwirtschaftlichen Maschinen (einschl. Ackerschlepper) rechnen Dämpf- und Kochgeräte für Viehfutter.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechen den Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt. Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Waren- auswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitionsgüter und Ver- brauchsgüter getroffen wurde.

Änderungen im Zeitablauf:

In den älteren Segmenten des Statistischen Informationssystems des Bundes sind von 1960 bis 1974 die land- wirtschaftlichen Maschinen (einschl. Ackerschlepper) als "Landwirtschaftliche Maschinen und Ackerschlep- per" nachgewiesen. Nur zu den landwirtschaftlichen Maschinen (einschl. Ackerschlepper) rechnen Zugma- schinen mit mehr als 7,5 PS und mehr als einem Liter Hubraum sowie Motorspritzgeräte.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe landwirtschaftliche Maschinen und >>> Herstellung von Maschinen für die Landwirtschaft (Index des Auftragsbestands für das Verarbeitende Gewerbe) bzw. Maschinen für die Landwirtschaft (Index der Brut- topproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter. Index des Auftragseingangs und des Auftragsbestands in der Industrie) sind ähnlich abgegrenzt. Sie unterscheiden sich lediglich dadurch, daß unter den Begriffen Her- stellung von Maschinen für die Landwirtschaft und Maschinen für die Landwirtschaft die zu den zusammenge- faßten Warenklassen zählenden Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile mit enthalten sind, bei den landwirtschaftli- chen Maschinen dagegen nicht.

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Statistik des Schlepperbestandes

Datennachweis: 1965 bis 1976

Begriffsinhalt:

Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte bestimmt sind. Hierzu rechnen die Flä- chen der folgenden Nutzungsarten:

>>> Ackerland, >>> Dauergrünland, Gartenland, >>> Obstanlagen, >>> Baumschulen, >>> Rebland, Korb- weidenanlagen, ferner die >>> nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche sowie die privaten Parkanlagen, Ziergärten und Rasenflächen.

Das Ackerland umfaßt Flächen, auf denen landwirtschaftliche Feldfrüchte angebaut werden.

Zum Dauergrünland rechnen Grünlandflächen, die ohne Unterbrechung durch andere Kulturen zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden bestimmt sind, einschl. der Grünlandflächen mit Obstbäumen, bei denen der Obstanbau nur die Nebennutzung darstellt.

Zum Gartenland zählen Gartenflächen, auf denen für den eigenen Bedarf Gartengewächse (Obst, Gemüse, Zierpflanzen) oder Kartoffeln u.a. angebaut werden, sowie das Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Obstanlagen sind ertragfähige und noch nicht ertragfähige Anlagen von Obstbäumen und -sträuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur.

Baumschulen umfassen Flächen zur Aufzucht und Vermehrung von Gehölzen, einschließlich der für das Frühjahr vorbereiteten Neuanlagen sowie der Forstbaumschulen.

Zum Rebland rechnen die mit Weinreben bestockten Flächen, einschl. der Rebschulen, Rebschnittgärten und Junggärten sowie die Rebrache.

Zur näheren Abgrenzung der Obstanlagen, Baumschulen und des Reblandes siehe unter >>> Dauerkulturen.

Zur nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Fläche rechnen nicht mehr bestelltes Ackerland, nicht mehr gemähtes oder beweidetes Dauergrünland, nicht genutztes Rebland und nicht genutzte Obstanlagen ("Sozialbrache").

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zur landwirtschaftlichen Nutzfläche umfaßt die >>> landwirtschaftlich genutzte Fläche (Landwirtschaftszählung 1971, Statistik des Schlepperbestandes ab 1979, Bodennutzungsvorerhebung, Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) auch die Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, nicht aber die nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche und die privaten Parkanlagen, Ziergär- ten und Rasenflächen.

Landwirtschaftlicher Bau

1. Monatlicher Baubericht

Datennachweis: 1950 bis 1977

2. Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1977; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991/92

Begriffsinhalt:

Errichtung von Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen.

Zum landwirtschaftlichen Hochbau zählen z.B. Scheunen, Silos, Ställe und Garagen für Traktoren, in der Regel jedoch nicht Wohnhäuser zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften oder des Leiters des landwirtschaftlichen Betriebes. Verfügt ein Gebäude sowohl über Wohn- als auch über Nutzfläche (z.B. Wohnungen und Stallungen unter einem Dach), so wird es nur dann dem landwirtschaftlichen Bau zugeordnet, wenn die Nutzfläche überwiegt.

Zum landwirtschaftlichen Tiefbau rechnen z.B. Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten, die besonders der Intensivierung der Landwirtschaft dienen.

Auch in der Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau) rechnet - entgegen der Unterordnung unter den Hochbau - zum landwirtschaftlichen Bau auch der landwirtschaftliche Tiefbau.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zum landwirtschaftlichen Bau umfassen die >>> landwirtschaftlichen Betriebsgebäude (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen, Preisindizes für Bauwerke) ausschließlich Hochbauten. Landwirtschaftliche Bauten, die sowohl über Nutzfläche als auch über Wohnfläche verfügen, rechnen zum landwirtschaftlichen Bau, wenn die Nutzfläche überwiegt, sie rechnen jedoch in der Statistik der Baugenehmigungen und der Statistik der Baufertigstellungen nicht zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden. Hierzu rechnen die Flächen der folgenden Nutzungsarten:

>>> Ackerland, >>> Dauergrünland, Gartenland, >>> Obstanlagen, >>> Baumschulen, >>> Rebland sowie >>> Korbweiden-, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Das Ackerland umfaßt Flächen, auf denen landwirtschaftliche Feldfrüchte angebaut werden.

Zum Dauergrünland rechnen Grünlandflächen, die ohne Unterbrechung durch andere Kulturen zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden bestimmt sind, einschl. der Grünlandflächen mit Obstbäumen, bei denen der Obstanbau nur die Nebennutzung darstellt.

Zum Gartenland zählen Gartenflächen, auf denen für den eigenen Bedarf Gartengewächse (Obst, Gemüse, Zierpflanzen) oder Kartoffeln u.a. angebaut werden, sowie das Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Obstanlagen sind ertragfähige und noch nicht ertragfähige Anlagen von Obstbäumen und -sträuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur.

Baumschulen umfassen Flächen zur Aufzucht und Vermehrung von Gehölzen, einschließlich der für das Frühjahr vorbereiteten Neuanlagen sowie der Forstbaumschulen.

Zum Rebland rechnen die mit Weinreben bestockten Flächen, einschl. der Rebschulen, Rebschnittgärten und Junggärten, sowie die Rebbrache.

Zur näheren Abgrenzung der Obstanlagen, Baumschulen und des Reblandes siehe unter >>> Dauerkulturen.

Nicht enthalten ist die nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche.

Zur nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Fläche rechnen aus sozialen, wirtschaftlichen o.ä. Gründen nicht mehr bestelltes Ackerland, nicht mehr gemähtes oder beweidetes Dauergrünland, nicht genutztes Rebland und nicht genutzte Obstanlagen ("Sozialbrache"), jedoch nicht die Schwarzbrache auf dem Acker innerhalb der Fruchtfolge und die zur Wiederbestockung vorgesehene Rebbrache, die unter den jeweiligen Nutzungsarten erfaßt werden.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in der Agrarstatistik nach dem Betriebsprinzip erhoben und nachgewiesen, d.h. jeweils nach dem Ort des Betriebsitzes. Die Flächennachweisungen - vor allem für kleinere Gebietseinheiten (Gemeinde, Kreis) - lassen daher keinen unmittelbaren Rückschluß auf die tatsächliche Nutzung der Katasterfläche der jeweiligen Gebietseinheit zu. Aufgrund der Verwendung des Betriebsprinzips bei diesen Erhebungen werden auch die in den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland belegenen Flächen einbezogen, die von Betrieben mit Betriebsitz im Inland bewirtschaftet werden, nicht aber im Inland belegene Flächen, die von Betrieben mit Betriebsitz im Ausland bewirtschaftet werden.

Im Unterschied zur landwirtschaftlich genutzten Fläche enthält die >>> landwirtschaftliche Nutzfläche (Statistik des Schleppebestandes) auch die nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche, die privaten Parkanlagen, Ziergärten und Rasenflächen, nicht aber die Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

1. Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird - je nach Darstellungseinheit - die von >>> land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. die von >>> landwirtschaftlichen Betrieben selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, sofern diese Betriebe über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche oder eine >>> Waldfläche von mindestens 1 ha verfügen oder aber - bei einer geringeren Fläche - eine jährliche landwirtschaftliche Markterzeugung von mindestens DM 4 000 aufweisen.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen sowie land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind solche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% ihrer Waldfläche beträgt.

Die Flächennutzung wird nach dem Ort des Betriebsitzes erhoben und nachgewiesen, nicht nach der Belegenheit (vgl. oben).

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

2. Bodennutzungsvorerhebung

Datennachweis: bis 1978

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird einerseits - als Gliederungsposition der >>> Wirtschaftsfläche - die von Betrieben selbstbewirtschaftete sowie die von anderen als den Betrieben bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, andererseits - beim Nachweis der Betriebsgrößenstruktur - die von >>> landwirtschaftlichen Betrieben selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche als Teil der Wirtschaftsfläche rechnet sowohl die von Betrieben mit mehr als 0,5 ha Betriebsfläche und die von Kleinbetrieben selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche als auch die landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb der Betriebe (z.B. gemeindeeigener Hutungen und Streunungen, die weder bewirtschaftet noch verpachtet werden und dgl.). Im Rahmen der Betriebsgrößenstruktur wird dagegen nur diejenige landwirtschaftlich genutzte Fläche nachgewiesen, die von landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 0,5 ha Betriebsfläche selbst bewirtschaftet wird. Nicht einbezogen werden die Flächen der >>> Forstbetriebe, der Kleinbetriebe (mit weniger als 0,5 ha Betriebsfläche) und die Flächen außerhalb von Betrieben.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% ihrer Waldfläche beträgt.

In der Gliederung der Wirtschaftsfläche wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche z.T. nach dem Betriebsprinzip erfaßt und nachgewiesen - nämlich in den Betrieben mit 0,5 ha und mehr Betriebsfläche -, z.T. nach

der Belegenheit - nämlich für alle Flächen außerhalb dieser Betriebe. In der Betriebsgrößengliederung werden die Flächen grundsätzlich nach dem Ort des Betriebssitzes nachgewiesen (vgl. oben).

Änderungen im Zeitablauf:

Die Bezeichnung landwirtschaftlich genutzte Fläche wird erst seit 1970 verwendet und löste die zuvor verwendete Kategorie >>> landwirtschaftliche Nutzfläche ab. Hierin sind zum einen auch die nicht mehr genutzten Flächen der oben genannten Nutzungsarten enthalten, die in der Gliederung der Wirtschaftsfläche seit 1970 gesondert unter der Flächenkategorie >>> nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden. Zum anderen rechnen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche auch die privaten Parkanlagen, Ziergärten und Rasenflächen, die seit 1970 in der Gliederung der Wirtschaftsfläche unter den >>> Parkanlagen, Sport-, Flug- und Übungsplätzen nachgewiesen werden. Andererseits zählen die Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes nur zur landwirtschaftlich genutzten Fläche und werden daher erst seit 1970 einbezogen; in der landwirtschaftlichen Nutzfläche waren nur die Korbweidenanlagen enthalten.

Bis einschl. 1970 galt für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe von den Forstbetrieben ein anderes Kriterium (vgl. dort).

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

3. Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

Datennachweis: ab 1964

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird die von >>> landwirtschaftlichen Betrieben selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, sofern diese Betriebe über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 1 ha verfügen oder aber - bei einer geringeren Fläche - mindestens eine entsprechende jährliche landwirtschaftliche Markterzeugung aufweisen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, land- und/ oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% ihrer >>> Waldfläche beträgt.

Die Flächennutzung wird nach dem Ort des Betriebssitzes erhoben und nachgewiesen, nicht nach der Belegenheit der jeweiligen Fläche (vgl. oben).

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1972 wurde nicht die landwirtschaftlich genutzte Fläche, sondern die >>> landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche enthält zum einen auch die nicht mehr genutzten Flächen der oben genannten Nutzungsarten, zum anderen die privaten Parkanlagen, Ziergärten und Rasenflächen. Andererseits zählen die Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes nur zur landwirtschaftlich genutzten Fläche und werden daher erst seit 1972 einbezogen; in der landwirtschaftlichen Nutzfläche waren nur die Korbweidenanlagen enthalten.

Ferner galt vor 1972 für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe ein anderes Kriterium. Erfasst wurden nur Betriebe mit mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Betriebe mit einer Nutzfläche von 0,5 bis 2 ha, aber mit einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von mindestens DM 1 000.

Begriffsbeziehungen:

In der Abgrenzung der landwirtschaftlich genutzten Fläche bestehen zwischen den Statistiken im wesentlichen keine Unterschiede. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird jedoch in der Bodennutzungsvorerhebung sowohl für den Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe als auch für den gesamten Bereich der Bodennutzung ausgewiesen, in der Landwirtschaftszählung für den Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe und den der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und schließlich in der Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft für den Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe. Ferner ist zu berücksichtigen, daß in den genannten Statistiken jeweils unter unterschiedliche Abschneidegrenzen bei der Einbeziehung der Betriebe aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft bestehen und daß in der Bodennutzungsvorerhebung bei der Flächenzuschätzung aufgrund anderer Erhebungseinheiten überwiegend nach dem Belegenheitsprinzip verfahren wird.

Im Unterschied zur landwirtschaftlich genutzten Fläche umfaßt die >>> landwirtschaftliche Nutzfläche (Statistik des Schlepperbestandes, 1965 bis 1976) auch die nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche und die privaten Parkanlagen, Ziergärten und Rasenflächen, nicht aber die Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

4. Statistik des Schlepperbestandes

Datennachweis: ab 1979

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden >>> Schlepper im Alleinbesitz landwirtschaftlicher Betriebe und Schlepper im überbetrieblichen Einsatz nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (von 1965 bis 1978 die Landwirtschaftliche Nutzfläche).

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3. bzw. >>> Landwirtschaftlicher Nutzfläche

5. Bodennutzungshaupterhebung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Bewirtschaftete Flächen der landwirtschaftlichen Kulturarten.

Hierzu gehören >>> Ackerland, >>> Dauergrünland, >>> Haus- und Nutzgärten, >>> Obstanlagen, >>> Baumschulen, >>> Rebland, >>> Korbweiden-, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes; ohne nicht genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Obstanlagen, Rebland und ohne Ziergärten, Park- und Rasenflächen.

Erfasst werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen ab 1 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen unter 1 ha mit bestimmten Mindesterzeugungseinheiten sowie sonstige Flächen auf denen Reben, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1978 wurden die Flächen und Betriebe ab 0,5 ha Gesamtfläche erfasst und alle anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Gemeinden festgestellt.

Bis einschl. 1969 waren nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen (nicht mehr bestelltes Ackerland, nicht mehr gemähtes oder beweidetes Dauergrünland, nicht genutztes Rebland, nicht genutzte Obstanlagen) sowie private Parkanlagen, Ziergärten und Rasenflächen in der landwirtschaftlich genutzten Fläche enthalten.

Bis 1969 wurden Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen dem Wald zugerechnet.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

Landwirtschaftsfläche

Flächenerhebung

Datennachweis: ab 1979; für die neuen Länder und Berlin-Ost mit den Ergebnissen aus der Erhebung 1993 vorgesehen.

Begriffsinhalt:

Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen.

Zu der Landwirtschaftsfläche gehört auch die Heide. Heideflächen sind unkultivierte, sandige, meist mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Flächen, wobei ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) nicht den Charakter "Heide" ändert.

Ebenfalls bei der Landwirtschaftsfläche nachgewiesen wird auch die als Moor bezeichnete unkultivierte Fläche mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus verrotten oder vermoorten Pflanzenresten, unabhängig davon ob ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) vorhanden ist.

Nicht zum Moor zählen Flächen, die durch Abbau der Bodensubstanz als Abbauland genutzt werden (siehe auch unter >>> Betriebsfläche).

Länge der benutzten Wasserstraßen

Statistik der benutzten Wasserstraßen

Datennachweis: ab 1963

Begriffsinhalt:

Länge der Flüsse und Kanäle, die von Schiffen mit mindestens 50 t Tragfähigkeit benutzt werden können und auf denen regelmäßiger Güterverkehr stattfindet.

Flüsse oder Teilstücke von Flüssen, die nur gelegentlich von >>> Güterschiffen befahren werden oder die ausschließlich für den Personenverkehr genutzt werden, werden nicht mitgerechnet. Seen sind ebenfalls nicht Teil der benutzten Wasserstraßen.

Die Länge der benutzten Wasserstraßen wird nach der Größe der Schiffe, die sie befahren können, gegliedert. Die Größe der Schiffe bemißt sich an ihrer Tragfähigkeit, ausschl. dem Gewicht der Besatzung und Betriebslasten wie Treibstoffe, Ballast, Proviant usw.

Länge der Rohrfernleitungen

Rohrfernleistungsstatistik

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Länge der Rohrleitungen, die dem Transport von rohem Erdöl dienen und die sich insgesamt über mindestens 50 km erstrecken.

Bei grenzüberschreitenden Leitungen werden nur die Teile einbezogen, die innerhalb des Bundesgebietes verlaufen. Dies gilt auch, wenn der Teil der Rohrfernleitung, der innerhalb des Bundesgebietes verläuft, keine 50 km lang ist, vorausgesetzt, zwischen Anfang und Ende der Gesamtleitung liegen mindestens 50 km.

Lastenausgleich

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Konsumtive Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Zu den konsumtiven Leistungen für den Lastenausgleich zählen die Unterhaltshilfe, Entschädigungsrenten, Beihilfen aus dem Härtefonds, Hausratsentschädigung und Ausbildungshilfe sowie gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz (Beihilfen und Entschädigungsrenten).

Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Vertreibung und Zerstörung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste erlitten haben. Die Unterhaltshilfe wird jeweils der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt.

Die Durchführung des Lastenausgleichs obliegt den bei den Stadt- und Landkreisen eingerichteten Ausgleichsämtern. Das Bundesausgleichsamt überwacht die Aufbringung der >>> Lastenausgleichsabgaben und verwaltet den >>> Lastenausgleichsfonds. Zur Unterhaltshilfe leisten Bund und Länder Zuschüsse. Der Bund zahlt einen Zuschuß zu den Leistungen aus dem Härtefonds, während für das Sterbegeld die Leistungsberechtigten selbst einen Beitrag zu entrichten haben. Die Verwaltung wird von den Gebietskörperschaften finanziert.

Lastenausgleichsabgaben

Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Abgaben, die nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Durchführung des Lastenausgleichs erhoben wurden.

Die Lastenausgleichsabgaben dienen dem Ausgleich von Schäden und Verlusten, die durch Vertreibungen und kriegsbedingte Zerstörung sowie im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens durch die Währungsreform 1948 entstanden sind. Sie setzen sich aus einer Vermögensabgabe nach dem Vermögensstand am Währungsstichtag und zwei Währungsgewinnabgaben, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe zusammen. Die Laufzeit endete spätestens am 31.12.1979. Ab 1980 nachgewiesene Daten stellen auslaufende Beträge dar.

Die Lastenausgleichsabgaben werden nur nachrichtlich ausgewiesen; sie sind in der Summe der Steuern nicht enthalten.

Lastenausgleichsfonds

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsumsatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1970

4. Vierteljährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1974

5. Jährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Sondervermögen des Bundes, das in erster Linie der Eingliederung von Kriegsgeschädigten durch laufende Hilfen, Vermögensentschädigungen sowie Hilfen zum Existenzaufbau diene. Die Abwicklung entsprechender Leistungen an Spätaussiedler und Flüchtlinge aus der ehem. DDR kamen später als Aufgabe hinzu. Die Finanzierung des Fonds erfolgte bis 1979 in der Hauptsache aus Vermögensabgaben (Lastenausgleichsabgaben).

Änderungen im Zeitablauf:

Mit dem Auslaufen der eigentlichen Lastenausgleichsabgaben im Jahr 1979 finanziert sich der Lastenausgleichsfonds überwiegend aus Zuweisungen des Bundes. Der Bund hat ab 1980 die Schulden des Lastenausgleichsfonds übernommen. Die schuldenstatistischen Datenreihen weisen daher für den Lastenausgleichsfonds nur bis 1979 Werte auf.

Lastenzuschuß

Wohngeldstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Durchschnittliche monatliche Höhe der Ansprüche auf Lastenzuschuß, die in den bewilligten Anträgen der >>> Lastenzuschußempfänger geltend gemacht werden.

Lastenzuschußberechtigt sind für den eigengenutzten Wohnraum Eigentümer eines eigenen Hauses, Eigentümer einer Eigentumswohnung und Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

Die Höhe des Lastenzuschusses richtet sich nach der Höhe der zuschußfähigen Belastung, der Höhe des Familieneinkommens und der Zahl der zum Haushalt des Antragstellers rechnenden Familienmitglieder. Für die bei der Gewährung des Lastenzuschusses berücksichtigungsfähige Belastung bestehen Höchstgrenzen, die sich

nach der Zahl der Familienmitglieder, der Mietenstufe der jeweiligen Gemeinde (>>> regionales Mietenniveau) sowie der Ausstattung und dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Wohnraums richten.

Als Belastung gelten die Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung des lastenzuschußfähigen Wohnraums. Die Belastung wird in einer Wohngeld-Lastenberechnung ermittelt. Zur Belastung aus dem Kapitaldienst gehören Ausgaben für Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungskostenbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel, zur Belastung aus der Bewirtschaftung rechnen Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten.

Außer Betracht bleiben anteilige Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird, Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung sowie anteilige Aufwendungen für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Familienmitglieder im Sinne des Gesetzes sind. Zu Einzelheiten siehe §§ 6 - 8 Wohngeldgesetz und Änderungsgesetze.

Ein Anspruch auf Lastenzuschuß besteht nur, wenn das Familieneinkommen bestimmte, nach der Familiengröße gestaffelte Höchstgrenzen nicht übersteigt. Bezüglich der Ermittlung des Familieneinkommens siehe unter >>> Wohngeldanspruch.

Bezüglich der bei der Errechnung des Wohngeldanspruchs zu berücksichtigenden, zum Haushalt des Antragstellers zählenden Familienmitglieder siehe unter >>> Wohngeldempfänger.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Höhe der Ansprüche auf Lastenzuschuß ist im Zeitablauf wiederholt von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden: Diese haben vor allem die Höhe der jeweils vorgesehenen Lastenzuschüsse, die Höchstgrenzen der zuschußfähigen Belastung und des zu berücksichtigenden Familieneinkommens betroffen.

Lastenzuschußempfänger

Wohngeldstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Personen, die im Berichtszeitpunkt bzw. -zeitraum einen bewilligten Anspruch auf die Gewährung von >>> Lastenzuschuß haben.

Lastenzuschußberechtigt sind für den eigengenutzten Wohnraum Eigentümer eines eigenen Hauses, Eigentümer einer Eigentumswohnung und Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.

Zu den Eigentümern im eigenen Haus zählen

- Eigentümer eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung im Sinne von § 100 Zweites Wohnungsbaugesetz in Verbindung mit §§ 9 und 10 dieses Gesetzes,
- Inhaber einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle zur Ergänzung des Einkommens oder einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, falls Wohn- und Wirtschaftsteil voneinander getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und für diesen eine Wohngeld-Lastenberechnung durchgeführt werden kann,
- Personen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstelle haben.

Zu den Eigentümern einer Eigentumswohnung rechnen Wohnungseigentümer und Personen, die Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums haben.

Dem Eigentümer bzw. Wohnungseigentümer stehen der Erbbauberechtigte bzw. Wohnungserbbauberechtigte gleich, und dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes bzw. auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums stehen der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts bzw. des Wohnungserbbaurechts gleich.

Zu den Inhabern eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts rechnen auch Personen, die Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines solchen Rechts haben. Eigentümer ist auch der Miteigentümer. Wohnen Miteigentümer in demselben Wohngebäude, so ist jeder Miteigentümer für den von ihm genutzten Wohnraum antragberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Wohngebäude wohnen. Zu Einzelheiten siehe § 3 Abs. 2 und 3 Wohngeldgesetz und Änderungsgesetze.

Die genannten Personenkreise erhalten, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und ein entsprechender Antrag gestellt wurde, Wohngeld in der Form des Lastenzuschusses.

Zu diesen Voraussetzungen siehe unter Lastenzuschuß und >>> Wohngeldempfänger.

Änderungen im Zeitablauf:

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist im Zeitablauf wiederholt von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden. Siehe hierzu unter Wohngeldempfänger.

Lastkraftwagen

Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung nur zum Transport von Gütern oder Sachen im eigenen Nutzraum, auf eigener Ladefläche oder mit eigener Vorrichtung geeignet und bestimmt sind.

Bei den Neuzulassungen (>>> Neuzulassungen fabrikneuer Kraftfahrzeuge und -anhänger) werden fabrikneue Lastkraftwagen erfaßt, denen im Berichtszeitraum ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde.

Der >>> Fahrzeugbestand umfaßt die zugelassenen oder nur vorübergehend, d.h. bis zu einem Jahr, abgemeldeten Lastkraftwagen.

Bei den Besitzumschreibungen (>>> Besitzumschreibungen gebrauchter Kraftfahrzeuge und -anhänger) werden gebrauchte Lastkraftwagen erfaßt, die im Berichtszeitraum auf einen anderen Fahrzeughalter übergegangen sind, sofern der Standort des Fahrzeugs vor und nach dem Halterwechsel im Bundesgebiet liegt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschließlich 1953 wurde bei den Lastkraftwagen auch ein Teil des Bestandes an >>> Kombinationskraftwagen einbezogen.

Bis einschl. 1968 wurden "Lastkraftwagen mit Spezialaufbau" (z.B. Tankwagen, Glastransporter, Langmaterialtransporter, Betontransportmischer, bei den >>> Sonderkraftfahrzeugen nachgewiesen.

Laufende Ausgaben (Staat)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Summe aus geleisteten >>> Vermögenseinkommen des Staates (>>> Zinsen auf öffentliche Schulden), geleisteten >>> laufenden Übertragungen des Staates (>>> Subventionen, >>> soziale Leistungen, >>> sonstige laufende Übertragungen) und >>> Staatsverbrauch.

Begriffsbeziehungen:

1. Laufende Ausgaben des Staates
 - + Geleistete Vermögensübertragungen des Staates
 - + Bruttoinvestitionen des Staates
 - = Ausgaben des Staates
2. Laufende Einnahmen des Staates
 - Laufende Ausgaben des Staates
 - = Ersparnis des Staates

Laufende Einkommensübertragungen vom Staat

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Laufende Übertragungen der Sozialversicherung und der Gebietskörperschaften an die privaten Haushalte je Haushalt und Monat.

Im einzelnen rechnen zu den laufenden Einkommensübertragungen vom Staat:

- Laufende Übertragungen der Sozialversicherung, wie >>> Renten der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Altersruhegeld, Altersgeld der landwirtschaftlichen Alterskasse, Renten der Unfallversicherung an Verletzte, Erkrankte und Hinterbliebene usw.), Renten der Zusatzversorgungskassen, Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung (einschl. Ersatzkassen) und Übertragungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld usw.);
- laufende >>> Übertragungen der Gebietskörperschaften, wie Sozialhilfe einschl. Mietbeihilfe, Arbeitslosenhilfe, Entschädigungsrente sowie Unterhaltshilfe u.ä. nach dem Lastenausgleichsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Ausbildungszuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), Renten, Unterstützungen und ähnliche Geldleistungen im Rahmen der Kriegsopferversorgung und -fürsorge (z.B. Grundrenten, Ausgleichsrenten), Wiedergutmachungszahlungen usw.;
- öffentliche Pensionen, wie Ruhegelder, Witwen- und Waisengeld, Unterstützungen und Beihilfen an ehemalige Beamte sowie an Hinterbliebene von Beamten der Gebietskörperschaften einschl. Bundesbahn und Bundespost, der Sparkassen und anderer öffentlicher Unternehmen, der Sozialversicherungsträger und der Kirchen.

Kinderzuschläge zum Lohn oder Gehalt, die unabhängig vom gesetzlichen Kindergeld gezahlt werden, sind nicht hier, sondern im >>> Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit enthalten.

Änderungen im Zeitablauf:

Der besonders hohe Anstieg der laufenden Übertragungen der Gebietskörperschaften im Jahre 1975 bei den Haushaltstypen 2 und 3 erklärt sich in erster Linie durch das seit 1975 unabhängig vom Einkommen des Haushalts gezahlte Kindergeld.

Laufende Einnahmen (Staat)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Summe aus empfangenen >>> Vermögenseinkommen (Zinsen, Nettopachten u.ä., Ausschüttungen der Unternehmen) und empfangenen >>> laufenden Übertragungen (Steuern, >>> Sozialbeiträge, >>> sonstige laufende Übertragungen) des Staates.

Begriffsbeziehungen:

1. Laufende Einnahmen des Staates
 - + Empfangene Vermögensübertragungen des Staates
 - + Abschreibungen des Staates
 - = Einnahmen des Staates
2. Laufende Einnahmen des Staates
 - Laufende Ausgaben des Staates
 - = Ersparnis des Staates

Laufender Sachaufwand

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben für

- Unterhaltung von unbeweglichem Vermögen
Laufende Unterhaltung eigener, gemieteter und gepachteter Gebäude, Grundstücke und Anlagen. Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen und Deichen.
- Bewirtschaftung der Grundstücke
Heizung, Beleuchtung, Gas, Wasser, Reinigung, Müllabfuhr, Entwässerung, Schneeräumen, Versicherungen, Steuern, Abgaben.
- Mieten und Pachten
für Gebäude, Diensträume und -wohnungen, Grundstücke, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte, Erbau- und Erbpachtzinsen, laufende Leistungen für Leasingverträge, soweit das Objekt nicht in das Eigentum übergeht.
- Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben
Geschäftsbedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Haltung von Fahrzeugen, Beschaffung und Unterhaltung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Dienst- und Schutzkleidung, Verbrauchsmittel, Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken, Lehr- und Lernmittel. Ausgaben für Aus- und Fortbildung sowie Umschulung, für Sachverständige, Gerichte u.ä., Dienstreisen. Verfügungsmittel. Ausgaben für die Schülerbeförderung, Kosten für Veröffentlichungen, Umzugs- und Verlegungskosten, Mitgliedsbeiträge, Reinigungskosten, Versicherungsbeiträge, Abgaben. Beschaffung von beweglichen Verkehrszeichen, von Tieren, sonstiges.
- Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.
Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen.
- Erstattung an andere Bereiche
Ersatz von Aufwendungen (Verwaltungs- und Zweckausgaben) an Unternehmen, Handels- und Handwerkskammern, Innungen, Genossenschaften für öffentliche Aufgabenerfüllung. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern in Anstalten und Einrichtungen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Jugendpflege.
- Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke
Zuschüsse an Körperschaften, Verbände, Vereine u.ä. Institutionen im Inland, die entweder gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
 - in der Regel Leistungen für Unternehmen erbringen,
 - von ihrer Aufgabenstellung her jedoch nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,
 - ihre Leistungen in erster Linie nicht gegen Entgelt erbringen, sondern sich überwiegend aus Beiträgen, Spenden u.ä. freiwilligen Zahlungen von Unternehmen finanzieren und daneben Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten

oder

Aufgaben erfüllen, die denen des Staates entsprechen und deshalb im wesentlichen aus Zuschüssen des öffentlichen Bereichs finanziert werden, wie z.B. Wirtschafts- und Berufsvertretungen (Kammern u.dgl.), Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur. Geldleistungen der Gemeinden/ Gemeindeverbände, soweit sie nicht soziale Leistungen sind an natürliche Personen, wie Leistungen der Ausbildungs- und Begabtenförderung - Zuschüsse für Dorf- und Stadtchroniken, zur Gemeinschaftspflege, an Büchereien, für Heimatfeste, an historische Vereine, Altertums-, Heimatvereine, für Denkmalpflege, für Ortsverschönerungswettbewerbe, Förderungsbeiträge.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis zum Jahr 1973 sind auch die laufenden Zahlungen Gebietskörperschaften an kommunale Zweckverbände finanzstatistisch als laufender Sachaufwand nachgewiesen (Quasi-Staatsaufwand). Da die kommunalen Zweckverbände ab 1974 selbst in den Berichtskreis der Finanzstatistik einbezogen sind, werden diese Zahlungen nicht mehr als laufender Sachaufwand, sondern als laufende Zuweisungen an den öffentlichen Bereich behandelt.

In den Rechnungsergebnissen von Bund und Ländern bis zum Jahr 1969 und in den Rechnungsergebnissen der Gemeinden/ Gv. bis zum Jahr 1973 enthält der laufende Sachaufwand auch die Ausgaben für Umzugskostenvergütungen und die Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, die danach >>> den Personalausgaben zugeordnet sind.

Laufende Übertragungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Geldleistungen, für die keine direkt zurechenbaren Gegenleistungen erbracht und die nicht als >>> Vermögensübertragungen angesehen werden (auch als Transferzahlungen bezeichnet).

Die Darstellung der von den Sektoren der Volkswirtschaft geleisteten und empfangenen laufenden Übertragungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist Gegenstand der Umverteilungsrechnung (sekundäre Einkommensverteilung). Ausgehend von den Anteilen der Sektoren am Volkseinkommen (als Abschluß der primären Einkommensverteilung) wird gezeigt, welche laufenden Übertragungen die Sektoren empfangen und welche sie geleistet haben. Den Abschluß der Umverteilungsrechnung bildet das verfügbare Einkommen der Sektoren, das für den letzten Verbrauch und für die Ersparnis zur Verfügung steht. - Die Darstellung erfolgt auch in konsolidierter Form für die gesamte Volkswirtschaft in Beziehung zur übrigen Welt.

Im einzelnen werden folgende Arten von laufenden Übertragungen unterschieden:

- >>> Subventionen
- >>> Indirekte Steuern (Produktionssteuern, nichtabzugsfähige Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben)
- >>> Direkte Steuern
- >>> Sozialbeiträge
- >>> Soziale Leistungen
- >>> Sonstige laufende Übertragungen (Nettoprämien für Schadenversicherungen, Schadenversicherungsleistungen, übrige laufende Übertragungen).

Begriffsbeziehungen:

Von den laufenden Übertragungen zu unterscheiden sind >>> Vermögensübertragungen. Die Zuordnung zu einer der beiden Übertragungskategorien ist nicht immer einfach. Als Vermögensübertragungen werden im allgemeinen solche Übertragungen angesehen, die zumindest für eine der beteiligten Wirtschaftseinheiten eine unmittelbare Vermögenszu- oder -abnahme darstellen. Ausschlaggebend ist dabei im Regelfall, wie die jeweils kleinere Einheiten Vorgang wirtschaftlich beurteilt, z.B. die Unternehmen oder privaten Haushalte, wenn der Partner der Staat ist.

Laufende Übertragungen an bzw. von Institutionen der EG

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Die Zahlungen an die EG umfassen folgende Leistungen an die Europäischen Gemeinschaften: Haushaltsbeiträge sowie die über den Staat geleiteten Einnahmen der EG, wie Umsatzsteueranteile, Zölle, Abschöpfungs- und Währungsausgleichsbeträge. Die Leistungen von der EG enthalten Zahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, des Europäischen Sozialfonds u.ä.

Die laufenden Übertragungen an bzw. von Institutionen der EG sind Bestandteil der >>> laufenden Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Laufende Übertragungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Finanzielle Zuschüsse des Staates an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Einrichtungen, Religionsgemeinschaften, Arbeitnehmerverbände, politische Parteien, Sportvereine u.a.m. (siehe auch >>> Laufende Übertragungen).

Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Leistungen an die übrige Welt, die folgende vom Staat geleisteten >>> laufende Übertragungen umfassen: Beiträge an die Europäischen Gemeinschaften (Haushaltsbeiträge sowie die über den Staat geleiteten Einnahmen der EG, wie Umsatzsteueranteile, Zölle, Abschöpfungs- und Währungsausgleichsbeträge), sonstige Beiträge an internationale Organisationen, Wiedergutmachungsleistungen an Israel und aufgrund weiterer Globalverträge mit ausländischen Staaten sowie Leistungen im Rahmen der Entwicklungshilfe, Straßenbenutzungsgebühren an die ehem. DDR, Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen der in ihre Heimatländer zurückkehrenden ausländischen Arbeitnehmer, den Wert unentgeltlicher Ausfuhren, wozu auch die Ausgaben im Zusammenhang mit ausländischen Streitkräften (ohne Bauten) zählen, u.a.m., ferner als Leistungen aus der übrigen Welt, Zahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, des Europäischen Sozialfonds u.ä.

Laufende Übertragungen innerhalb des Staates

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt

Zuweisungen und Zuschüsse (soweit >>> laufende Übertragungen) zwischen Körperschaften des Staatssektors, wie allgemeine Finanzzuweisungen (z.B. Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften) und zweckgebundene Zuweisungen (z.B. zur Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung, Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherungen u.a.m.).

Laufende Zuschüsse an andere Bereiche

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit Ausgaben für

- >>> Renten, Unterstützungen, u.ä. z.B. Sozial- und Jugendhilfe, Wohngeld, Kindergeld, Kriegsopferfürsorge, u.a.
- Laufende Zuschüsse an Unternehmen Zuschüsse an öffentliche und private Unternehmen
- laufende Zuschüsse an soziale o.ä. Einrichtungen
- laufende Zuschüsse an die übrige Welt z.B. an andere Staaten, supra- und internationale Einrichtungen (Europäische Gemeinschaften, Vereinte Nationen, Internationaler Währungsfonds, u.a.).

Änderungen im Zeitablauf:

Bis zum Jahr 1973 sind Schuldendiensthilfen an die o.g. Bereiche zusammen mit den Zuschüssen, ab 1974 jedoch gesondert nachgewiesen.

Die laufenden Zuweisungen an Zweckverbände und die Sozialversicherung sind bis 1973 hier nachgewiesen, da diese Bereiche erst ab 1974 in der Finanzstatistik erfaßt werden.

Laufende Zuschüsse und Schuldendiensthilfen von anderen Bereichen

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Einnahmeart mit Einnahmen aus

- laufenden Zuschüssen und Erstattungen (ohne Verwaltungskostenerstattungen) aus dem In- und Ausland Förderungs- und Kostenbeiträge, Spenden vom nicht-öffentlichen Bereich des Inlandes sowie vom Ausland, Rückerstattung von Sozialleistungen u.ä.
- >>> Schuldendiensthilfen aus dem In- und Ausland vom nicht-öffentlichen Bereich des Inlandes sowie vom Ausland
- Geldstrafen, Geldbußen u.ä.

Die Erstattungen für Verwaltungsausgaben sind finanzstatistisch den >>> sonst. laufenden Einnahmen zugeordnet.

Laufende Zuweisungen an Organisationen ohne Erwerbszweck

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben für Zuschüsse an bestimmte Organisationen ohne Erwerbszweck.

Einbezogen werden Zuschüsse für laufende Zwecke (Personal- und Sachaufwand an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Körperschaften, Verbände und ähnliche Institutionen), die auf Dauer überwiegend aus Zuwendungen der Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 50 000 DM jährlich übersteigen und diese Institutionen finanzstatistisch erfaßt sind.

Änderungen im Zeitablauf:

Siehe unter >>> Organisationen ohne Erwerbszweck.

Laufende Zuweisungen an/vom öffentlichen Bereich

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben für

- Allgemeine Zuweisungen und Umlagen Allgemeine Finanzzuweisungen im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, der Länder untereinander (Länderfinanzausgleich) sowie zwischen Ländern und Gemeinden/ Gv. (Kommunaler Finanzausgleich); Bundeszuschuß zum Berliner Haushalt; allgemeine Umlagen an Gemeindeverbände, Zweckverbände und ans Land.
- Zuweisungen für laufende Zwecke, Erstattungen Laufende Zuweisungen zur Förderung der verschiedenen Aufgaben; Erstattungen von Verwaltungsausgaben oder sonst. Ausgaben, die ein Haushalt für einen anderen geleistet hat.

Einnahmeart mit den Einnahmen, die den o.g. Ausgaben entsprechen, zuzüglich der Einnahmen aus Schuldendiensthilfen.

Die Zuweisungsgeber und Zuweisungsempfänger des öffentlichen Bereichs sind:

- >>> Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen
- >>> Sozialversicherung
- >>> Länder
- >>> Gemeinden/ Gv.
- >>> Zweckverbände

Lebende Tiere

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Im wesentlichen zählen dazu:

Pferde, Rindvieh, Schweine, sonstige lebende Tiere wie z.B. Esel, Maultiere, Maulesel, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner, Kaninchen, Tauben.

Begriffsbeziehungen:

Die Zusammenfassung der Positionen lebende Tiere und >>> Nahrungsmittel tierischen Ursprungs (Außenhandelsstatistik) entspricht der Position >>> Ernährungsgüter tierischen Ursprungs (Index der Einfuhr- und Ausfuhrpreise).

Lebendgeborene

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Geborene, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsirt oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1957 galten Geborene nur dann als Lebendgeborene, wenn die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Lebendgeborene und >>> Lebendgeburten (Bevölkerungsvorausschätzung) unterscheiden sich nicht. In der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung wird jedoch nur die Untergruppe der Lebendgeborenen mit deutscher Staatsangehörigkeit berücksichtigt.

Lebendgeburten

Bevölkerungsvorausschätzung

Datennachweis: 1972 bis 1999

Begriffsinhalt:

Der Begriff Lebendgeburten entspricht dem Begriff >>> Lebendgeborene. Zu Einzelheiten siehe dort.

In der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung werden nur Lebendgeborene mit deutscher Staatsangehörigkeit berechnet. Hierzu zählen ehelich Lebendgeborene mit mindestens einem deutschen Elternteil sowie nichtehelich Lebendgeborene von einer Deutschen.

Leder

Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 61 "Leder" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Einbezogen sind Flächen- und Gewichtsleder (d.s. Oberleder, Futterleder, Sonstige Flächenleder, Gewichtsleder, nicht jedoch Lederabfälle und Lederaustauschstoffe sowie veredelte Leder).

Lederwaren und Schuhe

Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 62 "Lederwaren und Schuhe" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Einbezogen sind Sattler-, Feintäschner- und Galanteriewaren aus Leder sowie Schuhe.

Nicht berücksichtigt werden technische Artikel aus Leder, Kunstlederartikel, Arbeitsschutzartikel, Lederhandschuhe und Schuhbestandteile.

Leerstehende Wohneinheiten

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Eine >>> Wohneinheit (Wohnung/ sonstige Wohneinheit) gilt als leerstehend, wenn Sie am Erhebungsstichtag (25. Mai 1987) weder vermietet war, noch vom Eigentümer selbst genutzt wurde.

Legehennenhaltungen

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe, die Legehennen halten.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% ihrer Waldfläche beträgt.

Als Legehennen gelten Hühner, die zur Erzeugung von Eiern bestimmt und mindestens 1/2 Jahr alt sind.

Als Halten von Legehennen gilt das Unterbringen von Legehennen in den Ställen und auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Dazu gehören auch etwaige in Pension aufgenommene Legehennen.

Nicht in den Nachweis der Legehennenhaltungen sind >>> Forstbetriebe einbezogen, die Legehennen halten. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

Die Begriffe Legehennenhaltungen und "landwirtschaftliche Betriebe mit Legehennen" (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Legerassen

Geflügelstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

>>> Eingelegte Bruteier bzw. >>> geschlüpfte Küken für die Aufzucht von Legehennen, die zur Erzeugung von Konsumeiern bestimmt sind, untergliedert in:

- zur Zucht und Vermehrung und
- zum Gebrauch.

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1973 wurden Enten-, Gänse-, Trut- und Perlhühnerküken (zur Zucht und Vermehrung) sowie Perlhühnerküken (Gebrauchsschlachtküken) nicht nachgewiesen; dasselbe gilt für eingelegte Bruteier von Gänsen und Perlhühnern. Vor 1972 waren zur Mast aussortierte Hahnenküken sowie eingelegte Bruteier von Enten und Truthühnern nicht enthalten. Vor 1970 wurden zur Zucht und Vermehrung bestimmte Legehennen und Schlachthühner bzw. eingelegte Bruteier für die Erzeugung von Legehennen und Schlachthühnern nicht ausgewiesen.

Lehramtsprüfung für allgemeine Schulen/berufliche Schulen

1. Statistik des allgemeinen Schulwesens

Datennachweis: ab 1972

2. Statistik des beruflichen Schulwesens

Datennachweis: ab 1973

Begriffsinhalt:

Für eine bestimmte Schulart abgelegte Lehramtsprüfung bzw. erteilte Unterrichtsberechtigung.

Ein Lehrer muß nicht an der Schulart unterrichten, für die er seine Lehramtsprüfung abgelegt hat. Der Begriff Lehramt bezieht sich hier nicht auf die rechtliche Stellung des Lehrers. Bundeseinheitliche Definitionen und Abgrenzungen für die verschiedenen Lehramtsbezeichnungen gibt es nicht.

Nachgewiesen werden hauptberuflich voll- und teilbeschäftigte >>> Lehrer sowie nebenberufliche Lehrer.

Lehramtsstudenten

Studentenstatistik

Datennachweis: ab Wintersemester 1976/77

Begriffsinhalt:

>>> Studenten, die als Studienabschluß die Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen anstreben.

Dabei ist es gleichgültig an welcher >>> Hochschule (z.B. >>> pädagogische Hochschule, >>> Universität, >>> Gesamthochschule) und welche Fächer sie studieren.

Lehrer

1. Statistik des allgemeinen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

2. Statistik des beruflichen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Als Lehrer gelten alle Personen, die ganz oder teilweise im Rahmen gesetzlich oder vertraglich festgesetzter Pflichtstunden an Schulen der allgemeinen oder der beruflichen Aus- und Fortbildung unterrichten bzw. unter Berücksichtigung von Anrechnungsstunden eine Schule leiten.

Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

Zu den Schulen des allgemeinen Schulwesens rechnen >>> Schulkindergärten, >>> Grundschulen, >>> Hauptschulen, >>> Sonderschulen, >>> Realschulen, >>> Gymnasien, >>> Gesamtschulen, >>> Abendrealschulen, >>> Abendgymnasien und >>> Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.

Zu den Schulen des beruflichen Schulwesens rechnen >>> Berufsschulen, >>> Berufssonderschulen, >>> Berufsaufbauschulen, >>> Berufsfachschulen, >>> Fachoberschulen und >>> Fachgymnasien, >>> Fachschulen und >>> Schulen des Gesundheitswesens.

Hauptberufliche Lehrer stehen in einem Beamten-, Angestellten- oder sonstigen Dienstverhältnis und sind mit voller Pflichtstundenzahl tätig (vollbeschäftigte Lehrer) oder ihre Pflichtstundenzahl ist aufgrund länderspezifischer Regelungen bis zu 50% ermäßigt worden (teilbeschäftigte Lehrer).

Nebenberufliche Lehrer sind stundenweise beschäftigt, d.h. sie erteilen weniger als 50% der vorgeschriebenen Pflichtstunden eines vollbeschäftigten Lehrers.

Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, werden in der Regel mehrfach gezählt - und zwar jeweils unter dem entsprechenden Beschäftigungsverhältnis.

Leistungsgruppen

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

>>> Beschäftigte werden je nach ihrer Qualifikation Leistungsgruppen zugeordnet, um eine grobe Untergliederung von Ergebnissen über Verdienste, durchschnittlich bezahlte Wochenstunden, Mehrarbeitsstunden u.ä. zu ermöglichen.

1. Verdiensterhebung in Industrie und Handel (nur Arbeiter)

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Bei den >>> Arbeitern werden die folgenden drei Leistungsgruppen unterschieden, wobei die Leistungsgruppe 1 den Facharbeitern, die Leistungsgruppe 2 den angelernten Arbeitern und die Leistungsgruppe 3 den Hilfsarbeitern entspricht.

Leistungsgruppe 1: Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, welche als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung bei entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte oder hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebshandwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet.

Leistungsgruppe 2: Arbeiter, die im Rahmen einer speziellen, meist branchengebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden, für die keine allgemeine Berufsbefähigung vorausgesetzt werden muß. Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter meist im Rahmen einer mindestens drei Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlußprüfung erworben. In den Tarifen werden die hier erwähnten Arbeiter meist als Spezialarbeiter, qualifizierte angelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter mit besonderen Fähigkeiten, angelernte Arbeiter, vollwertige Betriebsarbeiter, angelernte Hilfshandwerker, Betriebsarbeiter und ähnlich bezeichnet.

Leistungsgruppe 3: Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet.

2. Verdiensterhebung in Industrie und Handel (nur Angestellte)

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Bei den >>> Angestellten werden die folgenden vier Leistungsgruppen unterschieden:

Leistungsgruppe II: Kaufmännische bzw. technische Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben; ferner Angestellte mit umfassenden kaufmännischen oder technischen Kenntnissen; außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichen Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen.

Leistungsgruppe III: Kaufmännische bzw. technische Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten bzw. mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch in der Regel keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen und Hilfsmeister unterstellt sind.

Leistungsgruppe IV: Kaufmännische bzw. technische Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt; außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelerten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister.

Leistungsgruppe V: Kaufmännische bzw. technische Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert.

Nicht einbezogen werden kaufmännische bzw. technische Angestellte in leitender Stellung mit voller Aufsichts- und Dispositionsbefugnis (Leistungsgruppe I).

Änderungen im Zeitablauf:

Ab 1973 werden Meister im Angestelltenverhältnis einbezogen und zu den technischen Angestellten gerechnet.

Letzte inländische Verwendung (von Gütern)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Im Rahmen der Verwendungsrechnung des Sozialprodukts Summe aus >>> letztem Verbrauch (>>> Privater Verbrauch und >>> Staatsverbrauch) und >>> Bruttoinvestitionen (>>> Anlageinvestitionen und Vorratsveränderung).

Begriffsbeziehungen:

1. Letzter Verbrauch
 Privater Verbrauch
 Staatsverbrauch
 + Bruttoinvestitionen
 Anlageinvestitionen
 Vorratsveränderung
 = Letzte inländische Verwendung von Gütern
 + Außenbeitrag
 Ausfuhr
 - Einfuhr
 = Bruttosozialprodukt
2. Letzte inländische Verwendung von Gütern
 + Ausfuhr
 = Letzte Verwendung von Gütern
 - Einfuhr
= Bruttosozialprodukt

Letzter Verbrauch

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Summe aus >>> Privatem Verbrauch und >>> Staatsverbrauch.

Letzte Verwendung von Gütern

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Im Rahmen der Verwendungsrechnung des Sozialprodukts Summe aus der >>> letzten inländischen Verwendung und der >>> Ausfuhr von Gütern.

Begriffsbeziehungen:

- Letzter Verbrauch
 - Privater Verbrauch
 - Staatsverbrauch
- + Bruttoinvestitionen
 - Anlageinvestitionen
 - Vorratsveränderung
- = Letzte inländische Verwendung von Gütern
- + Ausfuhr
- = Letzte Verwendung von Gütern
- Einfuhr
- = Bruttosozialprodukt.

Leuchtmittelsteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Dem Bund zustehende Verbrauchsteuer, die von der Zollverwaltung verwaltet wird.

Die Leuchtmittelsteuer wird auf elektrische Glühlampen und Entladungslampen erhoben, die im Geltungsbereich des Leuchtmittelsteuergesetzes (Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bzw. seit 3.10.1990 Deutschland mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete) hergestellt oder in dieses Gebiet eingeführt werden.

Dabei wird unterschieden zwischen Kraftfahrzeuglampen, anderen elektrischen Glühlampen und Entladungslampen, bei denen es wiederum jeweils zwei Unterarten (z.B. stab- oder röhrenförmige/ andere Glühlampen) gibt. Insgesamt bestehen Steuersätze für 29 Gruppen von Lampen. Von einer Ausnahme abgesehen werden die Gruppen nach der unterschiedlichen Leistungsaufnahme der Lampen in Watt gestaffelt.

Der Steuersatz für eine normale Allgebrauchslampe (Glühlampe in Standardausführung) bis 100 Watt beträgt 0,13 DM, für eine Lampe in anderer Ausführung (z.B. Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform) bis 100 Watt 0,18 DM.

Steuerschuldner ist der Hersteller der Leuchtmittel bzw. bei der Einfuhr der Zollbeteiligte, wobei die für Zölle geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden.

Von der Besteuerung ausgenommen sind Lampen, die nicht im eigentlichen Sinne der Beleuchtung dienen (z.B. Entladungslampen für Werbezwecke) oder deren Leuchtkraft unerheblich ist. Hierzu rechnen u.a. Signallampen, die entsprechend ihrem Zweck gebaut sind, Sonderlampen für technische Prüf- und Meßverfahren und für medizinische Untersuchungen, elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt.

Ebenfalls unbesteuert, unter Steueraufsicht, bleiben Leuchtmittel, die in einen anderen Herstellungsbetrieb oder nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht, von einem Herstellungsbetrieb, einem Ausfuhrlager oder bestimmten anderen Betrieben aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Leuchtmittelherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis Juli 1974 wurden auch Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen, Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen und Leuchttröhen für Werbezwecke besteuert.

Die Besteuerung für elektrische Glühlampen und Entladungslampen betrug bis zur Einführung des Stücksteuersystems am 1.8.1974 10 v.H. ihres listenmäßigen Kleinverkaufspreises und bei Leuchttröhen für Werbezwecke 1 DM je laufender Meter.

Liefer-, Lastkraftwagen und sonstige Straßenfahrzeuge

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die im wesentlichen den Warengruppen

Liefer- und Lastkraftwagen	Warengruppe	3313
Kommunalfahrzeuge	"	3314
Omnibusse und Obusse	"	3315
Straßenzugmaschinen	"	3321
Kraftfahrzeuganhänger	"	3345
Gespannfahrzeuge	"	3347

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1970 bzw. 1975 oder des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP), Ausgabe 1982, entsprechen und zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren, die von der Industrie hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Im wesentlichen zählen dazu Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Kraftomnibusse, Feuerwehrkraftwagen, Kommunalfahrzeuge, andere Kraftwagen zu besonderen Zwecken (z.B. LKW-Betonmischer), Kraftfahrzeuganhänger und Gespannfahrzeuge.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt. Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Änderungen im Zeitablauf:

In den älteren Segmenten des Statistischen Informationssystems des Bundes wurden von 1960 bis 1974 "Liefer-, Lastkraftwagen und sonstige Straßenfahrzeuge" unter "Liefer- und Lastkraftwagen (einschl. Kombinationskraftwagen, Zugmaschinen und Anhänger)" nachgewiesen.

Begriffsbeziehungen:

Nur zu den Liefer-, Lastkraftwagen und sonstigen Straßenfahrzeugen zählen die Kraftwagen zu besonderen Zwecken. Nur zu den Liefer- und Lastkraftwagen (einschl. Kombinationskraftwagen, Zugmaschinen und Anhänger) rechnen die Kombinationskraftwagen (Warenklasse 3312).

Liefer- und Lastkraftwagen, Omnibusse und Straßenzugmaschinen

1. Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

2. Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/ Güter (Waren-/ Güterarten) aus den Waren-/ Güterklassen

Liefer- und Lastkraftwagen	Waren-/ Güterklasse	3313
----------------------------	---------------------	------

Lastwagen mit Spezialaufbauten	"	3314
Omnibusse und Obusse	"	3315
Straßenzugmaschinen	"	3321

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren/ Güter, die von der Industrie hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Zur Waren-/ Güterklasse Lastwagen mit Spezialaufbauten rechnen Motorcaravans, Abschleppwagen, LKW-Betonmischer, LKW-Betonpumpen u.ä. Fahrzeuge. Die Begriffe "Liefer- und Lastkraftwagen" und Liefer- und Lastkraftwagen, Omnibusse und Straßenfahrzeuge sind synonym.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Liefer- und Lastkraftwagen, Omnibusse und Straßenzugmaschinen rechnenden Fahrzeuge auf der Grundlage des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken weicht von der Gliederung nach dem Systematischen Warenverzeichnis für die Industriestatistik (Liefer- und Lastkraftwagen, Kommunalfahrzeuge) ab.

Lieferungen aus/nach Berlin (West)

Statistik des Warenverkehrs mit Berlin (West)

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Lieferungen von Waren, für die im Güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) Warenbegleitscheine erforderlich sind.

Erfasst werden alle Warentransporte im Eisenbahn-, Straßen- und Binnen schiffsverkehr, nicht jedoch Luftfrachtsendungen sowie Post- und Kleinsendungen.

Einbezogen ist auch der Warenverkehr zwischen Berlin (West) und dem Ausland, wenn die Sendungen auf dem Wege von oder nach Berlin durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden. Ausgenommen sind Lieferungen von Waren, deren Versandort im Ausland liegt und die mit im Ausland zugelassenen Transportmitteln nach Berlin befördert werden.

Umzugs- und Erbschaftsgut, gebrauchtes Verpackungsmaterial, Mustersendungen, Geschenke und sonstige Sendungen ohne Handelswert sind im Wert der Lieferungen nicht enthalten.

Lieferungen des Bundesgebietes

Statistik des Warenverkehrs mit der ehem. DDR und Berlin (Ost)

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost).

Die Lieferungen umfassen im wesentlichen alle Waren, die für den Ge- oder Verbrauch, zur Bearbeitung oder Verarbeitung geliefert werden, sowie Rückwaren und Ersatzlieferungen.

Nicht zu den Lieferungen des Bundesgebietes rechnen die Durchfuhr, d.h. die Lieferung von Waren aus dem Ausland durch die Bundesrepublik und das Gebiet der ehem. DDR unmittelbar ins Ausland, der Durchgang, der die Warenlieferungen aus dem Ausland durch die Bundesrepublik in das Gebiet der ehem. DDR erfäßt, und Warenlieferungen aus der Bundesrepublik durch das Gebiet der ehem. DDR in das Ausland, die Teil der >>> Warenausfuhr sind.

Waren sind alle beweglichen Sachen. In den Ergebnissen sind nicht enthalten: Lieferungen von Energie sowie alle Sendungen, für die nach den Verfahrensvorschriften für den Warenverkehr mit der ehem. DDR keine Erklärungen, Genehmigungen oder Begleitscheine zum Verbringen der Waren erforderlich sind. Dies sind u.a.

mit der Post oder der Eisenbahn aus dem Bundesgebiet verbrachte Briefe, Päckchen, Pakete und Expressgutsendungen sowie Wertpakete mit einer Wertangabe bis zu 500 DM soweit alle diese vorgenannten Sendungen bestimmte Gewichtsgrenzen nicht überschreiten und keine zum Handel bestimmte Waren enthalten.

Die Warenwerte beziehen sich im allgemeinen auf Rechnungswerte. Bei den Lieferungen nach Veredelung ist der volle Warenwert einschließlich der Veredelungskosten angesetzt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1969 wurden die >>> Rückwaren und Ersatzlieferungen nicht erfaßt.

Begriffsbeziehungen:

Die Lieferungen des Bundesgebietes sind kein Bestandteil der Warenausfuhr (Außenhandelsstatistik). In die >>> Ausfuhr (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) sind die Lieferungen des Bundesgebietes dagegen einbezogen.

Linienlänge

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: 1952 bis 1980

Begriffsinhalt:

Länge einer zur Personenbeförderung eingerichteten, genehmigungspflichtigen Verkehrsverbindung mit vorgeschriebenen Ein- und Ausstiegsstellen.

Bei jeder dieser Verkehrsverbindungen (Linien), für die am Erhebungsstichtag eine Genehmigung zum regelmäßigen Betrieb erteilt war, wird die einfache Länge gemessen. Dabei ist es gleichgültig, ob am Stichtag Verkehr auf diesen Linien stattfand oder nicht.

Führen mehrere Linien über die gleiche Wegstrecke, so wird dieses Teilstück bei jeder Linie mitgerechnet.

Änderungen im Zeitablauf:

Von 1952 bis 1968 galt als Stichtag der 30.6., ab 1969 der 30.9. Ab Berichtsjahr 1984 sind die Längen von Pkw-Linien nicht mehr enthalten.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zur Linienlänge gibt es bei der Erfassung der >>> Streckenlänge keine Mehrfachzählungen.

Linienverkehr

1. Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Genehmigungspflichtiger regelmäßiger Verkehr zur Personenbeförderung im Straßenverkehr mit bestimmten Ausgangs- und Endpunkten und vorgeschriebenen Haltestellen.

Der Linienverkehr umfaßt den Verkehr mit >>> Stadtbahnen, >>> Straßenbahnen herkömmlicher Bauart, >>> Obussen sowie >>> Kraftomnibussen und Personenwagen, sofern diese eine regelmäßige Verkehrsverbindung herstellen.

Eingeschlossen sind die Sonderformen des Linienverkehrs, die der regelmäßigen Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen unter Ausschluß anderer Fahrgäste dienen, z.B. Schülerfahrten, Markt- und Theaterfahrten.

Der Linienverkehr umfaßt auch den >>> Freigestellten Schülerverkehr, d.h. den unentgeltlichen Transport von Schülern zwischen Wohnort und Schule, sofern er von Unternehmen durchgeführt wird, die auch genehmigungspflichtigen Straßenpersonenverkehr betreiben. Der Freigestellte Schülerverkehr ist dagegen nicht genehmigungspflichtig.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis Ende 1968 wurde der Freigestellte Schülerverkehr nicht berücksichtigt.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zum Linienverkehr wird beim >>> Gelegenheitsverkehr (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr) der nicht regelmäßige Verkehr zur Personenbeförderung im Straßenverkehr erfaßt, bei dem ausschließlich Kraftomnibusse und Personenkraftwagen als Transportmittel eingesetzt werden.

2. Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Jede öffentliche zwischen bestimmten Flugplätzen eingerichtete, regelmäßige Flugverbindung mit Beförderungspflicht für Personen, Fracht und Post, für die dem durchführenden Luftfahrtunternehmen eine Genehmigung erteilt wurde.

Löhne und Gehälter

1. Handwerkszählung 1977

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung der >>> Bruttolohnsumme, >>> Bruttogehaltsumme und der >>> Sozialkosten.

Zu den Löhnen und Gehältern zählen alle Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden, die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs-, Zusatzversorgungskasse), die Winterbaumlage, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Nicht enthalten sind die Entgelte (Privatentnahmen) für >>> Tätige Inhaber (und Mitinhaber) und für die >>> unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen.

Nicht einbezogen sind ferner Erstattungen für Urlaub, Arbeitsausfälle u.dgl. durch Lohnausgleichskasse, Urlaubskasse oder Arbeitsamt, Vergütungen, die nur Spesenersatz sind und allgemeine soziale Aufwendungen.

Erfaßt werden alle Löhne und Gehälter von >>> selbständigen Handwerksunternehmen und handwerklichen >>> Nebenbetrieben nichthandwerklicher Unternehmen.

2. Arbeitsstättenzählung 1970

Begriffsinhalt:

Bruttolohn- und -gehaltsumme, die von >>> Unternehmen bzw. >>> Arbeitsstätten im Kalenderjahr 1969 an ihre >>> Arbeitnehmer gezahlt wurde.

Die Bruttolohn- und -gehaltsumme umfaßt alle tariflichen oder frei vereinbarten Zulagen (z.B. Akkord-, Nachtarbeits- und Schmutzzulagen), Naturalvergütungen (z.B. Deputate), Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (z.B. Urlaubsgeld), Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nichtgewährten Urlaub, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgsprämien, Erfindergeld sowie vermögenswirksame Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer v. 8.7.1965 (BGBl. I S. 585).

Einbezogen sind ferner die Gehälter von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als >>> Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind, sowie Provisionen und Tantiemen, die neben einem festen Gehalt gezahlt werden.

Nicht einbezogen sind die Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, Heimarbeiterlöhne, Zahlungen aufgrund des Kindergeldgesetzes, allgemeine soziale Aufwendungen (z.B. für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime usw.), Spesenersatz, Bergmannsprämien für Bergleute unter Tage sowie Ruhegelder und Betriebspensionen.

Die Arbeitnehmer umfassen die >>> Beamten, >>> Angestellten, >>> Arbeiter und die >>> Nachwuchskräfte.

Die Löhne und Gehälter für 1969 werden im einzelnen für >>> Arbeitsstätten mit Löhnen und Gehältern und für >>> Unternehmen mit Löhnen und Gehältern nachgewiesen. Daraus ergeben sich u.a. folgende Besonderheiten:

In den Lohn- und Gehaltsummen für 1969 sind auch die Löhne und Gehälter von Arbeitsstätten bzw. Unternehmen enthalten, die zwar 1969 Arbeitnehmer beschäftigten, in denen aber am Zählungsstichtag (27.5.1970) nur noch >>> Tätige Inhaber und/ oder >>> Mithelfende Familienangehörige tätig waren. Nicht in den Löh-

nen und Gehältern für 1969 sind die Lohn- und Gehaltsummen von Arbeitsstätten bzw. Unternehmen enthalten, die

- zwar für 1969 Löhne und Gehälter gezahlt hatten, aber am Zählungstichtag nicht mehr existierten,
- erst 1970 gegründet wurden,
- 1969 keine Arbeitnehmer beschäftigten und folglich keine Löhne und Gehälter gezahlt hatten.

Bei allen anderen Arbeitsstätten bzw. Unternehmen wurden fehlende Lohn- und Gehaltsummen vom erhebenden Statistischen Landesamt im Wege eines Schätzverfahrens ermittelt. Die Lohn- und Gesamtsummen von Bundesbahn, Bundespost und Bundeswehr wurden bei den Zentralen jeweils für ganze Dienststellen erhoben und auf die zugehörigen Arbeitsstätten nach der Beschäftigtenzahl aufgeteilt.

Die Lohn- und Gehaltsummen von Unternehmen mit Löhnen und Gehältern umfassen u.a. auch die Löhne und Gehälter von Unternehmensteilen, die nicht als Arbeitsstätten in der Arbeitsstättenzählung einbezogen wurden. Dazu zählen insbesondere die Löhne und Gehälter unternehmenszugehöriger Arbeitsstätten aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Einbezogen sind ferner die Löhne und Gehälter der im Jahre 1969 unternehmenszugehörigen Arbeitsstätten, die am Zählungstichtag aber nicht mehr bestanden.

Begriffsbeziehungen:

Addiert man die >>> Lohnsumme und >>> Gehaltsumme (jeweils Monatlicher Industriebericht, Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) bzw. die >>> Bruttolohnsumme und die >>> Bruttogehaltsumme (jeweils Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe, Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen), so sind diese Summen vergleichbar abgegrenzt wie die Löhne und Gehälter für 1969 und die >>> Bruttolohn- und Gehaltsumme (Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes). Zu beachten ist jedoch u.a., daß die Löhne und Gehälter für 1969 auch die Dienstbezüge der Beamten umfassen.

Löhne und Gehälter je Beschäftigten

Berechnung von Lohnstückkosten

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die Entwicklung der >>> Lohnsumme und >>> Gehaltsumme je >>> Beschäftigten im >>> Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.

Die Entwicklung der Löhne und Gehälter wird durch Meßzahlen der Lohn- und Gehaltsummen repräsentiert. Die Lohn- und Gehaltsumme umfaßt die Summe der im Berichtskreis des Monatsberichts für >>> Betriebe (im allgemeinen mit 20 Beschäftigten und mehr) im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe nachgewiesenen BruttoBezüge für Arbeiter und Angestellte.

Die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen wird durch Meßzahlen der Anzahl der Beschäftigten im Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe (im allgemeinen mit 20 Beschäftigten und mehr) im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe repräsentiert.

Die Löhne und Gehälter je Beschäftigten werden über folgende Beziehung errechnet:

$$\frac{\text{Meßzahl der Löhne und Gehälter (1980 = 100)}}{\text{Meßzahl der Beschäftigten (1980 = 100)}} \times 100$$

Die Meßzahlen der Löhne und Gehälter (bzw. der Beschäftigten) werden durch Division der Löhne und Gehälter (bzw. der Beschäftigten) im jeweiligen Berichtszeitraum durch die entsprechenden Löhne und Gehälter (bzw. Beschäftigten) im Basiszeitraum ermittelt.

Löhne und Gehälter je Beschäftigtenstunde

Berechnung von Lohnstückkosten

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die Entwicklung der >>> Lohnsumme und >>> Gehaltsumme je Beschäftigtenstunde im >>> Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.

Die Entwicklung der Löhne und Gehälter wird durch Meßzahlen der Lohn- und Gehaltsummen repräsentiert. Die Lohn- und Gehaltsumme umfaßt die Summe der im Berichtskreis des Monatsberichts für >>> Betriebe (im allgemeinen 20 Beschäftigte und mehr) im >>> Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe nachgewiesenen Brutto-bezüge für Arbeiter und Angestellte.

Die Entwicklung der Beschäftigtenstunden wird durch Meßzahlen der Beschäftigtenstunden repräsentiert. Als Beschäftigtenstunden gelten die tatsächlich geleisteten - nicht die bezahlten - Arbeitsstunden der Beschäftigten. Als Beschäftigte gelten Tätige Inhaber, Tätige Mitinhaber und Mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit tätig sind, sowie alle Personen (einschl. Auszubildende, aber ohne Heimarbeiter), die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen. Zu den Beschäftigtenstunden zählen auch die geleisteten Mehrarbeitsstunden (z.B. Überstunden, Sonntagsstunden) nicht jedoch die bezahlten Ausfallstunden (z.B. wegen gesetzlichen Urlaubs, Krankheit, Betriebsferien).

Die Beschäftigtenstunden werden schätzungsweise ermittelt, und zwar werden für jene Beschäftigten, die keine >>> Arbeiter sind, die durchschnittlich geleisteten Arbeiterstunden zugrunde gelegt. Als Arbeiter gelten dabei alle Beschäftigten, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen.

Die Löhne und Gehälter je Beschäftigtenstunde werden über folgende Beziehung errechnet:

$$\frac{\text{Meßzahl der Löhne und Gehälter (1980 = 100)}}{\text{Meßzahl der Beschäftigtenstunden (1980 = 100)}} \times 100$$

Die Meßzahlen der Löhne und Gehälter (bzw. der Beschäftigtenstunden) werden durch Division der Löhne und Gehälter (bzw. der Beschäftigtenstunden) im jeweiligen Berichtszeitraum durch die entsprechenden Löhne und Gehälter (bzw. Beschäftigtenstunden) im Basiszeitraum ermittelt.

Löhne und Gehälter je Produkteinheit

Berechnung von Lohnstückkosten

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die Entwicklung der >>> Lohnsumme und >>> Gehaltsumme (Löhne und Gehälter) je Produkteinheit im >>> Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.

Die Entwicklung der Produktion wird durch den >>> Index der Nettoproduktion repräsentiert. Für die Berechnung der Lohnkosten je Produkteinheit wird der "kalendermonatliche" Nettoproduktionsindex für "fachliche Betriebsteile" verwendet, d.h. der Index ohne Ausschaltung von Kalenderunregelmäßigkeiten.

Die Entwicklung der Löhne und Gehälter wird durch Meßzahlen der Lohn- und Gehaltsummen repräsentiert. Die Lohn- und Gehaltsumme umfaßt die Summe der im Berichtskreis des Monatsberichts für >>> Betriebe (im allgemeinen 20 Beschäftigte und mehr) im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe nachgewiesenen Brutto-bezüge für Arbeiter und Angestellte.

Entsprechend dem Nettoproduktionsindex wird die Lohn- und Gehaltsumme für "fachliche Betriebsteile" berechnet: Von der für Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe nachgewiesenen Lohn- und Gehaltsumme werden die entsprechenden Summen für die Wirtschaftszweige SYPRO-Nr.: 24, 35, 65, 21, 71, 2180, 3030, 6301, 6355, 6357, 6391 und 6499 in Abzug gebracht.

Die Löhne und Gehälter je Produkteinheit werden über folgende Beziehung errechnet:

$$\frac{\text{Meßzahl der Löhne und Gehälter (1980 = 100)}}{\text{Index der Nettoproduktion (1980 = 100)}} \times 100$$

Die Meßzahlen der Löhne und Gehälter werden durch Division der Löhne und Gehälter im jeweiligen Berichtszeitraum durch die entsprechenden Löhne und Gehälter im Basiszeitraum ermittelt. Als Index der Nettoproduktion wird hier der kalendermonatliche Index der Nettoproduktion verwendet.

Neben dem Nachweis der Löhne und Gehälter je Produkteinheit für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe erfolgt auch ein Nachweis der entsprechenden Beziehungszahlen für das >>> Verarbeitende Gewerbe, für das >>> Grundstoff und Produktionsgütergewerbe, für das >>> Investitionsgüter produzierende Gewerbe, für das >>> Verbrauchsgüter produzierende Gewerbe und das >>> Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.

Löhne und Gehälter je Umsatzeinheit

Berechnung von Lohnstückkosten

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die Entwicklung der >>> Lohnsumme und >>> Gehaltsumme je Umsatzeinheit im >>> Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe.

Die Entwicklung der Löhne und Gehälter wird durch Meßzahlen der Lohn- und Gehaltsummen repräsentiert.

Die Lohn- und Gehaltsumme umfaßt die Summe der im Berichtskreis des Monatsberichts für >>> Betriebe (im allgemeinen 20 Beschäftigte und mehr) im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe nachgewiesenen Bruttobezüge für Arbeiter und Angestellte.

Im gleichen Berichtskreis wird der >>> Umsatz für Betriebe nachgewiesen. Die Entwicklung des Umsatzes wird durch Meßzahlen des Umsatzes (Wertindizes) repräsentiert.

Der Umsatz umfaßt die Summe der Entgelte für Lieferungen eigener Erzeugnisse und für Leistungen, die von Betrieben im Zusammenhang mit dem Betriebszweck erbracht werden.

Die Löhne und Gehälter je Umsatzeinheit werden über folgende Beziehung errechnet:

$$\frac{\text{Meßzahl der Löhne und Gehälter (1980 = 100)}}{\text{Meßzahl des Umsatzes (1980 = 100)}} \times 100$$

Die Meßzahlen der Löhne und Gehälter (bzw. des Umsatzes) werden durch Division der Löhne und Gehälter (bzw. des Umsatzes) im jeweiligen Berichtszeitraum durch die entsprechenden Löhne und Gehälter (bzw. des Umsatzes) im Basiszeitraum ermittelt.

Lohnsteuer

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Besondere Erhebungsform der Einkommensteuer, die bei >>> Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird. Zur Abgrenzung des Arbeitslohns, nach dem die Lohnsteuer erhoben wird, siehe unter >>> Bruttolohn.

Die Höhe der Lohnsteuer ergibt sich aus amtlichen Tabellen unter Berücksichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (z.B. Steuerklasse, Familienstand, Kinder). In die Tabellen sind der Steuerklasse entsprechend ein Arbeitnehmer-Freibetrag, ein Werbungskosten-Pauschbetrag, ein Sonderausgaben-Pauschbetrag, eine Vorsorgepauschale, die ab 1983 bei nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern eingeschränkt (besondere Lohnsteuertabelle) ist, ein Haushaltsfreibetrag und ein Kinderfreibetrag eingearbeitet.

Die Eintragung weiterer Freibeträge erfolgt teils von Amts wegen (z.B. Altersfreibetrag), teils durch das Finanzamt auf Antrag. Wegen des Einkommensteuertarifs siehe unter >>> Veranlagte Einkommensteuer.

Die Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber bis zum 10. Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats an das Finanzamt abzuführen, sofern die einbehaltene Lohnsteuer beim Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 6 000 DM betragen hat, andernfalls erfolgen Vierteljahreszahlungen oder ggf. Jahreszahlungen.

Das Lohnsteueraufkommen folgt somit der Lohnzahlung um mindestens einen Monat.

Übersteigt die im Laufe eines Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Lohnsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag - sofern ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird - erstattet.

Die Lohnsteuer ist eine Gemeinschaftsteuer von Bund und Ländern, an der die Kommunen durch den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer beteiligt sind.

Änderungen im Zeitablauf:

Das Einkommensteuerrecht wurde im Zeitablauf häufig geändert; von den Änderungen waren überwiegend der Einkommensteuertarif und die Freibeträge des Einkommensteuerpflichtigen betroffen.

Näheres entnehmen Sie bitte den jeweiligen Einkommensteuergesetzen.

Begriffsbeziehungen:

Die Lohnsteuer stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch bei Arbeitnehmern, bei denen Lohnsteuer einbehalten wird, eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt. Hierbei kommt es häufig zu Erstattungen, die aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer (Statistik über den Steuerhaushalt) geleistet werden; zu weiteren Einzelheiten siehe dort.

Als kassenmäßige Steuereinnahme unterscheidet sich die Lohnsteuer der Statistik über den Steuerhaushalt (Lohnsteueraufkommen) von der >>> Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen (aus der Lohnsteuerstatistik).

Weitere spezielle Unterschiede im statistischen Nachweis: Das Lohnsteueraufkommen ist bereits um folgende Zulagen und Prämien gekürzt: Arbeitnehmersparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz, Arbeitnehmerzulage nach dem Berlinförderungsgesetz und Bergmannsprämien.

Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen

Lohnsteuerstatistik

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

Summe der gemäß Nachweis in der Lohnsteuerkarte vom Arbeitgeber einbehaltenen und abgeführten Beträge ggf. nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten oder verrechneten Beträge.

Die >>> Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer, die bei Lohneinkünften vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird.

Die Lohnsteuer (Jahreslohnsteuer) bemisst sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) bezogen hat (Jahresarbeitslohn). Zur Abgrenzung des Arbeitslohns, nach dem die Lohnsteuer berechnet wird, siehe unter >>> Bruttolohn.

Die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer, die vom laufenden Arbeitslohn erhoben wird, ergibt sich aus amtlichen Lohnsteuertabellen unter Berücksichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (z.B. Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge). Eintragungen weiterer Freibeträge in der Lohnsteuerkarte erfolgen teils von Amts wegen (z.B. Altersfreibetrag), teils durch das Finanzamt auf Antrag.

In die Lohnsteuertabellen sind nach Steuerklassen und Zahl der Kinderfreibeträge eingearbeitet: Arbeitnehmerfreibetrag, Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben, Vorsorgepauschale, Haushaltsfreibetrag (Steuerklasse II) usw.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Jahreslohnsteuer und der für den Lohnzahlungszeitraum einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuer wird, sofern ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt wird, erstattet oder verrechnet. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich kann sowohl vom Arbeitgeber als auch auf Antrag vom Finanzamt durchgeführt werden; im letzten Fall ist nur eine Erstattung möglich.

Nachgewiesen wird die Lohnsteuer der >>> Lohnsteuerpflichtigen. Lohnsteuerpflichtige sind natürliche Personen, die als unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer der Einkommensteuer unterliegen; hierbei werden Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, in der Regel jeweils als ein Lohnsteuerpflichtiger gezählt. Im Nachweis der (Jahres-)Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird bei

Arbeitnehmer-Ehegatten, für die ein gemeinsamer maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt wird, die Jahreslohnsteuer für beide zusammen ermittelt; bei Ehegatten, die anhand der Lohnsteuerkarten (manuelle Fälle) erfaßt werden, werden jeweils die zusammengerechneten Jahres Lohnsteuerbeträge ermittelt. Bei Lohnsteuerpflichtigen die zur Einkommensteuer veranlagt werden und die neben Lohneinkünften noch andere steuerpflichtige Einkünfte haben, wird im Nachweis die nach dem eventuellen Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer nachgewiesen; bei Ehegatten mit jeweils eigenen Einkünften werden diese Beträge zusammengerechnet.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird erst seit 1968 dargestellt. Bis einschl. 1965 wurde bezüglich der Lohnsteuer der >>> Lohnsteuerfälle erfaßt und nachgewiesen: Die Lohnsteuer der Ehepaare mit zwei Einkommensbeziehern wurde bis 1965, dementsprechend bei jedem Ehegatten individuell erfaßt (einbehaltene

Lohnsteuer gemäß den Eintragungen in der Lohnsteuerkarte). Dabei wurden auch die berücksichtigten Jahresausgleichsbeträge nach bestimmten Verfahren aufgeteilt.

Auf die Höhe der Lohnsteuer haben sich ferner Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften im Zeitablauf ausgewirkt; von diesen Änderungen sind insbesondere die Freibeträge und die Tarife betroffen worden.

Zu Einzelheiten siehe jeweilige Einkommensteuergesetze.

Heimreise von Ausländern, die aus Staaten außerhalb der EG stammen.

Begriffsbeziehungen:

Die Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen unterscheidet sich von der Lohnsteuer (Statistik über den Steuerhaushalt) als kassenmäßige Steuereinnahme wie folgt:

Die Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen umfaßt die für das jeweilige Erhebungsjahr (Kalenderjahr) abzuführenden Jahreslohnsteuerbeträge unter Berücksichtigung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs, gleichgültig, wann sie tatsächlich gezahlt werden.

Bei der kassenmäßigen Lohnsteuer (dem Lohnsteueraufkommen) handelt es sich dagegen um die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Finanzkassen von Bund und Ländern geflossenen und um gewisse Leistungen gekürzten Beträge, gleichgültig, für welches Jahr sie gezahlt und ob sie durch Erstattungen gemindert werden.

Während sich die Lohnsteuer der Lohnsteuerpflichtigen auf die Lohneinkünfte von unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern erstreckt, bezieht sich die >>> Einkommensteuerschuld (Einkommensteuerstatistik) auf sämtliche Einkunftsarten, jedoch nur, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte von unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen handelt.

Lohnsteuerfälle

Lohnsteuerstatistik

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

Natürliche Personen, die als unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige >>> Arbeitnehmer der Einkommensteuer unterliegen.

Als unbeschränkt steuerpflichtig gelten Arbeitnehmer, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Arbeitnehmer, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind beschränkt steuerpflichtig.

Als Arbeitnehmer gelten Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und aus diesem oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen oder bezogen haben, sowie die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

Die Lohnsteuerpflicht ist eine besondere Art der Einkommensteuerpflicht. Die Besonderheit besteht vor allem darin, daß die Steuer bereits vom Arbeitgeber durch Abzug vom Arbeitslohn einbehalten wird (Quellenabzugsverfahren).

Einbezogen werden sowohl zur Einkommensteuer veranlagte (gemäß § 46 Einkommensteuergesetz) als auch nichtveranlagte Arbeitnehmer.

Zur Einkommensteuer werden Arbeitnehmer - auch wenn ihr Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehalten hat - dann veranlagt, wenn ihre - bei zusammenveranlagten Ehegatten - zusammengerechneten - Lohneinkünfte bestimmte Einkommensgrenzen übersteigen oder außer den Lohneinkünften noch andere Einkünfte vorhanden sind oder wenn andere Tatbestände zutreffen, die zu einer Veranlagung führen.

Zu Einzelheiten siehe entsprechende Paragraphen des/ der jeweils geltenden Einkommensteuergesetzes/ Lohnsteuerdurchführungsverordnung.

Erfasst werden Arbeitnehmer, in deren Lohnsteuerbeleg ein >>> Bruttolohn eingetragen ist.

Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben (Arbeitnehmer-Ehegatten), wird jeder Ehegatte als ein Fall (Individualzählung) gerechnet. Dies geschieht auch dann, wenn ein gemeinsamer maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine maschinelle Veranlagung durchgeführt wird.

Die Lohnsteuerfälle werden gegliedert nach der Höhe ihres jeweiligen individuellen Bruttolohns nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Im Zeitablauf sind methodische Änderungen bezüglich des Zugriffs auf maschinelle Datenträger eingetreten.

Begriffsbeziehungen:

Arbeitnehmer-Ehegatten werden normalerweise, als ein >>> Lohnsteuerpflichtiger (Lohnsteuerstatistik), bei der sog. Individualzählung dagegen als zwei Lohnsteuerfälle gezählt.

Lohnsteuerpflichtige

Lohnsteuerstatistik

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Natürliche Personen, die als unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige >>> Arbeitnehmer der Einkommensteuer unterliegen.

Als unbeschränkt steuerpflichtig gelten Arbeitnehmer, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Arbeitnehmer, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind beschränkt steuerpflichtig.

Als Arbeitnehmer gelten Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und aus diesem oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen oder bezogen haben, sowie die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

Die Lohnsteuerpflicht ist eine besondere Art der Einkommensteuerpflicht. Die Besonderheit besteht vor allem darin, daß die Steuer bereits vom Arbeitgeber durch Abzug vom Arbeitslohn einbehalten wird (Quellenabzugsverfahren).

Einbezogen werden sowohl zur Einkommensteuer veranlagte (gemäß § 46 Einkommensteuergesetz) als auch nichtveranlagte Arbeitnehmer. Zur Einkommensteuer werden Arbeitnehmer - auch wenn ihr Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehalten hat - dann veranlagt, wenn ihre - bei zusammenveranlagten Ehegatten - zusammengesetzten - Lohneinkünfte bestimmte Einkommensgrenzen übersteigen oder außer den Lohneinkünften noch andere Einkünfte vorhanden sind oder wenn andere Tatbestände zutreffen, die zu einer Veranlagung führen. Zu Einzelheiten siehe entsprechende Paragraphen des/ der jeweils geltenden Einkommensteuergesetzes/ Lohnsteuerdurchführungsverordnung.

Erfasst werden Arbeitnehmer, in deren Lohnsteuerbeleg ein Bruttolohn eingetragen ist.

Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben (Arbeitnehmer-Ehegatten) und für die ein gemeinsamer maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt wird, werden aufgrund ihrer Erfassung über maschinelle Datenträger als ein Steuerpflichtiger erfaßt.

Das gleiche gilt für die anhand der Lohnsteuerkarten (manuelle Fälle) erfaßten Ehegatten, deren Lohnsteuerkarten zusammengeführt werden können >>> Lohnsteuerfälle.

Die Lohnsteuerpflichtigen werden gegliedert nach der Höhe ihres jeweiligen >>> Bruttolohns nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Im Zeitablauf sind methodische Änderungen bezüglich des Zugriffs auf maschinelle Datenträger eingetreten.

Begriffsbeziehungen:

Arbeitnehmer-Ehegatten werden normalerweise als ein Lohnsteuerpflichtiger, bei der sog. Individualzählung aber als zwei >>> Lohnsteuerfälle (Lohnsteuerstatistik) gezählt.

Die >>> Einkommensteuerpflichtigen (Einkommensteuerstatistik) mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit stellen eine Teilmenge der Lohnsteuerpflichtigen dar:

Nur zu den Lohnsteuerpflichtigen, aber nicht zu den Einkommensteuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit rechnen steuerpflichtige Arbeitnehmer, die Lohneinkünfte bis zu einer bestimmten Höchstgrenze beziehen und nicht über andere Einkünfte verfügen.

Lohnsumme

1. Monatlicher Industriebericht

Datennachweis: 1950 bis 1976

2. Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der Arbeiter einschließlich der gewerblichen Auszubildenden ohne die Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung.

In die Lohnsumme einbezogen sind u.a. Lohnzuschläge (z.B. Akkord-, Schichtzuschlag), Vergütungen für Urlaub und Feiertage, Erfindergelder sowie an andere Unternehmen für die entgeltliche Überlassung von Arbeitern gezahlte Beträge, ferner die vermögenswirksamen Leistungen und die Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle einschl. der Zuschüsse zum Krankengeld.

Nicht einbezogen sind u.a. Kurzarbeitergeld, Heimarbeiterentgelte, allgemeine soziale Aufwendungen (z.B. Zuschüsse für Kantinen), Vergütungen, die als Spesenersatz (z.B. Trennungentschädigung) anzusehen sind, Bergmannsprämien, Ruhegelder sowie Aufwendungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Zu den Arbeitern zählen alle Personen, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen einschl. der gewerblichen Auszubildenden. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter.

Gewerbliche Auszubildende sind Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in anerkannten gewerblichen Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Normalerweise mündet die Ausbildung dieser Personen in einen Arbeiterberuf ein.

Änderungen im Zeitablauf:

Die vermögenswirksamen Leistungen sind seit 1962, die Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle seit 1972 in der Lohnsumme enthalten.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Lohnsumme und >>> Bruttolohnsumme (Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe, Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen) bezeichnen annähernd gleiche Begriffe. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß für die Zuordnung zu den Arbeitern bei der Ermittlung der Bruttolohnsumme im Monatlichen Baubericht und im Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe nicht die Beitragspflicht in der Arbeiterrentenversicherung sondern die Art der ausgeübten Tätigkeit maßgebend ist. Die Bruttolohnsumme umfaßt in diesen Statistiken deshalb auch die Gehälter der Meister, Schachtmeister und Poliere im Angestelltenverhältnis.

Im Unterschied zur Lohnsumme umfaßt die >>> Gehaltsumme (Monatlicher Industriebericht, Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) bzw. die >>> Bruttogehaltsumme (Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe, Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen) die entsprechende Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) der >>> Angestellten einschl. der >>> kaufmännischen und technischen Auszubildenden.

Addiert man die Lohnsumme und Gehaltsumme bzw. die Bruttolohnsumme und Bruttogehaltsumme, so sind diese Summen vergleichbar abgegrenzt wie die >>> Löhne und Gehälter (Arbeitsstättenzählung 1970) und die >>> Bruttolohn- und Gehaltsumme (Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes). Zu beachten ist jedoch, daß in der Arbeitsstättenzählung bei den Löhnen und Gehältern auch die Dienstbezüge der Beamten enthalten sind.

Lohnsummensteuer

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: 1972 - 1979

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: 1950 - 1979

Begriffsinhalt:

Sonderform der Gewerbesteuer (Realsteuer), die an die Lohnsumme inländischer Betriebe anknüpfte.

Ab 1.1.1980 ist die Lohnsummensteuer aufgrund des Steueränderungsgesetzes 1979 weggefallen; Restbeträge wurden bis einschl. 1981 nachgewiesen.

Besteuerungsgrundlage war die Lohn- und Gehaltsumme, die an die >>> Arbeitnehmer der in der jeweiligen Gemeinde liegenden Betriebsstätte gezahlt worden ist. Hierzu gehörten alle Vergütungen der Arbeitnehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit waren. Zu diesen Vergütungen rechneten u.a. Löhne, Gehälter, Gratifikationen und Tantiemen. Einbezogen waren ferner - unbeschadet ihrer einkommensteuerlichen Behandlung - Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Nicht zur Lohn- und Gehaltsumme gehörten u.a. Vergütungen von Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren. Zu weiteren Einzelheiten siehe Gewerbesteuergesetz.

Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer wurde von einem Steuermeßbetrag ausgegangen, der durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die um den Freibetrag gekürzte Lohnsumme ermittelt wurde. Die Steuermeßzahl betrug 2 v.T.; eine ermäßigte Meßzahl von 1 v.T. galt für Hausgewerbetreibende und ihnen gleichgestellte Personen. Der Freibetrag in Höhe von 5 000 DM für jeden vollen oder angefangenen Kalendermonat wurde bei mehreren Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes nur einmal berücksichtigt.

Der Hebesatz auf die Lohnsummensteuermeßbeträge wurde von der heheberechtigten Gemeinde bestimmt und war für alle in der Gemeinde vorhandenen Gewerbebetriebe bzw. deren Betriebsstätten gleich hoch. Von Gemeinde zu Gemeinde galten in der Regel jedoch unterschiedliche Hebesätze. Die Lohnsummensteuer wurde nur von einem Teil der Gemeinden erhoben (1979: knapp 630 von insgesamt fast 8 500 Gemeinden, die allerdings 35 v.H. der Gesamtbevölkerung repräsentierten).

Die Lohnsummensteuer war bei Monatszahlung (Regelfall) spätestens am 15. des auf die Lohn- und Gehaltszahlung folgenden Monats zu entrichten, bei vierteljährlicher Zahlung spätestens am 15. Tage nach Ablauf des Vierteljahres. Sie folgte der Lohn- und Gehaltszahlung somit - in der Regel - im Abstand von einem Monat.

Bei der Lohnsummensteuer handelte es sich um eine >>> Gemeindesteuer.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1977 betrug der jährliche Freibetrag bei der Lohnsummensteuer 9 000 DM, wenn die Lohn- und Gehaltsumme 24 000 DM im Kalenderjahr nicht überstieg (entsprechende Kürzung, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestand).

Zu beachten war ferner eine tendenziell zunehmende Hebesatzanspannung.

Luftfahrzeugbestand

Statistik der Luftfahrtunternehmen

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Zahl der verfügbaren Luftfahrzeuge der >>> Unternehmen, denen eine Genehmigung für die Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge erteilt wurde, sowie der Unternehmen, die Reklame-, Bild- oder sonstige Flüge gewerbsmäßig gegen Entgelt durchführen, soweit diese Flüge einer besonderen Erlaubnis bedürfen.

Es werden nur Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet ohne Berlin (West) berücksichtigt.

Als verfügbar gelten die Luftfahrzeuge, die sich im Eigentum des jeweiligen Unternehmens befinden, abzüglich der von ihm vermieteten, zuzüglich der angemieteten Luftfahrzeuge.

Neben den Flugzeugen aller Startgewichtsklassen zählen auch Hubschrauber und Luftschiffe zum Luftfahrzeugbestand.

Mangels Masse abgelehnte Konkursanträge

Statistik der Konkurs- und Vergleichsverfahren

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Beantragte Konkursverfahren, deren Eröffnung vom zuständigen Amtsgericht mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Teilungsmasse abgelehnt wird.

Das Konkursverfahren ist in der Konkursordnung geregelt. Es bezweckt eine gleichzeitige und gleichmäßige Verteilung des Vermögens eines zahlungsunfähigen und/oder überschuldeten Schuldners (des >>> Gemeinschuldners) an die Gläubiger unter Leitung des Konkursgerichts. Zu Einzelheiten siehe Konkursordnung v. 20.5.1898 (RGBl. S. 612) und Änderungsgesetze.

Marktfruchtbetriebe

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der >>> Landwirtschaft, die in den Produktionszweigen Intensivfrüchte und Extensivfrüchte Standarddeckungsbeiträge erwirtschaften, die zusammengenommen gleich oder größer als 50 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes sind.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe liegt im Produktionsbereich Landwirtschaft, wenn sie im Produktionsbereich Landwirtschaft einen Standarddeckungsbeitrag erwirtschaften, der gleich oder größer als 75% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes ist.

Zum Produktionsbereich Landwirtschaft rechnen die Produktionszweige Intensivfrüchte, Extensivfrüchte, Milchvieh, Rindermast, Schweine, Geflügel, Weinbau, Hopfenbau und Obstbau.

Die Intensivfrüchte umfassen Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Spargel, Erdbeeren (im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen), Tabak, Rüben und Gräser zur Samengewinnung, alle anderen Handelsgewächse.

Die Extensivfrüchte umfassen sämtliche Getreide- und Hülsenfruchtarten, Winterraps, Sommerraps, Winter- und Sommerrüben.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land- und/ oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zu Einzelheiten der Zuordnung von Frucht- bzw. Vieharten zu den Produktionszweigen und -bereichen sowie zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge siehe unter >>> Betriebssystematik.

Markt- und Theaterfahrten

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

Regelmäßige Beförderungen von Personen von und zu Märkten bzw. Theateraufführungen u.ä. Veranstaltungen (z.B. Konzerten) durch zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtige >>> Unternehmen.

Änderungen im Zeitablauf:

Ab IV. Quartal 1984 bzw. ab Berichtsjahr 1985 ist Straßenpersonenverkehr mit Pkw nicht mehr enthalten. Weitere Änderungen ergeben sich durch Änderungen im Berichtskreis der zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen (siehe auch unter: Unternehmen).

Dieselmotoren (ohne solche für Kraftfahrzeuge)	"	3223
Dampfturbinen	"	3227
Verdichter und Vakuumpumpen	"	3231
Lufttechnische Einzelapparate und Anlagen	"	3232
Kältemaschinen und -anlagen	"	3233
Maschinen für die Verarbeitung von Gummi und Kunststoff	"	3235
Trocknungsanlagen und -maschinen	"	3239
Einzelapparate und -maschinen für die Chemische und verwandte Industrie	"	3251
Anlagen für die Chemische und verwandte Industrie	"	3252
Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau	"	3254
Krane und Hebezeuge	"	3255
Serienhebezeuge und handbetriebene Krane	"	3256
Flurförderzeuge	"	3257
Stetigförderer	"	3258
Aufzüge	"	3259
Groß- und Schnellwaagen	"	3264
Feuerwehr-Aufbauten für Kraftfahrzeuge	"	3271

Bei sämtlichen Waren-/Güterklassen sind die zugehörigen Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile nicht mit einbezogen (ausgenommen Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Maschinenbauerzeugnissen rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich erheblich von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Im wesentlichen wie unter 1., aber ohne Montagearbeiten.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt.

Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Änderungen im Zeitablauf:

Siehe unter 1.

Begriffsbeziehungen:

Maschinenbauerzeugnisse sowie >>> Maschinen und maschinelle Anlagen (Außenhandelsstatistik) unterscheiden sich in einigen Waren.

Nur zu den Maschinenbauerzeugnissen rechnen Dieselmotoren, Dampfkraftmaschinen und Dampfturbinen für den Schiffsantrieb, Wasserkraftmaschinen, Großkompressoren, Rohrpostanlagen, Maschinen zur Herstellung von Fußbodenbelag, stufenlose Getriebe und auf Lkw-Fahrgestelle montierte Krane und Bagger.

Nur zu den Maschinen und maschinellen Anlagen rechnen Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen.

3. Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe

Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Ackerschlepper)

Warengruppe 32

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Einbezogen sind Metallbearbeitungsmaschinen der spanabhebenden und spanlosen Formung, Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeuge, Baumaschinen, Luft- und wärmetechnische Anlagen, Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Ackerschlepper, Nahrungsmittelmaschinen, Stetigförderer, Feuerwehrgeräte und Armaturen.

Maschinen für die Landwirtschaft

1. Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

2. Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

3. Index des Auftragseingangs in der Industrie

Datennachweis: 1962 bis 1976

4. Index des Auftragsbestands in der Industrie

Datennachweis: 1970 bis 1976

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/Güter (Waren-/Güterarten) aus den Waren-/ Güterklassen

Landmaschinen	Waren-/Güterklasse	3241
Landwirtschaftliche Ladewagen	"	3242
Milchwirtschaftliche Maschinen	"	3243
Ackerschlepper, Rad- und Raupenschlepper	"	3244

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Dazu rechnen alle Güterarten aus den Güterklassen Landmaschinen, landwirtschaftliche Ladewagen, milchwirtschaftliche Maschinen, Ackerschlepper, mit Ausnahme der dazugehörigen Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile.

Im wesentlichen rechnen dazu: Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung und -pflege, zum Düngen, für den Pflanzenschutz, für die Ernte, zum Dreschen, landwirtschaftliche Ladewagen, milchwirtschaftliche Maschinen für die Landwirtschaft, Rad- und Raupenschlepper.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den landwirtschaftlichen Maschinen rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich erheblich von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Maschinen für die Landwirtschaft und >>> Herstellung von Maschinen für die Landwirtschaft (Index des Auftragsbestands für das Verarbeitende Gewerbe) sind synonym.

Zur Abgrenzung gegenüber dem Begriff >>> Landwirtschaftliche Maschinen (Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter, Außenhandelsstatistik) siehe dort.

Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie und verwandte Gebiete

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/Güter (Waren-/ Güterarten) aus den Waren-/ Güterklassen

Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	Waren-/ Güterklasse	3245
Maschinen für verwandte Gebiete der Nahrungsmittelindustrie	"	3246

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren/Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Dazu rechnen alle Waren-/ Güterarten aus den Waren-/ Güterklassen Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie, Maschinen für verwandte Gebiete der Nahrungsmittelindustrie mit Ausnahme der dazugehörigen Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile.

Im wesentlichen zählen dazu:

- Maschinen für die Konservenindustrie,
- Müllereimaschinen und -anlagen,
- Bäckerei- und Konditoreimaschinen und -öfen,
- Teigwaren- und Dauerbackwarenherstellungsmaschinen,
- Maschinen und Einrichtungen für die Fleischverarbeitung,
- Maschinen und Apparate für die Süßwarenindustrie, für die Zuckerindustrie, für die Ölmüllerei und Speisefettindustrie,
- gewerbliche Futterherstellungsmaschinen,
- Brauerei-, Kellerei- und Getränkeindustriemaschinen,
- Maschinen und Einrichtungen für Großküchen und Gastwirtschaften,
- Maschinen und Apparate für die Verarbeitung von Kaffee und Tee,
- Maschinen und Apparate für die Tabakindustrie,
- Maschinen für die Herstellung von Farben, Seifen und Kerzen, Maschinen für die pharmazeutische und kosmetische Industrie,
- Universal-Misch-, -Knet- und -Siebmaschinen,
- Sondermaschinen für die Herstellung von Blechpackungen, Verpackungsmaschinen.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Änderungen im Zeitablauf:

In den älteren Segmenten des Statistischen Informationssystems des Bundes sind von 1960 bis 1974 z.T. nur die Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie nachgewiesen (Warenklasse 3245). Nur zu den Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie zählen Maschinen für die Konservenindustrie, Müllereimaschinen und -anlagen, Bäckerei- und Konditoreimaschinen und -öfen, Teigwaren- und Backwarenherstellungsmaschinen, Maschinen und Einrichtungen für die Fleischverarbeitung, Maschinen und Apparate für die Süßwarenindustrie, für die Zuckerindustrie, für die Ölmüllerei und Speisefettindustrie, gewerbliche Futterherstellungsmaschinen, Universal-Misch-, -Knet-, und -Siebmaschinen, Sondermaschinen für die Herstellung von Konservendosen, Verpackungsmaschinen.

Maschinen und ähnliche Anlagen

Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Die Maschinen und ähnlichen Anlagen umfassen die Maschinen und maschinellen Anlagen sowie die Betriebsvorrichtungen.

Die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen) sind selbst dann, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind, nicht in dieses einzubeziehen, sondern gehören zum beweglichen >>> Anlagevermögen.

Betriebsvorrichtungen sind alle Vorrichtungen einer Betriebsanlage, die in so enger Beziehung zu dem Gewerbebetrieb stehen, daß dieser unmittelbar mit ihnen betrieben wird (z.B. Fabrikschornsteine, Arbeitsbühnen zur Bedienung von Maschinen, Lastenaufzüge). Verstärkungen von Decken sowie die nicht ausschließlich zu einer Betriebsanlage gehörenden Stützen und sonstigen Bauteile wie Mauervorlagen und Verstreben sind dagegen Bestandteile des Betriebsgrundstücks. Über die Abgrenzung zwischen Betriebsvorrichtungen und >>> Betriebsgrundstücken wird - ausgehend vom Gebäudebegriff - bei der Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsgrundstück entschieden.

Für den Bestand und die Bewertung der Maschinen und ähnlichen Anlagen sind grundsätzlich die Verhältnisse am Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebend. Bei Betrieben, die regelmäßig jährliche Abschlüsse am Schluß des Kalenderjahres machen, ist dieser Abschlußtag zugrunde zu legen. Auf Antrag kann für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag machen (Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr), als Bewertungsstichtag der Schluß des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht.

Bewertungsmaßstab für die Maschinen und ähnlichen Anlagen ist der Teilwert. Dies ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Der Teilwert findet in der Regel seine obere Grenze in den Wiederbeschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut gleicher Art und Güte am Feststellungszeitpunkt und seine untere Grenze in dem Material- oder Schrottwert. Um die Wiederbeschaffungskosten des zu bewertenden Wirtschaftsguts zu ermitteln, sind von den ggf. um Zu- oder Abschläge veränderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten am Bewertungsstichtag die Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen. Unbeschadet der jeweils angewendeten Absetzungsmethode ist jedoch bei Wirtschaftsgütern, die noch im Betrieb voll genutzt werden, in jedem Fall ein angemessener Restwert anzusetzen.

Maschinen und maschinelle Anlagen

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: 1960 bis 1974

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die im wesentlichen den Warengruppen

Maschinenbauerzeugnisse	Warengruppe	32
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen	"	50

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1970, entsprechen und zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren, die von der Industrie hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Zu den Maschinen und maschinellen Anlagen rechnen im wesentlichen:

- Metallbearbeitungsmaschinen der spanlosen und der spanabhebenden Formung,
- Hütten- und Walzwerkseinrichtungen,
- Industrieöfen,
- Gießereimaschinen,
- Prüfmaschinen,

Maschinen zum Be- und Verarbeiten von Holz, Bein, Kork, Kunststoff und ähnlichen harten Stoffen,
 Autogengeräte und -maschinen,
 Lokomotiven,
 Dieselmotoren (ohne solche für Kraftfahrzeuge und für den Schiffsantrieb),
 Kessel- und Kolbendampfmaschinen, Dampfturbinen,
 Verbrennungsturbinen,
 Verdichter und Vakuumpumpen, Druckluftgeräte und -werkzeuge, lufttechnische Einzelapparate und Anlagen,
 gewerbliche Kühlmöbel und -geräte, Kältemaschinen und -anlagen,
 Flüssigkeitspumpen,
 Maschinen für die Verarbeitung von Gummi und Kunststoff,
 Maschinen für die Bauwirtschaft,
 Maschinen für die Baustoff-, Keramik- und Glasindustrie,
 Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau,
 Trocknungsanlagen und -maschinen, Landmaschinen, landwirtschaftliche Förder- und Transportmittel, milchwirtschaftliche Maschinen, Ackerschlepper,
 Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie und verwandte Gebiete,
 Einzelapparate und -maschinen sowie Anlagen für die chemische und verwandte Industrie,
 Waren- und Leistungsautomaten,
 Groß- und Schnellwaagen,
 Krane und Hebezeuge,
 Flurförderzeuge, Gleis- und Drahtseilförderer, Stetigförderer, Aufzüge,
 Papier- und Druckereimaschinen,
 Textilmaschinen, Nähmaschinen (ohne Haushaltsnähmaschinen),
 Wäscherei- und verwandte Maschinen für gewerbliche Zwecke,
 Schuh- und Lederindustriemaschinen,
 Feuerwehrgeräte, Eisenbahnsicherungsanlagen,
 Getriebe,
 Geldschränke und Tresoranlagen,
 Geräte für ölhydraulische Anlagen und pneumatische Steuerungen,
 Schreibmaschinen,
 Rechenmaschinen,
 Abrechnungs-(Buchungs-)Maschinen und Registrierkassen, Vervielfältigungs-, Adressier- und sonstige Büromaschinen,
 Kopier- und Lichtpausapparate,
 Geräte und Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt. Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Von den Maschinen und maschinellen Anlagen werden gesondert nachgewiesen:

>>> Metallbearbeitungsmaschinen, >>> Landwirtschaftliche Maschinen, >>> Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie, >>> Textil- und Nähmaschinen, Maschinen für die Leder-, Schuh- und Lederwarenherstellung und "Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen".

Zu den sonstigen Maschinen und maschinellen Anlagen zählen im wesentlichen:

Hütten- und Walzwerkseinrichtungen,
 Industrieöfen,
 Gießereimaschinen,
 Prüfmaschinen,
 Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen,
 Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff und ähnlichen harten Stoffen,
 Autogengeräte und -maschinen,
 Lokomotiven,
 Kesseldampfmaschinen und Dampfturbinen (ohne solche für den Schiffsantrieb),
 Verbrennungsturbinen,
 Verdichter und Vakuumpumpen (ohne Groß-Kompressor)

Druckluftgeräte und -werkzeuge,
 Lufttechnische Einzel-Apparate und Anlagen,
 gewerbliche Kühlmöbel und -anlagen,
 Kältemaschinen und -anlagen,
 verschiedene Arten von Flüssigkeitspumpen,
 Maschinen für die Verarbeitung von Gummi und Kunststoff,
 Maschinen für die Bauwirtschaft,
 Maschinen für die Baustoff-, Keramik- und Glasindustrie,
 Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau,
 Trocknungsanlagen und -maschinen,
 Einzelapparate und -maschinen sowie Anlagen für die chemische und verwandte Industrie,
 Waren- und Leistungsautomaten,
 Groß- und Schnellwaagen,
 Krane und Hebezeuge (ohne auf LKW-Fahrgestellen montierte),
 Serienhebezeuge und handbetriebene Krane sowie Flurförderzeuge, Gleis- und Drabtseilförderer, Stetigförderer
 (ohne Rohrpostanlagen), Aufzüge,
 Papier- und Druckereimaschinen,
 Wäscherei- und verwandte Maschinen für gewerbliche Zwecke,
 Feuerwehrgeräte, Eisenbahnsicherungsanlagen,
 Getriebe (nicht stufenlose),
 Geldschränke und Tresoranlagen,
 Geräte für ölhydraulische Anlagen und pneumatische Steuerungen,
 Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen,
 Maschinen für verwandte Gebiete der Nahrungsmittelindustrie,
 Ackerschlepper mit mehr als 7,5 PS.

Begriffsbeziehungen:

Maschinen und maschinelle Anlagen sowie >>> Maschinenbauerzeugnisse (Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter, Außenhandelsstatistik) unterscheiden sich in einigen Waren.

Nur zu den Maschinen und maschinellen Anlagen rechnen die Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen.

Nur zu den Maschinenbauerzeugnissen rechnen Dieselmotoren, Dampfkraftmaschinen und Dampfturbinen für den Schiffsantrieb, Wasserkraftmaschinen, Groß-Kompressoren, Rohrpostanlagen, Maschinen zur Herstellung von Fußbodenbelag, stufenlose Getriebe und auf LKW-Fahrgestelle montierte Krane und Bagger

Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1. **Investitionserhebung bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes**
Datennachweis: ab 1976
2. **Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)**
Datennachweis: 1962 bis 1975
3. **Jahreserhebung bei Unternehmen, Investitionserhebung bei Unternehmen und Betrieben der Energie- und Wasserversorgung**
Datennachweis: ab 1975
4. **Investitionserhebung in der öffentlichen Energieversorgung**
Datennachweis: 1962 bis 1974
5. **Investitionserhebung im Produzierenden Handwerk (ohne Bauhauptgewerbe)**
Datennachweis: 1967 bis 1975

Begriffsinhalt:

Bruttozugänge an erworbenen und selbsterstellten Maschinen und maschinellen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen (einschließlich Werkzeugen), aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter, Fahrzeugen und Schiffen).

Diese Art der >>> Anlageinvestitionen umfaßt also alle Bruttozugänge an Sachanlagen, die nicht als >>> Grundstücke mit Bauten bzw. ohne Bauten gelten.

In den Statistiken der Energie- und Wasserversorgung (4. u. 5.) rechnen hierzu auch Bruttozugänge an >>> Leitungs- und Rohrnetzen sowie Zugänge an >>> Zählern und Meßgeräten.

Die Zugänge an Maschinen und maschinellen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Investitionssteuer ist, soweit sie erhoben wurde, einbezogen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschließlich 1967 war die Umsatzsteuer in den Wertansätzen für Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung enthalten.

Begriffsbeziehungen:

Der Begriff Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung entspricht weitgehend dem Begriff >>> Baugeräte, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Unternehmens- und Investitionsenerhebung im Bauhauptgewerbe, Jahreserhebung einschließlich Investitionsenerhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes (einschließlich Fertigteilbau)).

Massengut- und Mehrzweckschiffe

Statistik des Bestandes an Seeschiffen

Datennachweis: ab 1971

Begriffsinhalt:

Seeschiffe, die dem Transport von Massengut dienen (Massengutschiffe) oder die dem Transport von sowohl fester als auch flüssiger Ladung dienen (Mehrzweckschiffe).

Zu den Massengutschiffen rechnen Schiffe zum Transport von Erz, Zement, Sand und anderen Massengütern. Zu den Mehrzweckschiffen rechnen Erz-Ölschiffe und Massengut-Ölschiffe.

Erfaßt werden Massengut- und Mehrzweckschiffe, die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren.

Unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland können u.a. auch Seeschiffe fahren, die von deutschen Reedern aus dem Ausland gechartert wurden. Entsprechend fahren an das Ausland vercharterte Schiffe im allgemeinen nicht unter deutscher Flagge.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1973 wurden die Schiffe erfaßt, die in die deutschen Seeschiffsregister eingetragen waren, unabhängig davon, ob sie unter deutscher Flagge fahren.

Begriffsbeziehungen:

Die Massengut- und Mehrzweckschiffe wurden bis 1970 nicht gesondert ausgewiesen, sondern waren bei den >>> Trockenladungsschiffen (Statistik des Bestandes an Seeschiffen, 1951 bis 1970) enthalten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Finanzierungshilfen des Bundes zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer.

Der Bund fördert Modellmaßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere in Ballungsgebieten; im Vordergrund steht die Wohnungsmodernisierung.

Die Maßnahme wird entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Förderung der Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus durch Modellvorhaben, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben und damit verbundene Studien und Untersuchungen im Rahmen des "experimentellen Wohnungs- und Städtebaus" vom 27. Juni 1980 durchgeführt.

Durch die Modellmaßnahmen sollen Erkenntnisse gewonnen werden, wie die Wohnungen ausländischer Arbeitnehmer in einer ihren Vorstellungen gemäßen Weise gestaltet werden können, ohne daß eine unerwünschte Konzentration von Ausländern auf bestimmte Wohngebiete erfolgt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1980 wurden für den Bau und die Modernisierung von Familienwohnungen Darlehen (bis zu 7 500,- DM je Wohnung) zur Förderung von Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer gewährt. Bis einschließlich 1977 wurden die Bundesmittel nur für den Bau von Familienwohnungen, nicht jedoch für die Modernisierung von Altbauwohnungen verwendet.

Mastrassen

Geflügelstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Für Mastzwecke erzeugtes Geflügel untergliedert in:

- zur Zucht und Vermehrung und
- zum Gebrauch.

Zur Zucht und Vermehrung bestimmte Mastrassen sind >>> eingelegte Bruteier bzw. >>> geschlüpfte Küken für die Erzeugung von Vermehrungs- oder Gebrauchsschlachtküken.

Zum Gebrauch bestimmte Mastrassen sind eingelegte Bruteier bzw. geschlüpfte Küken für die Mast, die vor Erlangung der Geschlechtsreife geschlachtet werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1973 wurden Enten-, Gänse-, Trut- und Perlhühnerküken (zur Zucht und Vermehrung) sowie Perlhühnerküken (Gebrauchsschlachtküken) nicht nachgewiesen; dasselbe gilt für eingelegte Bruteier von Gänsen und Perlhühnern. Vor 1972 waren zur Mast aussortierte Hahnenküken sowie eingelegte Bruteier von Enten und Truthühnern nicht enthalten. Vor 1970 wurden zur Zucht und Vermehrung bestimmte Legehennen und Schlachthühner bzw. eingelegte Bruteier für die Erzeugung von Legehennen und Schlachthühnern nicht ausgewiesen.

Mastschweinehaltungen

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe, die Mastschweine halten.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% ihrer Waldfläche beträgt.

Als Mastschweine gelten hier >>> Schweine (einschl. Eber) mit 20 kg und mehr Lebendgewicht, nicht jedoch die zur Zucht bestimmten Schweine und die zur Zucht bestimmten Jungsauen mit jeweils 50 kg und mehr Lebendgewicht (Zuchtsauen).

Als Halter von Mastschweinen gilt das Unterbringen von Mastschweinen in den Ställen und auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Dazu gehören auch in Pension aufgenommene Mastschweine.

Nicht in den Nachweis der Mast Schweinehaltungen sind >>> Forstbetriebe einbezogen, die Mast Schweine halten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware, Kosten für Lohnarbeiten

1. Jahreserhebung (Kostenstrukturerhebung) bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes

Datennachweis: ab 1975

2. Jahreserhebung (Kostenstrukturerhebung) bei Unternehmen des Baugewerbes

Datennachweis: ab 1975, für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung der wichtigsten Vorleistungsgrößen, die zur Ermittlung des >>> Nettoproduktionswerts ohne Umsatzsteuer vom >>> Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer abgesetzt werden.

Es handelt sich bei den Aufwandsarten Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware und Kosten für Lohnarbeiten um die wichtigsten und wertmäßig bedeutendsten Vorleistungsgrößen.

Der Bruttoproduktionswert ist die im Geschäftsjahr erbrachte Gesamtleistung eines Unternehmens im betriebswirtschaftlichen Sinne.

Der Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer ist eine Nettoleistungsgröße und entspricht dem Rohertrag in der betriebswirtschaftlichen Terminologie.

Unter Materialverbrauch versteht man den Verbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Hierzu zählen alle Materialien und Fremdbauteile (ohne Handelsware), die entweder im Unternehmen be- oder verarbeitet bzw. verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden, wobei es keine Rolle spielt, in welchem Unternehmensbereich diese Stoffe verwendet werden. Mit einbezogen sind u.a. Energie und Wasser, Brenn- und Treibstoffe, Ersatzteile, Büro- und Werbematerial, nichtaktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter, zur Herstellung von selbsterstellten Anlagen benötigte Materialien, Verpackungsmaterial und Waren, die in einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine u.dgl. verarbeitet oder verkauft werden.

Als Einsatz an Handelsware wird die Handelsware zu Anschaffungskosten, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer im jeweiligen Geschäftsjahr, angegeben. Handelsware sind Erzeugnisse fremder Herkunft, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Kosten für Lohnarbeiten (Fremd- und Nachunternehmerleistungen) sind Entgelte für Leistungen, die vom befragten Unternehmen weitergegeben worden sind (im Baugewerbe z.B. Isolierungsarbeiten, Schreiner-, Maler-, Montagearbeiten), gleichgültig ob sie nach Leistungspositionen oder nicht nach Positionen des Leistungsverzeichnisses vergeben wurden.

Aufwendungen für Nebenunternehmerleistungen sind nicht enthalten, sie stellen beim Hauptunternehmer durchlaufende Posten dar; nicht einbezogen sind auch die Fremdgehälter und Fremdlöhne.

Mathematik und Naturwissenschaften

Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung folgender Studienbereiche an >>> Hochschulen:

- Mathematik,
- Informatik,
- Physik, Astronomie,

- Chemie,
- Pharmazie,
- Biologie,
- Geowissenschaften (ohne Geographie),
- Geographie.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Mathematik oder Naturwissenschaften zu studieren.

Medikamentöser Abbruch

Schwangerschaftsabbruchstatistik

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Eingriffsart, die neben anderen in der Schwangerschaftsabbruchstatistik erfaßt wird.

Als medikamentöser Abbruch wird die nicht-operative Eingriffsform für einen >>> Schwangerschaftsabbruch bezeichnet. Dabei wird der Abbruch meist durch Prostaglandin oder Prostaglandinderivate bewirkt.

Nicht als medikamentöse Abbrüche gelten Schwangerschaftsabbrüche, bei denen Prostaglandin nur als Vorbereitungsmittel ("priming") eingesetzt wurde, der eigentliche Abbruch jedoch durch eine andere Methode erfolgte.

Neben dem medikamentösen Abbruch werden außerdem die >>> Curettage, die >>> Vakuumaspiration, die >>> vaginale Hysterotomie, die >>> abdominale Hysterotomie und die >>> Hysterektomie als Eingriffsarten in der Schwangerschaftsabbruchstatistik erfaßt.

Medizinische Wissenschaften

Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: 1972 bis 1979

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung folgender Studienbereiche an >>> Hochschulen:

- Humanmedizin (ohne Zahnmedizin),
- Zahnmedizin,
- Veterinärmedizin.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, medizinische Wissenschaften zu studieren.

Begriffsbeziehungen:

Der Begriff Medizinische Wissenschaften entspricht dem Begriff >>> Human- und Veterinärmedizin (Statistik der Hochschulprüfungen, ab 1959).

Mehrfamiliengebäude

Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Freistehende oder eingebaute >>> Wohngebäude mit drei oder mehr >>> Wohnungen.

Mehrfamiliengebäude erstrecken sich regelmäßig über mehrere Geschosse.

Hierzu gehören Wohnblocks, Appartementshäuser, Hochhäuser.

Nicht dazu gehören >>> Wohnheime und >>> Unterkünfte, die sich von den Mehrfamiliengebäuden dadurch unterscheiden, daß sie in der Regel einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sind.

Mehrpersonenhaushalte

1.1 Vorausschätzung der Privathaushalte

Datennachweis: 1961 bis 1990

1.2 Vorausschätzung der Privathaushalte

Datennachweis: 1982 bis 2000

Begriffsinhalt:

Privathaushalte mit deutschem Haushaltsvorstand (Vorausschätzung 1961 bis 1990), deutscher Bezugsperson (Vorausschätzung 1982 bis 2000), die aus mehr als einer Person bestehen.

>>> Privathaushalte mit deutschem Haushaltsvorstand/deutscher Bezugsperson sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen und deren Haushaltsvorstand/ Bezugsperson >>> Deutsche(r) ist.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der >>> deutschen Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen, wobei es zu Mehrfachzählungen von Personen mit mehr als einer Wohnung kommen kann. Zu Einzelheiten siehe unter deutsche Bevölkerung in Privathaushalten.

Änderungen im Zeitablauf:

Die in der Vorausschätzung der Privathaushalte 1961 bis 1990 für 1961 und 1970 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen der jeweiligen Volks- und Berufszählungen, die Daten für 1978 auf Ergebnissen des Mikrozensus. Die Daten für 1980 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

Die in der Vorausschätzung der Privathaushalte 1982 bis 2000 für 1982 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen des Mikrozensus. Die Daten für 1985 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

Metallbearbeitungsmaschinen

1.1 Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/ Güter (Waren-/ Güterarten) aus den Waren-/Güterklassen

Metallbearbeitungsmaschinen der spanabhebenden Formung	Waren-/ Güterklasse	3211
Metallbearbeitungsmaschinen der spanlosen Formung	"	3212

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Dazu rechnen alle Waren-/ Güterarten aus den Waren-/ Güterklassen Metallbearbeitungsmaschinen der spanabhebenden Formung und Metallbearbeitungsmaschinen der spanlosen Formung mit Ausnahme der dazugehörigen Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile.

Im wesentlichen zählen dazu:

Hobel-, Stoß- und Räummaschinen,
Drehmaschinen,
Revolverdrehmaschinen und Drehautomaten,
Bohrmaschinen,
Fräsmaschinen, Waagrecht-Bohr- und -Fräsmaschinen,
Sägemaschinen,
Schleif-, Läpp- und Poliermaschinen,
Verzahnmaschinen,
Hämmer, Schmiedemaschinen, Biege- und Richtmaschinen,
Pressen mit mechanischem und hydraulischem Antrieb,
Blechbearbeitungsmaschinen,
Drahtbe- und -verarbeitungsmaschinen,
Pressen für die Herstellung von Bolzen, Schrauben, Nieten, Muttern u. dgl.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Metallbearbeitungsmaschinen rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich geringfügig von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wie unter 1., aber zusätzlich sonstige vollständige Fabrikationseinrichtungen.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach >>> Verbrauchsgütern und >>> Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Änderungen im Zeitablauf:

Der Index des Außenhandelsvolumens wird sowohl auf Basis 1962 = 100 (für die Jahre 1960 - 1974) als auch auf Basis 1970 = 100 (für die Jahre ab 1970) nachgewiesen. Bei der Umstellung des Index von Basisjahr 1962 auf Basisjahr 1970 wurden bei der Warenauswahl eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Nur in der Warenauswahl auf Basis 1970 sind im wesentlichen die sonstigen vollständigen Fabrikationseinrichtungen enthalten.

Miete

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Als Miete im Sinne der Bruttokaltmiete wird der monatliche Betrag nachgewiesen, der mit dem Vermieter für die Überlassung der ganzen Wohnung oder sonstigen Wohneinheit zum Zeitpunkt der Zählung vereinbart war. Dabei ist es gleichgültig, ob die Miete tatsächlich gezahlt wurde oder nicht.

Zur Miete rechnen auch die monatlich aufzuwendenden Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung und Schornsteinreinigung.

Finanzielle Vorleistungen, z.B. Baukostenzuschüsse in Form einer Mietvorauszahlung bzw. eines Mieterdarlehens, vermindern die Miete; es handelt sich dann um ermäßigt überlassenen Wohnraum.

Nicht zur Miete rechnen Umlagen für den Betrieb einer Zentralheizung oder Warmwasserversorgung, für eine Garage oder einen Einstellplatz, Zuschläge für Möblierung, Gewerberäume oder untervermietete Räume, Grundgebühren für eine Zentralwaschanlage u.dgl. mehr.

Mietwohneinheiten

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Das sind >>> Wohneinheiten, die vom Haupt- und ggf. Untermieter genutzt werden.

Gemietete >>> Freizeitwohneinheiten sowie Wohneinheiten in Gebäuden mit vollständiger Wohnheimnutzung werden nicht zu den Mietwohneinheiten gerechnet.

Beim Ergebnisausweis von Mietwohneinheiten ist auf eine unterschiedliche Abgrenzung zu achten, da Angehörige ausländischer Streitkräfte und ähnlicher Personengruppen vielfach in privatrechtlich gemieteten Wohneinheiten wohnen, aber nicht auskunftspflichtig zur Person/ zum Haushalt waren, liegen hierüber keine Angaben vor. Deshalb werden bei Mietwohneinheiten, die im Zusammenhang mit einer Belegung von Personen/ Haushalten nachgewiesen werden, die privatrechtlich gemieteten Wohneinheiten von ausländischen Streitkräften und ähnlicher Personengruppen nicht berücksichtigt.

Mietzuschuß

Wohngeldstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Durchschnittliche monatliche Höhe der Ansprüche auf Mietzuschuß, die in den bewilligten Anträgen der >>> Mietzuschußempfänger geltend gemacht werden.

Mietzuschußberechtigt sind Haupt- und Untermieter von Wohnraum, Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis, Heimbewohner PiB sowie Eigentümer im eigenen Haus, die nicht lastenzuschußberechtigt sind.

Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach der Höhe der zuschußfähigen Miete, der Höhe des Familieneinkommens und der Zahl der zum Haushalt des Antragstellers rechnenden Familienmitglieder. Für die bei der Gewährung des Mietzuschusses berücksichtigungsfähige Miete bestehen Höchstgrenzen, die sich nach der Zahl der Familienmitglieder, der Mietenstufe der jeweiligen Gemeinde (>>> regionales Mietenniveau) sowie der Ausstattung und dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Wohnraums richten.

Miete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur Miete gehören auch Umlagen, Zuschläge oder Vergütungen (z.B. Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwässer- und Müllbeseitigung, der Treppenbeleuchtung, der Fahrstuhlbenutzung u.ä.).

Nicht zur Miete rechnen die Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, die vergleichbaren Kosten für Fernheizung, Untermietzuschläge, Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, Vergütungen für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen, Vergütungen für die Überlassung von Garagen, Stellplätzen oder Hausgärten, anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird, Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete und anteilige Miete für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Familienmitglieder im Sinne des Gesetzes sind.

Bewohnt der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Haus, wird der Mietwert des betreffenden Wohnraums zugrunde gelegt (Betrag, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht). Zu Einzelheiten siehe §§ 5, 7 - 8 Wohngeldgesetz v. 28.02.1990 (BGBl. I S. 310) und Änderungsgesetze.

Ein Anspruch auf Mietzuschuß besteht nur, wenn das Familieneinkommen bestimmte, nach der Familiengröße gestaffelte Höchstgrenzen nicht übersteigt. Bezüglich der Ermittlung des Familieneinkommens siehe unter >>> Wohngeldanspruch.

Bezüglich der bei der Errechnung des Wohngeldanspruchs zu berücksichtigenden, zum Haushalt des Antragstellers zählenden Familienmitglieder siehe unter >>> Wohngeldempfänger.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Höhe der Ansprüche auf Mietzuschuß ist im Zeitablauf wiederholt von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden: Diese haben vor allem die Höhe der jeweils vorgesehenen Mietzuschüs-

se, die Höchstgrenzen der zuschufähigen Miete und des zu berücksichtigenden Familieneinkommens betreffen.

Siehe hierzu auch unter Wohngeldanspruch.

Mietzuschußempfänger

Wohngeldstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Personen, die im Berichtszeitpunkt bzw. -zeitraum einen bewilligten Anspruch auf die Gewährung von >>> Mietzuschuß haben.

Mietzuschußberechtigt sind Haupt- und Untermieter von Wohnraum, Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis, Heimbewohner PiB sowie Eigentümer im eigenen Haus, die nicht lastenzuschußberechtigt sind.

Zu den Nutzungsberechtigten von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis zählen insbesondere

- Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
- Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes,
- Inhaber einer Genossenschaftswohnung aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,
- Inhaber einer Stifts-, Dienst- oder Werkdienstwohnung,
- Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts im Sinne von § 1093 BGB, die da für Aufwendungen aufzubringen haben und eine Wohngeld-Lastenberechnung nicht aufstellen können,
- Obdachlose, die durch die Obdachlosenbehörde in Unterkünfte oder Wohnräume Dritter eingewiesen sind,
- Personen, die anders als in Heimen im Sinne des Heimgesetzes auf Dauer in Wohnraum untergebracht sind.

Zu den Eigentümern im eigenen Haus, die nicht lastenzuschußberechtigt sind, zählen im einzelnen Eigentümer in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, gemischt genutzten Gebäuden, Geschäftshäusern, Gewerbebetrieben, in Ein- und Zweifamilienhäusern, die auch Geschäftsräume in einem solchen Umfang enthalten, daß sie nicht mehr als Eigenheim angesehen werden können, ferner Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist.

Die genannten Personenkreise erhalten, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und ein entsprechender Antrag gestellt wurde, Wohngeld in der Form des Mietzuschusses. Zu diesen Voraussetzungen siehe unter Mietzuschuß und >>> Wohngeldempfänger. Zu Einzelheiten siehe insbesondere § 3 Abs. 1 Wohngeldgesetz v. 28.02.1990 (BGBl. I S. 310) und Änderungsgesetze.

Änderungen im Zeitablauf:

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist im Zeitablauf wiederholt von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden. Siehe hierzu unter Wohngeldempfänger.

Milchkuhhaltungen

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe, die Milchkühe halten.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10% ihrer Waldfläche beträgt.

Als Milchkühe gelten Kühe, die zur Milchgewinnung bestimmt und zwei Jahre und älter sind. Nicht dazu gehören die Ammen- und Mutterkühe, d.h. Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von Kälbern verbraucht wird.

Als Halten von Milchkühen gilt das Unterbringen von Milchkühen in den Ställen und auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Dazu gehören auch etwaige in Pension aufgenommene Milchkühe.

Nicht in den Nachweis der Milchkuhhaltungen sind >>> Forstbetriebe einbezogen, die Milchkühe halten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Milchkuhhaltungen und landwirtschaftliche Betriebe mit Milchkühen (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Milchkuhhaltungen sind Teil der >>> Rindviehhaltungen (Landwirtschaftszählung 1971), d.s. landwirtschaftliche Betriebe, die Rinder halten. Zu den Rindviehhaltungen zählen neben den Milchkuhhaltungen auch landwirtschaftliche Betriebe, die neben Milchkühen noch andere Arten von Rindern (z.B. Zuchtrinder, Mastrinder) oder nur andere Arten von Rindern halten.

Milchverwendungsarten

Milcherzeugungs- und -verwendungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Untergliederung der erzeugten Kuhmilch nach der Art der Verwendung durch die Kuhhalter.

In der Milcherzeugungs- und -verwendungsstatistik werden Lieferung an Molkereien, Milchsammelstellen und Händler, Verfütterung, Verarbeitung im Haushalt des Kuhhalters, Frischmilchverbrauch im Haushalt des Kuhhalters sowie sonstige Verwendung unterschieden.

LIEFERUNG AN MOLKEREIEN UND HÄNDLER

Darunter wird derjenige Teil an erzeugter Kuhmilch erfaßt, den die Kuhhalter an Molkereien, Milchsammelstellen und Händler abliefern. Das Aufkommen dieser Milchverwendungsart wird durch die Ablieferungsstellen erhoben.

VERFÜTTERUNG

Das ist diejenige Menge an erzeugter Kuhmilch, die im Betrieb des Kuhhalters an Kälber, Ferkel und andere Tiere verfüttert wird. Das Aufkommen in dieser Milchverwendungsart wird von Schätzungskommissionen - ausgehend von der Zahl der Kälber, Ferkel usw. und der pro Tier verfütterten Milchmenge - geschätzt.

VERARBEITUNG IM HAUSHALT DES KUHHALTERS

Darunter wird diejenige Menge an erzeugter Kuhmilch verstanden, die im Haushalt des Kuhhalters weiterverarbeitet wird zu Landbutter und Landkäse. Auch das Aufkommen in dieser Milchverwendungsart muß von den Schätzungskommissionen geschätzt werden.

FRISCHMILCHVERBRAUCH IM HAUSHALT DES KUHHALTERS

Diese Milchverwendungsart umfaßt die Menge der erzeugten Kuhmilch, die von den im Haushalt des Kuhhalters zu beköstigenden Haushaltsangehörigen als Frischmilch getrunken wird.

Zur Ermittlung des Frischmilchverbrauchs in den Erzeugerhaushalten wird von den Schätzungskommissionen die Zahl der kuhhaltenden Betriebe und die Durchschnittszahl der zu beköstigenden Haushaltsangehörigen herangezogen.

SONSTIGE VERWENDUNG

Darunter wird derjenige Teil der erzeugten Kuhmilch erfaßt, der als Deputat abgegeben wird, der Lieferung von Vorzugsmilch dient oder ab Hof verkauft wird. Auch das Aufkommen in dieser Milchverwendungsart ist von den Schätzungskommissionen zu veranschlagen.

Mineralölerzeugnisse

Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 22 "Mineralölerzeugnisse" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Einbezogen sind Kraftstoffe, Heizöle, Flüssiggas (ohne sonstige Raffineriegase), Schmiermittel, Paraffine und Altöl zur Aufbereitung.

Nicht berücksichtigt sind Rohbenzin (Naphta), Bitumen, Vaseline, Petrolkoks sowie sonstige Mineralölerzeugnisse.

Mineralölsteuer

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Verbrauchssteuer, deren Aufkommen dem Bund (>>> Bundessteuer) zufließt. Die Mineralölsteuer ist eine Fabrikatsteuer. Rohöl als hauptsächlichlicher Rohstoff der mineralölverarbeitenden Industrie sowie andere primäre mineralische Rohstoffe unterliegen ihr nicht. Die genaue Abgrenzung der steuerpflichtigen von den nichtsteuerpflichtigen Waren erfolgt anhand des Zolltarifs, weil darin die einzelnen Warengruppen genau aufgliedert und beschrieben sind. Das erleichtert auch ihre steuerliche Zuordnung außerordentlich.

Im Prinzip wird nur der Verbrauch von Mineralölen als Treib-, Heiz- und Schmierstoffe mit Steuer belastet. Der übrige Verbrauch einschl. der Ausfuhr ist durch zahlreiche Steuerbefreiungen, in der Hauptsache durch die Befreiung für die Verwendung zu gewerblichen Zwecken nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes, von einer Belastung ausgenommen.

Kraftstoffe stellen die größte und für das Steueraufkommen bedeutsamste Gruppe der steuerpflichtigen Mineralöle dar. Die Steuerbelastungen für unverbleiten Ottokraftstoff (Normal- und Superbenzin), verbleiten Ottokraftstoff (Normal- und Superbenzin) und Dieselmotorkraftstoff unterscheiden sich derzeit noch.

Besteuert werden auch Substitutionserzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff bestimmt sind oder als solche tatsächlich verwendet werden. Danach sind auch Erdgas, Klärgas und Kokereigas, d.h. gasförmige Kohlenwasserstoffe, mit Mineralölsteuer belastet, wenn sie als Kraftstoffe z.B. in dafür entwickelten Spezialmotoren verwendet werden. Solche Kraftstoffe unterliegen dem gleichen Steuersatz wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten kommen.

Flüssiggase (Propan, Butan) werden mit 158,70 DM für 100 kg besteuert, bei unvermischter Verwendung als Treibstoff (Autogas) mit 61,25 DM für 100 kg.

Bei mineralölhaltigen Waren und Additiven zu Schmierstoffen ist der Mineralölanteil der Waren zu versteuern (Anteilsteuer).

Heizöle werden zu einem ermäßigten Steuersatz versteuert. Die Steuer beträgt für leichtes Heizöl 9,40 DM je 100 kg und für schweres Heizöl, zum Verheizen 3.- DM und zur Stromerzeugung 5,50 DM je 100 kg. Um Steuerumgehungen zu verhindern, sind auch heizölähnliche Brennstoffe aus Mineralöl der Heizölsteuer unterworfen. Leichtes Heizöl wird zur Verhinderung des Mißbrauchs als Treibstoff für Dieselmotoren ("Verdieselung") mit Rotfarbstoff und Furfurol gekennzeichnet.

Ab 1.1.1989 sind auch Erdgas, Flüssiggas und andere Kohlenwasserstoffe zur Gewinnung von Licht und Wärme der Besteuerung unterworfen worden. Die Steuer beträgt für Erdgas 3,60 DM je MWh, für Flüssiggas 5.- DM je 100 kg.

Die Steuer wird für die steuerpflichtigen Waren bereits beim Hersteller oder in der Handelsstufe ab Steuerlager erhoben und über den Warenpreis auf die Verbraucher abgewälzt. Zur Zeit sind etwa 165 Herstellungsbetriebe und 920 Steuerlager bewilligt, so daß bei einer verhältnismäßig begrenzten Anzahl von Steuerschuldern mit einem äußerst geringen Verwaltungsaufwand die Steuern eingehoben werden können. Die Steuerschuldner haben ausreichend Zeit (durchschnittlich 55 Tage), die für die Steuerzahlung erforderlichen Beträge zu erlösen, tragen aber das Ausfallrisiko.

Das Aufkommen folgt dem Absatz mit ein- bis zweimonatiger Verzögerung.

Für Mineralöl, das innerhalb eines Herstellungsbetriebs dazu verbraucht wird, die Mineralölherstellung zu ermöglichen oder zu fördern, entstehen keine Steuerschulden. Dieses Privileg begünstigt die Herstellungsbetriebe als Mineralölverbraucher. Es wirkt sich im wesentlichen beim Heizölverbrauch zur Energiegewinnung aus.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Höhe der Steuersätze hat sich mehrfach geändert, meist erhöht. Ab 1.1.1964 erfolgte eine grundlegende Umgestaltung der Mineralölabgaben: Beseitigung der Binnenzölle für Mineralölherzeugnisse und Aufhebung des Außenzolls auf Rohöl sowie Anhebung der Mineralöl-Steuersätze; weitere Erhöhungen insbesondere ab 1.1.1967, ab 1.3.1972, ab 1.7.1973 (z.T. zweckgebunden für Verkehrsaufgaben) und ab 1.4.1981.

Durch das 3. Änderungsgesetz zum MinöstG wurden erstmals ab 1. April 1985 gespreizte Steuersätze für bleiarmes und bleihaltiges Benzin zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens eingeführt. Die Steuerpreisung wurde durch das 4. Änderungsgesetz ab 1.1.1986 deutlich ausgeweitet, um verstärkt zum Verbrauch unverbleiten Ottokraftstoffs anzuregen. Weitere Anhebungen der Steuersätze zum 1.1.1989, 1.1.1991, 1.7.1991 und 1.1.1994.

Die Mineralölsteuer war früher bis zum 25. Tage des zweiten Monats nach Entstehung der Steuerschuld (= durchschnittlich 70 Tage) zu entrichten. Ab 1.8.1967 erfolgte eine Verkürzung der Zahlungsfrist auf durchschnittlich 55 Tage und eine Sonderregelung für November. Ab 1973 wurde eine nochmalige Vorverlegung der Zahlung der Novembersteuerschuld festgelegt.

Mithelfende Familienangehörige

1.1 Volks- und Berufszählung 1987

1.2 Arbeitsstättenzählung 1970

1.3 Mikrozensus

Datennachweis: ab 1964

Begriffsinhalt:

Als mithelfende Familienangehörige gelten Haushaltsmitglieder, die in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb eines anderen Haushaltsmitglieds oder im Betrieb eines nicht im gleichen Haushalt wohnenden Familienangehörigen mitarbeiten, aber weder Lohn noch Gehalt empfangen, und auch keine Rentenversicherungspflichtbeiträge entrichten.

Für die Zuordnung von Personen zu den Mithelfenden Familienangehörigen ist es unerheblich, welche Arbeitszeit von ihnen geleistet wird.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2. Studentenstatistik

Datennachweis: ab Wintersemester 1976/77

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden deutsche >>> Studienanfänger, die auf dem Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Mithelfende(r) Familienangehöriger(r)" eingetragen haben.

Die berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) wird auch berücksichtigt, wenn diese(r) bereits verstorben ist.

Begriffsbeziehungen:

Der Begriff Mithelfende Familienangehörige ist in den einzelnen Statistiken gleich abgegrenzt; in der Studentenstatistik handelt es sich jedoch um deutsche Studienanfänger, die auf den Immatrikulationspapieren als berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Mithelfende(r) Familienangehörige(r)" eingetragen haben.

Unterschiede in den Zahlen über Mithelfende Familienangehörige zwischen der Volks- und Berufszählung und dem Mikrozensus einerseits sowie der Arbeitsstättenzählung andererseits ergeben sich auch daraus, daß ein Mithelfender Familienangehöriger in mehreren Arbeitsstätten beschäftigt und daher in der Arbeitsstättenzählung mehrfach erfaßt und nachgewiesen sein kann. In der Volks- und Berufszählung und im Mikrozensus wird jeder Mithelfende Familienangehörige nur einmal erfaßt, da die einzelne Person bzw. der Haushalt und nicht die Arbeitsstätte Erhebungseinheit ist.

Von der unterschiedlichen Berücksichtigung der geleisteten Arbeitszeit abgesehen, beschreiben die Begriffe Mithelfende Familienangehörige und >>> unbezahlt mithelfende Familienangehörige (Handwerkszählung 1977) den gleichen Personenkreis.

Im Unterschied zu den Mithelfenden Familienangehörigen umfassen die >>> Familienarbeitskräfte (im Erhebungsmonat) (Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) sowie die >>> Familienarbeitskräfte, mit betrieblichen Arbeiten (ohne Haushalt des Betriebsinhabers) beschäftigt (Landwirtschaftszählung 1971) auch die Betriebsinhaber. Für die Zuordnung zu den Familienarbeitskräften ist außerdem ihre Zugehörigkeit zum Haushalt des Betriebsinhabers maßgebend und nicht die Frage, ob sie Lohn oder Gehalt beziehen: Familienangehörige, die z.B. in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen nicht zu den Mithelfenden Familienangehörigen, können aber zu den Familienarbeitskräften rechnen.

Mittlere Reife

Volks- und Berufszählung 1987

Begriffsinhalt:

Abschluß an einer >>> Realschule mit einem Abschlußzeugnis oder Abgang von einem >>> Gymnasium mit dem Versetzungszeugnis zur Obersekunda (11. Klasse).

Zur Erreichung der Mittleren Reife muß eine Realschule bzw. eine ihr gleichgestellte Schule (z.B. >>> Abendrealschulen, Aufbauklassen an >>> Hauptschulen, Realschulzweige der additiven >>> Gesamtschule) bis zur letzten Klasse besucht werden.

Möbel

1. Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe

Holzwaren Warengruppe 54

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI), Ausgabe 1970 bzw. 1975, die zu den >>> Verbrauchsgütern zählen.

Als Verbrauchsgüter gelten Waren, die von der Industrie hergestellt werden, als technisch fertig (verbrauchsreif) angesehen werden und überwiegend von den privaten Haushalten gekauft werden.

Zu den Möbeln rechnen im wesentlichen:

Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz, auch Polstermöbel
Matratzen
Korbmöbel

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Möbeln rechnenden Waren auf der Grundlage des WI, Ausgabe 1970, unterscheidet sich geringfügig von der o.g. Warenauswahl.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Im wesentlichen wie unter 1. nach dem Systematischen Warenverzeichnis für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP).

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen

nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach >>> Verbrauchsgütern und >>> Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der (industriellen) Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Möbeln rechnenden Waren auf der Grundlage des WI, Ausgabe 1970 und des GP, Ausgabe 1982, unterscheidet sich geringfügig von der o.g. Waren-/ Güterauswahl.

Ebenso wurden bei der Umstellung der Außenhandelsindizes von Basisjahr 1962 auf Basisjahr 1970 bei der Warenauswahl eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Nur in der Warenauswahl auf Basis 1962 sind im wesentlichen Stahlrohrmöbel und -betten enthalten, nur in der Warenauswahl auf Basis 1970 sind Korbmöbel enthalten.

Mobilität

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, des Arbeitsplatzwechsels und der Schaffung von Arbeitsplätzen; Maßnahmen zur ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (einschließlich Schlechtwetter- und Wintergeld); Arbeitsberatung und -vermittlung.

Die Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme und des Arbeitsplatzwechsels sollen die Mobilität der Arbeitssuchenden erhöhen sowie ihre Eingliederung erleichtern, wenn die Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist. Es handelt sich dabei um Zuschüsse zu Bewerbungskosten und zu Reise- und Umzugskosten, Arbeitsausrüstung, Trennungsbeihilfen, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushalts erfordert, Überbrückungsbeihilfen, Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einem auswärtigen Beschäftigungsort, Familienheimfahrten und sonstige Hilfen, die zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme notwendig sind.

Zu den Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen gehören u.a. die Förderung der Errichtung von Arbeitsplätzen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und zusätzliche Arbeits- und Eingliederungshilfen für längerfristig Arbeitslose. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld über die regelmäßige Bezugsdauer hinaus gehört ebenso wie die Zahlung von Schlechtwetter- und Wintergeld im Rahmen der Maßnahmen zur ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und das Vorruhestandsgeld zu den Leistungen für Mobilität.

Einbezogen sind außerdem die Betreuung der Arbeitssuchenden, Leistungen der Berufsberatung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Im Sozialbudget rechnen die Leistungen zur Förderung der Mobilität gemeinsam mit den Leistungen für >>> berufliche Bildung und bei >>> Arbeitslosigkeit zu den Leistungen im Rahmen der Funktion "Beschäftigung".

Änderungen im Zeitablauf:

Die Regelungen zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestandsgesetz) sind seit dem 1. Mai 1984 in Kraft und auf 5 Jahre befristet.

Mostmenge

Ernteberichterstattung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Diejenige Menge, die aus den gelesenen Trauben entsteht und zur Weiterverarbeitung zu Wein vorgesehen ist; sie wird in l oder hl veröffentlicht.

Mutterschaft

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung einschl. Leistungen für Mutter und Kind während der ersten zehn Tage nach der Entbindung und während der Schutzfristen ferner Mutterschaftsvorsorgeleistungen.

Frauen, die in der gesetzlichen >>> Krankenversicherung versichert sind, erhalten während der Schutzfristen Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte. Die Schutzfristen belaufen sich auf die letzten sechs Wochen vor der Entbindung und die ersten acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen).

Zu den Leistungen der Mutterschaftshilfe gehören auch die ärztliche Betreuung und Hilfe sowie die Hebammenhilfe, die Versorgung mit Arznei-, Verband und Heilmitteln, Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen und die Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie die Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen.

Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, erhalten für die Zeit der Schutzfristen von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt (>>> Entgeltfortzahlung).

Nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen erhalten bei Beginn der Schutzfrist, wenn sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes, wobei der Bund den Kassen die nachgewiesenen Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld in vollem Umfang erstattet.

Im Sozialbudget rechnen die Leistungen bei Mutterschaft mit den Leistungen für >>> Kinder und für >>> Ehegatten zu den Leistungen im Rahmen der Funktion "Ehe und Familie".

Im Sozialbudget werden nur solche Leistungen als Familienleistungen bezeichnet, die unmittelbar und allein der Förderung und Unterstützung von Familien dienen. Dazu gehören auch entsprechende Leistungen mit sozialer Wirkung aus dem eigenständigen Sicherungssystem des Beamtenrechts und des Tarifvertragsrechts des öffentlichen Dienstes, die ihrer Rechtsqualität nach keine Sozialleistungen sind. Nicht im Sozialbudget enthalten sind Familienleistungen nach Programmen und Gesetzen der Bundesländer (z.B. Familienferienprogramm) und bestimmte Leistungen karitativer Organisationen, die statistisch nicht bekannt sind, sowie von Wirtschaftsunternehmen (z.B. Bundesbahn).

Über die im Sozialbudget als Leistungen für Ehe und Familie ausgewiesenen Leistungen hinaus sind auch Leistungen der Krankenversicherung für mitversicherte Familienangehörige, Leistungen der >>> Ausbildungsförderung, Witwenrenten, Leistungen aufgrund von Kindererziehungszeiten, aber auch Leistungen beim >>> Wohngeld, für das >>> Wohnen und Leistungen der >>> Sparförderung als Familienleistungen anzusehen.

Änderungen im Zeitablauf:

Seit dem 1. Juli 1979 haben Mütter im Anschluß an die Schutzfristen bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, Anspruch auf Mutterschaftsurlaub. Vom 1. Juli 1979 bis 1985 wurde den Müttern während dieser Zeit Mutterschaftsgeld gezahlt. Seit 1987 bekommen stattdessen alle Frauen für jeweils zehn Monate Erziehungsgeld; Einzelheiten hierzu siehe unter Kinder.

Nachrichten- und Informationstechnische Investitionsgüter

Index des Auftragsbestands in der Industrie

Datennachweis: 1970 bis 1976

Begriffsinhalt:

Alle Waren der Warenklassen

Geräte und Einrichtungen der Drahtnachrichtentechnik	Warenklasse	3651
Geräte und Einrichtungen der Funknachrichtentechnik	"	3653
Elektrische Zeitdienstgeräte	"	3655

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975.

Begriffsbeziehungen:

Die nachrichten- und informationstechnischen Investitionsgüter zählen zu der Produktgruppe >>> Herstellung von nachrichten- und informationstechnischen Erzeugnissen (Index des Auftragsbestands für das Verarbeitende Gewerbe).

Zur Herstellung von nachrichten- und informationstechnischen Erzeugnissen rechnen darüber hinaus auch die Warengruppen Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte und -einrichtungen, Phonotechnische Geräte und Bauelemente der Fernmelde- und Hochfrequenztechnik.

Nachwuchskräfte

Arbeitsstättenzählung 1987

Begriffsinhalt:

Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

Zu den Nachwuchskräften rechnen >>> gewerbliche Auszubildende und >>> kaufmännische, technische und Verwaltungsauszubildende, also Personen, deren Ausbildung normalerweise in einen Arbeiter- oder Angestelltenberuf einmündet.

Einbezogen sind ferner Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre und Umschüler.

Nicht zu den Nachwuchskräften zählen Personen, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an Schulen der beruflichen Ausbildung erfolgt (z.B. Lehre ersetzende >>> Berufsfachschulen oder >>> Schulen des Gesundheitswesens) sowie Personen im öffentlichen Dienst, die im technischen oder nichttechnischen Vorbereitungsdienst den Beamtenstatus anstreben.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den Nachwuchskräften sind in den >>> Auszubildenden (Statistik der beruflichen Bildung) die Praktikanten, Volontäre und Umschüler nicht enthalten.

Die gewerblichen Auszubildenden (Monatlicher Baubericht, Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erhebung bei den Gasversorgungsunternehmen, Volks- und Berufszählung 1987) bzw. die kaufmännischen, technischen und Verwaltungsauszubildenden (Volks- und Berufszählung 1987) umfassen im Unterschied zu den Nachwuchskräften jeweils nur die Person, deren Ausbildung in einen Arbeiter- bzw. einen Angestelltenberuf einmündet.

Zu beachten ist ferner, daß z.B. Praktikanten in mehreren Betrieben, Unternehmen oder Arbeitsstätten beschäftigt sind und daher in den Bereichsstatistiken und der Arbeitsstättenzählung mehrfach erfaßt und nachgewiesen werden können.

In der Volks- und Berufszählung 1987 wird jeder Praktikant nur einmal erfaßt, da die Person selbst und nicht der >>> Betrieb, das >>> Unternehmen oder die >>> Arbeitsstätte die Erhebungseinheit ist.

Nahrungsmittel

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Waren, die der menschlichen Ernährung dienen und von privaten Haushalten gekauft werden.

Im einzelnen zählen dazu:

Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fische und Fischerzeugnisse,
Milch, Milcherzeugnisse, Eier, Speisefette und -öle,
Brot und andere Backwaren,
Mehl, Grieß u.ä. Getreideerzeugnisse,
Kartoffeln, Gemüse, Kartoffel- und Gemüseerzeugnisse,
Obst, Obsterzeugnisse,
Zucker, Süßwaren, Marmelade,
Gewürze, Soßen und verwandte Back- und Speisezutaten,
alkoholfreie Getränke.

Die Nahrungsmittel sind eine Gliederungsposition der Systematik der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 1983.

Nicht zu den Nahrungsmitteln zählen die Genußmittel (Bohnenkaffee, Tee, alkoholische Getränke, Tabakwaren) und der Verzehr in Gaststätten.

Als "Besonders ernte-, saison- und witterungsabhängige Nahrungsmittel" gelten Kartoffeln, Frischgemüse, Frischobst (einschl. Südfrüchte), Frischfische und Eier.

"Sonstige Nahrungsmittel" ist eine Sammelposition, die Nahrungsmittel ohne besonders ernte-, saison- und witterungsabhängige Nahrungsmittel umfaßt.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung gegenüber den >>> Erzeugnissen der Nahrungs- und Genußmittelindustrien (Außenhandelsstatistik, Statistik der Außenhandelspreise, Statistik der Erzeugerpreise industrieller Produkte) siehe dort.

Nahrungsmittelmaschinen und Maschinen für verwandte Gebiete der Nahrungsmittelherstellung

1. Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

2. Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/ Güter (Waren-/ Güterarten) aus den Waren-/ Güterklassen

Nahrungsmittelmaschinen	Waren-/ Güterklasse	3245
Maschinen für verwandte Gebiete der Nahrungsmittelherstellung	"	3246

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Dazu rechnen alle Güterarten aus den Güterklassen Nahrungsmittelmaschinen, Maschinen für verwandte Gebiete der Nahrungsmittelherstellung mit Ausnahme der dazugehörigen Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile.

Im wesentlichen zählen dazu:

Konservierungs- und verwandte Maschinen, Müllereimaschinen und -anlagen, Bäckerei- und Konditoreimaschinen und -öfen, Teigwaren- und Dauerbackwarenherstellungsmaschinen, Maschinen und Einrichtungen für die Fleischverarbeitung, Maschinen und Apparate für die Süßwarenherstellung, für die Zuckerindustrie, für die Ölmüllerei und Speisefettherstellung, Brauerei-, Kellerei- und Getränkeherstellungsmaschinen, Maschinen und Einrichtungen für Großküchen und Gastwirtschaften, Maschinen und Apparate für die Verarbeitung von Kaffee und Tee, für die Tabakverarbeitung, Farbenherstellungsmaschinen, Komprimiermaschinen, Universal-Misch- und -knetmaschinen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Nahrungsmittelmaschinen und Maschinen für verwandte Gebiete der Nahrungsmittelherstellung rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich geringfügig von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs die überwiegend zur Ernährung von Menschen, zur Fütterung von Tieren oder zu Zierzwecken dienen.

Die Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs umfassen ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Im wesentlichen zählen dazu:

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und sonstiges Getreide,
Reis, Müllereierzeugnisse, Malz, nichtölhaltige Sämereien,
Hülsenfrüchte zur Ernährung, Hülsenfrüchte zur Viehfütterung,
Grün- und Rauhfutter,
Kartoffeln, andere Hackfrüchte,
Gemüse und sonstige Küchengewächse,
Obst, Südfrüchte,
Gemüse- und Obstkonserven, Fruchtsäfte u. dgl.,
Rohkakao, Kakaoerzeugnisse, Gewürze, Zucker,
Ölfrüchte zur Ernährung, pflanzliche Öle und Fette zur Ernährung, Margarine und ähnliche Speisefette,
Ölkuchen, Kleie, sonstige Abfallerzeugnisse zur Viehfütterung, sonstige pflanzliche Nahrungsmittel,
lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Fachserie 7, Außenhandel, Reihe 3, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung gegenüber den >>> pflanzlichen Produkten (Statistik der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte) siehe dort.

Die Zusammenfassung der Positionen Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs und >>> Genußmittel (Außenhandelsstatistik) entspricht der Position >>> Ernährungsgüter pflanzlichen Ursprungs (Index der Einfuhrpreise und Index der Ausfuhrpreise).

Nahrungsmittel tierischen Ursprungs

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die überwiegend zur Ernährung von Menschen oder zur Fütterung von Tieren dienen.

Die Nahrungsmittel tierischen Ursprungs umfassen ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Im wesentlichen zählen dazu:

Milch, Butter, Käse,
Fleisch und Fleischwaren, Därme,
Fische und Fischzubereitungen,
Walöl zur Ernährung, Schmalz, Talg, andere tierische Fette und Öle zur Ernährung,
Eier, Eiweiß, Eigelb,
Honig,
Fischmehl.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung gegenüber den >>> tierischen Produkten (Statistik der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte) siehe dort.

Die Zusammenfassung der Positionen Nahrungsmittel tierischen Ursprungs und >>> lebende Tiere (Außenhandelsstatistik) entspricht der Position >>> Ernährungsgüter tierischen Ursprungs (Index der Einfuhrpreise und Index der Ausfuhrpreise).

Zu weiteren Einzelheiten siehe Fachserie 7, Außenhandel, Reihe 3, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Nahrungs- und Genußmittel

1. Index der Einfuhrpreise

Datennachweis: ab 1950

2. Index der Ausfuhrpreise

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung von vorwiegend für den privaten Verbrauch bestimmten Ernährungsgütern.

Hierzu zählen im wesentlichen:

- Nahrungsmittel

Fleisch und Fleischerzeugnisse,
Fische und Fischerzeugnisse,
Eier,
Honig,
Milch,
Käse,
Butter,
Speisefette und -öle (ohne Butter),
Brot und Backwaren,
Mehl,
Nährmittel,
Kartoffelerzeugnisse,
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse,
Gemüse und deren Zubereitungen,
Obst und deren Zubereitungen,
Zucker,
Süßwaren,
Alkoholfreie Getränke,

- Genußmittel:
 - Tee,
 - Kaffee (ohne Kaffee, roh),
 - Spirituosen,
 - Bier,
 - Wein,
 - Tabakwaren.

Nahrungs- und Genußmittelgewerbe

Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Hauptgruppe des >>> Verarbeitenden Gewerbes, die die Wirtschaftsgruppen

Ernährungsgewerbe	SYPRO-Nr.	68
Tabakverarbeitung	"	69

in der Abgrenzung nach der SYPRO, Ausgabe 1979, umfaßt.

Zum Ernährungsgewerbe rechnen die Wirtschaftszweige:

- Mahl- und Schälmaschinen,
- Herstellung von Teigwaren,
- Herstellung von Nahrungsmitteln (ohne Teigwaren),
- Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen,
- Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, a.n.g.,
- Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren),
- Herstellung von Dauerbackwaren,
- Zuckerindustrie,
- Obst- und Gemüseverarbeitung,
- Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren),
- Molkerei, Käserei,
- Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten, Schmelzkäse,
- Ölmühlen, Herstellung von Speiseöl,
- Herstellung von Margarine u.ä. Nahrungsfetten,
- Talgschmelzen, Schmalzsiedereien,
- Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe),
- Fleischwarenindustrie (ohne Talgschmelzen, Schmalzsiedereien),
- Fleischerei,
- Fischverarbeitung,
- Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffeemitteln,
- Brauerei,
- Mälzerei,
- Alkoholbrennerei,
- Herstellung von Spirituosen,
- Herstellung und Verarbeitung von Wein,
- Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden,
- übriges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln),
- Herstellung von Futtermitteln.

Zum Nahrungs- und Genußmittelgewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen, die in den genannten Wirtschaftsgruppen tätig sind.

Begriffsbeziehungen:

Das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und die >>> Nahrungs- und Genußmittelindustrien (Index der industriellen Nettoproduktion und Index der Arbeitsproduktivität) sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zum Nahrungs- und Genußmittelgewerbe Wirtschaftszweige nach der SYPRO, zu den Nahrungs- und Genußmittelindustrien dagegen Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht zusammengefaßt werden. Nur zum Nahrungs- und Genußmit-

telgwerbe rechnen Bäckerei, Fleischerei, Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe) sowie Fabriksschiffe, die Fische und andere Meerestiere be- und verarbeiten, soweit sie als selbständige Einheiten anzusehen sind. Ferner zählen zum Nahrungs- und Genußmittelgewerbe auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in dieser Wirtschaftshauptgruppe tätig sind; dagegen rechnen solche Unternehmen und Betriebe in der Regel nicht zur Industrie.

Nahrungs- und Genußmittelindustrien

1. Index der industriellen Nettoproduktion

Datennachweis: 1962 bis 1976

2. Index der Arbeitsproduktivität

Datennachweis: 1962 bis 1976

Begriffsinhalt:

Hauptgruppe der >>> Verarbeitenden Industrie, welche die Industriegruppen

Ernährungsindustrie IB-Nr. 68

Tabakverarbeitende Industrie " 69

in der Abgrenzung nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, Ausgabe 1972, umfaßt.

Zur Ernährungsindustrie rechnen die Industriezweige:

Mahl- und Schälmaschinenindustrie,
Nährmittelindustrie,
Stärke- und kartoffelverarbeitende Industrie (ohne Brennerei)
Brotindustrie,
Zuckerindustrie,
Obst- und gemüseverarbeitende Industrie,
Süßwarenindustrie,
Molkerei und Käseerei,
Dauermilch-, Schmelzkäse- und Kaseinwerke,
Ölmühlenindustrie,
Margarine-Industrie,
Talggeschmelzen und Schmalzsiedereien,
Fleischverarbeitende Industrie,
Fischverarbeitende Industrie,
Kaffeemittelindustrie,
Kaffee- und tee- verarbeitende Industrie,
Brauerei,
Mälzerei,
Alkoholbrennereien und Spiritusreinigungsanstalten,
Spirituosenindustrie,
Weinverarbeitende Industrie,
Mineralbrunnen-, Mineralwasser- und Limonadenindustrie,
Sonstige Ernährungsindustrie,
Eisgewinnung,
Futtermittelindustrie.

Nachgewiesen werden der >>> Index der industriellen Nettoproduktion sowie der >>> Index der Arbeitsproduktivität.

Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesen Industriezweigen tätig sind, rechnen in der Regel nicht zu den Nahrungs- und Genußmittelindustrien.

Änderungen im Zeitablauf:

Zwischen den verschiedenen Ausgaben der Systematik ergaben sich geringfügige Änderungen.

Begriffsbeziehungen:

Die Nahrungs- und Genußmittelindustrien und das >>> Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) sind vergleichbar abgegrenzt. Unterschiede ergeben sich im wesentlichen daraus, daß zu den Nahrungs- und Genußmittelindustrien Industriezweige nach dem Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht, zum Nahrungs- und Genußmittelgewerbe dagegen Wirtschaftszweige nach der SYPRO zusammengefaßt werden. Nur zum Nahrungs- und Genußmittelgewerbe rechnen die Bäckerei, die Fleischerei, Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe) sowie Fabrikschiffe, die Fische und andere Meerestiere be- und verarbeiten, soweit sie als selbständige Einheiten anzusehen sind.

Ferner zählen zum Nahrungs- und Genußmittelgewerbe auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in dieser Wirtschaftshauptgruppe tätig sind; dagegen rechnen solche Unternehmen und Betriebe in der Regel nicht zur Industrie.

Nebenbahnen

Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Gleisanlagen, die nicht die technischen Einrichtungen von >>> Hauptbahnen besitzen.

Die Nebenbahnen müssen u.a. weniger strengen Sicherheitsbestimmungen genügen als die Hauptbahnen.

Die >>> Streckenlängen der Nebenbahnen ergeben sich aus der in der Achse der Gleise gemessenen Länge für Entfernungen zwischen Stationen, die in den öffentlichen Tarifen als selbständige Anfangs- oder Endpunkte für die Beförderung von Personen oder Gütern bezeichnet sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Strecke ein- oder mehrgleisig ausgestattet ist.

Änderungen im Zeitablauf:

Seit 1976 werden den Streckenlängen der Nebenbahnen nichtbundeseigener Eisenbahnen die Streckenlängen der entsprechenden Hauptbahnen hinzugerechnet.

Begriffsbeziehungen:

Nebenbahnen und Hauptbahnen (Eisenbahnstatistik) unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, daß Nebenbahnen im allgemeinen für niedrigere Geschwindigkeiten und geringere Gewichte der sie befahrenden Züge eingerichtet sind als Hauptbahnen und für Hauptbahnen strengere Sicherheitsbestimmungen als für Nebenbahnen gelten.

Nebenbetriebe

Handwerkszählung 1977**Begriffsinhalt:**

Handwerkliche Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen.

Als handwerkliche Nebenbetriebe gelten Betriebe, in denen Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden, es sei denn, daß eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfange ausgeübt wird oder daß es sich um einen Hilfsbetrieb handelt. Handwerkliche Nebenbetriebe sind als solche in die Handwerksrolle eingetragen. Zu Einzelheiten siehe § 3 der Handwerksordnung v. 28.12.1965 (BGBl. 1966 I S. 1).

Zu den nichthandwerklichen Unternehmen rechnen Unternehmen der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufsbranche.

Handwerkliche Nebenbetriebe von selbständigen Handwerksunternehmen werden bei diesen einbezogen.

Die Angaben für die handwerklichen Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen beschränken sich auf den handwerklichen Unternehmensteil.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 28 "NE-Metalle und -Metallhalbzeug" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Einbezogen sind rohe NE-Metalle sowie deren Halbzeug, Bearbeitungsabfälle und Schrott.

Nicht berücksichtigt sind Edelmetalle und deren Halbzeug sowie Bearbeitungsabfälle von Edelmetallen.

Nettoanlagevermögen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Nachweis des >>> Anlagevermögens unter Berücksichtigung der laufenden >>> Abschreibungen.

Bei Anwendung des Nettokonzepts wird der Bestand an Anlagegütern mit dem Zeitwert nachgewiesen, der sich nach Abzug der seit dem Investitionszeitpunkt aufgelaufenen Abschreibungen vom Neuwert ergibt, während beim Bruttokonzept der Neuwert ohne Berücksichtigung der Wertminderung zugrundeliegt.

Nettoausgaben

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Finanzstatistische Summe, die sich aus den >>> Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge, abzüglich der Zahlungen von anderen öffentlichen Bereichen errechnet.

Die Nettoausgaben zeigen die aus eigenen Einnahmequellen der jeweiligen Körperschaft bzw. Körperschaftsgruppe zu finanzierenden Ausgaben (Belastungsprinzip).

Änderungen im Zeitablauf:

In der Jahresrechnungsstatistik sind folgende Änderungen im Berichtskreis eingetreten:

- ab 1951 einschl. Berlins (West),
- ab 1960 einschl. Saarland,
- ab 1962 einschl. ERP-Sondervermögen,
- ab 1974 einschl. Zweckverbänden, Sozialversicherung,
Organisationen ohne Erwerbszweck,
Finanzierungsanteilen der EG.

Ferner ergaben sich ab 1974 durch haushaltsrechtliche, systematische und methodische Unterschiede folgende Änderungen im Nachweis bestimmter Finanzvorfälle:

Die Nettoausgaben sind gegenüber der bis 1973 gültigen Abgrenzung vermindert um

- Zahlungen von der >>> Sozialversicherung (ohne Schuldenaufnahmen) und den >>> Zweckverbänden,
- Erstattungen (innere Verrechnungen) innerhalb des Verwaltungshaushalts der >>> Gemeinden/ Gemeindeverbände,
- Zinsausgaben für innere Darlehen der Gemeinden/ Gemeindeverbände,

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme für Eigenbetriebe (Darlehensgewährung an Eigenbetriebe) der Gemeinden/ Gemeindeverbände,
- Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse vom öffentlichen Bereich der Gemeinden/ Gemeindeverbände; sie sind erhöht um
- Ausgaben der Gemeinden/ Gemeindeverbände für Kreditbeschaffungskosten (Disagio),
- Tilgungsausgaben der Gemeinden/ Gemeindeverbände an öffentlichen Bereich.

In der Haushaltsansatzstatistik sind die Nettoausgaben von >>> Bund, >>> Lastenausgleichsfonds, >>> ERP-Sondervermögen und >>> Ländern ab 1974 vermindert um die Zahlungen von der Sozialversicherung (ohne Darlehen) und den Zweckverbänden.

Nettoeinkommen

Mikrozensus

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Summe aller monatlichen Nettoeinkünfte der befragten Person.

Bei abhängig Erwerbstätigen wird das Bruttoeinkommen im Monat März des Erhebungsjahres abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben (ggf. auch abzüglich der Beiträge für private, kommunale oder staatliche Zusatzversorgungskassen), bei unregelmäßigem Einkommen und bei Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft wird der monatliche Nettodurchschnitt im Laufe des Jahres erfragt.

Zum Nettoeinkommen rechnen alle Einkommensarten, also Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, aus öffentlichen Renten, Pensionen und Unterstützungen, aus Sozialleistungen, aus privaten Renten und Unterstützungen, aus eigenem Vermögen, aus Vermietung, Verpachtung usw.

Zu den Einkünften aus Erwerbstätigkeit zählen z.B. auch Gratifikationen, das 13. Monatsgehalt, Vorschüsse, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers; Naturalbezüge und Deputate werden mit ihrem Wert einbezogen. Nicht als Abzüge vom Lohn oder Gehalt, die bei der Errechnung des Nettoeinkommens zu berücksichtigen sind, gelten z.B. die Miete für eine Werkwohnung, für eine betriebliche Sterbekasse, Ratenzahlungen oder gerichtliche Lohn- und Gehaltspfändungen, Sparbeträge für das vermögenswirksame Sparen und ähnliche Beträge, die vom Arbeitgeber vor der Auszahlung einbehalten werden. Freie Unterkunft und Verpflegung und andere Sachbezüge zählen in entsprechender Höhe ebenfalls zum Nettoeinkommen. Nicht einbezogen werden Trennungentschädigungen, Auslösungen und ähnliche Beträge.

Einmalige Zahlungen, wie Lotteriegewinne, Auszahlungen von Lebensversicherungen, Hauptentschädigungen des Lastenausgleichs usw., werden nicht einbezogen.

Das Nettoeinkommen wird nicht bei >>> Selbständigen in der Landwirtschaft und nicht bei allen >>> Mithelfenden Familienangehörigen ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung erfragt, auch dann nicht, wenn diese Personen als Haupteinkommensquelle z.B. Einkünfte aus Rente o.ä. beziehen.

Begriffsbeziehungen:

Während das Nettoeinkommen die Summe der Nettoeinkünfte eines einzelnen Haushaltsmitglieds darstellt, sind im >>> Haushaltseinkommen (Mikrozensus) die Nettoeinkünfte aller zum jeweiligen Haushalt rechnenden Personen zusammengefasst.

Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten (Nettowertschöpfung)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Summe der in der Volkswirtschaft (in tieferer Gliederung in den Sektoren bzw. Wirtschaftsbereichen) im Zuge der Produktion entstandenen >>> Erwerbs- und Vermögenseinkommen, nämlich >>> Einkommen aus unselbständiger Arbeit und >>> Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.

Der Beitrag eines Sektors bzw. Wirtschaftsbereichs zum Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten (= Nettowertschöpfung) ergibt sich nach Abzug der >>> Abschreibungen sowie des Saldos aus >>> Produktionssteuern und >>> Subventionen von seiner >>> Bruttowertschöpfung.

Nettoinvestitionen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Die Nettoinvestitionen ergeben sich nach Abzug der >>> Abschreibungen von den >>> Bruttoinvestitionen. Sie stellen - zusammen mit dem >>> Finanzierungssaldo - die >>> Vermögensbildung in den Sektoren (bzw. zusammengefasst in der gesamten Volkswirtschaft) dar.

Begriffsbeziehungen:

Bruttoanlageinvestitionen
+ Vorratsveränderung
= Bruttoinvestitionen
- Abschreibungen
= Nettoinvestitionen
+ Finanzierungssaldo (Veränderung der Forderungen abzgl. Veränderung der Verbindlichkeiten)
= Vermögensbildung.

Nettolohn- und -gehaltsumme

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

>>> Bruttolohn- und -gehaltsumme minus >>> tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitnehmer und Lohnsteuer. Die auf Pensionen entfallende Lohnsteuer bleibt bei der Ermittlung der Nettolohn- und -gehaltsumme unberücksichtigt.

Änderungen im Zeitablauf:

Die zur Ermittlung der Nettolohn- und -gehaltsumme vom Bruttobetrag abzuziehende Lohnsteuer wird nicht um die seit 1971 gewährte Arbeitnehmersparzulage gekürzt. 1970 und 1971 ist der rückzahlbare Konjunkturzuschlag in der Lohnsteuer enthalten, seine ab 1972 erfolgte Rückzahlung ist abgezogen. Der abzuziehende Lohnsteuerbetrag schließt den 1973 und 1974 erhobenen Stabilitätzuschlag ein.

Nettoprämien für Schadenversicherungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Summe aus den in den Beitragseinnahmen für Schadenversicherungen enthaltenen Risikoanteilen und Vermögenserträgen sowie Kursgewinnen aus dem Schadenversicherungsgeschäft.

Da die Vermögensanlagen bei der Schadenversicherung - im Gegensatz zur Lebensversicherung - nur aus den kurzfristig zurückgestellten Leistungen für Schadenfälle und Beitragsrückerstattungen sowie aus den Beitragsüberträgen gebildet werden, haben die Vermögenserträge im Schadenversicherungsgeschäft, verglichen mit der Lebensversicherung, nur verhältnismäßig geringe quantitative Bedeutung.

Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer

1. Jahreserhebung (Kostenstrukturerhebung) bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes

Datennachweis: ab 1975

2. Jahreserhebung (Kostenstrukturerhebung) bei Unternehmen des Baugewerbes

Datennachweis: ab 1975, für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Der Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer ist der >>> Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer, vermindert um >>> Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware, Kosten für Lohnarbeiten.

Der Bruttoproduktionswert ist die im Geschäftsjahr erbrachte Gesamtleistung eines Unternehmens im betriebswirtschaftlichen Sinne. Hiervon werden die Kosten für den Verbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Materialverbrauch), der Einsatz an Handelsware (bewertet zu Anschaffungskosten) sowie die Kosten für Fremd- und Nachunternehmerleistungen als wichtigste Vorleistungsgrößen abgesetzt.

Der Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer ist eine Nettoleistungsgröße und entspricht dem Rohertrag in der betriebswirtschaftlichen Terminologie. Er unterscheidet sich vom Census Value Added der internationalen Industriestatistik insofern, als er noch die Kosten für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u.ä. enthält.

Nettosozialprodukt

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

>>> Bruttosozialprodukt abzüglich >>> Abschreibungen.

Nachweis des Sozialprodukts nach Abzug der infolge von Verschleiß und wirtschaftlichem Veralten im Produktionsprozeß einer Berichtsperiode eingetretenen Wertminderung am eingesetzten Anlagevermögen.

Nettoumsatz

Handwerkszählung 1977

Begriffsinhalt:

Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte, die von >>> selbständigen Handwerksunternehmen und von handwerklichen >>> Nebenbetrieben nichthandwerklicher Unternehmen erbracht wurden - ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Zum >>> Umsatz rechnen auch die steuerfreien Umsätze sowie die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Der Eigenverbrauch wird in Höhe des Herstellungswertes oder des Einkaufspreises der bezogenen Waren einschl. Beschaffungskosten einbezogen.

Ferner sind getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung berücksichtigt.

Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf Beanstandungen beruhen, u. dgl.) sowie Retouren sind dagegen vom Umsatz abgesetzt.

Die Erfassung des Umsatzes erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungseinganges.

Nicht im Umsatz enthalten sind außerordentliche und betriebsfremde Erträge, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern, aus der Verpachtung von Grundstücken, Zinsen, Dividenden u. dgl.

Der Nettoumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer ergibt den "Bruttoumsatz"

(Handwerkszählung 1977).

Begriffsbeziehungen:

Der Nettoumsatz und der Umsatz (Monatlicher Industriebericht, Industriebericht-Totalerhebung - September, Unternehmenserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie), Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe) sind annähernd gleich abgegrenzt.

In den genannten Statistiken geht jedoch - im Unterschied zur Handwerkszählung 1977 - der Eigenverbrauch nicht in den Umsatz ein.

Dagegen wird beim Umsatz in der Großhandelsstatistik, der Einzelhandelsstatistik und der Gastgewerbestatistik der Eigenverbrauch einbezogen.

Nettowertschöpfung zu Faktorkosten

1. Jahresherhebung (Kostenstrukturerhebung) bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes

Datennachweis: ab 1975

2. Jahresherhebung (Kostenstrukturerhebung) bei Unternehmen des Baugewerbes

Datennachweis: ab 1975; für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten ist die >>> Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, vermindert um die >>> Abschreibungen.

Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten enthält - nach Abzug aller Vorleistungen und des Saldos aus indirekten Steuern und Subventionen - die insgesamt produzierten Güter und Dienstleistungen zu den am Markt erzielten Preisen und ist somit der Wert, der den Vorleistungen durch Bearbeitung hinzugefügt worden ist.

Die Abschreibungen stellen die Wertminderung dauerhafter Produktionsmittel infolge des Verschleißes im Produktionsprozeß und wirtschaftlichen Veraltens dar.

Die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten dient der Entlohnung der im Produktionsprozeß eingesetzten Produktionsfaktoren. Sie stellt das Einkommen der Produktionsfaktoren nach Erhaltung des realen Vermögensbestandes (d.h. nach Abzug der Abschreibungen), nach Abführung der indirekten Steuern an den Staat und nach Berücksichtigung der vom Staat gewährten Subventionen dar.

Die Nettowertschöpfung entspricht dem Beitrag zum Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten und umfaßt neben dem >>> Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit das >>> Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.

Neuausleihungen

Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute

Datennachweis: 1962 bis März 1980

Begriffsinhalt:

Längerfristige Darlehen, die von Boden- und Kommunalkreditinstituten tatsächlich neu gewährt (ausbezahlt) werden.

Die längerfristigen Darlehen umfassen Hypothekarkredite auf Grundstücke und Schiffe, >>> Kommunaldarlehen ("reine" kommunalverbürgte Darlehen und kommunalverbürgte Hypotheken), Landeskulturdarlehen und sonstige Darlehen.

Zu den Boden- und Kommunalkreditinstituten zählen die unter das Hypothekendarlehensgesetz, das Pfandbriefgesetz und das Schiffsbankgesetz fallenden Institute sowie die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (bis 1965 Deutsche Landesrentenbank) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (seit 1.7.1972 rechtlich unselbständige Anstalt der Bayerischen Landesbank Girozentrale).

Neben den Darlehen im eigenen Namen und für eigene Rechnung der Boden- und Kommunalkreditinstitute werden auch Darlehen im eigenen Namen und für fremde Rechnung (durchlaufende Kredite) nachgewiesen.

Die Neuausleihungen setzen sich zusammen aus den neu gewährten >>> Darlehen an Nichtbanken und den neu gewährten >>> Darlehen an Kreditinstitute. Zu den neu gewährten Darlehen an Kreditinstitute rechnen dabei auch Darlehen, die sich die Boden- und Kommunkreditinstitute gegenseitig gewähren.

Nicht zu den Neuausleihungen zählen neu gewährte Kontokorrentkredite, Schuldscheindarlehen an Industrieunternehmen in privater Rechtsform, Industriekredite an Industrieunternehmen in privater Rechtsform gegen Übereignung bzw. Verpfändung von Waren oder Inventar sowie die im fremden Namen und für fremde Rechnung gewährten Kredite (Verwaltungskredite).

Änderungen im Zeitablauf:

Bis Ende 1968 wurden bei den Hypothekarkrediten auf Wohngrundstücke und bei den kommunalverbürgten Hypotheken auf Wohngrundstücke die neu gewährten Hypotheken für Wohnungsbauten (Wohnbauten, die vor dem 8.5.1945 errichtet wurden) nicht einbezogen.

Neuzulassungen fabrikneuer Kraftfahrzeuge und -anhänger

Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Zulassung fabrikneuer Fahrzeuge zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, d.h. Erteilung einer Betriebserlaubnis und Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für fabrikneue Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h bzw. für ihre Anhänger.

Nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bestimmt werden, können auf Antrag einen Fahrzeugbrief erhalten. Sie werden dann dem üblichen Zulassungsverfahren unterworfen und als zugelassene Fahrzeuge an das Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet.

Nicht ausgewiesen werden Erstzulassungen von gebrauchten aus dem Ausland eingeführten Fahrzeugen, von inländischen Fahrzeugen, die bisher nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterlagen und die Wiederzulassungen inländischer Fahrzeuge, die zwischenzeitlich abgemeldet waren.

Nichtabzugsfähige Umsatzsteuer

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Die ab 1968, dem Jahr der Einführung des Mehrwertsteuersystems, nachgewiesene nichtabzugsfähige Umsatzsteuer umfaßt den Teil der in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer und der abgeführten Einfuhrumsatzsteuer, der bei den Käufern der mit Umsatzsteuer belasteten Güter bei der Ermittlung ihrer Mehrwertsteuerschuld nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann, also auf den besteuerten Gütern endgültig lastet.

Von der Steueraufkommenseite betrachtet umschließt die nichtabzugsfähige Umsatzsteuer sowohl das Kassenaufkommen des Staates an Mehrwertsteuer und Einfuhrumsatzsteuer als auch die "einbehaltene" Umsatzsteuer.

Bei der einbehaltenen Umsatzsteuer handelt es sich um Umsatzsteuerbeträge, die die Produzenten bei der Anwendung der Normalregelung laut Umsatzsteuergesetz (UStG) hätten zahlen müssen, infolge von Sonderregelungen jedoch ganz oder teilweise nicht an den Staat abzuführen brauchen.

Solche Sonderregelungen enthalten § 24 UStG für die Besteuerung der Landwirtschaft, § 26 Abs. 4 UStG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hierzu vom 16. Mai 1973 für die Berechtigung zur Umsatzsteuerkürzung für Waren- und Dienstleistungsbezüge aus der ehem. DDR und Berlin (Ost), Artikel I des Berlinförderungsgesetzes für die Besteuerung der Lieferungen Berliner Unternehmen an Unternehmen im übrigen Bundesgebiet, die ab 1980 geltende Neufassung des § 19 UStG, der die Besteuerung von Unternehmen mit niedrigem Gesamtumsatz regelt, sowie § 28 UStG von 1967 für die einmalige Entlastung der Altvorräte im Jahr 1968.

Der den Europäischen Gemeinschaften als eigene Einnahme zustehende Umsatzsteueranteil wird als Steuereinnahme des Staates gebucht. Die Beträge werden - diesem Vorgehen entsprechend - außerdem als laufende Übertragungen des Staates an die übrige Welt nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Der Korrekturposten der "nichtabzugsfähigen Umsatzsteuer" (in jeweiligen Preisen) wird mit dem Übergang auf das Mehrwertsteuersystem ab dem Berichtsjahr 1968 erforderlich.

Für die Berechnung in konstanten Preisen ergibt sich mit der Wahl eines nach 1968 liegenden Preisbasisjahres - zur Zeit 1980 - die Notwendigkeit, diesen globalen Korrekturposten für den gesamten in konstanten Preisen dargestellten Zeitraum nachzuweisen, also auch für die Jahre 1960 bis 1967. Die Deflationierung von reinen Geldleistungen bereitet - anders als bei den Güterströmen - besondere Probleme, da eine direkte Aufteilung der Angaben in eine Preis- und eine Mengenkomponeute nicht möglich ist, also Behelfslösungen gesucht werden müssen. Nach einer Konvention auf EG-Ebene soll sich die reale Entwicklung der nichtabzugsfähigen Umsatzsteuer nach der Volumenentwicklung der besteuerten Güter richten. Bei dieser Berechnung wird für alle Jahre von den für das Jahr 1980 geltenden Steuersätzen ausgegangen, die an die mit nichtabzugsfähiger Umsatzsteuer belasteten Waren und Dienstleistungen - ebenfalls bewertet mit Preisen von 1980 - angelegt werden. Unter diesen Annahmen ist es somit möglich, in Preisen von 1980 nicht abzugsfähige Umsatzsteuer auch für die Jahre vor 1968 zu ermitteln. Zur Interpretation dieses Postens sei darauf hingewiesen, daß er keine Aussage über die reale Kaufkraftentwicklung der betreffenden Steuereinnahmen des Staates erlaubt, sondern eine fiktive Größe darstellt, die diejenige Umsatzsteuerbelastung der Güter mißt, die sich ergeben hätte, wenn in allen Jahren die Umsatzsteuersätze und die Preise des Jahres 1980 gegolten hätten.

Begriffsbeziehungen:

1. Produktionssteuern
+ Nichtabzugsfähige Umsatzsteuer
+ Einfuhrabgaben
= Indirekte Steuern
2. Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche (bereinigt)
+ Nichtabzugsfähige Umsatzsteuer
+ Einfuhrabgaben
= Bruttoinlandsprodukt

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

1. Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

2. Eisenbahnstatistik (Statistik der Personen- und Güterbeförderung auf Eisenbahnen)

Datennachweis: ab 1966

3. Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

Alle auskunftspflichtigen >>> Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen betreiben, mit Ausnahme der >>> Deutschen Bundesbahn.

Eisenbahnen dienen dann dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- und Güterbeförderung benutzen kann.

Nicht eingelöste Schecks (Rückschecks)

Statistik der Wechselproteste und der nicht eingelösten Schecks

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Von Landeszentralbanken, Kreditinstituten (einschließlich Teilzahlungskreditinstituten) sowie Postscheck- und Postsparkassenämtern nicht eingelöste Schecks.

Nicht eingelöste Schecks sind Schecks, die bei dem bezogenen Institut zur Einlösung vorgelegt und mangels Zahlung mit einem Vorlegungsvermerk des bezogenen Instituts versehen werden. Der Vorlegungsvermerk ist eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, nach dem der Scheck rechtzeitig eingeliefert, aber nicht bezahlt worden ist.

Zu den Kreditinstituten rechnen auch Kreditgenossenschaften, sofern diese berichtspflichtig sind.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. November 1980 wurden nicht eingelöste Schecks von Postscheck und Postsparkassenämtern nicht nachgewiesen.

Nichtentnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Diese Position enthält hauptsächlich die nichtentnommenen Gewinne sowie Einlagen und Darlehen (nach Abzug der Rückzahlungen) der privaten Haushalte in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, ferner die Eigenmittel der privaten Haushalte als Bauherren, sofern diese Mittel nicht über Bausparkassen aufgewendet werden (zugeteilte Bauspareinlagen und Tilgungsbeträge für Bauspardarlehen).

Die über Bausparkassen aufgebrauchten Mittel werden - in Übereinstimmung mit der Finanzierungsrechnung der Deutschen Bundesbank - als >>> Vermögensübertragungen nachgewiesen.

Da die nichtentnommenen Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nur als Restgröße ermittelt werden können, nämlich im Haushaltssektor als Differenz zwischen der >>> Ersparnis und dem Saldo der Vermögensübertragungen einerseits und dem aus der Finanzierungsrechnung der Deutschen Bundesbank übernommenen >>> Finanzierungssaldo der privaten Haushalte andererseits, kommen in ihnen neben Ungenauigkeiten in der Berechnung der erwähnten Positionen auch gewisse Abgrenzungsschwierigkeiten zum Ausdruck.

So enthält der Finanzierungssaldo der privaten Haushalte z.B. nicht den Nettoerwerb von GmbH- und Genossenschaftsanteilen an Produktionsunternehmen; dieser ist folglich Bestandteil der nichtentnommenen Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Position enthält außerdem die Veränderung der Pensionsrückstellungen bei privaten Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ferner schließt sie die von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zur Finanzierung ihrer Nettoinvestitionen verwendeten Mittel ein, sofern hierfür nicht Kredite in Anspruch genommen worden sind.

Nichtentnommene Gewinne der Unternehmen (vor und nach der Einkommensumverteilung)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Restgröße, aus dem >>>Volkseinkommen

wie folgt abzuleiten:

I. Volkseinkommen

- Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit
- = Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen- Entnommene Gewinne der privaten Haushalte aus Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Vermögenseinkommen des Staates und der privaten Haushalte, vor Abzug von öffentlichen Abgaben u.ä.
- = Nichtentnommene Gewinne der Unternehmen vor der Umverteilung

2. Volkseinkommen

- Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit
- = Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen
- Öffentliche Abgaben u.ä. auf Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen
- Entnommene Gewinne der privaten Haushalte aus Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Vermögenseinkommen des Staates und der privaten Haushalte, nach Abzug von öffentlichen Abgaben u.ä.
- = Nichtentnommene Gewinne der Unternehmen nach der Umverteilung

Nichterwerbspersonen

1.1 Volks- und Berufszählung 1987

1.2 Mikrozensus

Datennachweis: ab 1964

1.3 Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen

Datennachweis: 1972 bis 1999

Begriffsinhalt:

Personen, die keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und auch keine Arbeitsstelle suchen.

Dazu zählen z.B. Kinder, Schüler, Studenten, ältere Personen und Frauen, die ausschließlich im eigenen Haushalt tätig sind ("Nurhausfrauen").

Personen unter 15 Jahren zählen grundsätzlich zu den Nichterwerbspersonen.

In der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden nur Daten über deutsche Nichterwerbspersonen geschätzt und nachgewiesen; es handelt sich um Jahresdurchschnittswerte.

Die Nichterwerbspersonen werden im Mikrozensus auch nach ihrem überwiegendem Lebensunterhalt gegliedert, wobei als überwiegende Unterhaltsquelle Rente und dgl. und Angehörige in Frage kommen. Zu Einzelheiten siehe unter

>>> Bevölkerung/ Erwerbspersonen/ Nichterwerbspersonen/ Erwerbslose mit

>>> überwiegendem Lebensunterhalt durch Rente und dgl. bzw.

>>> überwiegendem Lebensunterhalt durch Angehörige/ Angehörige (Eltern usw.).

Änderungen im Zeitablauf:

Im Mikrozensus galten bis einschl. 1975 nur Personen unter 13 Jahren grundsätzlich als Nichterwerbspersonen.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

2. Wanderungsstatistik

Datennachweis: 1957 bis 1984

Begriffsinhalt:

Personen, die bei >>> Zuzügen bzw. >>> Fortzügen im An- bzw. Abmeldeschein der Einwohnermeldeämter keine Berufsbezeichnung angegeben haben. Diese Personen haben im An- bzw. Abmeldeschein z.B. die Bezeichnungen "Schüler", "Student", "Rentner", "Pensionär" oder "Hausfrau" eingetragen.

Ab April 1984 werden in der Wanderungsstatistik statt der Nichterwerbspersonen >>> Nichterwerbstätige nachgewiesen (Nichterwerbstätige - Erwerbslose = Nichterwerbspersonen).

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

3. Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Personen, die in den Kraftfahrzeugzulassungsmeldungen keine Berufsbezeichnung angegeben haben. Diese Personen haben in der Kraftfahrzeugzulassungsmeldung z.B. die Bezeichnungen "Schüler", "Student", "Rentner", "Pensionär", oder "Hausfrau" eingetragen.

In der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeughängerbestandes werden >>> Fahrzeugbestände nach Fahrzeugarten und Fahrzeughaltern, oder- unter "Nichterwerbspersonen und ohne Angaben" nachgewiesen. Als Fahrzeughalter gilt derjenige, auf den das Fahrzeug zugelassen wird. Halter und Eigentümer eines Fahrzeuges müssen nicht identisch sein. Als "Nichterwerbspersonen und ohne Angaben" werden alle Fahrzeughalter bezeichnet, die in den Zulassungsmeldungen keine Berufsbezeichnung angegeben oder überhaupt keine Angaben gemacht haben.

Änderungen im Zeitablauf:

Von 1952 bis 1967 sind die >>> Lastkraftwagen der Nichterwerbspersonen und der Personen ohne Angaben im Lastkraftwagenbestand der >>> Beamten enthalten.

Begriffsbeziehungen:

Unterschiede zwischen dem Begriff Nichterwerbspersonen in den genannten Statistiken ergeben sich bei der Einbeziehung erwerbstätiger Schüler, Studenten, Rentner, Pensionäre u. dgl.: Geben diese Personengruppen im An bzw. Abmeldeschein bzw. in den Kraftfahrzeugzulassungsmeldungen die Berufsbezeichnung "Schüler", "Studenten", "Rentner" oder "Pensionär" an, so rechnen sie in der Wanderungsstatistik bzw. in der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeughängerbestandes in jedem Fall zu den Nichterwerbspersonen, auch wenn sie nebenbei z.B. geringfügige oder aushilfsweise Erwerbstätigkeiten ausüben. In der Volks- und Berufszählung 1987, im Mikrozensus und in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen hingegen zählen Personen, auch wenn sie nur geringfügig oder aushilfsweise erwerbstätig sind, in keinem Fall zu den Nichterwerbspersonen. In der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden ferner nur Daten über deutsche Nichterwerbspersonen geschätzt und nachgewiesen.

Im Unterschied zu den Nichterwerbspersonen handelt es sich bei den >>> Erwerbspersonen in der Volks- und Berufszählung 1987, im Mikrozensus und in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen um Personen im Alter von mindestens 15 Jahren, die entweder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, unabhängig von der Bedeutung des Ertrags dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen geleistete bzw. zu leistende Arbeitszeit (= Erwerbstätige), oder die nicht unmittelbar am Erwerbsleben teilnehmen, aber eine Erwerbstätigkeit suchen (= Erwerbslose); in der Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen werden nur Daten über deutsche Erwerbspersonen geschätzt und nachgewiesen. Zur Abgrenzung der Nichterwerbspersonen gegenüber den >>> Nichterwerbstätigen (Wohngeldstatistik, Gebäude- und Wohnungszählung 1987) siehe dort.

Nichterwerbstätige

1. Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben. Hierzu zählen auch Hausfrauen/-männer sowie ausschließlich ehrenamtlich Tätige. Nicht enthalten sind Rentner/ Pensionäre, weil sie gesondert nachgewiesen werden.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

2. Wanderungsstatistik

Datennachweis: ab 1984

Begriffsinhalt:

Personen, die bei >>> Zuzügen bzw. >>> Fortzügen im An- und Abmeldeschein der Einwohnermeldeämter angegeben haben, nicht erwerbstätig zu sein. Alle übrigen Personen werden als Erwerbstätige nachgewiesen.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

3. Wohngeldstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

>>> Rentner, Pensionäre sowie Personen, die keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und nicht zu den Rentnern, Pensionären rechnen ("sonstige Nichterwerbstätige").

Zu den sonstigen Nichterwerbstätigen zählen z.B. die Empfänger von Sozialhilfe und von Kriegsopferfürsorge, Arbeitslose sowie Schüler und Studenten.

Nachgewiesen werden >>> Wohngeldempfänger, die zu den Rentnern, Pensionären bzw. zu den sonstigen Nichterwerbstätigen rechnen. Wohngeldempfänger sind Personen, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden >>> Familienmitglieder - Wohngeld beziehen. Insoweit können unter den Nichterwerbstätigen auch Haushalte verstanden werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände zu den Nichterwerbstätigen rechnen.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den Nichterwerbstätigen in der Gebäude- und Wohnungszählung und in der Wanderungsstatistik umfassen die "sonstigen Nichterwerbstätigen" und die "Rentner, Pensionäre" (beide Wohngeldstatistik) auch alle Erwerbslosen.

Die >>> Nichterwerbspersonen (Volks- und Berufszählung 1987, Mikrozensus, Wanderungsstatistik, Voraus-schätzung der deutschen Erwerbspersonen) umfassen auch die Schüler und Studenten. Zu beachten ist jedoch, daß in der Gebäude- und Wohnungszählung Wohnparteien (Haushalte) nachgewiesen werden, deren Haus-haltsvorstände zu den Nichterwerbstätigen (ohne Schüler und Studenten) zählen, während unter den Nichterwerbspersonen Personenzahlen nachgewiesen werden. Außerdem können in den Nichterwerbstätigen (ohne Schüler und Studenten) auch Erwerbstätige enthalten sein, die ihren überwiegenden Lebensunterhalt nicht aus ihrer Erwerbstätigkeit, sondern z.B. aus Vermögenseinkünften bestreiten.

Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

>>> Nichtwohngebäude, die nicht land- oder forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen. Hierzu gehören alle Nichtwohngebäude, die überwiegend für die Produktion, Lagerung, Verteilung und den Transport von Waren, für den Personenverkehr, die Nachrichtenübermittlung, die Bereitstellung von Dienstleistungen und für die Beseitigung von Abfällen bestimmt sind.

Nicht mit einbezogen werden >>> Büro- und Verwaltungsgebäude, >>> Anstaltsgebäude, >>> Schulgebäude und sonstige Nichtwohngebäude.

Nichtöffentliche Bauherren

Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

>>> Private Haushalte und >>> Unternehmen als >>> Bauherren.

Bei den Unternehmen wird unterschieden zwischen >>> gemeinnützigen Wohnungs- und ländlichen Siedlungsunternehmen, sonstigen Wohnungsunternehmen, >>> Immobilienfonds und sonstigen Unternehmen.

Nicht hierzu gehören Gebietskörperschaften, sofern sie nicht wirtschaftliche Unternehmen mit eigener Rechts-persönlichkeit sind, Sozialversicherung, Vereine, Verbände oder andere Zusammenschlüsse, die entweder ge-

meinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen.

Nichtwohngebäude

1. Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

>>> Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Hierzu gehören: >>> Büro- und Verwaltungsgebäude, >>> landwirtschaftliche Betriebsgebäude und >>> gewerbliche Betriebsgebäude.

2. Alle folgenden Bautätigkeitsstatistiken

Begriffsinhalt:

>>> Hochbauten, die überwiegend Nichtwohnzwecken dienen. Als Nichtwohnzwecke gelten z.B. gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke. Zu den Nichtwohngebäuden zählen >>> Anstaltsgebäude, >>> Büro- und Verwaltungsgebäude, >>> nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude, >>> landwirtschaftliche Betriebsgebäude, >>> Schulgebäude und "sonstige Nichtwohngebäude".

Unter "sonstige Nichtwohngebäude" werden Universitäts- und Hochschulgebäude, Gebäude von Sportanlagen, Theater, Kirchen und Kulturhallen nachgewiesen.

Wird mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt, so gilt das Gebäude als >>> Wohngebäude.

>>> Baumaßnahmen, die den Wohnraumbestand nicht verändern und bei denen der umbaute Raum keine 350 cbm beträgt bzw. deren Bauaufwand keine 25 000 DM erreicht (sog. Bagatellbauten) werden nicht erfaßt. Bauten, die nicht von Wänden umschlossen sind, und freistehende selbständige Konstruktionen gelten nicht als Gebäude und entsprechend auch nicht als Nichtwohngebäude.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis Ende 1964 lag die Grenze für die Erfassung von Bagatellbauten bei 100 cbm umbauten Raum bzw. 5 000 DM veranschlagten reinen Baukosten.

Begriffsbeziehungen:

Die Nichtwohngebäude entsprechen nicht den sonstigen >>> Gebäuden in der Gebäude- und Wohnungszählung 1968: Zwar dienen sowohl Nichtwohngebäude als auch "sonstige Gebäude" überwiegend Nichtwohnzwecken. In den Bautätigkeitsstatistiken werden jedoch alle Nichtwohngebäude einbezogen, während in der Gebäude- und Wohnungszählung nur solche berücksichtigt werden, die zugleich Wohnraum enthalten.

2.1 Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955

Begriffsinhalt:

Erfasst werden Nichtwohngebäude, für die die zuständigen Behörden eine Bauerlaubnis gegeben haben, auch wenn es sich um eine vorläufige, mit Auflagen versehene oder eine Teilgenehmigung handelt.

Nichtwohngebäude, die lediglich der Zustimmung der Baubehörden bedürfen (Baumaßnahmen des Bundes und der Länder, die unter der erforderlichen qualifizierten Leitung stehen), rechnen ebenfalls zu den genehmigten Nichtwohngebäuden.

2.2 Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955

Begriffsinhalt:

Erfasst werden bezugsfertige Nichtwohngebäude, bei denen die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen sind. Nichtwohngebäude, bei denen lediglich noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind, gelten als fertiggestellt. Bezüglich des Zeitpunktes der Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die baupolizeiliche Schlußabnahme entscheidend.

2.3 Statistik des Bauüberhanges

Datennachweis: ab 1955

Begriffsinhalt:

Erfasst werden Nichtwohngebäude, die genehmigt, aber am 31.12. des Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt sind. Zur Abgrenzung der Baugenehmigungen und Baufertigstellungen siehe unter 2.1 und 2.2.

Normalerweise geleistete Arbeitszeit je Woche

Mikrozensus

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Normalerweise vom befragten >>> Erwerbstätigen in einer Woche zu leistende Arbeitszeit (in Stunden).

Gelegentliche oder einmalige Veränderungen im regelmäßigen Wochenablauf, die durch gesetzliche Feiertage, Urlaub, Krankheit, Arbeitsplatzwechsel, Schichtwechsel, Überstunden, Kurzarbeit oder Streik verursacht werden, bleiben unberücksichtigt.

Zur Arbeitszeit gehört z.B. bei Lehrpersonen auch der Zeitaufwand für Unterrichtsvorbereitung, Korrigieren von Schülerarbeiten, Teilnahme an Konferenzen usw. Bei Mithelfenden Familienangehörigen wird nur der für betriebliche, nicht der für hauswirtschaftliche Arbeiten benötigte Zeitaufwand berücksichtigt.

Bei nur gelegentlicher Erwerbstätigkeit gilt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für einen längeren Zeitraum als normalerweise geleistete Arbeitszeit.

Nicht zur Arbeitszeit rechnet der Zeitaufwand für den Weg zu und von der Arbeitsstätte.

Notopfer Berlin

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Sondersteuer vom >>> Einkommen und Briefmarkensteuer zur finanziellen Unterstützung Berlins (West).

Eingeführt wurde das Notopfer Berlin nach der Verhängung der Berlin-Blockade durch die sowjetische Besatzungsmacht im Herbst 1948, um die Versorgung der Stadt, die durch einen kostspieligen Luftbrückendienst versorgt werden mußte, zu sichern.

Als Sondersteuer wurden höchstens etwa 4 % vom Einkommen natürlicher und juristischer Personen erhoben.

Die Briefmarkensteuer betrug zwei Pfennige je Postsendung.

Das Notopfer Berlin war ursprünglich auf drei Monate befristet, wurde aber infolge der fortdauernden Zwangslage Berlins wiederholt verlängert, geändert und schließlich in 3 Etappen abgebaut.

Ab 1959 nachgewiesene Daten für das Notopfer Berlin stellen auslaufende Zahlungen aus Steuerrückständen und Betriebsprüfungen dar.

Änderungen im Zeitablauf:

Am 1.4.1956 fiel die Briefmarkensteuer, am 1.10.1956 die Abgabe für natürliche Personen und am 1.1.1958 - unter Einbeziehung in die gleichzeitig erhöhten Körperschaftsteuersätze - die Abgabe für Körperschaften fort.

Nutzfläche

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955 für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955 für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

3. Statistik des Bauüberhanges

Datennachweis: ab 1955 für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Anrechenbare Flächen in Gebäuden oder Bauteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Bei >>> Nichtwohngebäuden ist die Nutzfläche derjenige Teil der Nettogrundrißfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Bauwerks dient. Die Nettogrundrißfläche ist die nutzbare Fläche zwischen den begrenzenden Bauteilen, ohne die Konstruktionsfläche. Die Funktions- und die Verkehrsfläche sind ebenfalls Teil der Nettogrundrißfläche, rechnen aber nicht zur Nutzfläche.

Die Nutzfläche gliedert sich in die Haupt- und die Nebennutzflächen. Typische Hauptnutzflächen können je nach der Zweckbestimmung des Bauwerks sein:

Werkhallen, Werkstätten, Labors, Viehställe, Gewächshäuser, Büro-, Lager und Verkaufsräume, Klassenräume, Hörsäle, Sporthallen, Ausstellungsräume, Praxisräume, Speisesäle, Pausenräume usw. Zu den Nebennutzflächen zählen u.a. Toiletten, Umkleieräume, Garagen und dgl.

Die Nutzfläche berechnet sich aus den lichten Fertigmaßen in Höhe des Fußbodens ohne Berücksichtigung von Fußleisten u.ä. Anrechenbar sind auch die Flächen von versetzbaren Bauteilen, freiliegenden Rohren und Leitungen, nicht aber die Grundflächen von Tür- und Fensteröffnungen, Nischen usw. (siehe hierzu DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nicht einbezogen werden die Flächen der begrenzenden Bauteile (Wände) sowie von Stützen, Pfeilern, Säulen und dgl., die sich innerhalb der Nettogrundrißfläche befinden (Konstruktionsflächen).

Ferner bleiben Funktions- und Verkehrsflächen unberücksichtigt. Funktionsflächen sind die Flächen für betriebstechnische Anlagen (Anlagen zur Abwasseraufbereitung und Wasserversorgung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Stromerzeugungsanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Aufzugs- und Förderanlagen usw.). Zu den Verkehrsflächen rechnen alle Flächen, die der Verkehrserschließung oder -sicherung dienen (Treppenräume, Gänge, Flure, Rampen usw.).

Bei Nichtwohngebäuden, die auch Wohnungen enthalten, rechnen die Flächen innerhalb der Wohnungen und die Flächen von Einzelzimmern außerhalb von Wohnungen nicht zur Nutzfläche, sondern zur >>> Wohnfläche.

Begriffsbeziehungen:

Während zur Nutzfläche die Flächen in >>> Gebäuden oder Bauteilen rechnen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, zählen zur Wohnfläche (Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen) die Flächen von Räumen in Wohnungen und von Einzelzimmern außerhalb von Wohnungen. Die Zusammenfassung der beiden Flächen ergibt die Wohn- und Nutzfläche (Statistik des Bauüberhanges).

Nutz- und Zuchttiere

Viehzählungen

Datennachweis: ab 1973

Begriffsinhalt:

Insbesondere zur Zucht bestimmte Hausrinder sowie zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zuchttiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder.



Obstanlagen

Bodennutzungshaupterhebung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Ertragfähige und noch nicht ertragfähige Anlagen von Obstbäumen und -sträuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur auf Äckern, Wiesen oder Weiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind.

Als Anlage gilt eine mit Obstbäumen oder -sträuchern bepflanzte Fläche, wenn diese nach einem bestimmten Pflanzsystem angelegt ist. Eine einzelne Baumreihe kann als Obstanlage angesehen werden, wenn sie wenigstens zehn Bäume nur einer Art umfaßt, und wenn diese Bäume in gleichmäßigen Abständen von höchstens zehn Metern gepflanzt sind.

Nicht zu den Obstanlagen zählen Obstbäume und -sträucher in >>> Haus- und Nutzgärten, Obstbäume auf Äckern, Wiesen und Weiden, bei denen die Hauptnutzung in der Gewinnung von Ackerfrüchten, Gras oder Heu besteht sowie der Anbau von Erdbeeren.

Erfaßt werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen ab 1 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen unter 1 ha mit bestimmten Mindesterzeugungseinheiten sowie sonstige Flächen auf denen Reben, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1978 wurden land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 0,5 ha Gesamtfläche erfaßt; Feststellung der übrigen Obstanlagen durch die Gemeinden.

Obstgehölze

Baumschulerhebung

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Sammelbezeichnung für alle Sträucher und Bäume, die in Baumschulen mit dem Ziel der Produktion von Obst herangezogen werden.

Hierzu zählen neben veredelten Obstgehölzen auch Pflanzen und Obstunterlagen, die aus Samen oder durch vegetative Vermehrung gewonnen werden.

Als "Obstgehölze (Veredelungen mit Krone)" werden Obstbäume bezeichnet, die auf einer Unterlage mit oder ohne Stamm-Zwischenveredelung gezogen sind und mehrere Kronentriebe aufweisen.

Obusse

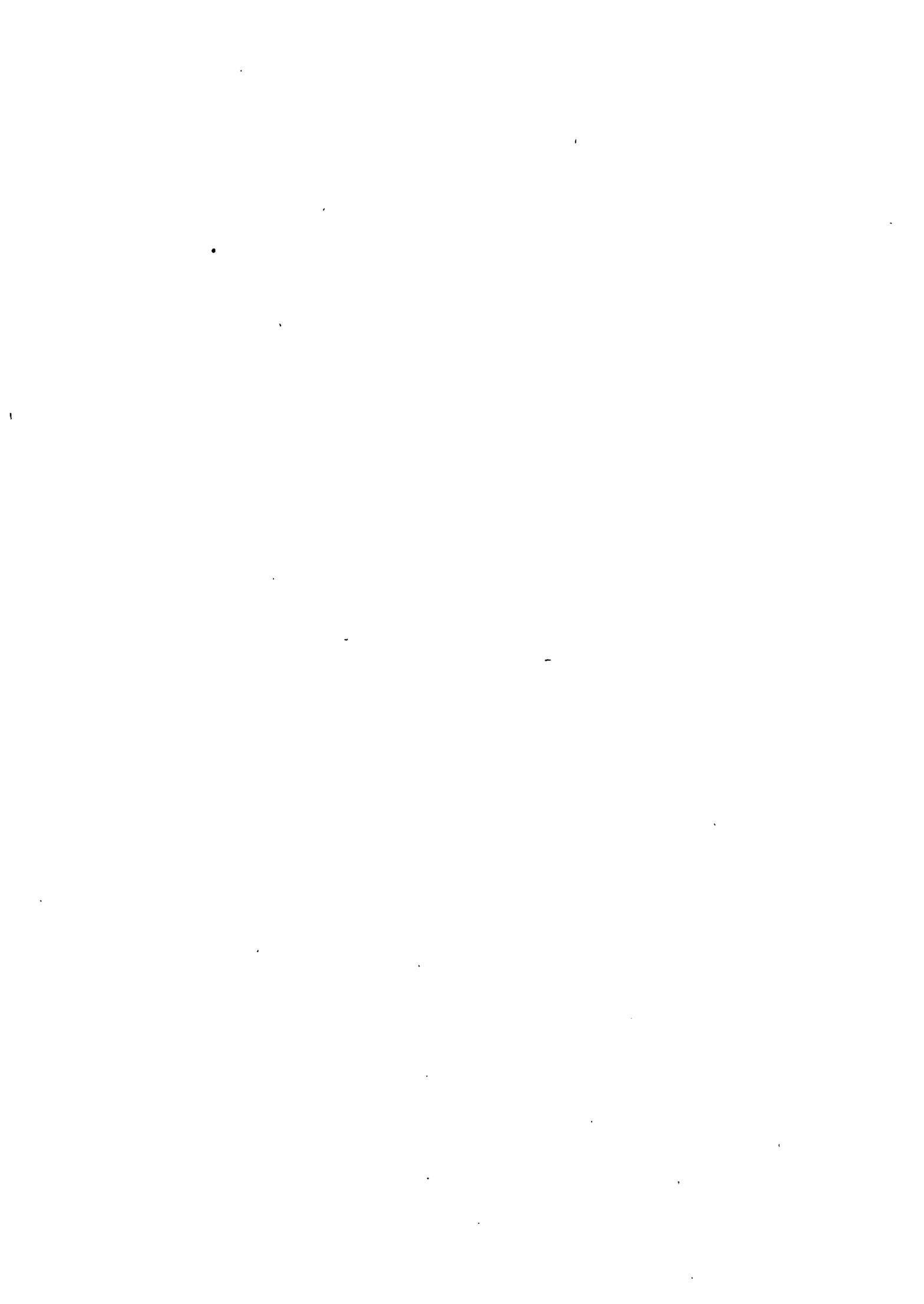
Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Elektrisch angetriebene, für die Beförderung von Personen im Straßenverkehr bestimmte Busse, die ihre Antriebsenergie einer Fahrleitung entnehmen und nicht schienengebunden sind.

Der Bestand an Obussen ergibt sich aus der Zahl der verfügbaren Triebwagen bei den Unternehmen, die genehmigungspflichtigen Verkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz betreiben. Dabei werden die Gelenkwagen als ein Fahrzeug gezählt.



Als verfügbar gelten die eigenen, zuzüglich der angemieteten und abzüglich der vermieteten Fahrzeuge. Jedes am Erhebungsstichtag auch nur stundenweise angemietete Fahrzeug wird einbezogen, während jedes am Stichtag - und sei es nur für Stunden - vermietete Fahrzeug von der Erfassung ausgeschlossen wird.

Änderungen im Zeitablauf:

Von 1952 bis 1968 galt als Stichtag der 30.6., ab 1969 der 30.9.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den Obussen sind Kraftomnibusse nicht an eine Fahrleitung gebunden.

Öd- und Unland, unkultivierte Moore, Gewässer

Bodennutzungsvorerhebung

Datennachweis: 1950 bis 1978

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung der Flächenarten Öd- und Unland, unkultivierte Moore und Gewässer.

Zum Öd- und Unland rechnen Flächen, die nicht oder nicht ohne weiteres land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, wie Felsen, Schutthalden, Hecken, ferner Sandgruben, Steinbrüche, Torfstiche und anderes Abbau-land sowie Campingplätze. >>> Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nur geringe Erträge bringen, wie z.B. Streuwiesen und Hutungen, und die >>> nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche, rechnen nicht hierzu, sondern werden unter den entsprechenden Nutzungsarten erfaßt.

Die unkultivierten Moore umfassen Moore und Sümpfe. Die Gewässer umfassen Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben, Teiche, Tränklöcher usw. einschl. der mit Schilf (Reth) bestandenen Flächen. Hierzu rechnen auch die nicht katasteramtlich vermessenen Gewässer, nicht aber der Bodensee und die meisten Küstengewässer.

Öffentliche Bauherren

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: 1955 bis 1984; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Gebietskörperschaften und Sozialversicherung zuzüglich der Vereine, Verbände oder anderer Zusammenschlüsse, die entweder gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen.

Zu den Gebietskörperschaften zählen der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

Die Sozialversicherung umfaßt die gesetzliche Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Altersrentenversicherung für Landwirte und die Zusatzversorgungseinrichtungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Schließlich gehören zu den Organisationen ohne Erwerbscharakter die Religionsgemeinschaften, die Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, die Organisationen des Wirtschaftslebens, die politischen Parteien u. a. m.

Wirtschaftliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, rechnen nicht zu den öffentlichen Bauherren.

Öffentliche Fernsprechstellen

Statistik der Deutschen Bundespost

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Fernsprechstellen, die unmittelbar mit den Vermittlungsstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes verbunden sind und die jedermann gegen Gebühr zur Benutzung zur Verfügung stehen.

Zu den öffentlichen Fernsprechstellen rechnen Fernsprechstellen bei Ämtern und Amtsstellen der Deutschen Bundespost sowie auf Straßen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden (im wesentlichen Münzfernsprecher), ferner gemeindliche öffentliche Sprechstellen und öffentliche Sprechstellen bei Privaten (z.B. in Hotels- und Gaststätten).

Ausgewiesen wird die Zahl der öffentlichen Fernsprechstellen am Jahresende.

Öffentlicher Dienst

Berufsbildungsstatistik

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Ausbildungsbereich, der die Berufsausbildung, die nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird, umfaßt.

Zuständig für die Berufsausbildung sind nach dem Berufsbildungsgesetz Stellen des öffentlichen Dienstes sowie Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Welche Ausbildungsberufe im einzelnen zum Ausbildungsbereich öffentlicher Dienst zählen, ist der Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, Berufliche Bildung, 1985, S. 127 - 136 zu entnehmen.

Die Gliederung in Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Berufsausbildung vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit des Ausbildungsbetriebs zu einem Wirtschaftsbereich richtet.

Änderungen im Zeitablauf:

Für die Jahre vor 1973 liegen nur unvollständige Ergebnisse über die Ausbildung im öffentlichen Dienst vor.

Öffentliche Förderung

Gebäude- und Wohnungszählung 1987**Begriffsinhalt**

Als öffentlich, d.h. mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert gelten nur solche Wohnungen, die nach der Währungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die öffentliche Mittel (des Bundes, des Landes oder der Gemeinde) zur Errichtung von Sozialwohnungen bewilligt wurden (sog. Erster Förderungsweg).

Hierzu zählen u.a.

- Darlehen zur Deckung der Baukosten (in der Regel öffentliche Baudarlehen oder Landesbaudarlehen genannt),
- Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Annuitätshilfen, Aufwendungszuschüsse oder -darlehen, Zinszuschüsse).

Für öffentlich geförderte Wohnungen müssen bei einer Neuvermietung Mieter einen Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeinde- oder Kreisbehörde (z.B. Wohnungsamt, Sozialamt) vorlegen.

Sind für Mietwohnungen die öffentlichen Mittel vorzeitig zurückgezahlt worden, so gelten die meisten Wohnungen noch bis zu 8 Jahren als öffentlich gefördert. Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen entfällt in der Regel die öffentliche Bindung mit Rückzahlung oder Ablösung der Förderungsmittel; bei Eigentumswohnungen, die durch Umwandlung entstanden sind, entfällt die Bindung nur, wenn Eigentümer als Berechtigte im sozialen Wohnungsbau die Wohnung selbst nutzen. Über das Ende der Bindung erhalten Eigentümer eine Bestätigung der zuständigen Stelle.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im oben genannten Sinne zählen

- Aufwendungsdarlehen nach dem Regionalprogramm des Bundes (sog. Zweiter Förderungsweg),

- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden,
- Mittel zur Förderung der Modernisierung oder für Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie,
- 7b-Abschreibungen und sonstige Steuervergünstigungen, Bausparprämien.

Öffentlicher Gesamthaushalt

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1970

4. Jährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1950

5. Vierteljährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung aller öffentlichen Haushalte und zwar

- Bund
- Lastenausgleichsfonds
- ERP-Sondervermögen
- Länder (Flächenländer und Stadtstaaten einschl. Hochschulkliniken und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie sonst. Sondervermögen)
- Gemeinden und Gemeindeverbände (einschl. Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen)
- Sozialversicherung
- Anteile der Europäischen Gemeinschaften
- kommunale Zweckverbände.

Die Daten der Rechnungsstatistik umfassen alle o.g. öffentlichen Haushalte; in der Haushaltsansatz-, der Kassen- und der vierteljährlichen Kassenstatistik sind nur die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden/ Gv. (ohne ihre Krankenhäuser und sonst. Sondervermögen) sowie der Lastenausgleichsfonds und des ERP-Sondervermögens erfasst und dargestellt.

Die Daten der jährlichen Schuldenstatistik erstrecken sich auf die Gebietskörperschaften (ohne Krankenhäuser und Sondervermögen) sowie die kommunalen Zweckverbände.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Rechnungsstatistik und in der jährlichen Schuldenstatistik sind bis zum Jahr 1973 nur die Gebietskörperschaften, der Lastenausgleichsfonds und das ERP-Sondervermögen erfasst. Die Schulden des Lastenausgleichsfonds werden ab 1980 zusammen mit denen des Bundes nachgewiesen. Daten über das ERP-Sondervermögen sind erst ab 1962 verfügbar; die Länder- und Gemeindedaten schließen ab 1961 auch das Saarland und ab 1951 Berlin (West) ein.

Die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die Ämter, Samtgemeinden und Verbandsgemeinden sind in den Datenreihen der Kassenstatistik erst ab 1974 und der Haushaltsansatzstatistik erst ab 1978 berücksichtigt.

In allen Datenreihen der Rechnungsstatistik umfaßt das Ergebnis für 1960 nur die Monate April bis Dezember (Rumpfrechnungsjahr), da das Haushaltsjahr bis 1959 vom 1. April bis 31. März lief und ab 1960 auf das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) umgestellt wurde.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, die die Beobachtung, Begutachtung und Wahrung aller gesundheitlichen Verhältnisse und Belange der Allgemeinheit (einschl. der Beratung der Verwaltung in gesundheitlichen Fragen) wahrnehmen.

Hauptaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind die Gesundheitsplanung, der gesundheitliche Umweltschutz, die Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in gesundheitlichen Fragen sowie die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten. Hierzu gehören präventive und rehabilitative Maßnahmen für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die besonderer gesundheitlicher Hilfen bedürfen. Weiterhin werden im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes Gutachten für Behörden und Körperschaften erstellt.

Die Aufwendungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst werden zu einem Großteil aus öffentlichen Mitteln finanziert und zwar überwiegend von Ländern und Gemeinden.

Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Sie umfassen unter anderem Beratung und gesundheitliche Fürsorge für Mütter und Schwangere, Gesundheitshilfe für Behinderte, psychisch Kranke, süchtige und alte Menschen sowie Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorge.

In der Jugendgesundheitspflege werden Säuglings- und Kinderfürsorge, die Schulgesundheitspflege einschl. des schulzahnärztlichen Dienstes sowie gesundheitsfördernde Maßnahmen für Jugendliche durchgeführt. Weiterhin betreibt der öffentliche Gesundheitsdienst gesundheitliche Aufklärung in Form von Vorträgen, Informationskampagnen und Ausstellungen.

Erbracht werden die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes von haupt- und nebenamtlichen Ärzten, haupt- und nebenamtlichen Zahnärzten, Arzthelfern, medizinisch-technischen Assistenten, Gesundheitsaufsehern, Desinfektoren, Sozialarbeitern und sonstigen im Gesundheitsdienst tätigen Personal mit staatlicher Anerkennung.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1976 wurden nur hauptamtliche Ärzte, und bis einschl. 1975 nicht alle Arzthelfer, sondern nur Krankenschwestern bzw. -pfleger sowie Kinderkrankenschwestern erfaßt.

Öffentlicher Hochbau

1. Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1977; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991/92

2. Monatlicher Baubericht

Datennachweis: 1950 bis 1977

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung der Hochbauten im Auftrag von Gebietskörperschaften, Trägern der Sozialversicherung, Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Deutschen Bundesbahn/ Reichsbahn und Deutschen Bundespost, mit Ausnahme des >>> Wohnungsbaus.

Zu Einzelheiten bezüglich der einbezogenen Bauten siehe die Erläuterungen zum Hochbau im Auftrag von Gebietskörperschaften, Trägern der Sozialversicherung und Organisationen ohne Erwerbszweck unter >>> Bauten für öffentliche Auftraggeber und Organisationen ohne Erwerbszweck und die Erläuterungen zum Hochbau im Auftrag von Bundesbahn/ Reichsbahn und Bundespost unter >>> Bauten für Bundesbahn/ Reichsbahn und Bundespost.

Begriffsbeziehungen:

Die Zusammenfassung des öffentlichen Hochbaus, des "öffentlichen Straßenbaus" und des "öffentlichen sonstigen Tiefbaus" entspricht dem Begriff >>> öffentlicher und Verkehrsbau (Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)).

Öffentlicher Tiefbau

1. Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1977; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991/92

2. Monatlicher Baubericht

Datennachweis: 1950 bis 1977

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung des öffentlichen Straßenbaus und des öffentlichen sonstigen Tiefbaus.

Der Begriff öffentlicher Straßenbau entspricht dem Begriff >>> Straßenbau (Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung und Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Index des Auftragseingangs und Index des Auftragsbestands für das Bauhauptgewerbe, da in beiden Begriffen auch der nichtöffentliche Straßenbau enthalten ist. Zu Einzelheiten siehe unter Straßenbau.

Der öffentliche sonstige Tiefbau stellt die Zusammenfassung der Tiefbauten im Auftrag von Gebietskörperschaften, Trägern der Sozialversicherung sowie der Deutschen Bundesbahn/ Reichsbahn und Deutschen Bundespost (ggf. auch von Organisationen ohne Erwerbszweck), mit Ausnahme des Straßenbaus dar. Zu Einzelheiten bezüglich der einbezogenen Bauten siehe die Erläuterungen zum Tiefbau im Auftrag von Gebietskörperschaften und Trägern der Sozialversicherung unter >>> Bauten für Gebietskörperschaften, Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie sonstige öffentliche Auftraggeber und die Erläuterungen zum Tiefbau im Auftrag von Bundesbahn/ Reichsbahn und Bundespost unter >>> Bauten für Bundesbahn/ Reichsbahn und Bundespost.

Begriffsbeziehungen:

Die Zusammenfassung des öffentlichen Tiefbaus und des öffentlichen Hochbaus (beide Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau), Monatlicher Baubericht) entspricht dem Begriff >>> öffentlicher und Verkehrsbau (Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)).

Öffentlicher und Verkehrsbau

Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1962; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991/92

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung des >>> öffentlichen Hochbaus, "öffentlichen Straßenbaus" und "öffentlichen sonstigen Tiefbaus".

Im öffentlichen Hochbau und öffentlichen sonstigen Tiefbau sind alle Hoch- und Tiefbauten im Auftrag von Gebietskörperschaften, Trägern der Sozialversicherung, Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Deutschen Bundesbahn/ Reichsbahn und Deutschen Bundespost zusammengefaßt, mit Ausnahme des Wohnungsbaus und des Straßenbaus.

Zu Einzelheiten bezüglich der einbezogenen Bauten siehe die Erläuterungen zum Hochbau und zum Tiefbau im Auftrag von Gebietskörperschaften, Trägern der Sozialversicherung und Organisationen ohne Erwerbszweck unter >>> Bauten für öffentliche Auftraggeber und Organisationen ohne Erwerbszweck und die Erläuterungen zum Hochbau und zum Tiefbau im Auftrag von Bundesbahn/ Reichsbahn und Bundespost unter "Bauten für Bundesbahn/ Reichsbahn und Bundespost".

Im öffentlichen Straßenbau ist der gesamte öffentliche (und auch nichtöffentliche) Straßenbau zusammengefaßt. Zu Einzelheiten siehe unter >>> Straßenbau.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben für

- Behörden, Einrichtungen und Vollzugsorgane (einschl. der Schulen und Beschaffungsämter) von Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei, Gendarmerie, Grenzpolizei, Kriminalpolizei, Schutzpolizei, Verkehrspolizei und Wasserschutzpolizei;
- öffentliche Ordnungsaufgaben, wie z.B. für Einwohnermeldeamt und Paßwesen, Amt für Wirtschaftsordnung, Bauaufsichtsamt, Kraftverkehrsangelegenheiten, Wehrpflichtigenerfassung, Rechtsschutzaufgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände (Ortsgericht, Schiedsman, Gemeindegericht), Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Gesundheits- und Veterinäraufsicht, Fischerei-, Feld- und Forstaufsicht, Wege-, Wasser- und Straßenverkehrsaufsicht;
- den Feuerschutz (Feuerlöschwesen, vorbeugender Brandschutz, Feuerweherschulen, Landesamt für Brandschutz);
- den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst;
- sonstige Einrichtungen (z.B. Amt für Verfassungsschutz, Munitionsbeseitigung).

Änderungen im Zeitablauf:

Die Ausgaben für den Verfassungsschutz sind bis 1976 nicht hier, sondern im Aufgabenbereich >>> Politische Führung und zentrale Verwaltung nachgewiesen.

Bis 1973 sind die Ausgaben der Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern für das Feuerlöschwesen nicht hier, sondern im Aufgabenbereich >>> Kommunale Gemeinschaftsdienste nachgewiesen.

Organisationen ohne Erwerbscharakter, Gebietskörperschaften, Sozialversicherung

Arbeitsstättenzählung 1970

Begriffsinhalt:

Zusammengefaßte Position, die Kirchen, Gewerkschaften, politische Parteien, sonstige Verbände und Vereinigungen, >>> Bund, >>> Länder, >>> Gemeinden, öffentliche Zweckverbände, Arbeitsverwaltung, >>> Sozialversicherung und verwandte Körperschaften des öffentlichen Rechts umfaßt.

Nachgewiesen werden >>> Arbeitsstätten von Organisationen ohne Erwerbscharakter, Gebietskörperschaften und Sozialversicherung.

Bei Bundeswehr und Bundesgrenzschutz wurden lediglich die Arbeitsstätten des zivilen Personals einbezogen.

Organisationen ohne Erwerbszweck

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gv., der Zweckverbände, der Sozialversicherung und/ oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden.

Dazu gehören zahlreiche Institutionen aus dem Bereich der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (z.B. Max-Planck-Gesellschaft, Kernforschungszentren, Fraunhofer-Gesellschaft, Stiftung Preussischer Kulturbesitz u.a.) sowie eine Reihe wichtiger Organisationen insbesondere aus den Bereichen Entwicklungshilfe, Bildung, Kultur, Soziales, Gesundheit und Wirtschaftsförderung (u.a. die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, der Deutsche Entwicklungsdienst, der Deutsche Volkshochschulverband e.V. und der Bundesverband für Selbstschutz).

Die ausschließlich auf den Bereich der Länder beschränkten Organisationen werden aus Rationalisierungsgründen nicht berücksichtigt.

Nicht zu den Organisationen ohne Erwerbszweck rechnen ferner die Zweckverbände und sonstige juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, politische, kirchliche und caritative Organisationen, Orga-

nisationen der Interessenvertretung (Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen u.ä.) sowie andere Organisationen, die überwiegend aus Mitteln von Unternehmen oder privaten Haushalten finanziert werden.

Nachgewiesen werden Ausgaben und Einnahmen in einer der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder entsprechenden Form nach den Jahresrechnungen bzw. den Jahresabschlüssen.

Änderungen im Zeitablauf:

1974 wurden nur Organisationen einbezogen, die Forschung betreiben, während alle übrigen überwiegend öffentlich finanzierten Organisationen, die Zuwendungen vom Bund erhalten bzw. von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, erst seit 1975 erfaßt werden.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den Organisationen ohne Erwerbszweck umfassen die >>> privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) überwiegend aus privaten Mitteln finanzierte Organisationen. Die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Organisationen ohne Erwerbszweck werden dem Sektor "Staat" zugerechnet.

2.1 Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1962; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2.2 Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen.

Hierzu gehören u.a. Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, caritative Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände ebenso wie politische Parteien und sonstige nicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Ortsdurchfahrten

Statistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Teile von >>> Bundes-, >>> Landes- oder >>> Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage von Gemeinden verlaufen.

In der Regel müssen größere Gemeinden die Baulast von Ortsdurchfahrten teilweise oder vollständig übernehmen:

Bei den Bundesstraßen sind Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern verpflichtet, die Baulast für die Ortsdurchfahrten zu tragen, Dabei ist der Stand der jeweils letzten Volkszählung maßgeblich.

Bei >>> Landes- und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der Übernahme der Baulast für die Ortsdurchfahrten durch die Gemeinden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1961 mußten Gemeinden mit mehr als 9 000 Einwohnern, von 1962 - 1974 Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern die Baulast für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen übernehmen, wobei die Ergebnisse der Volkszählung 1950 maßgeblich waren.



Pachtfläche der Betriebe

Landwirtschaftszählung 1971

Landwirtschaftszählung

Der Betriebinhaber zugepachtete und auch selbstbewirtschaftete >>> landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Begriff: Pachtete eigene Flächen sowie von einer zugepachteten Fläche weiter verpachtete Flächen

Die Flächen werden beim verpachtenden, sondern jeweils beim zugpachtenden Betrieb erfaßt und nachgewiesen.

Zugezogen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ohne jegliche Geld- oder Naturalleistung zur Bewirtschaftung überlassen werden, wie Dienstland, aufgeteilte Allmende, Heuerlingsland und dgl.

Zur Pachtfläche rechnen auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen von Betrieben, die als Ganzes zugewiesen sind.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören Flächen, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt werden (als >>> Ackerland, >>> Dauergrünland, >>> Dauerkulturen oder Gartenland).

Nachgewiesen wird nur die Pachtfläche der >>> landwirtschaftlichen Betriebe.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, land- und/ oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Pachtfläche, deren Verpächter natürliche Personen/ juristische Personen sind

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

Gliederung der >>> Pachtfläche der Betriebe nach Verpächtergruppen. Als Pachtfläche gilt die von einem Betrieb zugepachtete >>> landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie vom zugpachtenden Betrieb selbst bewirtschaftet wird. Die Pachtfläche wird danach unterschieden, ob der Verpächter eine natürliche oder juristische Person ist. Die natürlichen Personen werden in Familienangehörige des Betriebsinhabers und andere natürliche Personen unterschieden.

Als Familienangehörige gelten Eltern, Schwiegereltern, Geschwister und Kinder des Betriebsinhabers. Zu anderen natürlichen Personen rechnen Einzelpersonen, Ehepaare, Erbengemeinschaften, BGB-Gesellschaften oder ähnliche Personengemeinschaften.

Zu den juristischen Personen zählen Gebietskörperschaften (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Kreis- oder Gemeindeverband); Kirchen, kirchliche Anstalten, andere Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts; eingetragene Genossenschaften oder Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften und dgl. sowie Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts.

Nachgewiesen wird nur die Pachtfläche der >>> landwirtschaftlichen Betriebe.

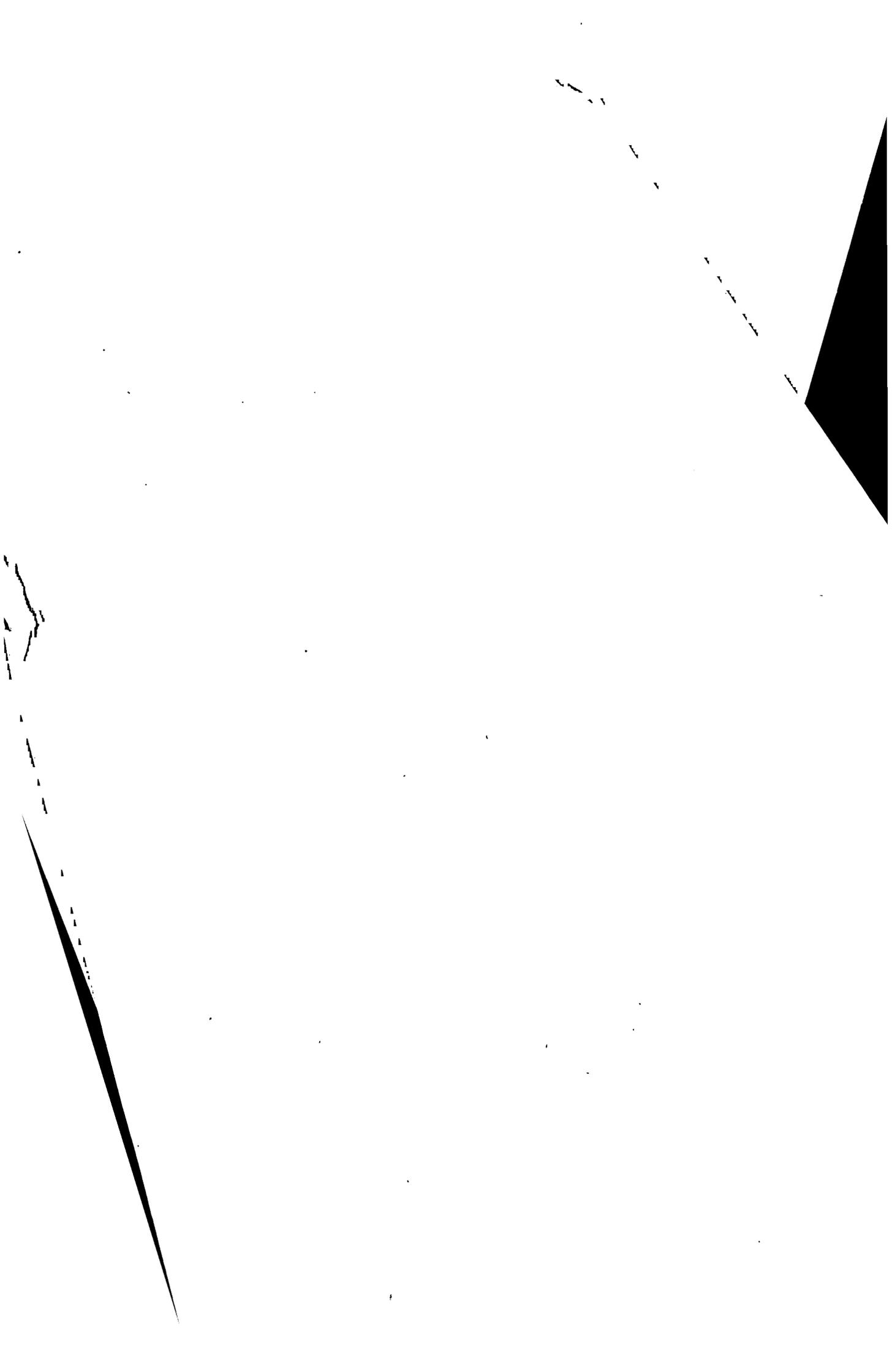
Pädagogische Hochschulen

Studentenstatistik

Datennachweis: ab Wintersemester 1967/68

Begriffsinhalt:

Pädagogische Hochschulen einschl. erziehungswissenschaftliche Hochschulen, Fachhochschulen, Technische Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht. Die pädagogischen Hochschulen sind in allen Ländern als selbständige Einrichtungen. Z.T. sind sie in >>> Universitäten einbezogen und werden bei diesen nachgewiesen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Statistik der pädagogischen Hochschulen ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulbildung.



Paletten

Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Beginn nachweis: ab 1966

Umfang:

Transportmittel, die zum Zwecke der Beförderung die Zusammenfassung von Gütern zu einer Ladeinheit ermöglichen, so daß das Umladen von Einzelteilen entfällt.

Bestand an Paletten umfaßt sowohl Flachpaletten, d.h. ebene Ladeflächen, als auch Boxpaletten, die zusätzlich über Seitenwände verfügen.

Bestandsbestand erfaßt die Zahl der Paletten, die sich im Eigentum des jeweiligen Eisenbahnunternehmens befinden.

Papier- und Druckereimaschinen

Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Beginn nachweis: ab 1970

Umfang:

alle Güter (Güterarten) aus der Güterklasse

Papier- und Druckereimaschinen Güterklasse 3261

im Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Investitionsgüter gelten Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (fertig) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter betrachtet werden.

alle Güterarten aus der Güterklasse Papier- und Druckereimaschinen mit Ausnahme der dazugehörigen Einzel- und Ersatzteile.

folgende zählen dazu:

Apparate zur Herstellung von Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe, Rollenschneide- und Längs- und Querschneider, Schneidemaschinen, Maschinen für die Buchbinderei, Maschinen zur Herstellung von Kartonagen, Maschinen für die Herstellung von Briefumschlägen, Papiertüten, -rollen, Druckmaschinen, Maschinen und Geräte für die Satz- und Reproduktionstechnik.

Papier und Pappe

SA

Endverkaufspreise

ab 1968

(Warenarten) aus der Warengruppe 55 "Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe" des Systematischen Güterverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

umfasst Papier für Papier und Pappeerzeugung sowie Papier und Pappe unveredelt und gestrichen, sowie Pergamentpapier und gebleichte Linters.

Papier- und Pappwaren

Endverkaufspreise

in
ich

, die
hten

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 56 "Papier- und Pappwaren" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Einbezogen sind Tapeten aus Papier, Geschäftsbücher, Bürohilfsmittel und Lernmittel, Briefumschläge u.ä. sowie Papierausstattungen, Zellstoffwatte-, Filterpapier- und Krepppapierwaren, Hartpapierwaren sowie Stanz- und Prägeerzeugnisse aus Papier und Pappe a.n.g.

Nicht berücksichtigt sind Lampenschirme aller Art, wasserdichtes, gummiertes und anderes verarbeitetes Papier, buchbinderische Erzeugnisse, Kalender, Papiersäcke, Tüten und Beutel (ganz oder überwiegend aus Papier), Papierhülsen und -spulen, Siegelmarken, Etiketten und Anhänger, Rollen u.ä. Kunst- und Dekorationsblumen, Wellpappe, Kartonagen, Etais, Halbetuis und Etalagen sowie Faltschachteln.

Parkanlagen, Sport-, Flug- und Übungsplätze

Bodennutzungsvorerhebung

Datennachweis: 1950 bis 1976

Begriffsinhalt:

Die Parkanlagen, Sport-, Flug- und Übungsplätze umfassen öffentliche und private Park- und Grünanlagen sowie Ziergärten, Friedhöfe und die Sport-, Flug- und Militärübungsplätze.

Hierzu rechnen nicht die Flächen im Besitz von Gärtnereien, die entsprechend ihrer Nutzung aufgegliedert werden, sowie die Haus-, Nutz- und Kleingärten, die unter der >>> landwirtschaftlich genutzten Fläche erfasst werden.

Die >>> Gebäude- und Hoffläche und die Flächen aus >>> Ackerland und >>> Dauergrünland, die vielfach zu Sport-, Flug- und Übungsplätzen gehören, werden gleichfalls den entsprechenden Nutzungsarten zugerechnet.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Ziergärten und privaten Parkanlagen werden erst seit 1970 unter dieser Kategorie erfasst und rechneten bis 1969 zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Pauschalflugreiseverkehr (einschl. NAC-Charter)

Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Beförderung von Pauschalflugreisenden im turnusmäßigen Nicht-Linienverkehr für gewerbliche Reiseveranstalter. NAC-Charterflüge (Nordatlantikcharterflüge) sind Vorausbuchungscharterflüge von und nach den U und Kanada.

Pendler

Volks- und Berufszählung 1987**Begriffsinhalt:**

Personen, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte nicht auf ihrem Wohngrundstück liegt.

Befindet sich die Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte in der gleichen Gemeinde, dann handelt es sich um "innergemeindliche Pendler", andernfalls um "Pendler über die Gemeindegrenze". Liegt die Zielgemeinde einem anderen Kreis, Bundesland oder im Ausland, dann sind Pendler über die Gemeindegrenzen zusätzlich "Pendler über die Kreisgrenze" bzw. "Pendler über die Grenze des Bundeslandes, oder ins Ausland".

Pendler "mit unbestimmtem Ziel" bezeichnet Personen, für die keine Angaben zum Pendlerziel vorliegen jedoch aufgrund der vorhandenen Angaben zum "Verkehrsmittel und Zeitaufwand" als Pendler zu betrachten.

sind. Bewohner von Freizeitwohnungen und Wehrpflichtige zählen nicht zu den Pendlern. Je nachdem, ob es sich um Erwerbstätige oder Schüler/ Studenten handelt, wird zwischen >>> Berufspendlern und >>> Ausbildungspendlern unterschieden. Nach der Richtung der Pendlerwanderung wird zwischen Auspendlern und Einpendlern unterschieden.

Pendler werden auch nach ihrem >>> überwiegend benutzten Verkehrsmittel nachgewiesen. Dabei handelt es sich um dasjenige Verkehrsmittel, mit dem Pendler die längste Strecke auf dem Hinweg zwischen Wohnung oder Unterkunft und Arbeitsstätte bzw. Schule/ Hochschule zurücklegen.

Pensionen

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen nach den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Beamten, Richtern, Soldaten und deren Angehörigen.

Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte (einschl. Richter) des Bundes, der Bundesbahn und der Bundespost, der Länder und Gemeinden, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie die Hinterbliebenen von aktiven oder Ruhestandsbeamten, ferner gleichgestellte Bedienstete und ihre Hinterbliebenen der Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, der landwirtschaftlichen Altershilfe und der Bundesanstalt für Arbeit, die unter Artikel 131 Grundgesetz fallenden Personen sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.

Die Leistungen für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung folgen der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst, wobei die verschiedenen Lebenslagen - insbesondere die Größe der Familie - berücksichtigt werden.

Die Leistungen werden meist unmittelbar von den Dienstherrn bzw. den öffentlichen Arbeitgebern ohne Einschaltung eines besonderen Trägers zur Verfügung gestellt und über den Personalhaushalt der jeweiligen Körperschaft finanziert.

Pensionen werden auch von anderen Institutionen des Sozialbudgets, vor allem den Trägern der Sozialversicherung, an ihre Bediensteten und ehemaligen Bediensteten gezahlt.

Um die Leistungen des beamtenrechtlichen Systems - hierzu gehören neben den Pensionen auch die >>> Familienzuschläge und die >>> Beihilfen - vollständig darzustellen, werden die von diesen Institutionen gezahlten Beträge an das beamtenrechtliche System übertragen (unterstellte Verrechnungen).

Personalausgaben

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben für

- Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige
Aufwands- und Grundentschädigungen, Diäten, Kostenpauschalen, Tagegeldpauschalen, Reisekosten, Versicherungen, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Unterstützungen;
- Dienstbezüge u. dgl.
Alle Bezüge einschließlich Zulagen, Zuwendungen und sonstigen Leistungen, die auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen (z.B. Ministerialzulage, Nachversicherung für ausscheidende Beamte und Berufssoldaten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung, Weihnachts- und Jubi-

läumszuwendungen, Leistungen zur Vermögensbildung, Krankenbezüge, Abfindungen und Übergangsgelder, Sonderzuwendungen, Abgeltung für Überstunden, Schulbeihilfen, Aufwandsentschädigungen als besondere Zulage für einen allgemeinen, mit der Stelle zusammenhängenden Aufwand, Architekten-, Ingenieurleistungen usw. für Baumaßnahmen (soweit es sich um Ausgaben für eigenes Personal handelt), Sachbezüge, die unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes auf die Dienstbezüge angerechnet werden (z.B. Holz, Dienstwohnung, Dienstgrundstücke), Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und der Wehrbeauftragten, Bezüge der Beamten, Richter, Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden, Vergütungen der Angestellten, Löhne der Arbeiter, Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich oder nebenberuflich Tätige.

- Versorgungsbezüge
Ruhegehälter, Unterhaltsbeiträge, Hinterbliebenenbezüge, Witwen- und Waisengelder, Übergangsbühnisse und -beihilfen, Versorgung nach G 131 (Art. 131 GG), Verschollenheitsbezüge, Sterbegelder, Beiträge zu Versorgungskassen.
- Beihilfen, Unterstützungen und dgl.
Beihilfen nach den entsprechenden Vorschriften an Beamte, Richter, Soldaten, Angestellte, Arbeiter, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen (z.B. Tuberkulosehilfe, Unfallfürsorge, Reihenuntersuchungen, Schutzimpfungen)
- Personalbezogene Sachausgaben
Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen, Fahrkostenzuschüsse, funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen (z.B. Kassenverlustentschädigungen, Vergütungen an Beamte im Vollzugsdienst).

Änderungen im Zeitablauf:

In den Rechnungsergebnissen bis 1969 von Bund und Ländern sowie in den Rechnungsergebnissen der Gemeinden/ Gemeindeverbände bis 1973 sind die Ausgaben für Umzugskostenvergütungen und die Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung nicht als Personalausgaben, sondern als >>> laufender Sachaufwand nachgewiesen.

In den Rechnungsjahren bis 1973 ist bei den Personalausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden auch das Kindergeld für Angehörige des öffentlichen Dienstes enthalten.

Ab Rechnungsjahr 1975 ist das Kindergeld für diesen Personenkreis - mit Ausnahme der Landeshaushalte Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Berlin, die in den Rechnungsjahren 1975 und 1976 das Kindergeld noch bei den Personalausgaben nachgewiesen haben - den >>> laufenden Zuschüssen an andere Bereiche (Renten, Unterstützungen u.ä.) zugeordnet.

Personengesellschaften

Statistik der Konkurs- und Vergleichsverfahren

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Gesellschaften in den Rechtsformen von offenen Handelsgesellschaften (OHG) oder Kommanditgesellschaften (KG) (Personenhandelsgesellschaften).

Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft sind Personengesellschaften, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma (d.h. gemeinschaftlichem Namen) gerichtet ist.

Bei der offenen Handelsgesellschaft haften den Gläubigern die Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt mit ihrem vollen Vermögen (Privat- und Gesellschaftsvermögen) für die Gesellschaftsschulden.

Bei der Kommanditgesellschaft dagegen haftet mindestens ein Gesellschafter persönlich (Komplementär) und mindestens ein Gesellschafter nur mit seiner Einlage (Kommanditist).

Auch juristische Personen können Komplementär oder Kommanditist sein (z.B. bei der GmbH & Co KG).

Personenkraftwagen

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen einschließlich ihres Reisegepäcks geeignet und bestimmt sind und die höchstens neun Sitzplätze einschließlich Fahrersitz enthalten.

1. Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Bei den Neuzulassungen (>>> Neuzulassungen fabrikneuer Kraftfahrzeuge und -anhänger) werden fabrikneue Personenkraftwagen erfaßt, denen im Berichtszeitraum ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde.

Der >>> Fahrzeugbestand umfaßt die zugelassenen oder nur vorübergehend, d.h. bis zu einem Jahr, abgemeldeten Personenkraftwagen an einem bestimmten Stichtag.

Bei den Besitzumschreibungen (>>> Besitzumschreibungen gebrauchter Kraftfahrzeuge und -anhänger) werden gebrauchte Personenkraftwagen erfaßt, die im Berichtszeitraum auf einen anderen Fahrzeughalter übergegangen sind, sofern der Standort des Fahrzeugs vor und nach dem Halterwechsel im Bundesgebiet liegt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1953 gehörte ein Teil des Bestandes an >>> Kombinationskraftwagen zu den Personenkraftwagen.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den Personenkraftwagen muß bei den Kombinationskraftwagen (Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes) die Größe der Ladefläche im Fahrzeugbrief angegeben werden.

Mehrzweckwagen (Kombinationskraftwagen) mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht werden in der Regel als Personenkraftwagen zugelassen, da Kombinationskraftwagen über nicht mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht verfügen dürfen.

Siehe auch unter 2.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: 1960 bis 1974

Begriffsinhalt:

Personenkraftwagen bis 1,5 l Hubraum werden den >>> Verbrauchsgütern, Personenkraftwagen über 1,5 l Hubraum werden den >>> Investitionsgütern zugerechnet.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung der Personenkraftwagen von den >>> Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen (Außenhandelsstatistik) siehe dort.

Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen

1.1 Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1970

1.2 Index der Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/ Güter (Waren-/ Güterarten) aus den Waren-/ Güterklassen

Personenkraftwagen (auch dreirädrig) und Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze)	Waren-/ Güterklasse	3311
Kombinationskraftwagen (Mehrzweckwagen) (auch dreirädrig)	"	3312

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern oder zu den >>> Verbrauchsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Als Verbrauchsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (verbrauchsreif) angesehen werden und die überwiegend von privaten Haushalten verbraucht werden.

Für die Berechnung des nach Investitions- und Verbrauchsgütern gegliederten Index der industriellen Brutto-
produktion werden die Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf die Investitionsgüter einerseits
und die Verbrauchsgüter andererseits aufgeteilt.

Der Aufteilung der Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf die Investitions- bzw. Verbrauchsgüter liegen die - nach Haltergruppen gegliederten - Neuzulassungen nach der Zulassungsstatistik für Kraftfahrzeuge zugrunde. Entsprechend dem Anteil der vom Unternehmen, von Selbständigen, Organisationen ohne Erwerbsscharakter, Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungen neu zugelassene Personen- und Kombinationskraftwagen werden die produzierten Personen- und Kombinationskraftwagen den Investitionsgütern zugeordnet, entsprechend dem Anteil der von Arbeitnehmern und Nichterwerbspersonen neu zugelassene Personen- und Kombinationskraftwagen werden die produzierten Personen- und Kombinationskraftwagen zu den Verbrauchsgütern gerechnet.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Wie unter 1, jedoch einschließlich gebrauchter Personen- und Kombinationskraftwagen.

Zu den >>> Investitionsgütern rechnen Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2 l, Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 1,5 l und gebrauchte Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 1,5 l.

Zu den >>> Verbrauchsgütern rechnen Personenkraftwagen mit einem Hubraum von bis zu 2 l, Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum von bis zu 1,5 l und gebrauchte Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum von bis zu 1,5 l.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Begriffsbeziehungen:

Die Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen sind bei den Produktionsindizes und in der Außenhandelsstatistik ähnlich abgegrenzt.

Der wesentliche Unterschied liegt in der Aufteilung auf die Investitionsgüter einerseits und die Verbrauchsgüter andererseits.

Beim Index der Bruttoproduktion liegen der Aufteilung die - nach Haltergruppen gegliederten - Neuzulassungen nach der Zulassungsstatistik für Kraftfahrzeuge zugrunde; in der Außenhandelsstatistik wird dagegen nach Hubraum aufgeteilt.

Die Begriffe Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen (Außenhandelsstatistik) und >>> Personenkraftwagen (Außenhandelsstatistik) sind unterschiedlich abgegrenzt.

Der Index des Volumens für die Ein- und Ausfuhr von Investitions- und Verbrauchsgütern wird sowohl auf Basis 1962 = 100 (für die Jahre 1960 - 1974) als auch auf Basis 1970 = 100 (für die Jahre ab 1970) nachgewiesen.

Bei der Umstellung des Index von Basisjahr 1962 auf Basisjahr 1970 wurden die Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 1,5 - 2 l von den Investitionsgütern zu den Verbrauchsgütern umgesetzt und die Kombinationskraftwagen aus der Position Liefer- und Lastkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen, Zugmaschinen und Anhänger) herausgelöst, der Position Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen zugeordnet und je nach Hubraum auf die Investitionsgüter (mehr als 1,5 l) und die Verbrauchsgüter (bis zu 1,5 l) aufgeteilt.

Personenwagen

Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Schienenfahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die überwiegend der Personenbeförderung dienen und die nicht Triebwagenanhänger sind.

Personenwagen können einzelne Räume oder Abteile für Gepäck, Expreßgut oder Post besitzen. Wagen, die ausschließlich Diensttransporten dienen, gelten nicht als Personenwagen.

Der Eigentumsbestand erfaßt die Zahl der Personenwagen, die sich im Eigentum des jeweiligen Eisenbahnunternehmens befinden.

Begriffsbeziehungen:

Zu den Personenwagen zählen im Unterschied zu den >>> Schienenfahrzeugen für die Personenbeförderung (Eigentumsbestand) (Eisenbahnstatistik) nicht die Triebwagen und Triebwagenanhänger mit entsprechender Ausstattung zur Personenbeförderung.

Pfeifentabak

Verbrauchssteuerstatistiken

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Geschnittener oder anders zerkleinerter oder gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, wenn mindestens 90 v.H. des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind.

Pferde

Viehzählungen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Sämtliche Pferde einschließlich der Ponys und Kleinpferde, der Fohlen, der Arbeits- und Reitpferde.

Zu den Ponys und Kleinpferden zählen ausgewachsene Pferde unter 148 cm Stockmaß und deren Fohlen.

Nachgewiesen wird die Zahl der Pferde (>>> gehaltene Tiere), die sich am Erhebungstichtag im unmittelbaren Besitz von >>> Haltern von Tieren befinden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.).

Pflanzenbestände

Baumschulerhebung

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

In der Baumschulerhebung festgestellte Bestände an Baumschulerzeugnissen unterteilt nach >>> Obstgehölzen, >>> Ziergehölzen und >>> Forstpflanzen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1963 wurden nur Obst- und Ziergehölze nachgewiesen, ab 1964 auch Forstpflanzen.

Begriffsbeziehungen:

Forstpflanzen sind nur insoweit nachgewiesen, als sie sich in Betrieben befinden, die Baumschulerzeugnisse zum Verkauf produzieren. Forstpflanzenbestände, die in betriebseigenen Pflanzgärten von Forstbetrieben zur ausschließlichen eigenen Verwendung herangezogen werden, sind in der Baumschulerhebung nicht erfaßt.

Pflanzliche Produkte

Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Sammelposition, unter welcher für die Ermittlung des >>> Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte 117 (auf Basis 1985), 106 (auf Basis 1980), 107 (auf Basis 1976) und 98 (auf Basis 1970) pflanzliche Produkte zusammengefaßt sind.

Es bestehen Unterschiede in Auswahl und Gewichtung (Wägungsanteilen) der berücksichtigten Waren zwischen den Indizes auf Basis 1985, 1980, 1976 und 1970. Einbezogen sind die Warengruppen

- beim Index der Erzeugerpreise pflanzlicher Produkte auf Basis 1985, 1980 und 1976:

Getreide und Hülsenfrüchte (ab 1985): Brot- und Futterweizen, Hartweizen (ab 1985), Brot und Futterroggen, Futter- und Braugerste, Futterhafer, Futtermais, Futtererbsen, Ackerbohnen;

Saatgut: Getreidesaatgut (1976 ohne Saatgut für Wintergerste, ab 1985 mit Hafer), Hackfrüchtesaatgut (1985 und 1980 ohne Saatgut für Zucker- und Runkelrüben), Futterpflanzensaatgut, Ölsaaten (Winterraps),

Hackfrüchte: Speise- und Industriekartoffeln, Zuckerrüben,

Ölpflanzen: Raps,

Heu und Stroh: Wiesenheu und Weizenstroh,

>>> Sonderkulturerzeugnisse: Genußmittelpflanzen, Obst, Gemüse, Weinmost, Baumschulerzeugnisse, Schnittblumen und Topfpflanzen.

- beim Index der Erzeugerpreise pflanzlicher Produkte auf Basis 1970:

Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen, Roggen, Futtergerste, Braugerste Brenngerste, Futterhafer, Mais, Speiseerbsen,

Saatgut: Getreidesaatgut, Hackfrüchtesaatgut, Futterpflanzensaatgut, Gemüsesaatgut, Zierpflanzensaatgut,

Hackfrüchte: Speise- und Industriekartoffeln, Zuckerrüben, Kohlrüben,

Ölpflanzen: Raps,

Heu und Stroh: Wiesenheu und Weizenstroh,

Sonderkulturerzeugnisse: Genußmittelpflanzen, Obst, Gemüse, Weinmost, Baumschulerzeugnisse, Schnittblumen und Topfpflanzen.

Begriffsbeziehungen:

Pflanzliche Produkte unterscheiden sich von den >>> Ernährungsgütern pflanzlichen Ursprungs (Indizes der Einfuhr- und Ausfuhrpreise) in Art und Gewichtung der einbezogenen Waren.

Nur zu den pflanzlichen Produkten rechnen die Genußmittelpflanzen. Nur zu den Ernährungsgütern pflanzlichen Ursprungs rechnen vor allem Waren, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht erzeugt werden (soweit es sich um Einfuhren handelt), ferner Waren, die die landwirtschaftliche Erzeugerstufe überschritten haben und der größte Teil der Genußmittel. Unter solche Warengruppen fallen im wesentlichen Malz, Südfrüchte, Gemüse- und Obstkonserven, Fruchtsäfte, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Gewürze, Zucker, pflanzliche Öle und Fette, Margarine und ähnliche Speisefette, Ölkuchen, Kleie u. a.; Tee, Tabakerzeugnisse, Bier, Branntwein, Wein.

Pflegetage der stationär behandelten Kranken

Krankenhausstatistik

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Tage, die stationär behandelte Kranke in >>> Krankenhäusern verbringen.

Die Zahl der Pflage tage ist die Summe der "Mitternachtsbestände" des jeweiligen Kalenderjahres. Für Kranke, die am Aufnahme tag wieder entlassen werden (Beobachtungs- und Sterbefälle), wird ein Pflage tag gerechnet.

Zu den stationär behandelten Kranken rechnen nicht die gesunden Neugeborenen bei Anstaltsentbindungen.

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Arbeitnehmeranteile je Haushalt und Monat an den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (einschl. Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst), zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.

Nicht einbezogen sind die von den Haushalten geleisteten freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie die Beiträge zu privaten Versicherungen; beide Beitragsarten werden unter den übrigen Ausgaben erfaßt und nachgewiesen. Nicht erfaßt werden die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen.

Die relativen Ausgaben für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind je nach Haushaltstyp sehr unterschiedlich und weichen zwischen Haushaltstyp 2 und 3 besonders aufgrund der begrifflichen Abgrenzung stark voneinander ab: Die im Haushaltstyp 2 erfaßten Bezugspersonen sind sämtlich in der gesetzlichen Rentenversicherung und zum überwiegenden Teil auch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Dagegen werden von den Bezugspersonen des Haushaltstyps 3 nur von den Angestellten Pflichtbeiträge entrichtet, da die Beamten in keinem Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind. Überdies entrichten die in diesem Haushaltstyp vertretenen Angestellten wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze größtenteils auch keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, sondern nur zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den >>> Ausgaben für den privaten Verbrauch (Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte) zählen zu den "sonstigen Ausgaben" alle Ausgaben, die nicht für Konsumzwecke getätigt werden; dies sind neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung die >>> Einkommen- und Vermögensteuern und die >>> übrigen Ausgaben (Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte).

Pharmazeutische und kosmetische Artikel, Wasch- und Putzmittel

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: 1960 bis 1974

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warennummern) aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, die im wesentlichen der Warengruppe

Chemische Erzeugnisse

Warengruppe 40

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1970, entsprechen und zu den >>> Verbrauchsgütern zählen.

Als Verbrauchsgüter gelten Waren, die von der Industrie hergestellt werden, als technisch fertig (verbrauchsreif) angesehen werden und überwiegend von den privaten Haushalten verbraucht werden.

Im wesentlichen zählen dazu:

Pharmazeutika (Arzneimittel, Sera, Transplantate, Desinfektionsmittel, Empfängnisverhütungsmittel u.a.), Seifen, Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel,

Duft- und Rasierwässer, Hautcremes, Puder, Mundpflegemittel, Haarpflegemittel, Mittel der Schönheitspflege, Badezusätze, sonstige Körperpflegemittel,

Schuh-, Fußboden- und sonstige Pflegemittel,
Kerzen und Zündhölzer.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt. Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach Verbrauchsgütern und >>> Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung gegenüber den >>> Chemischen Verbrauchsgütern (Außenhandelsstatistik) siehe dort.

Postscheckguthaben

Statistik der Deutschen Bundespost

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Guthaben auf Konten, die die Deutsche Bundespost im Rahmen ihres Postscheckdienstes führt mit einer Kündigungsfrist von unter einem Monat.

Die Deutsche Bundespost übernimmt im Postscheckdienst die bargeldlose und halb bare Übermittlung von Geldbeträgen.

Ausgewiesen werden die Postscheckguthaben im Jahres- bzw. Monatsdurchschnitt. Dabei errechnet sich der Jahresdurchschnittswert als arithmetisches Mittel der 12 Monatsdurchschnittswerte. Der Monatsdurchschnitt der Postscheckguthaben wird aus den Endbeständen der Kalendertage errechnet.

Begriffsbeziehungen:

Die Postscheckguthaben sind Teil der Sichteinlagen (Bilanzstatistik).

Postscheckgutschriften

Statistik der Deutschen Bundespost

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Beträge, die auf Postscheckkonten überwiesen oder eingezahlt werden.

Postscheckkonten sind von den Postscheckämtern im Rahmen des Postscheckdienstes geführte Konten. Im Postscheckdienst übernimmt die Deutsche Bundespost die bargeldlose oder halb bare Übermittlung von Geldbeträgen.

Postschecklastschriften

Statistik der Deutschen Bundespost

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Beträge, die von Postscheckkonten überwiesen oder ausgezahlt werden.

Postscheckkonten sind von den Postscheckämtern im Rahmen des Postscheckdienstes geführte Konten. Im Postscheckdienst übernimmt die Deutsche Bundespost die bargeldlose oder halb bare Übermittlung von Geldbeträgen.

Postsparkasseneinzahlungen

Statistik der Deutschen Bundespost

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Beträge, die auf Postsparkassenkonten eingezahlt oder überwiesen werden.

Postsparkassenkonten sind im Rahmen des Postsparkassendienstes geführte Sparkonten. Die Deutsche Bundespost nimmt im Postsparkassendienst Einlagen als verzinsliche Spareinlagen mit gesetzlicher oder vereinbarter Kündigungsfrist entgegen. Die Einlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen.

Postsparkassenguthaben

Statistik der Deutschen Bundespost

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Bestand an Spareinlagen auf den Postsparkassenkonten der Deutschen Bundespost.

Postsparkassenkonten sind Konten, die die Deutsche Bundespost im Rahmen ihres Postsparkassendienstes führt.

Die Deutsche Bundespost nimmt im Postsparkassendienst Einlagen als verzinsliche Spareinlagen mit gesetzlicher oder vereinbarter Kündigungsfrist entgegen. Die Einlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen.

Ausgewiesen werden die Postsparkassenguthaben im Jahres- bzw. Monatsdurchschnitt. Dabei errechnet sich der Jahresdurchschnitt als arithmetisches Mittel der 12 Monatsdurchschnittswerte. Der Monatsdurchschnitt der Postsparkassenguthaben wird aus den Endbeständen der Kalendertage errechnet.

Begriffsbeziehungen:

Die Postsparkassenguthaben sind Teil der >>> Spareinlagen (Konsolidierte Bilanz des Bankensystems, Bilanzstatistik, Spareinlagenstatistik). Ein Vergleich der Zahlen ist jedoch nur bedingt möglich, da sie sich im Berechnungsmodus unterscheiden: Postsparkassenguthaben werden als Durchschnittswerte für den Berichtszeitraum ausgewiesen, Spareinlagen als Bestand am Ende des Berichtszeitraums.

Postsparkassenrückzahlungen

Statistik der Deutschen Bundespost

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Beträge, die Teilnehmer am Postsparkassendienst von ihren Postsparkassenkonten abheben.

Postsparkassenkonten sind im Rahmen des Postsparkassendienstes geführte Sparkonten.

Die Deutsche Bundespost nimmt im Postsparkassendienst Einlagen als verzinsliche Spareinlagen mit gesetzlicher oder vereinbarter Kündigungsfrist entgegen. Die Einlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen.

Prämien für Kraftfahrzeugversicherung

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Je Haushalt und Monat gezahlte Prämien für Kraftfahrzeugversicherungen.

Einbezogen sind Prämien für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, ferner für Kasko- und Insassenversicherungen. Die Versicherungsteuer ist enthalten; nicht enthalten sind jedoch Abschluß-, Ausfertigungs-, Hebe- und Mahngebühren. Die geleisteten Prämienzahlungen werden nicht um Rückerstattungen von Beiträgen und Prämien vermindert.

Prämien für Verkehrsrechtsschutzversicherungen werden unter den >>> Prämien für sonstige Schaden- und Unfallversicherung nachgewiesen. Prämien für Kraftfahrtversicherung, die Betriebsausgaben darstellen, werden nicht erfaßt.

Prämien für private Krankenversicherung

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Je Haushalt und Monat gezahlte Prämien für private Krankenversicherungen, einschl. etwaiger Arbeitgeberanteile.

Enthalten sind auch Prämien für private Krankenzusatzversicherungen, Tagegeldversicherungen usw. Nicht enthalten sind Abschluß-, Ausfertigungs-, Hebe- und Mahngebühren. Nicht hierzu rechnen freiwillige Beiträge an Ersatzkrankenkassen usw., die unter den >>> freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung nachgewiesen werden.

Prämien für sonstige Schaden- und Unfallversicherung

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Je Haushalt und Monat gezahlte Prämien für sonstige Schaden- und Unfallversicherung (ohne Kraftfahrtversicherung).

Zu den Schadenversicherungen zählen alle Versicherungen, die einen durch Schaden entstandenen Bedarf befriedigen wollen (Sachversicherungen und Summenversicherungen), z.B. private Personenhaftpflicht, Tierhalterversicherungen, Hausratversicherungen (wie Feuer-, Einbruchs-, Diebstahls- und Beraubungsversicherungen, Leitungswasser-, Glas- u.ä. Versicherungen), Rechtsschutzversicherungen usw.

Die gezahlten Versicherungsteuern sind enthalten, nicht jedoch Abschluß-, Ausfertigungs-, Hebe- und Mahngebühren. Die geleisteten Prämienzahlungen werden nicht um Rückerstattungen von Beiträgen und Prämien vermindert.

Nicht enthalten sind Prämien für private Unfall- oder Schadenversicherung als Grundstücks- und Gebäudeeigentümer.

Nicht einbezogen sind die >>> Prämien für Kraftfahrzeugversicherung sowie die >>> Prämien für private Krankenversicherung, die jeweils gesondert nachgewiesen werden. Prämien für Lebens-, Sterbegeld- und ähnliche Versicherungen zählen ebenfalls nicht hierzu, sondern werden der Position >>> Veränderung (+/-) der Vermögens- und Finanzkonten (Ersparnis) zugerechnet.

Prämien nach dem Wohnungsbauprämien-gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Prämien des Bundes nach dem Wohnungsbauprämienengesetz zur Förderung des Wohnungsbaues.

Eine Prämie nach dem Wohnungsbauprämienengesetz können natürliche Personen erhalten, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaues gemacht haben. Voraussetzung ist, daß die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen sind, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird, und das maßgebende Einkommen 24 000 DM bei Alleinstehenden und 48 000 DM bei Verheirateten nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 1 800 DM für jedes Kind.

Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen, das in dem Kalenderjahr, das dem der prämiengünstigen Aufwendungen vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt. Bei Ehegatten ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen.

Den zu versteuernden Einkommen sind ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind sowie inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist, hinzuzurechnen.

Als prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaues gelten

- Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen; Baudarlehen sind auch Darlehen, die zum Erwerb von Wohnbesitzwohnungen bestimmt sind (vgl. § 12 a II. Wohnungsbaugesetz); Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstig, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrages der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;
- Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
- Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitzwohnungen verwendet werden;
- Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitzwohnungen verwendet werden.

Die oben bezeichneten Aufwendungen sind nur prämiengünstig, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen, es sei denn, die Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen werden nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrages ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet.

Für die Prämienbegünstigung ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß (bis 1983: 7 Jahre) weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn,

- die Bausparsumme wird ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag werden beliehen und der Bausparer verwendet die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau oder
- der Erwerber verwendet im Falle der Abtretung die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder
- der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte ist nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden oder
- der Bausparer ist nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden und die Arbeitslosigkeit hat mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden und besteht im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch.

Der Prämienberechtigte kann für jedes Kalenderjahr wählen, ob er für Bausparanträge eine Prämie nach dem Wohnungsbauprämienengesetz oder den Sonderausgabeabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) erhalten will.

Personen, die eine Prämie nach dem Sparprämienengesetz oder den Sonderausgabenabzug beantragt haben, können keine Prämie nach dem Wohnungsbauprämienengesetz erhalten (Kumulierungsverbot).

Die Höhe der Prämie bemisst sich auf 14 v.H. der im Kalenderjahr geleisteten prämienebegünstigten Aufwendungen von höchstens 800 DM bzw. 1 600 DM bei Ehegatten zuzüglich 2 v.H. für jedes Kind. Sie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres für die prämienebegünstigten Aufwendungen des vorhergehenden Jahres gewährt und je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1975 gab es keine Einkommensgrenzen zur Gewährung einer Wohnungsbauprämie. Das Wohnungsprämienengesetz ist durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 geändert worden.

Der Prämienatz betrug bis einschl. 1981 18 v.H. zuzüglich 2 v.H. für jedes Kind.

Bis einschl. 1981 wurden Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die der Prämienberechtigte eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes erhält oder Aufwendungen, die von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Unternehmen oder Institut überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen, nicht auf den Höchstbetrag an prämienebegünstigten Sparleistungen von 800 DM, bei Ehegatten zusammen 1 600 DM angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz den nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag insgesamt nicht übersteigen.

Preisindex des Produzierenden Gewerbes für den Wareneingang

Preisindex für den Wareneingang des Produzierenden Gewerbes

Datennachweis: ab 1985

Begriffsinhalt:

- 1) Der Preisindex für den Wareneingang des Produzierenden Gewerbes mißt die Entwicklung der Preise von Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffen inländischen und ausländischen Ursprungs, die vom Produzierenden Gewerbe des Inlands gekauft und verarbeitet bzw. verbraucht werden. Als Wareneingänge werden somit sog. Vorprodukte angesehen, und zwar sowohl Rohstoffe, die noch unbearbeitet oder aber aufbereitet bzw. nur geringfügig bearbeitet sind, als auch Zwischenprodukte wie Halbwaren und Fertigwaren-Vorerzeugnisse, die zu einem erheblichen Grad, z.T. sogar mehrfach bearbeitet sein können. Die Bezugsgröße des Gesamtindex ist der Gesamtwert der für die Verwendung im Produzierenden Gewerbe bestimmten Wareneingänge im Basisjahr, wie sie in den Input-Output-Tabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf die wesentlichen Rechengänge kann der Index als das gewogene Mittel aus den Preisveränderungszahlen (überwiegend Durchschnittsmeßzahlen) bezeichnet werden, die für eine repräsentative Auswahl von Wareneingängen des Produzierenden Gewerbes (die sog. Preisrepräsentanten) gebildet werden. Als Wägungszahlen (= Indexgewichte) dienen die Wertanteile der Wareneingänge im Basisjahr.

- 2) Die Einzelpreisreihen werden in der Form von Meßzahlen auf der Grundlage des Preisstandes im Basisjahr (=100) dargestellt.

Sie beruhen auf den Ergebnissen monatlicher Erhebungen von vertraglich vereinbarten Preisen bei einer repräsentativen Auswahl von Unternehmen, die in die Berichtskreise für die Statistiken der Erzeuger-, Großhandelsverkaufs- und Einfuhrpreise einbezogen wurden. Damit die monatlichen Werte einer Einzelpreisreihe in diesen Statistiken nur "reine" Preisveränderungen zum Ausdruck bringen, müssen dort alle für die Höhe des Preises maßgeblichen Faktoren, die sogenannten preisbestimmenden Merkmale, solange wie möglich konstant gehalten werden. Dies gilt nicht nur für die Mengeneinheit des beobachteten Gutes und dessen qualitative Beschaffenheit, sondern auch für die Handels-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Ändert sich eines dieser Merkmale, so kann die Differenz zwischen dem neuen und dem zuletzt gemeldeten Preis eine unechte Preisveränderung enthalten, die eliminiert werden muß.

Die monatlich ermittelten Preise derjenigen Statistiken, denen Angaben für den Wareneingangspreisindex entnommen werden, sind Effektivpreise (keine Listen- oder Grundpreise) ohne Mehrwert- bzw. ohne Einfuhrumsatzsteuer, aber ggf. einschl. Verbrauchsteuern (z.B. Mineralölsteuer, Zuckersteuer) und anderer gesetzlicher Abgaben (z.B. Ausgleichsabgabe bei elektrischem Strom, Bevorratungsbeitrag bei Mineralölerzeugnissen, Abschöpfung und Währungsausgleichsbeträgen bei eingeführten EG-Marktdordnungsgütern, Zöllen bei sonstigen Importen aus Drittländern).

- 3) Der Index wird nach der sog. Laspeyres-Formel berechnet. Das bedeutet, daß die aus dem gegenwärtigen Basisjahr (1985) stammenden Wägungszahlen bis zur Umstellung des Index auf ein neues Basisjahr unverändert bleiben.

Zu Einzelheiten siehe v. Minding, B.: Preisindex für den Wareneingang des Produzierenden Gewerbes auf Basis 1985 in: Wirtschaft und Statistik 12/90 S.866 ff.

Stichtage für die Preisangaben, die aus den Statistiken der Großhandelsverkaufspreise und der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte übernommen werden, sind der 10. bzw. 21. eines jeden Monats oder ein jeweils möglichst nahe benachbarter Tag. Die im Wareneingangspreisindex verwendeten Erzeugerpreise land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Einfuhrpreise beziehen sich auf Monatsmittel, die aus (börsen)täglichen Notierungen oder anhand von Preisangaben nach Änderungsdaten errechnet werden. Die jährlich nachgewiesenen Preisindizes stellen das einfache Zwölfmonatsmittel aus den monatlichen Preisindizes dar.

Preisindex für die einfache Lebenshaltung eines Kindes

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der Preise für den Mindestunterhaltsbedarf von Kindern vom 1. bis zum 18. Lebensjahr. Bei den Kindern handelt es sich um Erstkinder, die von der Mutter oder den mütterlichen Verwandten betreut werden.

Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß sich die Struktur der Bedarfsmengen dieser Kinder seit dem Basisjahr nicht verändert hat (Laspeyres-Index). In die Berechnung gehen die Preise von rd. 400 Güterarbeiten (Waren und Dienstleistungen) ein.

Der Preisindex für die einfache Lebenshaltung eines Kindes ist noch nicht auf die Originalbasis des Jahres 1980 umgestellt worden. Er wird zwar auf der Preisbasis des Jahres 1980, aber nach dem Bedarfsschema des Jahres 1976 berechnet.

Die Grundlage für die Aufstellung des Wägungsschemas bildete der von einem Expertenausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, (Frankfurt), für das Jahr 1976 aufgestellte und für die Bemessung von Unterhaltsrenten für Minderjährige empfohlene "Warenkorb". Dabei wurde vom Mindestbedarf - und nicht vom tatsächlichen Verbrauch - von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgegangen. Zu Einzelheiten siehe Dr. Rasch, H.G.: Zur Neuberechnung des Preisindex für die einfache Lebenshaltung eines Kindes auf Basis 1976, in WiSta 4/1980, S. 236 ff.

Zu weiteren Einzelheiten siehe >>> Preisindex für die Lebenshaltung.

Preisindex für die Lebenshaltung

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der Verbraucherpreise bei den Gütern der Lebenshaltung von privaten Haushalten.

Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß sich die Struktur der Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte seit dem Basisjahr nicht verändert hat (Laspeyres-Index). Die Gewichte für die Wägung der einzelnen Verbraucherpreise wurden aus den Ausgaben für den privaten Verbrauch der privaten Haushalte im Basisjahr 1980 abgeleitet.

Preisunterschiede gegenüber dem Vormonat, die keine echten Preisveränderungen darstellen, sondern die auf einer Qualitätsänderung oder Änderungen an derer preisbestimmender Merkmale des Erzeugnisses beruhen, werden bei der Indexberechnung ausgeschaltet.

Die Ausgaben für den Privaten Verbrauch umfassen alle tatsächlichen Käufe von Waren und Dienstleistungen der inländischen privaten Haushalte (ohne private Haushalte von Ausländern und ohne Privathaushalte in An-

stalten). Einbezogen sind u.a. auch die Ausgaben für die Kraftfahrzeugsteuer. Nicht einbezogen sind unterstellte Käufe wie z.B. die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb und Deputate.

Im einzelnen werden folgende Preisindizes für die Lebenshaltung nachgewiesen: >>> Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte, >>> Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen, >>> Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen, >>> Preisindex für die Lebenshaltung von 2-Personen-Haushalten von Renten und Sozialhilfeempfängern und der >>> Preisindex für die einfache Lebenshaltung eines Kindes. Der Preisindex für die einfache Lebenshaltung eines Kindes weicht dabei hinsichtlich des Grundkonzepts der Erhebungs- und Berechnungsmethode wesentlich von den anderen o.g. Preisindizes der Lebenshaltung ab.

Die monatlich nachgewiesenen Preisindizes für die Lebenshaltung beziehen sich jeweils auf den Preisstand zur Monatsmitte. Die Jahresindizes sind einfache Durchschnitte aus den monatlichen Preisindizes.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den verschiedenen Preisindizes für die Lebenshaltung wird beim >>> Index der Verbraucherpreise (Einzelhandelsverkaufspreise) nur die Preisentwicklung von Gütern berücksichtigt, die ausschließlich von Einzelhandelsunternehmen verkauft werden. So geht z.B. die Preisentwicklung von Strom, Gas, Wasser, der vom Handwerk hergestellten Waren, ferner von Dienstleistungen verschiedener Art sowie von Mietwohnungen und -garagen nicht in den Index der Einzelhandelspreise ein. Umgekehrt wird in ihm die Preisentwicklung von Waren berücksichtigt, die normalerweise nicht von privaten Haushalten gekauft werden und deshalb auch nicht im Warenkorb der Lebenshaltungsindizes enthalten sind, wie z.B. Büromaschinen und Lastkraftwagen.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den Indizes besteht auch darin, daß sich die Preisindizes für die Lebenshaltung auf die Ausgaben privater Haushalte beziehen und damit Einkaufspreisindizes sind, deren Indexgewichte aus Ausgabenanteilen abgeleitet wurden. Der Einzelhandelspreisindex stellt einen Verkaufspreisindex dar, wobei die Umsatzanteile bestimmter Warenarten des Einzelhandels als Wägungszahlen zugrunde liegen.

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der Verbraucherpreise bei den Gütern der Lebenshaltung von privaten Haushalten. Die zugrunde liegenden Haushalte bestehen im Durchschnitt aus 2,4 Personen.

Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß sich die Struktur der Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte seit dem Basisjahr nicht verändert hat (Laspeyres-Index).

In die Berechnung gehen die Preise von ca. 750 Güterarten (Waren und Dienstleistungen) ein.

Die Gewichte für die Wägung wurden aus den Ausgaben für den privaten Verbrauch des Haushaltstyps im Basisjahr abgeleitet; sie betragen im Basisjahr 1980 2 665 DM je Haushalt und Monat.

Zu weiteren Einzelheiten siehe >>> Preisindex für die Lebenshaltung.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte gegenüber dem >>> Index der Verbraucherpreise (Einzelhandelsverkaufspreise) siehe Preisindex für die Lebenshaltung.

Preisindex für die Lebenshaltung von 2-Personen-Haushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängern

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der Verbraucherpreise bei den Gütern der Lebenshaltung von 2-Personen-Haushalten mit geringem Einkommen. Zugrunde gelegt werden Haushalte von älteren Ehepaaren, deren monatl. Haushaltsbruttoeinkommen in Höhe von 1 566 DM hauptsächlich aus Renten der Sozialversicherung oder aus Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe besteht.

Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß sich die Struktur der Verbrauchsausgaben des Haushaltstyps seit dem Basisjahr nicht verändert hat (Laspeyres-Index). In die Berechnung gehen die Preise von ca. 750 Güterarten (Waren- und Dienstleistungen) ein. Die Gewichte für die Wägung wurden aus den Ausgaben für den privaten Verbrauch des Haushaltstyps im Basisjahr abgeleitet; sie betragen im Basisjahr 1980 1 192 DM je Haushalt und Monat.

Zu weiteren Einzelheiten siehe Preisindex für die Lebenshaltung.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung des Preisindex für die Lebenshaltung von 2-Personen-Haushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängern gegenüber dem >>> Index der Verbraucherpreise (Einzelhandelsverkaufspreise) siehe Preisindex für die Lebenshaltung.

Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der Verbraucherpreise bei den Gütern der Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen. Zugrunde gelegt werden städtische Haushalte von Ehepaaren mit zwei Kindern, wobei mindestens ein Kind unter 15 Jahre alt ist. Der Haushaltsvorstand ist als Arbeiter oder Angestellter tätig. Das monatl. Haushaltsbruttoeinkommen betrug im Basisjahr 1980 4 178 DM.

Als Arbeiter gelten alle Lohnempfänger - unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode -, die in der Arbeiterrentenversicherung beitragspflichtig sind. Als Angestellte gelten alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, die überwiegend eine kaufmännische, büro- bzw. verwaltungsmäßige oder technische Tätigkeit ausüben und die in der Angestelltenrentenversicherung beitragspflichtig sind.

Zum Bruttoarbeitseinkommen der Arbeiter bzw. Angestellten zählen die Bruttolöhne bzw. -gehälter vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer.

Einbezogen sind u.a. auch die Überstundengelder, Kinderzuschläge, Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt, Lohn und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfalle, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und Sachleistungen (z.B. Deputate), ferner die Bruttoeinkommen aus nebenberuflicher Tätigkeit (z.B. Vergütungen für Hausmeistertätigkeiten, Verdienste als Stundenbuchhalter). Nicht einbezogen sind die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß sich die Struktur der Verbrauchsausgaben des Haushaltstyps seit dem Basisjahr nicht verändert hat (Laspeyres-Index). In die Berechnung gehen die Preise von ca. 750 Güterarten (Waren und Dienstleistungen) ein.

Die Gewichte für die Wägung wurden aus den Ausgaben für den privaten Verbrauch des Haushaltstyps im Basisjahr abgeleitet; sie betragen im Basisjahr 1980 2 575 DM je Haushalt und Monat.

Zu weiteren Einzelheiten siehe >>> Preisindex für die Lebenshaltung.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes gegenüber dem >>> Index der Verbraucherpreise (Einzelhandelsverkaufspreise) siehe Preisindex für die Lebenshaltung.

Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen

Preisindizes für die Lebenshaltung

Datennachweis: ab 1962

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der Verbraucherpreise bei den Gütern der Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten mit höherem Einkommen. Zugrunde gelegt werden städtische Haushalte von Ehepaaren mit zwei Kindern, wobei mindestens ein Kind unter 15 Jahre alt ist. Der Haushaltsvorstand ist als Angestellter oder Beamter tätig und der Hauptverdiener der Familie. Das monatliche Haushaltsbruttoeinkommen lag im Basisjahr 1980 bei 6 797 DM.

Als Angestellte gelten alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, die überwiegend eine kaufmännische, büro- bzw. verwaltungsmäßige, höhere technische oder überwiegend leitende oder sonst gehobene Tätigkeit ausüben und die Beiträge zur Angestelltenrentenversicherung entrichten (soweit ihre Verdienste nicht über der Versicherungspflichtgrenze liegen). Beamte sind Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, in das sie durch eine Anstellungs-(Ernennungs-)urkunde berufen worden sind.

Das Haushaltsbruttoeinkommen umfaßt die Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit (Bruttoarbeitseinkommen), Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen und die empfangenen Einkommensübertragungen aller Haushaltsmitglieder.

Zum Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit rechnen die Bruttogehälter bzw. die Bruttobezüge der Beamten vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Einbezogen sind u.a. auch die Überstundengelder, Kinderzuschläge, 13. Monatsgehalt und die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers. Nicht einbezogen sind die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Zu den Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen zählen u.a. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. aus freiberuflicher Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen für Sparguthaben sowie Dividenden auf Aktien, Kuxe u.ä.

Als Einkommensübertragungen gelten z.B. Renten, Pensionen sowie das Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld. Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß sich die Struktur der Verbrauchsausgaben des Haushaltstyps seit dem Basisjahr nicht verändert hat (Laspeyres-Index). In die Berechnung gehen die Preise von ca. 750 Güterarten (Waren und Dienstleistungen) ein. Die Gewichte für die Wägung wurden aus den Ausgaben für den privaten Verbrauch des Haushaltstyps im Basisjahr abgeleitet; sie betragen im Basisjahr 1980 4 148 DM je Haushalt und Monat.

Zu weiteren Einzelheiten siehe >>> Preisindex für die Lebenshaltung.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen gegenüber dem >>> Index der Verbraucherpreise (Einzelhandelsverkaufspreise) siehe Preisindex für die Lebenshaltung.

Preisindizes für Instandhaltung

Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der Preise für >>> Bauleistungen bei der Instandhaltung von >>> Gebäuden.

Bauleistungen für Instandhaltung sind die während der Nutzungsdauer eines Bauwerks zur Erhaltung seines bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendeten Leistungen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Preisindizes werden aus Preismeßzahlen für Regelbauleistungen gebildet, indem diese mit Hilfe von Leistungsstrukturen von Bauwerken zusammengefaßt werden, die für das jeweilige Basisjahr typisch sind.

Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß die Struktur der Bauleistungen im jeweiligen Berichtszeitraum die gleiche ist wie im gewählten Basisjahr (Laspeyres-Index). Bei der Verwendung dieser Formel werden in jedem Berichtsmonat dieselben, aus der Leistungsstruktur des Basisjahres abgeleiteten Wägungsanteile zugrunde gelegt.

Zu Einzelheiten siehe v. Minding, B., Zur Neuberechnung der Baupreisindizes auf Basis 1985, in: Wirtschaft und Statistik 3/91, S 209-214.

Die für die Kalendermonate Februar, Mai, August und November ermittelten Indizes gelten jeweils für den gesamten Monat, nicht für bestimmte Kalendertage. Die Jahresindizes sind einfache Durchschnitte aus den Indizes für die vier Monate.

Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart

Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die durchschnittliche Entwicklung der Preise für >>> Bauleistungen bei neu errichteten Hoch- und Tiefbauten, die regelmäßig konventionell, jedoch unter Einbeziehung der marktüblichen Fertigteile, gebaut sind.

Die Preisindizes werden aus Preismeßzahlen für einzelne Regelbauleistungen gebildet, indem diese Preismeßzahlen mit Hilfe von - für das jeweilige Basisjahr typischen - Leistungsstrukturen von Bauwerken zusammengefaßt werden.

Auf Basis 1985 = 100 werden die den Indexberechnungen zugrundeliegenden Preise für Bauleistungen einschl. und ab 1968 auch ohne Umsatz-(Mehrwert-) steuer ermittelt. Dabei sind die Indexwerte ohne und mit Steuerbelastung für diejenigen Berichtsmonate gleich, in denen der gleiche Steuersatz wie im Basisjahr zur Anwendung kam.

Der Indexformel liegt die Annahme zugrunde, daß die Struktur der Bauleistungen im jeweiligen Berichtszeitraum die gleiche ist wie im gewählten Basisjahr (Laspeyres-Index). Bei der Verwendung dieser Formel werden in jedem Berichtsmonat dieselben, aus der Leistungsstruktur des Basisjahres abgeleiteten Wägungsanteile zugrunde gelegt.

Zu Einzelheiten siehe v. Minding, B., Zur Neuberechnung der Baupreisindizes auf Basis 1985; in: Wirtschaft und Statistik 3/91, S. 209 - 214.

Die für die Kalendermonate Februar, Mai, August und November ermittelten Indizes gelten jeweils für den gesamten Monat, nicht für bestimmte Kalendertage. Die Jahresindizes sind einfache Durchschnitte aus den Indizes für die vier Monate.

Private Haushalte

1. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Der Sektor private Haushalte umfaßt alle Ein- und Mehrpersonenhaushalte (einschl. der Anstaltsbevölkerung). Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle.

Die privaten Haushalte produzieren zwar in nicht unerheblichem Umfang Waren und Dienstleistungen, verkaufen sie jedoch nicht, sondern verbrauchen sie selbst. Wegen der Schwierigkeiten der theoretischen Abgrenzung, der statistischen Erfassung und der Bewertung der hauswirtschaftlichen Produktionstätigkeit wird diese in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur in Höhe der Entgelte für das in privaten Haushalten beschäftigte Personal erfaßt. Die Vermietung von Wohnungen durch private Haushalte und die Eigennutzung von Eigentümerwohnungen werden im Sektor >>> Produktionsunternehmen nachgewiesen. Im Sektor der privaten Haushalte werden ferner keine >>> Anlageinvestitionen im Eigentum von Privatpersonen (z.B. Käufe von

Grundstücken, Wohnungen usw.) erfaßt. Diese Aufwendungen sind, da ein getrennter Nachweis bisher nicht möglich ist, in den Angaben für den Unternehmenssektor enthalten. Wegen Lücken im statistischen Ausgangsmaterial werden die privaten Haushalte häufig mit den >>> privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefaßt.

2. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

3. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Natürliche Personen sowie Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Dazu gehören alle Einzelunternehmen sowie alle Ein- und Mehrpersonenhaushalte. In der Nachweisung des Nichtwohnbaus werden aus dem Bereich der freien Berufe die natürlichen Personen und die Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht zu den privaten Haushalten gerechnet. Nachgewiesen werden Baugenehmigungen bzw. Baufertigstellungen von Gebäuden, deren Bauherren (inländische oder ausländische) private Haushalte sind.

Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Die privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck bilden zusammengefaßt - neben den Unternehmen und dem Staat - einen der drei großen Sektoren in der Gliederung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Der Sektor private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck umfaßt mit den >>> privaten Haushalten alle Institutionen, die auf dem Markt in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auftreten. Ihre Einnahmen stammen hauptsächlich aus Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen und aus Einkommensübertragungen. Die privaten Haushalte produzieren zwar in nicht unerheblichem Umfang Waren und Dienstleistungen, verkaufen sie jedoch nicht, sondern verbrauchen sie selbst. Wegen der Schwierigkeiten der theoretischen Abgrenzung, der statistischen Erfassung und der Bewertung der hauswirtschaftlichen Produktionstätigkeit wird diese in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur in Höhe der Entgelte für das in privaten Haushalten beschäftigte Personal erfaßt. Zu den >>> privaten Organisationen ohne Erwerbszweck rechnen alle Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw. - einschließlich ihrer Anstalten und Einrichtungen -, deren Leistungen vorwiegend privaten Haushalten dienen und die sich zu einem wesentlichen Teil aus freiwilligen Zahlungen (Beiträgen, Spenden usw.) von privaten Haushalten und aus Vermögenserträgen und nur zu einem geringen Teil aus öffentlichen Zuwendungen finanzieren.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Als private Organisationen ohne Erwerbszweck werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen alle Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw. - einschließlich ihrer Anstalten und Einrichtungen - angesehen, deren Leistungen vorwiegend >>> privaten Haushalten dienen und die sich zu einem wesentlichen Teil - abgesehen von speziellen Entgelten - aus freiwilligen Zahlungen (Beiträgen, Spenden usw.) von privaten Haushalten und nur zu einem geringen Teil aus öffentlichen Zuwendungen finanzieren. Hierzu gehören u.a. Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, karitative, kulturelle, wissenschaftliche (überwiegend

von privaten Haushalten finanziert) und im Erziehungswesen tätige Organisationen, politische Parteien, Gewerkschaften, Sportvereine, gesellige Vereine usw. Aus statistischen Gründen sind in diesen Sektor auch Organisationen ohne Erwerbszweck einbezogen, die überwiegend vom Staat finanziert werden und vor allem im Bereich von Wissenschaft und Forschung tätig sind. Es sei erwähnt, daß die von den privaten Organisationen betriebenen Anstalten und Einrichtungen - unabhängig von der Art der Finanzierung einzelner Einrichtungen - wie ihre Trägerorganisationen zugeordnet werden.

Zur Abgrenzung dieses Sektors sei bemerkt, daß (Brutto- und Netto-) >>> Anlageinvestitionen dieser Einrichtungen in den Angaben für >>> Produktionsunternehmen enthalten sind.

Private Unternehmen

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

Auskunftspflichtige >>> Unternehmen, die nicht zu den >>> kommunalen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen und nicht zu den >>> Nichtbundeseigenen Eisenbahnen gehören und auch nicht >>> Deutsche Bundesbahn und nicht >>> Deutsche Bundespost sind.

Privater Verbrauch

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wert der Käufe der inländischen >>> privaten Haushalte für Konsumzwecke und Eigenverbrauch der >>> privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.

Neben den tatsächlichen Käufen der privaten Haushalte, zu denen u.a. Entgelte für das in privaten Haushalten beschäftigte Personal und an den Staat gezahlte Benutzungsgebühren gehören, sind auch bestimmte unterstellte Käufe einbegriffen. Hierzu zählen der Eigenverbrauch der Unternehmer (im eigenen >>> Unternehmen produzierte und im privaten Haushalt des Unternehmers verbrauchte Erzeugnisse), der Wert der Nutzung von >>> Eigentümerwohnungen, Deputate der Arbeitnehmer sowie Aufwendungen für die Verpflegung und Bekleidung der Bundeswehr. Von den Prämien der privaten Haushalte an Lebens-, Schaden-, private Unfall- sowie Krankenversicherungsunternehmen geht nur das hierin enthaltene Dienstleistungsentgelt in den Privaten Verbrauch ein.

Das gleiche gilt für Ausgaben der privaten Haushalte für Lotto, Toto u.dgl. ...Die Wohnungsmieten (einschl. des geschätzten Mietwertes für Eigentümerwohnungen) schließen Umlagen für Treppenhausbeleuchtung, Wasserverbrauch, Schornsteinfegen, Müllabfuhr, Straßenreinigung und Hausaufzug ein. Untermieten sind - wie alle sonstigen Verkäufe zwischen privaten Haushalten, einerlei ob es sich um gebrauchte Güter, die von den kaufenden Haushalten auf dem Markt erworben wurden (z.B. Möbel, Haushaltsgeräte, Kraftwagen), oder um im Haushalt produzierte Waren und Dienstleistungen (z.B. Kleidung, Bastelarbeiten, Transport- und Pflegeleistungen) handelt - nicht erfaßt.

Entgelte für das von privaten Haushalten beschäftigte Personal sind jedoch - wie bereits erwähnt - im Privaten Verbrauch enthalten. Verkäufe der inländischen privaten Haushalte an Unternehmen, an den Staat und an die übrige Welt sind, soweit hierfür Anhaltspunkte vorliegen, von der Summe der Käufe abgesetzt. Nicht zum Privaten Verbrauch, sondern zu den Vorleistungen werden alle Ausgaben der Unternehmer und Arbeitnehmer auf Geschäfts- und Dienstreisen für Auslösungen, Tagegelder usw. gerechnet. Sofern von Selbständigen gekaufte Güter zugleich im Unternehmen und im Haushalt des Unternehmers verwendet werden (z.B. elektrischer Strom, Personenkraftwagen) werden die Käufe auf >>> Vorleistungen bzw. >>> Anlageinvestitionen einerseits und den Privaten Verbrauch andererseits aufgeteilt. Ausgeschlossen aus dem Privaten Verbrauch sind ferner alle Aufwendungen der Eigentümer von Mietwohnungen und Eigenheimen für Reparaturen, da die Wohnungsvermietung als unternehmerische Tätigkeit angesehen wird. Schönheitsreparaturen zu Lasten des Mieters gehen dagegen in den Privaten Verbrauch ein. Im Privaten Verbrauch nicht enthalten sind die Aufwendungen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe für Medikamente sowie Arzt- und Krankenhausleistungen.

Diese Aufwendungen kommen zwar letztlich den privaten Haushalten als Sachverbrauch zugute, sie werden jedoch als Vorleistungen des Staates gebucht, da Höhe und Art der Käufe in hohem Maße von staatlichen Gesichtspunkten bestimmt werden - außerdem ist die Zuordnung auf einzelne Haushaltsgruppen kaum möglich.

Nach dem vorher Gesagten ist der Private Verbrauch - gemessen an den Käufen der privaten Haushalte - nicht identisch mit dem tatsächlichen letzten Verbrauch der privaten Haushalte. Hierzu kann u.a. auch der Wert der staatlichen Erziehungs-, Gesundheits- und ähnlichen Leistungen, die letztlich von privaten Haushalten verbraucht werden, sowie entsprechende Leistungen der Unternehmen (auf den Verbrauch auf Geschäftskosten wurde schon hingewiesen) gezählt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß viele Waren und Dienstleistungen, die im Haushalt verbraucht werden, dort erst produziert werden, daß bei langlebigen Gebrauchsgütern zwischen dem Zeitpunkt des Kaufs und der Nutzung zu unterscheiden ist, daß in den Haushalten gewisse Vorräte an Verbrauchsgütern gebildet werden usw.

Die Käufe für den Privaten Verbrauch schließen >>> Umsatzsteuer ein; sie sind im Zeitpunkt des Entstehens von Forderungen und Verbindlichkeiten zu erfassen. Dem hauptsächlich verwendeten statistischen Ausgangsmaterial (Angaben über die Umsätze der Lieferanten der privaten Haushalte - Einzelhandel, Handwerk, Dienstleistungsunternehmen usw. -) liegt in der Regel der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung zugrunde.

Außer den Käufen der inländischen privaten Haushalte umfaßt der Private Verbrauch den Eigenverbrauch der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck. Der Eigenverbrauch ist derjenige Teil des >>> Produktionswertes dieser Organisationen, der nicht verkauft wird; er wird bestimmten Gruppen der Bevölkerung ohne spezielles Entgelt zur Verfügung gestellt.

Bei den Verkäufen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an den Staat handelt es sich in erster Linie um Verkäufe der Krankenhäuser karitativer Verbände an den Staat. Die Verkäufe an private Haushalte betreffen insbesondere Leistungen der Krankenhäuser und Heime dieser Organisationen, die den privaten Haushalten unmittelbar in Rechnung gestellt werden, ferner Einnahmen aus Veranstaltungen von Sportvereinen usw. Die Verkäufe der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an private Haushalte gehen in die Summe der Käufe der Haushalte für den Privaten Verbrauch ein.

Begriffsbeziehungen:

1. Käufe der privaten Haushalte im Inland
 - + Privater Verbrauch von Inländern in der übrigen Welt
 - Privater Verbrauch von Gebietsfremden im Inland
 - = Käufe der inländischen privaten Haushalte
 - + Eigenverbrauch der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
 - = Privater Verbrauch
2. Privater Verbrauch
 - + Staatsverbrauch
 - = Letzter Verbrauch
 - + Bruttoinvestitionen
 - + Außenbeitrag
 - = Bruttosozialprodukt

Privatgleisanschlüsse

Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Anschlüsse von Gleisen des nichtöffentlichen Verkehrs oder einer Gesamtheit von Gleisen, die an ein Gleis der Eisenbahnverwaltung (Deutsche Bundesbahn oder nichtbundeseigene Eisenbahnen) anschließen und die ohne Umladung auf der Schiene die Bedienung von Unternehmen gestatten.

Gleisanschlüsse sind dann nicht öffentlich, wenn sie nicht jedermann zur Benutzung zur Verfügung stehen. Zu den Privatanschlüssen zählen auch Anschlüsse der Bundeswehr, der Bundespost (außer den Anschlüssen der Bahnpost) sowie der stationierten Streitkräfte.

Nicht zu den Privatgleisanschlüssen rechnen die dienstlichen Anschlüsse der Eisenbahnunternehmen.

Privathaushalte

1. Volks- und Berufszählung 1987

2. Mikrozensus

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und wirtschaften, insbesondere ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren (Mehrpersonenhaushalte). Wer allein wirtschaftet bildet einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt) und zwar auch dann, wenn er mit anderen Personen eine gemeinsame Wohnung hat. Nicht zum Privathaushalt rechnen nur vorübergehend anwesende Besucher und Gäste sowie häusliches Personal, das nicht in der Wohnung übernachtet.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der >>> Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen, wodurch Mehrfacherfassungen von Personen mit mehr als einem Wohnsitz z.T. ausgeschlossen werden. Zu Einzelheiten siehe dort.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung der Privathaushalte von den >>> Privaten Haushalten (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Statistik der Baugenehmigungen, Statistik der Baufertigstellungen) siehe jeweils dort.

Zur Abgrenzung der Privathaushalte von den Haushalten, die Wohngeld beziehen, siehe unter >>> Wohngeldempfänger (Wohngeldstatistik).

Privathaushalte mit ausländischer Bezugsperson

Vorausschätzung der Privathaushalte

Datennachweis: 1982 bis 2000

Begriffsinhalt:

Privathaushalte, deren Bezugspersonen nicht >>> Deutsche sind.

Privathaushalte sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen.

Auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person kann einen eigenen Privathaushalt bilden (z.B. auch ein Untermieter). Entscheidendes Merkmal ist das selbständige Wirtschaften.

Bezugsperson ist die Person, die im Erhebungsbogen als erste eingetragen ist. Ihre Erhebungsmerkmale (z.B. Alter, Familienstand, Stellung im Beruf) werden dann in der Statistik nachgewiesen.

Personen unter 15 Jahren sind als Bezugsperson ausgeschlossen. Vorgabe bei der Reihenfolge der Eintragungen im Erhebungsbogen: Ehegatten, Kinder, Verwandte, Familienfremde.

Als Ausländer gelten Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG besitzen. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Die Angehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen - soweit sie nicht Deutsche sind, wie z.B. Honorarkonsuln - und ihre Familienangehörigen unterliegen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der >>> ausländischen Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen, wobei es zu Mehrfachzählungen von Personen mit mehreren Wohnungen kommen kann.

Zu Einzelheiten siehe unter ausländische Bevölkerung in Privathaushalten.

Änderungen im Zeitablauf:

Die für 1982 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen des Mikrozensus.

Die Daten für 1985 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

Privathaushalte mit deutschem Haushaltsvorstand/ deutscher Bezugsperson

1.1 Vorausschätzung der Privathaushalte

Datennachweis: 1961 bis 1990

1.2 Vorausschätzung der Privathaushalte

Datennachweis: 1982 bis 2000

Begriffsinhalt:

>>> Privathaushalte, deren >>> Haushaltsvorstände (Vorausschätzung 1961 bis 1990)/ Bezugspersonen (Vorausschätzung 1982 bis 2000) >>> Deutsche sind.

Privathaushalte sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person kann einen eigenen Privathaushalt bilden (z.B. auch ein Untermieter). Entscheidendes Merkmal ist das selbständige Wirtschaften.

Haushaltsvorstand (Vorausschätzung 1961 bis 1990) ist grundsätzlich dasjenige Haushaltsmitglied, das sich als solcher bezeichnet. Da nach dem Gleichheitsgrundsatz bei Ehepaaren beide Ehepartner Haushaltsvorstand sein kann, wird in den Fällen, in denen mehr als ein Haushaltsvorstand genannt wird, aus statistischen Gründen der Ehemann als Haushaltsvorstand betrachtet.

Bezugsperson (Vorausschätzung 1982 bis 2000) ist die Person, die im Erhebungsbogen als erste eingetragen ist. Ihre Erhebungsmerkmale (z.B. Alter, Familienstand, Stellung im Beruf) werden dann in der Statistik nachgewiesen. Personen unter 15 Jahren sind als Bezugsperson ausgeschlossen. Vorgabe bei der Reihenfolge der Eintragungen im Erhebungsbogen: Ehegatten, Kinder, Verwandte, Familienfremde.

Als Deutsche gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind. Privathaushalte von Angehörigen ausländischer Stationierungstreitkräfte und von Mitgliedern diplomatischer und konsularischer Vertretungen sind jedoch auch dann nicht einbezogen, wenn sie in Haushalten mit deutschem Haushaltsvorstand/deutscher Bezugsperson wohnen.

Bei der Zuordnung von Personen zu Privathaushalten wird von der >>> deutschen Bevölkerung in Privathaushalten ausgegangen, wobei es zu Mehrfachzählungen von Personen mit mehreren Wohnungen kommen kann. Zu Einzelheiten siehe unter deutsche Bevölkerung in Privathaushalten.

Änderungen im Zeitablauf:

Die in der Vorausschätzung der Privathaushalte 1961 bis 1990 für 1961 und 1970 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen der jeweiligen Volks- und Berufszählungen, die Daten für 1978 auf Ergebnissen des Mikrozensus. Die Daten für 1980 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

Die für 1961 und 1970 nachgewiesenen Vergleichsdaten umfassen alle Privathaushalte, also auch solche mit nichtdeutschem Haushaltsvorstand.

1961 wurden die Privathaushalte auf der Grundlage der >>> wohnberechtigten Bevölkerung (ohne >>> Anstaltsbevölkerung) ermittelt.

1961 wurden von den Betriebs Haushalten des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes nur solche Haushalte einbezogen, in denen der Betriebsleiter und außer ihm nicht mehr als fünf familienfremde Personen des Personals im Betriebsgebäude wohnten.

Die in der Vorausschätzung der Privathaushalte 1982 bis 2000 für 1982 als Vergleichszahlen nachgewiesenen Daten beruhen auf Ergebnissen des Mikrozensus. Die Daten für 1985 und folgende Jahre stellen geschätzte Werte dar.

Privatquartiere

Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten

Datennachweis: 1960 bis 1980

Begriffsinhalt:

Beherbergungsstätten mit weniger als 9 Gästebetten, die keiner Erlaubnis als Beherbergungsbetrieb nach dem Gaststättengesetz bedürfen und in denen Gästen gegen Entgelt zum vorübergehenden Aufenthalt Unterkunft gewährt wird.

Erfasst wurden Privatquartiere nur in Gemeinden mit im allgemeinen mindestens 5 000

>>> Gästeübernachtungen im Jahr.

Privatquartiere in Großstädten (Gemeinden mit mehr als 1 000 000 Einwohnern) wurden dagegen nicht nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. März 1971 wurden Privatquartiere grundsätzlich in Gemeinden mit im allgemeinen 3 000 Gästeübernachtungen im Jahr erfasst.

Privatwaldbetriebe

Landwirtschaftszählung 1971**Begriffsinhalt:**

>>> Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe, die >>> Waldflächen selbst bewirtschaften und deren Inhaber natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts sind.

Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen und land-und/ oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Zur Waldfläche rechnen mit Waldbäumen bestockte Flächen, ferner die Saat und Pflanzgärten der Forstbetriebe, flächenmäßig aus der Waldfläche nicht ausgeschiedene Wege und Schneisen unter fünf Metern Breite, Flächen mit verminderter Produktion (Nichtwirtschaftswald), Blößen und unbestockte Flächen, deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

Zur selbstbewirtschafteten Waldfläche eines Betriebes rechnet seine selbstbewirtschaftete eigene Waldfläche, zugepachtete sowie zur Bewirtschaftung unentgeltlich übernommene Waldflächen und Anteile an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Als Betriebsinhaber gilt diejenige Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu den natürlichen Personen rechnen Einzelpersonen, Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften, BGB-Gesellschaften u.ä. Personengemeinschaften.

Zu den juristischen Personen des privaten Rechts rechnen u.a. eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts.

Begriffsbeziehungen:

Privatwaldbetriebe und >>> Körperschafts- und Privatforsten (Bodennutzungsvorerhebung) unterscheiden sich in der Zuordnung bestimmter Betriebe.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Waldflächen bewirtschaften, rechnen, sofern die Inhaber natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts sind, zu den Privatwaldbetrieben, nicht aber zu den Körperschafts- und Privatforsten. Dagegen sind Forstbetriebe, deren Inhaber juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, in den Körperschafts- und Privatforsten, aber nicht in den Privatwaldbetrieben enthalten.

Produktionsindex für das Baugewerbe

Vierteljährlicher Produktionsindex für das Baugewerbe

Datennachweis: ab 1978

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die Entwicklung der Nettoleistung im Baugewerbe unter Ausschaltung von Preisänderungen.

Die Nettoleistung wird berechnet, indem vom Bruttoproduktionswert der Materialverbrauch, d.h. der Wert der verbrauchten, fremdbezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Halbwaren, der Teile und dgl. sowie der Wert der vergebenen Lohnarbeiten abgezogen werden.

Die Nettoleistung entspricht damit annähernd dem Beitrag des Baugewerbes zum >>> Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Auch in dieser Größe sind neben der eigentlichen Wertschöpfung noch die Abschreibungen und die Kostensteuern enthalten.

Originär ermittelte Nettoproduktionswerte stehen nur jährlich zur Verfügung. Um die Nettoproduktionswerte eines Basiszeitraumes vierteljährlich fortzuschreiben, werden deshalb Ersatzreihen herangezogen. Der Produktionsindex für das Baugewerbe setzt sich aus Hoch- und Tiefbauleistungen sowie dem Ausbaugewerbe zusammen.

Für die Hoch- und Tiefbauleistungen, die das Bauhauptgewerbe ergeben, werden als Ersatzreihen die geleisteten Arbeitsstunden verwendet. Die aus den geleisteten Arbeitsstunden errechneten Meßzahlen werden bei der laufenden Berechnung mit einem Produktivitätsfaktor modifiziert um den Einfluß von technischem Fortschritt und konjunkturellen Wechsellagen auf die tatsächliche Bauleistung Rechnung zu tragen. Jährlicher Eckwert der Produktivitätsberechnung ist die preisbereinigte Jahresbauleistung je geleisteter Arbeitsstunde.

Für das Ausbaugewerbe finden die Umsatzangaben aus der Vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, unter Ausschaltung von Preisänderungen, als Ersatzreihen Verwendung.

Der Produktionsindex für das Baugewerbe wird kalendermonatlich und von Kalenderunregelmäßigkeiten bereinigt (ab Basis 1985 = 100 arbeitstäglich bereinigt, zu Einzelheiten siehe Dr. Norbert Herbel WiSta 3/88 S.182 ff) errechnet. Die kalendermonatlichen Indexzahlen spiegeln auch die monatlichen Einflüsse wider, die sich aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Kalender (d.h. unterschiedliche Monatslängen, wechselnder Wochenrhythmus, Feiertage) ergeben. Die Bereinigung der kalendermonatlichen Indexzahlen von den Einflüssen solcher Kalenderunregelmäßigkeiten wird im wesentlichen in zwei Schritten vollzogen. Zunächst wird ein Ausgleich der Monatslängen vorgenommen (mittels Division durch die Zahl der Kalendertage und anschließende Multiplikation mit der mittleren Monatslänge) und danach durch Gegenüberstellung der Monatswerte und der je Monat vorhandenen Wochentagszusammensetzung (unter Berücksichtigung evtl. Feiertage) mit Hilfe der Regressionschätzung ein System von Wochentags-Koeffizienten ermittelt, mit dem die Werte der Kalenderkomponente berechnet werden. Durch Subtraktion der monatlichen Kalenderkomponente vom kalendermonatlichen Index erhält man die von Kalenderunregelmäßigkeiten bereinigte Indexzahl.

Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe

Index der Nettoproduktion für das Produzierende Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Meßgröße für die Entwicklung der Nettoleistung im Bauhauptgewerbe unter Ausschaltung von Preisänderungen.

Die Nettoleistung wird berechnet, indem vom Bruttoproduktionswert der Materialverbrauch, d.h. der Wert der verbrauchten, fremdbezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Halbwaren, der Teile und dgl. sowie der Wert der vergebenen Lohnarbeiten abgezogen werden.

Die Nettoleistung entspricht damit annähernd dem Beitrag des Bauhauptgewerbes zum >>> Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Auch in dieser Größe sind neben der eigentlichen Wertschöpfung noch die >>> Abschreibungen und die Kostensteuern enthalten.

Originär ermittelte Nettoproduktionswerte stehen nur jährlich zur Verfügung. Um die Nettoproduktionswerte eines Basiszeitraumes monatlich fortzuschreiben, werden deshalb Ersatzreihen herangezogen. Als Ersatzreihen finden im Index auf der Basis 1976 Reihen des Baustoffausstoßes Verwendung. Da der Index die Entwicklung unter Ausschaltung von Preisänderungen mißt, werden diese Baustoffausstoßreihen preisbereinigt.

Für das Bauhauptgewerbe, das sich aus Hochbauleistungen und Tiefbauleistungen zusammensetzt, werden nunmehr geleistete Arbeitsstunden als Ersatzreihen zur Fortschreibung verwendet. Die aus den geleisteten Arbeitsstunden errechneten Meßzahlen werden bei der laufenden Berechnung mit einem Produktivitätsfaktor modifiziert, um den Einfluß von technischem Fortschritt und konjunkturellen Wechsellagen auf die tatsächliche Bauleistung Rechnung zu tragen. Jährlicher Eckwert der Produktivitätsberechnung ist die preisbereinigte Jahresbauleistung je geleisteter Arbeitsstunde.

Der Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe auf Basis 1980 wird kalendermonatlich und von Kalenderunregelmäßigkeiten bereinigt (ab Basis 1985 = 100 arbeitstäglich bereinigt, zu Einzelheiten siehe Dr. N. Herbel

WiSta 3/88 S. 182 ff) errechnet. Die kalendermonatlichen Indexzahlen spiegeln auch die monatlichen Einflüsse wider, die sich aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Kalender (d.h. unterschiedliche Monatslängen, wechselnder Wochenrhythmus, Feiertage) ergeben.

Die Bereinigung der kalendermonatlichen Indexzahlen von den Einflüssen solcher Kalenderunregelmäßigkeiten wird im wesentlichen in zwei Schritten vollzogen. Zunächst wird ein Ausgleich der Monatslängen vorgenommen (mittels Division durch die Zahl der Kalendertage und anschließende Multiplikation mit der mittleren Monatslänge) und danach durch Gegenüberstellung der Monatswerte und der je Monat vorhandenen Wochentagszusammensetzung (unter Berücksichtigung evtl. Feiertage) mit Hilfe der Regressionschätzung ein System von Wochentags-Koeffizienten ermittelt, mit dem die Werte der Kalenderkomponente berechnet werden.

Durch Subtraktion der monatlichen Kalenderkomponente vom kalendermonatlichen Index erhält man die von Kalenderunregelmäßigkeiten bereinigte Indexzahl.

Änderungen im Zeitablauf:

Mit der Umstellung auf das Basisjahr 1980 wurde ein völlig neu gefasstes System von Produktionsindizes eingeführt. Dabei handelt es sich um Produktionsindizes für Unternehmen und für fachliche Unternehmensteile. Hinsichtlich der Datenbasis und des Berechnungsverfahrens ist dieses Indexsystem grundlegend neu gestaltet und unterscheidet sich deshalb wesentlich von früheren Indexberechnungen (Siehe hierzu Wirtschaft und Statistik 12/1983, S. 931 ff u. 3/88 S. 182 ff).

Begriffsbeziehungen:

Der Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe auf Basis 1976 ist konzeptionell vergleichbar mit dem >>> Index der (industriellen) Nettoproduktion.

Produktionssteuern

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Alle Steuern und ähnliche Abgaben, die der >>> Staat oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften bei Produzenten erheben und die bei der Gewinnermittlung abzugsfähig sind, mit Ausnahme der >>> nichtabzugsfähigen Umsatzsteuer und der >>> Einfuhrabgaben.

Die von >>> Unternehmen, z.T. auch von Behörden und Einrichtungen des Staates sowie von >>> privaten Organisationen ohne Erwerbszweck an den Staat gezahlten Produktionssteuern umfassen

- Produktionssteuern i.e.S., wie z.B.
 - Gewerbesteuer auf Ertrag und Kapital einschl. Lohnsummensteuer
 - Verbrauchssteuern (einschl. Einnahmen aus dem Branntweinmonopol und dem Zündholzmonopol), jedoch ohne Verbrauchssteuern auf Einfuhren,
 - Grundsteuer A und B,
 - Grunderwerbsteuer,
 - Kraftfahrzeugsteuer (soweit nicht von privaten Haushalten gezahlt),
 - Kapitalverkehrsteuer,
 - Versicherungsteuer,
 - Rennwett- und Lotteriesteuer,
 - Wechselsteuer,
 - Feuerschutzsteuer,
 - Getränkesteuer,
 - Milchmitverantwortungsabgabe (einschl. Abgaben nach der Milch Garantiemengenverordnung),
 - Schankerlaubnissteuer u.ä.m.,
 - Ausgleichsabgabe zur Finanzierung der Mehrkosten beim Einsatz von Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft (Kohlepfennig),
 - Umlage an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Umlage),
 - Abführungen von Lotterien, Toto, Lotto, Abgaben von Spielbanken und sonstige steuerähnliche Abgaben wie Jagd- und Fischereiabgaben sowie Fremdenverkehrsabgaben, bis 1967 auch Umsatzsteuer (ohne Ausgleichsteuer auf Einfuhren);
- Verwaltungsgebühren (soweit nicht von privaten Haushalten gezahlt).

Der Zeitpunkt der Buchung entspricht bei den Produktionssteuern dem kassenmäßigen Eingang beim Staat. Für eine Umrechnung auf den angestrebten Zeitpunkt der Fälligkeit fehlen die erforderlichen Unterlagen.

Der den Europäischen Gemeinschaften zustehende Anteil an den Produktionssteuern wird als Steuereinnahme des Staates gebucht. Die Beträge werden - diesem Vorgehen entsprechend - außerdem als laufende Übertragungen des Staates an die übrige Welt nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Produktionssteuern enthalten bis 1967, dem Jahr vor dem Übergang auf das Mehrwertsteuersystem, auch die Allphasenumsatzsteuer. Die bis 1967 auf Einfuhren erhobene Umsatzausgleichsteuer gehört dagegen zu den Einfuhrabgaben.

Begriffsbeziehungen:

1. Produktionssteuern
+ Nichtabzugsfähige Umsatzsteuer
+ Einfuhrabgaben
= Indirekte Steuern
2. Nettowertschöpfung (zu Faktorkosten)
+ Produktionssteuern
- Subventionen
= Nettowertschöpfung zu Marktpreisen
+ Abschreibungen
= Bruttowertschöpfung (zu Marktpreisen)

Produktionsunternehmen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Teilektor in der Sektorengliederung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, der die >>> Unternehmen ohne die >>> Kreditinstitute und >>> Versicherungsunternehmen umfaßt.

Als Produktionsunternehmen werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen alle Unternehmen bezeichnet, die überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft (einschl. Tierhaltung und Fischerei), im Warenproduzierenden Gewerbe, im Handel und Verkehr und in den Dienstleistungsbereichen - mit Ausnahme der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen - tätig sind. Eingeschlossen sind Organisationen ohne Erwerbszweck, die ihre Leistungen vorwiegend Unternehmen ohne spezielles Entgelt erbringen und von diesen finanziert werden (z.B. Arbeitgeberverbände, Wirtschaftsverbände, Kammern, überwiegend von Unternehmen finanzierte wissenschaftliche Institute) sowie die gewerbliche und nichtgewerbliche Vermietung von Wohnungen einschließlich der Eigennutzung von Eigentümerwohnungen.

Produktionswert

1. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wert der von inländischen Wirtschaftseinheiten in der Berichtsperiode produzierten Güter (Waren und Dienstleistungen).

Der >>> Produktionswert der Unternehmen stellt den Wert der Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion sowie von Handelsware an andere (in- und ausländische) Wirtschaftseinheiten dar, vermehrt um den Wert der Bestandsveränderung an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion und um den Wert der selbsterstellten Anlagen. Firmeninterne Lieferungen und Leistungen sind nicht einbezogen.

Der >>> Produktionswert des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck wird - da die Leistungen dieser Institutionen überwiegend ohne spezielles Entgelt der Allgemeinheit bzw. bestimmten Gruppen

der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden - durch Addition der Aufwandsposten dieser Einheiten ermittelt.

Der >>> Produktionswert der privaten Haushalte ist wegen der Schwierigkeiten der theoretischen Abgrenzung, der statistischen Erfassung und der Bewertung der hauswirtschaftlichen Produktionstätigkeit auf die Entgelte (Bar- und Naturalverdienste sowie Sozialbeiträge der Arbeitgeber) der bei privaten Haushalten beschäftigten Arbeitnehmer beschränkt.

Änderungen im Zeitablauf:

Der Produktionswert enthält bis 1967 die kumulative Allphasenumsatzsteuer (Bruttoverbuchung). Ab 1968, dem Jahr des Übergangs auf das Mehrwertsteuersystem, wird der Produktionswert ohne die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nachgewiesen (Nettoverbuchung). Die damit verbundenen quantitativen Auswirkungen werden durch Vergleichsangaben für 1968 mit Bruttoverbuchung dargestellt.

Begriffsbeziehungen:

- Produktionswert
- Vorleistungen
- = Bruttowertschöpfung
- + Nichtabzugsfähige Umsatzsteuer
- + Einfuhrabgaben
- = Bruttoinlandsprodukt

In den Input-Output-Tabellen ist der Produktionswert - im Gegensatz zu der hier dargestellten Definition des Produktionswertes in der Entstehungsrechnung des Sozialprodukts - anders abgegrenzt. In der Input-Output-Rechnung werden die Produktionswerte der Sozialproduktsberechnung ergänzt vor allem um firmeninterne Lieferungen und Leistungen, abgezogen wird hingegen insbesondere der Einstandswert der Handelsware.

2. Vierteljährliche Produktionserhebung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Wert der >>> zum Absatz bestimmten Produktion.

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder im Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk, abzüglich der gewährten Rabatte, berechnet. Der Wert umfaßt auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind. Er enthält aber weder die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer noch die Verbrauchsteuer (z.B. auf Mineralerzeugnisse, Salz, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren). Auch gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten sind nicht einbezogen. Bei der in Lohnarbeit ausgeführten Produktion ist als Wert nur die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung, jedoch ohne Umsatzsteuer, eingesetzt. Die eigenerzeugten Produktionsmittel sowie die für Deputate verwendeten selbsthergestellten Erzeugnisse sind zu Herstellkosten bewertet. Dies gilt auch für die selbsthergestellten Erzeugnisse, die für Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens verwendet werden.

Bei Vermietung selbsthergestellter Erzeugnisse (z.B. Datenverarbeitungsanlagen, Telefonanlagen, Waschautomaten) wird als Wert dieser Produktion der Erlös unterstellt, der bei einem Verkauf des Erzeugnisses auf dem Markt voraussichtlich hätte erzielt werden können.

Für einige Erzeugnisse wird statt des Wertes der zum Absatz bestimmten Produktion, der Wert der Gesamtproduktion ausgewiesen. In diesen Fällen wurde die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktionsmenge mit den vergleichbaren Verkaufspreisen bewertet.

Produktionswert der privaten Haushalte

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Entgelte der bei privaten Haushalten beschäftigten Arbeitnehmer.

Der Produktionswert der >>> privaten Haushalte ist wegen der Schwierigkeiten der theoretischen Abgrenzung, der statistischen Erfassung und der Bewertung der hauswirtschaftlichen Produktionstätigkeit auf die Entgelte

(Bar- und Naturalverdienste sowie auf Sozialbeiträge der Arbeitgeber) der in Privathaushalten beschäftigten Arbeitnehmer beschränkt. Die Wohnungsvermietung (einschl. der Nutzung von >>> Eigentümerwohnungen) wird als unternehmerische Tätigkeit angesehen und ist in den Unternehmenssektor einbezogen. Ebenso werden die Eigenleistungen der privaten Haushalte im Wohnungsbau im Unternehmenssektor nachgewiesen.

Produktionswert der Unternehmen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wert der Verkäufe der Unternehmen von Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion sowie von Handelsware an andere (in- und ausländische) Wirtschaftseinheiten, vermehrt um den Wert der Bestandsveränderung an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion und um den Wert der selbsterstellten Anlagen. Firmeninterne Lieferungen und Leistungen sind nicht einbezogen.

Bei der Abgrenzung des Produktionswertes der >>> Unternehmen sind darüber hinaus die folgenden Besonderheiten zu beachten:

Die Summe der Produktionswerte der Unternehmensbereiche ergibt sich im Prinzip aus der Addition der Produktionswerte der einzelnen Unternehmen. Eine Ausnahme bildet der Produktionswert der Landwirtschaft, der nach dem Bundeshofkonzept die Verkäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (z.B. Futtermittel und Saatgut) an andere landwirtschaftliche Betriebe nicht umfaßt.

Beim Transithandel (Handelsgeschäfte von Inländern mit Kontrahenten in der übrigen Welt, bei denen der Warenstrom das Inland in der Regel nicht berührt) wird als Produktionswert der den Transithandel betreibenden Unternehmensbereiche (vor allem Großhandel) nur die Handelsspanne (Differenz zwischen dem Wert der Warenverkäufe und dem Wert der eingesetzten Handelsware zu Einstandspreisen) nachgewiesen.

Zu den Verkäufen der Unternehmen rechnet in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch der Eigenverbrauch der Unternehmer (im eigenen Unternehmen produzierte und im privaten Haushalt des Unternehmers verbrauchte Erzeugnisse). Ebenso werden die Einnahmen aus der Vermietung gewerblicher Räume und sonstiger (reproduzierbarer) Anlagen als Verkäufe gebucht, nicht dagegen Einnahmen aus Grundstückspachten sowie Gebühreneinnahmen aus Patenten, Urheberrechten u.ä. (sie stellen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Vermögenseinkommen bzw. Einkommen aus immateriellen Werten dar).

Als unternehmerische Tätigkeit wird u.a. die Wohnungsvermietung (einschl. der Nutzung der Eigentümerwohnungen) angesehen. Der Produktionswert des Bereichs Wohnungsvermietung umfaßt die Summe der Wohnungsmieten (einschl. Umlagen für Treppenhausbeleuchtung, Wasserverbrauch, Schornsteinfegen, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Hausaufzug) zuzüglich eines geschätzten Mietwertes für Eigentümerwohnungen; Untermieten sind nicht enthalten.

Als Produktionswert des Wett- und Lotteriewesens, der Spielbanken u.ä. werden nicht die Bruttoeinnahmen, sondern die um die Ausschüttungen verminderten Einnahmen als Entgelt für die Dienstleistungen dieser Bereiche nachgewiesen.

Die mit dem Verkauf bzw. Kauf von gebrauchten Anlagen und Land verbundenen Übertragungskosten sind Bestandteil des Produktionswertes der die Übertragungskosten tragenden Unternehmen usw.

In die selbsterstellten Anlagen des Unternehmenssektors sind die Eigenleistungen der privaten Haushalte im Wohnungsbau einbezogen.

Die Produktionswerte der Unternehmen sind grundsätzlich zu Marktpreisen bewertet. Eine besondere Regelung gilt für die Verkäufe von verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen (vor allem Branntwein und Mineralölerzeugnisse) im Begleitscheinverfahren, die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen stets einschließlich der entsprechenden Verbrauchsteuern nachgewiesen werden, auch wenn diese vom Produzenten nicht in Rechnung gestellt, sondern vom Käufer an die Finanzverwaltung abgeführt werden. Der Wert der Verkäufe schließt ab 1968, dem Jahr des Übergangs auf das Mehrwertsteuersystem, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht ein. Vor 1968 ist die kumulative Allphasenumsatzsteuer dagegen im Produktionswert enthalten. Gewährte Skonti und Rabatte sind im Prinzip abgesetzt. Der Eigenverbrauch der Unternehmer geht mit Erzeugerpreisen in die Rechnung ein. Die Bestandsveränderung an Halb- und Fertigwaren aus eigener Produktion und die selbsterstellten Anlagen sind zu Herstellungskosten dargestellt. Der Bewertung der Bestandsveränderung (Zugänge minus Abgänge) an Halb- und Fertigwaren liegen die Herstellungskosten der Berichtsperiode zugrunde.

Der Produktionswert der Kreditinstitute schließt neben den tatsächlichen Einnahmen aus Gebühren u.ä. >>> unterstellte Entgelte für Bankdienstleistungen in Höhe der Differenz zwischen Ertragszinsen, Kreditprovisionen und anderen Vermögenseinkommen der Kreditinstitute einerseits und Aufwandszinsen dieser Institutionen andererseits ein. Die unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen werden im Produktionswert der Kreditinstitute als Verkäufe von Bankdienstleistungen gebucht.

Als Produktionswert der Versicherungsunternehmen gilt im wesentlichen das in den Bruttoprämien enthaltene Entgelt für die Dienstleistungen der Versicherungsunternehmen. Dieser Dienstleistungsanteil wird ermittelt, indem von den Beitragseinnahmen im Erstversicherungsgeschäft für das Geschäftsjahr und den Erträgen aus der Verzinsung der Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmen (einschl. Kursgewinnen bzw. -verlusten) die in der gleichen Periode fälligen Leistungen abgezogen werden. Die Erträge aus der Verzinsung umfassen neben den Zinseinnahmen aus Kapitalanlagen (bei der Lebensversicherung) auch die gezahlte und zurückgestellte Gewinnbeteiligung der Versicherten. Nicht einbezogen ist der Teil der Vermögenserträge, der auf die "eigenen Mittel" der Versicherungsunternehmen entfällt (entsprechend ist dieser Teil der Vermögenserträge auch nicht in der Bruttowertschöpfung und in den "entstandenen" Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen der Versicherungsunternehmen enthalten). Die erwähnten Leistungen umfassen sowohl Zahlungen als auch Rückstellungen für das Geschäftsjahr.

Der Produktionswert der Versicherungsunternehmen enthält außerdem Erlöse aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft, der Vermietung von gewerblich genutzten Grundstücken u.ä. Die Erlöse aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft werden als Differenz zwischen den Einnahmen einerseits und den Leistungen und den Kostenerstattungen an Vorversicherer andererseits ermittelt.

Änderungen im Zeitablauf:

Der Produktionswert der Unternehmen enthält bis 1967 die kumulative Allphasenumsatzsteuer (Bruttoverbuchung). Ab 1968, dem Jahr des Übergangs auf das Mehrwertsteuersystem, wird der Produktionswert ohne die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nachgewiesen (Nettoverbuchung). Die damit verbundenen quantitativen Auswirkungen werden durch Vergleichsangaben für 1968 mit Bruttoverbuchung dargestellt.

Begriffsbeziehungen:

In den Input-Output-Tabellen ist der Produktionswert der Unternehmen - im Gegensatz zu der hier dargestellten Definition des Produktionswertes in der Entstehungsrechnung des Sozialprodukts - anders abgegrenzt. In der Input- Output-Rechnung werden die Produktionswerte der Sozialproduktsberechnung ergänzt vor allem um firmeninterne Lieferungen und Leistungen, abgezogen wird hingegen insbesondere der Einstandswert der Handelsware.

Produktionswert des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wert der Leistungen des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, die der Allgemeinheit bzw. bestimmten Gruppen der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Da >>> Staat und >>> private Organisationen ohne Erwerbszweck ihre Leistungen der Allgemeinheit bzw. bestimmten Gruppen der Bevölkerung überwiegend ohne spezielles Entgelt zur Verfügung stellen, kann der Produktionswert dieser Einheiten nur durch Addieren ihrer Aufwandsposten ermittelt werden.

Hierzu rechnen die Einkommen aus unselbständiger Arbeit der bei diesen Institutionen Beschäftigten, die von den betreffenden Behörden und Einrichtungen gezahlten Produktionssteuern, die Abschreibungen und die Käufe von Gütern für die laufende Produktion (>>> Vorleistungen).

Änderungen im Zeitablauf:

Der Produktionswert enthält bis 1967 die kumulative Allphasenumsatzsteuer (Bruttoverbuchung). Ab 1968, dem Jahr des Übergangs auf das Mehrwertsteuersystem, wird der Produktionswert ohne die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nachgewiesen (Nettoverbuchung). Die damit verbundenen quantitativen Auswirkungen werden durch Vergleichsangaben für 1968 mit Bruttoverbuchung dargestellt.

Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

>>> Finanzhilfen und >>> Steuervergünstigungen des Bundes mit strukturverändernder Zielsetzung, die in besonderem Maße für das gesamtwirtschaftliche Wachstum von Bedeutung sind.

Zu den Produktivitätshilfen rechnen insbesondere die Förderungsmaßnahmen für die anwendungsnahe industrielle Forschung und Entwicklung sowie die Innovation neuer Verfahren und Produkte.

Begriffsbeziehungen:

Die Gliederung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen ist keineswegs immer eindeutig. Vor allem Erhaltungs- und Anpassungshilfen lassen sich oft nur schwer voneinander unterscheiden. Als maßgebliches Kriterium wird angesehen, ob die Inanspruchnahme von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen strukturverändernde Wirkungen in Richtung eines marktwirtschaftlichen Wirtschaftsvollzugs auslöst oder nicht. Soweit finanzielle Hilfen mit strukturverändernder Zielsetzung in besonderem Maße für das gesamtwirtschaftliche Wachstum von Bedeutung sind, sind sie als Produktivitätshilfen ausgewiesen.

Produzierendes Gewerbe

1. Mikrozensus

Datennachweis: 1964 bis 1971

Begriffsinhalt:

Wirtschaftsbereich, der die Abteilungen

Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau Abteilung 1

Verarbeitendes Gewerbe Abteilung 2

Baugewerbe Abteilung 3

der Systematik der Wirtschaftszweige für die Berufszählung 1961 bzw. 1970 umfaßt.

2. Index der Nettoproduktion für das Produzierende Gewerbe

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Wirtschaftsbereich, der die Teilbereiche

>>> Elektrizitäts- und Gasversorgung SYPRO-Nr. 1010, 1030

>>> Bergbau " 21

>>> Verarbeitendes Gewerbe " 22 - 69 (ohne 24, 35,

65)

ab Basis 1985 = 100 nur noch ohne SYPRO-Nr. 24

>>> Bauhauptgewerbe " 72 - 75

in der Abgrenzung nach der SYPRO umfaßt.

Nachgewiesen werden >>> Indizes der Nettoproduktion für Unternehmen und für fachliche Unternehmensteile für das Produzierende Gewerbe. Zum Produzierenden Gewerbe rechnen auch Handwerksunternehmen und -betriebe, die in diesem Wirtschaftsbereich tätig sind.

Änderungen im Zeitablauf:

Mit der Umstellung auf das Basisjahr 1980 wurde ein methodisch völlig neu gefaßtes System von Produktionsindizes eingeführt. Dabei handelt es sich um Produktionsindizes für Unternehmen und für fachliche Unternehmensteile. Hinsichtlich der Datenbasis und des Berechnungsverfahrens ist dieses Indexsystem grundlegend neu gestaltet und unterscheidet sich deshalb wesentlich von früheren Indexberechnungen.

Psychiatrische Indikation

Schwangerschaftsabbruchstatistik

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Indikation nach § 218a Absatz 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) als Begründung für einen >>> Schwangerschaftsabbruch.

Eine psychiatrische Indikation nach § 218a Absatz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Aus statistischen Gründen werden die psychiatrische Indikation, die hauptsächlich auf die seelische Situation der Schwangeren abgestellt ist und die >>> allgemein-medizinische Indikation, die am körperlichen Gesundheitszustand orientiert ist, getrennt aufgeführt.

Sie werden zusammen als medizinische Indikation bezeichnet.

Qualitätswein

Ernteberichterstattung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Zu unterscheiden ist zwischen

- Qualitätswein (b.A.) und
- Qualitätswein mit Prädikat

"Qualitätswein (b.A.)" ist der Wein, dem aufgrund einer Qualitätsprüfung eine Prüfungsnummer zuerkannt worden ist.

Hierfür sind solche Weine geeignet, die ausschließlich aus Weintrauben anerkannter >>> Rebsorten stammen, in einem bestimmten Anbaugebiet geerntet und verarbeitet worden sind, die mindestens die festgelegten Mostgewichte aufweisen und weder durch Zusatz von konzentriertem Most noch durch Konzentrierung erzeugt wurden.

Für ähnliche Qualitätsweine (b.A.) in der EG gelten landesspezifische, gesetzliche Vorschriften.

"Qualitätswein mit Prädikat" ist der Wein, dem aufgrund einer Qualitätsprüfungsnummer ein Prädikat zuerkannt worden ist und der die für die einzelnen Prädikate typischen Bewertungsmerkmale aufweist.

Dabei darf Qualitätswein mit Prädikat nur in einem Anbaugebiet geerntet worden sein, muß die erforderlichen Mindestmostgewichte aufweisen und darf nicht mit Zucker angereichert werden.

Prädikate sind in aufsteigender Reihe: Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese und Trockenbeerenauslese. Ein Eiswein muß mindestens dem Mostgewicht einer Beerenauslese entsprechen.



Räume

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Zu den Räumen einer >>> Wohneinheit zählen die Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr m² Wohnfläche und alle Küchen (diese ohne Rücksicht auf die Größe) einschließlich der untervermieteten und gewerblich genutzten sowie der außerhalb des Wohnungsabschlusses liegenden Räume (z.B. Mansarden). Ebenso zählen die zu Wohnzwecken ausgebauten Keller- und Bodenräume dazu.

Im Unterschied dazu sind beim Nachweis der selbstbewohnten Räume die untervermieteten und die gewerblich genutzten Räume nicht enthalten.

Rauminhalt

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

3. Statistik des Bauüberhanges

Datennachweis: ab 1955; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

Rauminhalt von >>> Gebäuden, der von den äußeren Begrenzungsflächen eingeschlossen wird (Bruttorauminhalt). Der Rauminhalt eines Gebäudes ist das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe; es umfaßt auch den Rauminhalt der Konstruktionen.

Zur überbauten Fläche rechnen auch die Außenmauern. Die Höhe bemißt sich von der Unterfläche der Konstruktion, die den Fußboden des untersten Geschosses trägt, bis zur Oberfläche des Daches. Fundamente, besondere Konstruktionen u.ä. bleiben ebenso unberücksichtigt wie konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge, Profilierungen und untergeordnete Bauteile (z.B. Außentreppe, Eingangsüberdachungen, Dachgauben usw.).

Der Rauminhalt von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten Bauwerken bzw. Teilen von >>> Bauwerken (z.B. Lagerhallen, offene Eingangshallen usw.) wird in entsprechender Weise berechnet. Zu Einzelheiten der Berechnung des Rauminhalts siehe DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung.

Realschulen

1. Statistik des allgemeinen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Allgemeinbildende Schulen, die den Besuch einer Grundschule voraussetzen und deren Abschluß bislang die Grundlage für gehobene nichtakademische Berufe darstellte.

Die Realschule umfaßt sechs, teilweise auch nur vier Klassenstufen.

Der Abschluß an Realschulen wird der Fachschulreife gleichgestellt. Das Abschlußzeugnis berechtigt zum Besuch von Fachoberschulen oder Fachgymnasien. Außerdem besteht die Möglichkeit zum Übergang auf Aufbaugymnasien.

Realschulklassen an Hauptschulen und Realschulzweige an additiven bzw. kooperativen Gesamtschulen werden - soweit möglich - bei den Realschulen ausgewiesen.

Erfasst werden öffentliche und private Realschulen.

Abendrealschulen werden als Einrichtungen des sog. zweiten Bildungsweges getrennt ausgewiesen.

Realschul- oder gleichwertiger Abschluß

1. Volks- und Berufszählung 1987

Als Realschul- oder gleichwertiger Abschluß zählen der Abschluß einer Realschule, Mittelschule, Realschulklasse oder eines Realschulzuges an Hauptschulen oder einer Abendrealschule.

Als gleichwertig gilt das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang sowie das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. oder 13. Schuljahrgang eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule (ohne Hauptschulreife) und das Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule oder Fachschule, Wirtschaftsfachschule bzw. Berufsfachschule, welcher die sogenannte Fachschulreife bescheinigt.

2. Statistik des allgemeinen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Allgemeinbildende Schulen, die den Besuch einer Grundschule voraussetzen und deren Abschluß bislang die Grundlage für gehobene nichtakademische Berufe darstellte.

Die Realschule umfaßt sechs, teilweise auch nur vier Klassenstufen.

Der Abschluß an Realschulen wird der Fachschulreife gleichgestellt. Das Abschlußzeugnis berechtigt zum Besuch von Fachoberschulen oder Fachgymnasien.

Außerdem besteht die Möglichkeit zum Übergang auf Aufbaugymnasien.

Realschulklassen an Hauptschulen und Realschulzweige an additiven bzw. kooperativen Gesamtschulen werden - soweit möglich - bei den Realschulen ausgewiesen.

Erfasst werden öffentliche und private Realschulen.

Abendrealschulen werden als Einrichtungen des sog. zweiten Bildungsweges getrennt ausgewiesen.

Rebfläche im Ertrag

Ernteberichterstattung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Gesamte mit Reben bepflanzte Fläche, die im Herbst Erträge erwarten läßt. Neuanlagen und Jungfelder fallen nicht in diese Kategorie.

Änderungen im Zeitablauf:

Ab 1979 werden nur die Anbauflächen für den Verkauf nachgewiesen.

Rebland

Bodennutzungshaupterhebung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen, Rebschulen, Unterlagenschnittgärten) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden.

Nicht zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden sowie ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen. Erfasst werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen ab 1 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha Betriebsfläche und Gesamtflächen unter 1 ha mit bestimmten Mindestzeugungseinheiten sowie sonstige Flächen auf denen Reben, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1978 wurden die Flächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ab 0,5 ha Gesamtfläche erfasst. Alles sonstige Rebland wurde durch die Gemeinden festgestellt.

Rebsorten

Ernteberichterstattung

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Selbständige Reben, die sich mit ihren Unterscheidungsmerkmalen deutlich voneinander abheben.

Als Unterscheidungsmerkmale gelten hierbei die Triebspitze, das Blatt, die Traube, das Holz, Zeit des Austriebs und der Traubenreife, Anfälligkeit gegen Krankheiten, Winterfrosthfestigkeit, Mostgewicht und Säure und ihre Ansprüche an Lage und Boden.

Rechtlich unselbständige Wirtschaftsunternehmen

Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zu den rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen zählen die Regiebetriebe und die Eigenbetriebe der öffentlichen Hand.

Nachgewiesen werden die Beschäftigten bei den rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen. Die Beschäftigten in der Verwaltung der jeweiligen Gebietskörperschaften werden gesondert nachgewiesen.

Rechtsschutz

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben von Bund und Ländern für

- Verfassungsgerichte Bundesverfassungsgericht, Staats- bzw. Verfassungsgerichtshof,
- ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften
Ausbildungs- und Prüfungsamt, Bundesgerichtsbarkeit, Bundesgerichtshof, Generalbundesanwalt, Bundespatentgericht, Oberstes Rückerstattungsgericht, Oberstes Landesgericht, Oberlandes-, Kammer-, Land-, Amtsge-

richt, Staatsanwaltschaft, Wiedergutmachungssenate und -kammern, zentrale Erfassungsstelle Salzgitter, Justizverwaltung, Justizkasse, Justizprüfungsamt, freiwillige Gerichtsbarkeit, Gewerbegericht, Rechtspflegeschulen;

- **Verwaltungsgerichte**
Bundesverwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Verwaltungsgericht, Seeamt
- **Arbeits- und Sozialgerichte**
Bundesarbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Arbeitsgericht, Bundessozialgericht, Landessozialgericht, Sozialgericht;
- **Finanzgerichte**
Bundesfinanzhof, Finanzgericht;
- **Justizvollzugsanstalten und sonstige Rechtsschutzaufgaben**
z.B. Schiedsgerichte, Schiedsamt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1962 sind die Ausgaben für die Finanzgerichte und Verwaltungsgerichte nicht hier, sondern im Aufgabenbereich >>> Politische Führung und zentrale Verwaltung nachgewiesen.

Rechtswissenschaft

Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: 1972 bis 1979

Begriffsinhalt:

Erfassung des Studienbereichs "Rechtswissenschaft" an Hochschulen.

Nachgewiesen werden >>> Abiturienten und Schüler der Abschlussklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Rechtswissenschaft zu studieren.

Begriffsbeziehungen:

Der Studienbereich Rechtswissenschaft ist bei der Statistik der Studien und Berufswünsche, ab 1976, in der Fächergruppe >>> Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften enthalten.

Regelmäßige oder unregelmäßige Tätigkeit

Mikrozensus

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Erwerbs- oder Berufstätigkeit, die in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt wird (regelmäßige Tätigkeit) oder die nur gelegentlich oder einmalig ausgeübt wird (gelegentliche Tätigkeit).

Als regelmäßig gelten auch Tätigkeiten, die z.B. nur einmal in der Woche (z.B. am Wochenende) oder während einer festgelegten Zahl von Stunden im Monat ausgeübt werden oder die z.B. in einem dreiwöchigen Rhythmus ausgeübt werden, sofern diese Tätigkeiten in die Berichtswoche fallen.

Als gelegentlich gelten Tätigkeiten, bei denen der Befragte nur nach Bedarf eingesetzt wird oder sich selbst nur eine Arbeit von kurzer Dauer sucht.

Hierzu rechnen auch Tätigkeiten, die z.B. in dreiwöchigem Rhythmus ausgeübt werden, jedoch nicht in die Berichtswoche fallen. Eine Aushilfstätigkeit, die zwar in der Berichtswoche, aber nur gelegentlich ausgeübt wird, gilt ebenfalls als gelegentliche Tätigkeit.

Regionale Strukturmaßnahmen

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

>>> Finanzhilfen und >>> Steuervergünstigungen um

- Wachstumsreserven in strukturschwachen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland zu mobilisieren,
- die konjunkturelle und strukturelle Anfälligkeit bestimmter Regionen zu vermindern und
- regionale Unterschiede in der Einkommensentwicklung und in gewissem Maße auch der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen zu verringern.

1. Finanzhilfen

Bei den Finanzhilfen für regionale Strukturmaßnahmen handelt es sich im einzelnen um

- Zuschüsse für betriebliche Investitionen und Frachthilfen an gewerbliche Betriebe aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 und des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971; diese Hilfen bestehen in Finanzierungserleichterungen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben zur Schaffung bzw. Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze; die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern;
- von 1985 bis 1987 Zuschüsse für Sachinvestitionen an Unternehmen im Saarland zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten in der Stahlindustrie;
- Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) zur besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften; Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z.B. Fahrkosten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe).

2. Steuervergünstigungen

Bei den auf dem Berlinförderungsgesetz beruhenden Steuervergünstigungen für regionale Strukturmaßnahmen handelt es sich im einzelnen um

- erhöhte Absetzungen bis zu 75 v.H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben (§ 14 BerlinFG),
- seit 1968 erhöhte Absetzung für Mehrfamilienhäuser von 2 x 10 v.H. und 10 x 3 v.H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten (§ 14a BerlinFG);
- seit 1977 erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Herstellungskosten; die Abschreibungsvergünstigung wird wahlweise neben der für das ganze Bundesgebiet geltenden Abschreibungsvergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen nach § 82a EStDV gewährt; diese weitergehende Abschreibungsmöglichkeit dient der Erhaltung des Altbaubestandes in Berlin (West) (§ 14b BerlinFG),
- seit 1976 erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen von 2 x 10 v.H. und 10 x 3 v.H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 15 BerlinFG);
- Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten (§§ 16 und 17 BerlinFG);
- Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten (§ 19 BerlinFG);
- Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West) (§§ 21 bis 27 BerlinFG);
- Zulage in Höhe von 8 v.H. des Bruttoarbeitslohns für Arbeitnehmer in Berlin (West) zuzüglich eines Zuschlags von 49,50 DM je Kind des Arbeitnehmers (§§ 28 und 29 BerlinFG);

- Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr mit Berlin (West) zum Ausgleich für Standortnachteile und besondere politische Risiken, Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft durch Anreiz zum Bezug Berliner Waren; die Vergünstigungen bestehen in einem Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer, einem Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet beim Bezug Berliner Waren sowie einem besonderen Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer (§ 1, 1a, 2 und 13 BerlinFG).

Daneben gibt es Steuervergünstigungen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten, insbesondere im Zonenrandgebiet:

- seit 1969 Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v.H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v.H. nach § 1 des Investitionszulagengesetzes sowie
- Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes.

Änderungen im Zeitablauf:

zu 1.:

Von 1977 bis 1980 leistete der Bund Zuschüsse zur Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland.

Von 1978 bis 1981 leistete der Bund Zuweisungen für betriebliche Investitionen an Länder im Rahmen des Sonderprogramms zur Flankierung des Anpassungsprozesses der saarländischen Stahlindustrie, um neue Arbeitsplätze außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zu ermöglichen.

Von 1982 bis 1985 wurden die Zuweisungen unter dem Titel "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für die Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund, Duisburg, Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf sowie im Gebiet "Saarland-Westpfalz" gewährt.

In den Jahren 1969 und 1970 wurden Investitionszuschüsse gezahlt an gewerbliche Unternehmen im Zonenrandgebiet, in den Bundesausbaugebieten und -orten sowie Orten des Saarlandes, die von besonderen Strukturproblemen betroffen sind.

zu 2.:

Von 1967 bis einschl. 1973 wurde eine Investitionsprämie für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in einem Steinkohlenbergbaugbiet gewährt.

Regionales Mietenniveau

Wohngeldstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten in der betrachteten Gemeinde von den Quadratmetermieten vergleichbaren Wohnraums im Bundesdurchschnitt; es werden hierbei nur die Mieten von wohngeldbeziehenden Hauptmietern berücksichtigt.

Das Mietenniveau gibt an, ob Wohnraum vor Ort gemessen an den bundesdurchschnittlichen Quadratmetermieten vergleichbarer Wohnungen relativ teuer oder relativ billig ist. Eine Abweichung um +10% bedeutet beispielsweise, daß in der betrachteten Gemeinde die Quadratmetermieten der Hauptmieter mit Wohngeld durchschnittlich um 10% höher als die bundesdurchschnittlichen Mieten vergleichbarer Wohnungen liegen.

Das regionale Mietenniveau der Gemeinden, das dem seit 1986 gültigen Wohngeldgesetz zugrunde liegt, wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1984 berechnet. Für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern wurde jeweils ein gesondertes Mietenniveau, für kleinere Gemeinden ein nach Kreisen zusammengefaßtes Mietenniveau ermittelt.

Durch Rechtsverordnung wurden die Gemeinden entsprechend ihrem festgestellten regionalen Mietenniveau in fünf Mietenstufen eingeordnet. Diese Mietenstufen der Gemeinden werden bis zur nächsten Anpassung der zulassungsfähigen Höchstbeträge bei der Wohngeldberechnung maßgebend sein.

Änderungen im Zeitablauf:

Anstelle der Mietenstufen orientierte sich bis einschl. 1985 die Höhe der zuschussfähigen Miete und Belastung an der Einwohnerzahl der Wohnsitzgemeinde (unterteilt nach drei Gemeindegrößenklassen). Die Differenzierung der Höchstbeträge nach den Gemeindegrößenklassen beruhte auf der Annahme daß zwischen der Einwohnerzahl und dem Mietenniveau einer Gemeinde ein enger Zusammenhang besteht.

Umfangreiche Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß eine Ausrichtung der Höchstbeträge an der Gemeindegröße den örtlichen Wohnkostenunterschieden nur unzureichend Rechnung trägt; nicht in jedem Fall steigen die Wohnkosten mit der Gemeindegröße. So weisen vielfach die kleineren Gemeinden im Umland von Großstädten mit hohen Mieten ein ebenfalls hohes Mietenniveau auf.

Demgegenüber ist in einigen Großstädten wie z.B. Berlin, die Lage auf dem Wohnungsmarkt relativ entspannt, so daß hier generelle Miethöchstbeträge nicht gerechtfertigt erscheinen. Im Rahmen der 6. Wohngeldnovelle wurde deshalb 1986 die bisherige Differenzierung nach Gemeindegrößenklassen durch die Einführung von zunächst fünf Mietenstufen ersetzt.

Ab 1. Januar 1990 wurden die Gemeinden und Kreise, deren Mietenniveau um mindestens 25% über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, der neu eingeführten sechsten Mietenstufe mit erhöhten zuschussfähigen Höchstbeträgen zugeordnet.

Am 1. Oktober 1990 wurde die maßgebliche Einwohnergrenze für die gesonderte Ausweisung des örtlichen Mietenniveaus von 20 000 auf 10 000 Einwohner herabgesetzt.

Reine Mietwohnungen

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Als reine Mietwohnungen gelten alle vermieteten Wohnungen mit Ausnahme von

- Dienst-, Werks-, Hausmeister- und Stiftswohnungen;
- Berufs- und Geschäftsmietwohnungen;
- Mietwohnungen von Angehörigen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen sowie der Ständigen Vertretung der ehem. DDR;
- verbilligt, wegen der finanziellen Vorleistungen ermäßigt oder kostenlos überlassenen Wohnungen;
- völlig untervermieteten Wohnungen.

Dagegen sind die Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand in den Zahlenangaben über reine Mietwohnungen enthalten.

Religionszugehörigkeit

Volks- und Berufszählung 1987

Begriffsinhalt:

Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft und dgl., unabhängig von der persönlichen religiösen Überzeugung der Person.

Es werden die folgenden Religionszugehörigkeiten unterschieden:

- (1) Römisch-katholische Kirche
Zur Römisch-katholischen Kirche zählen nur die Mitglieder dieser Kirche, nicht dagegen Angehörige der Altkatholischen Kirche und verwandter Gruppen.
- (2) Evangelische Kirche
Die Evangelische Kirche umfaßt die "Evangelische Kirche in Deutschland" (EKD), nicht dagegen die Evangelische Freikirche.
Zur Evangelischen Kirche in Deutschland zählen

- die Evangelischen Landeskirchen,
 - der Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - die Europäisch-Festländische Bruder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde)
 - Ausländische Kirchen (z.B. Church of England).
- (3) Evangelische Freikirche
Hierzu zählen
- Deutsche Freikirche (z.B. Lutherische Freikirchen, Reformierte Freie Gemeinden und
 - Ausländische Kirchen, die nicht der Evangelischen Kirche zugerechnet werden (z.B. Free Church, Presbyterianer und Quäker).
- (4) Angehörige der jüdischen Religionsgesellschaft
- (5) Angehörige der Islamischen Religionsgemeinschaft
- (6) Andere Religionsgesellschaft
Hierzu zählen z.B.:
- die Ostkirchen;
 - Orientalische Kirche und Sondergruppen;
 - die Altkatholische Kirche und verwandte Gruppen;
 - die christlich orientierten Sondergemeinschaften wie die Adventisten;
 - Bibelforscher, Zeugen Jehovas, Christliche Wissenschaft;
 - nichtchristliche Volks- und Weltreligionen sowie die Freireligiösen und Weltanschauungsgemeinschaften.
- (7) Keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig
Zu ihnen rechnen z.B.
- Atheisten;
 - Bekenntnislose und aus der Kirche Ausgetretene.

Rennwett- und Lotteriesteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

>>> Landessteuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt, die im Ergebnis die Umsätze belasten, die durch den Spieltrieb des Menschen zustande kommen, wobei Spielgewinne nicht der >>> Einkommensteuer unterliegen.

Der Rennwettsteuer unterliegen die aus Anlaß von Pferderennen an einem Totalisator oder bei einem Buchmacher abgeschlossenen Wetten.

Der Lotteriesteuer unterliegen im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen. Von ihr werden neben der staatlichen Klassenlotterie vor allem das Zahlenlotto und grundsätzlich auch der Fußballtoto erfaßt. Der Steuer unterliegen auch ausländische Lose und Spielausweise, wenn sie ins Inland eingebracht werden.

In einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird anstelle der Lotteriesteuer für Sportwetten (Fußballtoto) eine Sportwettsteuer erhoben.

Grundlage der Besteuerung sind grundsätzlich die von den Wetttern oder Spielern geleisteten Einsätze, bei Lotterien aber der planmäßige Preis sämtlicher Lose.

Sowohl die Rennwettsteuer als auch die Lotteriesteuer und die Sportwettsteuer betragen im Ergebnis $16 \frac{2}{3}$ v.H. der Besteuerungsgrundlage. Bei ausländischen Losen beträgt die Steuer 0,25 DM für jede angefangene Mark des planmäßigen Preises.

Alle Veranstaltungen, die der Rennwett-, Lotterie- oder Sportwettsteuer unterliegen, müssen vom Veranstalter beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden.

Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist ein Abrechnungsverfahren zugelassen. Das Finanzamt setzt die Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid fest.

Renten der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Rentenzahlungen der gesetzlichen Sozialversicherung (Renten- und Unfallversicherung) an die privaten Haushalte je Haushalt und Monat.

Zu den Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnen im einzelnen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Altersruhegeld, Bergmannsrenten, Knappschaftsrenten und -ruhegeld, Hinterbliebenenrenten sowie Übergangsgeld bei Heilbehandlung und Berufsförderung aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung, ferner Renten der Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie das Altersgeld der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Zu den Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung rechnen im einzelnen die Renten an Verletzte und Erkrankte sowie an Hinterbliebene und das Krankengeld.

Einbezogen sind auch Rentennachzahlungen, nicht aber Beitragserstattungen, Abfindungen, Sterbegeld und ähnliche einmalige oder unregelmäßige Leistungen.

Renten, Unterstützungen u.ä.

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben für Renten, Unterstützungen und ähnliche Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine):

Sozialleistungen, Wohngeld, >>> Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Studienbeihilfen, Fahrkostenzuschüsse, Entschädigungen, Belohnungen, Taschengeld für Anstaltsinsassen, Arbeitsentlohnung an Gefangene u.ä.

Rentenversicherung

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Zusammengefaßte Leistungen der >>> Rentenversicherung der Arbeiter, der >>> Rentenversicherung der Angestellten und der >>> knappschaftlichen Rentenversicherung.

Die drei Zweige der Rentenversicherung - Arbeiter-, Angestellten- und knappschaftliche Rentenversicherung - gewähren Renten an Berufs- und Erwerbsunfähige, an Hinterbliebene und für Alter unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten von einem Jahr für jedes Kind bei Müttern oder Vätern der Geburtsjahrgänge 1921 und später. Die übrigen Einkommensleistungen, vor allem das Übergangsgeld, sind nur von untergeordneter Bedeutung. Zu

den ebenfalls gewährten Sachleistungen zählen medizinische, berufsfördernde und ergänzende Maßnahmen zur Rehabilitation.

Außerdem werden von den Rentenversicherungsträgern die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner entrichtet.

Die Finanzierung der Rentenversicherung erfolgt durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie einem Zuschuß des Bundes. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld werden die Beiträge zur Rentenversicherung von der Bundesanstalt für Arbeit geleistet. Der Beitrag richtet sich nach dem bisherigen Bruttoarbeitsentgelt.

Näheres zu den unterschiedlichen Trägern, den Leistungsempfängern und den Leistungen der drei Zweige der Rentenversicherung siehe jeweils dort.

Änderungen im Zeitablauf:

Verschiedene Änderungen von Rechtsvorschriften haben die Leistungen der Rentenversicherung im Zeitablauf wiederholt beeinflusst.

So wurde durch die Rentenreform 1972 die flexible Altersgrenze eingeführt und für Selbständige und Hausfrauen die Möglichkeit zum Eintritt in die Rentenversicherung eröffnet.

Zu erwähnen ist insbesondere auch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1881), nach dem bei gleichen Tatbeständen von allen Rehabilitationseinrichtungen auch gleiche Leistungen gewährt werden müssen.

Von Bedeutung ist ferner das Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Januar 1974, wonach die Versorgung mit Zahnersatz zum Bereich der kassenärztlichen Versorgung gehört und die Rentenversicherungen von Gesundheitsmaßnahmen für Zahnersatz entlastet wurden (vgl. auch unter >>> Krankenversicherung).

Bis einschl. Juni 1978 wurden für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld Beiträge zur Rentenversicherung nicht von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt. Vielmehr wurden die Zeiten der Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit angerechnet und trugen nicht zur Erfüllung der Wartezeiten bei.

Die Beiträge der Rentner zur Krankenversicherung wurden bis einschl. 1981 voll von der jeweiligen Rentenversicherung entrichtet.

Bis einschl. 1985 wurden Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt.

Begriffsbeziehungen:

Im Gegensatz zu Arbeitern und Angestellten unterliegen Landwirte nicht der gesetzlichen Rentenversicherung. Ihre Altersversorgung regelt das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte. Träger der >>> Altershilfe für Landwirte sind die landwirtschaftlichen Alterskassen. Eine Versicherungspflicht besteht für alle landwirtschaftlichen Unternehmer, sofern sie nicht anderweitig ihre soziale Sicherung gefunden haben.

Die der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechenden Versorgungseinrichtungen für Angehörige der freien Berufe sind die >>> Versorgungswerke, deren Tätigkeit sich im allgemeinen auf ein Bundesland beschränkt.

Rentenversicherung der Angestellten

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten.

Träger der Angestelltenversicherung ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Eine Versicherungspflicht besteht für alle gegen Entgelt beschäftigten Angestellten, mit Ausnahme der im Bergbau Beschäftigten, sowie die entsprechenden Auszubildenden. Die für die Versicherungspflicht geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze wird regelmäßig der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt.

Versicherungspflicht besteht auch für Selbständige bestimmter im Gesetz genannter Gruppen, z.B. Artisten, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Lehrer usw., ohne Rücksicht auf deren Jahreseinkommen, für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Rote-Kreuz-Schwestern und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften beim Vorlie-

gen bestimmter Voraussetzungen, für Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt der Einberufung in der Angestelltenversicherung pflichtversichert waren (§ 2 AVG) sowie für Personen während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen (§ 2 AVG).

Selbständige Erwerbstätige können der Angestelltenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten. Der Antrag auf Beitritt muß innerhalb 2 Jahren nach Aufnahme der Selbständigkeit gestellt werden.

Alle Personen, die nicht in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, können für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillige Beiträge entrichten, vor allem Hausfrauen und auch Selbständige, die sich nicht für die Pflichtversicherung entscheiden. Die Aufnahme in die freiwillige Versicherung ist auch ohne vorherige Pflichtversicherung möglich. Für Beamte und vergleichbare (versicherungsfreie) Personen, ist die freiwillige Versicherung möglich, wenn sie schon 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben.

Die Leistungen der Angestelltenrentenversicherung bestehen im wesentlichen in der Zahlung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, von Hinterbliebenenrente (Witwen/Witwerrente, Waisenrente) sowie von Altersruhegeld.

Altersruhegeld erhalten wegen Vollendung des 60. Lebensjahres Frauen, die in den letzten 20 Jahren überwiegend Pflichtbeiträge gezahlt haben oder Frauen und Männer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos waren oder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres anerkannte Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige, wenn sie mindestens 35 Versicherungsjahre haben oder wegen Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn mindestens 35 Versicherungsjahre nachgewiesen sind oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 25 AVG).

Neben den Renten werden von der Angestelltenrentenversicherung auch Leistungen für medizinische und berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation gewährt.

Außerdem werden von der Rentenversicherung Beitragsersatzungen geleistet, wenn die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt, ohne daß das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, wenn bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit von 60 Kalendermonaten noch nicht erfüllt und es nicht mehr möglich ist, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen, oder wenn ein Anspruch auf Witwenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist (§ 82 AVG).

Weiterhin werden von der Angestelltenversicherung die Beitragszahlungen der Rentner zur Krankenversicherung bezuschußt.

Änderungen im Zeitablauf:

Siehe unter >>> Rentenversicherung

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter Rentenversicherung

Rentenversicherung der Arbeiter

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter.

Träger der Arbeiterrentenversicherung sind die Landesversicherungsanstalten, für die Arbeiter der Bundesbahn die Bundesbahnversicherungsanstalt und für Seeleute die Seekasse.

Eine Versicherungspflicht besteht für alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter und in arbeiterähnlicher Stellung Tätigen, mit Ausnahme der im Bergbau Beschäftigten sowie die entsprechenden Auszubildenden, für Küstenfischer und Küstenschiffer, sofern sie höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, für Hausgewerbetreibende sowie für selbständige Heimarbeiter. Ebenfalls versicherungspflichtig sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Rote-Kreuz-Schwester und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, Wehrpflichtige, die im Zeitpunkt der Einberufung in der Arbeiterrentenversicherung pflichtversichert waren sowie Personen während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen (§ 1227 RVO).

Selbständige Erwerbstätige können der Arbeiterrentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten, wobei der Antrag auf Beitritt innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden muß.

Alle Personen, die nicht in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, können für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillige Beiträge entrichten, vor allem Hausfrauen und auch Selbständige, die sich nicht für die Pflichtversicherung entscheiden.

Die Aufnahme in die freiwillige Versicherung ist auch ohne vorherige Pflichtversicherung möglich. Für Beamte und vergleichbare (versicherungsfreie) Personen ist die freiwillige Versicherung nur möglich, wenn diese schon für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben.

Die Leistungen der Arbeiterrentenversicherung bestehen im wesentlichen in der Zahlung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, von Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente) sowie von Altersruhegeld. Altersruhegeld erhalten wegen Vollendung des 60. Lebensjahres Frauen, die in den letzten 20 Jahren überwiegend Pflichtbeiträge gezahlt haben oder Frauen und Männer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos waren oder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres anerkannte Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige, wenn sie mindestens 35 Versicherungsjahre haben oder wegen Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn mindestens 35 Versicherungsjahre nachgewiesen sind oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 1248 RVO).

Neben Renten werden von der Arbeiterrentenversicherung auch Leistungen für medizinische und berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation gewährt.

Außerdem werden Beitragserstattungen von der Rentenversicherung geleistet, wenn die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt, ohne daß das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, wenn bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt ist und es nicht mehr möglich ist, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld von 180 Beitragsmonaten zu erfüllen, oder wenn der Anspruch auf Witwenrente wegen unerfüllter Wartezeit nicht gegeben ist (§ 1303 RVO).

Weiterhin werden von der Arbeiterrentenversicherung die Beitragszahlungen der Rentner zur Krankenversicherung bezuschußt.

Änderungen im Zeitablauf:

Siehe unter >>> Rentenversicherung.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter Rentenversicherung.

Rentner, Pensionäre

Wohngeldstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder ein Ruhegehalt beziehen.

Personen, die zwar eine Rente oder Pension beziehen, deren Haupteinkommensquelle aber in einer Erwerbstätigkeit besteht, zählen - entsprechend der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit - zu den >>> Selbständigen, den >>> Beamten, den >>> Angestellten oder den >>> Arbeitern.

Nachgewiesen werden >>> Wohngeldempfänger, die zu den Rentnern, Pensionären rechnen. Wohngeldempfänger sind Personen, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden >>> Familienmitglieder - Wohngeld beziehen.

Insoweit können unter den Rentnern, Pensionären auch Haushalte verstanden werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Rentner oder Pensionäre sind.

Begriffsbeziehungen:

Die Rentner, Pensionäre sowie die "sonstigen >>> Nichterwerbstätigen" (Wohngeldstatistik) umfassen im Gegensatz zu den "Nichterwerbstätigen (ohne Schüler und Studenten)" (Gebäude- und Wohnungszählung 1968) auch alle Erwerbslosen sowie die Schüler und Studenten.

Während unter den Rentnern, Pensionären und den sonstigen Nichterwerbstätigen Wohngeldempfängerhaushalte nachgewiesen werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände diesen Personengruppen zuzurechnen sind, werden unter den >>> Nichterwerbspersonen (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus, Wanderungsstatistik, Vorausschätzung der deutschen Erwerbspersonen) und den >>> Erwerbslosen (Volks- und Berufszählung 1970, Mikrozensus) Personenzahlen nachgewiesen. Außerdem können in der Gruppe der Rentner, Pensionäre und sonstigen Nichterwerbstätigen auch Erwerbstätige (z.B. Rentner, die eine geringfügige Erwerbstätigkeit ausüben) enthalten sein; dies gilt jedoch nicht für die Gruppe der Nichterwerbspersonen und Erwerbslosen.

Reproduzierbares Sachvermögen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Das reproduzierbare Sachvermögen umfaßt das (reproduzierbare) >>> Anlagevermögen, vermehrt um den Wert der >>> Vorratsbestände (in den Abgrenzungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen).

Richter

Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zu den Richtern zählen alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, wobei der Status entscheidend ist.

Hierzu zählen auch Richter, die nicht bei Gerichten, sondern z.B. bei Ministerien tätig sind.

Nicht zu den Richtern zählen Richter kraft Auftrags und Staatsanwälte, die statusmäßig >>> Beamte sind und dort nachgewiesen werden. Ehrenamtliche Richter werden nicht erfaßt.

Rindvieh

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

Sämtliche Rinder einschl. der Kälber, des Jungviehs, der Färsen, der Kühe zur Milchgewinnung, der Ammen- und Mutterkühe, der Schlacht- und Mastkühe, der Mastochsen und -bullen, der Zuchtbullen, der Zugochsen.

Zu den "Kälbern" zählen Rinder, mit einem Lebendgewicht bis zu 220 kg, die noch keine zweiten Zähne haben oder unter einem halben Jahr alt sind.

"Milchkühe" (Kühe zur Milchgewinnung) sind Kühe, die ein Alter von mindestens zwei Jahren haben und zur Milchgewinnung bestimmt sind einschl. der trockenstehenden Milchkühe. Nicht zu den Milchkühen zählen Ammen- und Mutterkühe sowie Schlacht- und Mastkühe.

"Ammen- und Mutterkühe" sind Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken und ausschließlich zur Erzeugung von Kälbern gehalten werden und deren Milch nicht zur menschlichen Ernährung oder Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist.

"Färsen" sind weibliche Rinder (zwei Jahre und älter), die noch nicht gekalbt haben.

Dabei ist zu unterscheiden in Färsen, die zur Fleischerzeugung aufgezogen werden (Schlachtfärsen) und Färsen, die zur Reproduktion aufgezogen werden und zur Ergänzung der Kuhbestände (Milchkühe und andere) bestimmt sind (>>> Nutz- und Zuchttiere).

"Schlacht- und Mastkühe" sind Kühe, die nicht zur Milcherzeugung gehalten werden und nicht bei Ammen- und Mutterkühen erfaßt sind (einschl. ausgemerzter Milch- bzw. Ammen- und Mutterkühe).

1.1 Viehzählungen

Datennachweis: ab 1950

1.2 Milcherzeugungs- und -verwendungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird die Zahl der Rinder (>>> gehaltene Tiere), die sich am Erhebungsstichtag im unmittelbaren Besitz von >>> Haltern von Tieren befinden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1973 wurden nur Färsen insgesamt nachgewiesen.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

2. Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden die Anzahl der >>> gewerblichen Schlachtungen, der >>> Hausschlachtungen und die >>> Gesamtschlachtmenge von Rindern und Kälbern.

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1974 galten als Kälber Rinder, die weniger als drei Monate alt waren.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

3. Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird die Zahl der Rinder, die sich am Tag der Erhebung im unmittelbaren Besitz (in den Ställen und auf den Flächen) von >>> landwirtschaftlichen Betrieben befinden, einschl. der von den Betrieben in Pension gehaltenen Tiere.

Begriffsbeziehungen:

Unterschiede in der Zahl der Rinder in den Viehzählungen und in der Landwirtschaftszählung ergeben sich vor allem aus den unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten und unterschiedlichen Erhebungseinheiten.

In den Viehzählungen werden Rinder bei Haltern von Tieren, in der Landwirtschaftszählung dagegen bei landwirtschaftlichen Betrieben erfaßt.

Die landwirtschaftlichen Betriebe mit Rindern gelten zugleich als Halter von Tieren; zu den Haltern von Tieren zählen darüber hinaus aber auch Forstbetriebe mit Rindern, landwirtschaftliche Kleinbetriebe mit Rindern sowie sonstige Personen, in deren unmittelbarem Besitz sich Rinder befinden (z.B. Viehhändler, Schlachter).

Rindviehhaltungen

Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

>>> Landwirtschaftliche Betriebe, die Rinder halten.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 10 % ihrer Waldfläche beträgt.

Als Rinder gelten alle Rinder einschl. der Kälber, der Jungtiere, der Färsen, Kalbinnen und Sterken, der Milchkühe, der Ammen- und Mutterkühe, der Mast- und Schlachtkühe, der Mastochsen und -bullen, der Zuchtbullen und der Zugochsen und -stiere.

Als Halten von Rindern gilt das Unterbringen von Rindern in den Ställen oder auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Dazu gehören auch etwaige in Pension aufgenommene Rinder.

Nicht in den Nachweis der Rindviehhaltungen sind >>> Forstbetriebe einbezogen, die Rinder halten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Berichtszeitpunkt mehrere Tierarten halten, werden bei jeder dieser Tierarten als Tierhaltung gezählt.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Rindviehhaltungen und landwirtschaftliche Betriebe mit Rindern (Landwirtschaftszählung 1971) sind synonym.

Die Rindviehhaltungen schließen die >>> Milchkuhhaltungen (Landwirtschaftszählung 1971) ein, d.s. landwirtschaftliche Betriebe, die Milchkühe halten. Als Milchkühe gelten Kühe, die mindestens zwei Jahre alt und zur Milchgewinnung bestimmt sind (ohne Ammen und Mutterkühe). Die Rindviehhaltungen umfassen neben den Milchkuhhaltungen auch landwirtschaftliche Betriebe, die neben Milchkühen noch andere Arten von Rindern (z.B. Zuchtrinder, Mastrinder) oder nur andere Arten von Rindern halten.

Rohbauarbeiten

Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Folgende in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) erfaßte Bauarbeiten:

Erdarbeiten, Verbauarbeiten, Rammarbeiten, Entwässerungskanalarbeiten, Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Naturwerksteinarbeiten, Betonwerksteinarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser, Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten, Gerüstarbeiten, Putz- und Stuckarbeiten.

Rohbauland

Statistik der Kaufwerte für Bauland

Datennachweis: ab 1962; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 3/1991

Begriffsinhalt:

Unbebaute Grundstücke, die für die Bebauung vorgesehen, aber noch nicht erschlossen sind.

Dazu rechnen auch Grundstücke, die noch land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, die aber ihre Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Vermögen verloren haben.

Rohbauland muß nicht parzelliert sein.

Nachgewiesen werden Kaufwerte für Rohbauland (zu Einzelheiten siehe >>> Kaufwerte für Bauland).

Begriffsbeziehungen:

Das Rohbauland ist im allgemeinen eine Vorstufe für die übrigen Arten der unbebauten Grundstücke, nämlich für >>> baureifes Land, >>> Industrieland, >>> Land für Verkehrszwecke und >>> Freiflächen (alle Statistik der Kaufwerte für Bauland). Bei fortschreitender Entwicklung nimmt es je nach seinem späteren Verwendungszweck die Eigenschaft einer dieser Arten an.

Rohertrag in v.H. des wirtschaftlichen Umsatzes

1. Großhandelsstatistik

Datennachweis: 1963 bis 1971

2. Einzelhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Verhältnis von Rohertrag zu >>> Umsatz in Prozent. Der Rohertrag wird bestimmt als Umsatz zuzüglich des Wertes der >>> Lagerbestände am Ende des Geschäftsjahres abzüglich des Wertes der Lagerbestände am Anfang des Geschäftsjahres und des Wertes der >>> Wareneingänge. Damit bezeichnet er nichts anderes als die Differenz von Umsatz und Wareneinsatz.

Der Umsatz umfaßt in der Großhandels- wie Einzelhandelsstatistik die Werte aller in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen. Zu Einzelheiten siehe Definition des Umsatzes.

Der Wareneingang umfaßt alle Waren und sämtliches Material zum Wiederverkauf (>>> Handelsware) und zur gewerblichen Be- und/oder Verarbeitung zu Einkaufspreisen einschl. Beschaffungskosten. Zu Einzelheiten siehe Definition des Wareneingangs.

Zum Lagerbestand zählen ebenfalls nur Waren, die wieder verkauft bzw. be- oder verarbeitet werden sollen. Zu Einzelheiten siehe Definition des Lagerbestandes.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

1. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes

Datennachweis: ab 1976

2. Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)

Datennachweis: 1964 bis 1975

Begriffsinhalt:

Wert der fremdbezogenen Materialien und Teile, die im Unternehmen be- oder verarbeitet oder verbraucht werden. Dazu gehören neben den Rohstoffen und sonstigen Vorprodukten (einschl. fremdbezogener Halbfabrikate, Einzelteile und Bauteile) auch Energie-, Brenn- und Treibstoffe, Wasser, Ersatzteile, Büro-, Werbe- und Verpackungsmaterial, unabhängig vom Verwendungsbereich und -zweck im Unternehmen. Hierzu rechnen auch Waren, die in einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine und dgl. verarbeitet oder verkauft werden, sowie Materialien, die für die Herstellung von selbsterstellten Anlagen benötigt werden.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungskosten bewertet. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise ohne Mehrwertsteuer zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern usw.) abzüglich Preisnachlässen (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge wegen begründeter Beanstandungen usw.).

Nachgewiesen werden die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu Beginn des Geschäftsjahres (Anfangsbestände) und zum Ende des Geschäftsjahres (Endbestände). Deckt sich bei Unternehmen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde gelegt, das im jeweiligen Berichtsjahr endet.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1967 war in den Anschaffungskosten die Umsatzsteuer enthalten.

Bis einschl. 1975 wurden bei der Ermittlung der Vorräte grundsätzlich Bilanzwerte angesetzt.

Rohstoffe

1. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Index der Einfuhrpreise

Datennachweis: ab 1950

3. Index der Ausfuhrpreise

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Erzeugnisse der gewerblichen Urproduktion sowie Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Urproduktion, die überwiegend zur gewerblichen Bearbeitung bestimmt sind und nicht der Ernährung von Menschen und Tieren dienen.

Die Zuordnung zur Warengruppe Rohstoffe erfolgt anhand der Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Zu Einzelheiten siehe Fachserie 7, Reihe 3, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Anhang 2: Gegenüberstellung der Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Im wesentlichen zählen dazu:

Zellwolle, synthetische Fasern, Abfälle von Chemiefasern;

Wolle und andere Tierhaare, roh und bearbeitet;

Baumwolle roh und bearbeitet, Abfälle;

pflanzliche Spinnstoffe;

Abfälle von Gespinstwaren, Lumpen;

Häute und Felle;

Holz für Holzmasse;

Bau- und Nutzholz (Rundholz);

pflanzliche Stoffe zum Färben oder Gerben;

Kautschuk, Rohgummen, Rohschellack, Balsame;

Ölfrüchte für technische Öle;

Steinkohlen;

Braunkohlen;

rohes Erdöl;

Eisenerze;

Eisen- und manganhaltige Abbrände, Schlacken u.dgl.;

Manganerze, Kupfererze, kupferhaltige Kiesabbrände;

Bleierze;

Zinkerze;

Chromerze;

Nickelerze;

Schwefelkies;

sonstige Erze und Metallaschen;

Bauxit, Kryolith;

Speise- und Industriesalz;

Kaliohsalze;

sonstige Steine und Erden;
Rohphosphate;
sonstige Rohstoffe für chemische Erzeugnisse;
pflanzliche Flecht und Polsterstoffe u.dgl.; Edelsteine, Schmucksteine und rohe Perlen;
sonstige Rohstoffe, auch Abfälle.

Rohvermögen

1. Vermögensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Das Rohvermögen umfaßt das >>> land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das >>> Grundvermögen, das >>> Betriebsvermögen und das >>> sonstige Vermögen. Bei den einzelnen o.g. Vermögensarten handelt es sich - mit Ausnahme des Betriebsvermögens - um Rohvermögenswerte, von denen die mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden >>> Schulden und sonstigen Abzüge noch nicht abgezogen worden sind. Das Betriebsvermögen stellt hingegen Reinvermögen dar, da die mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden usw. bei der Feststellung des >>> Einheitswertes bereits abgezogen worden sind. Im Rohvermögen wird auch jenes Betriebsvermögen berücksichtigt, das wegen Überschuldung Minusbeträge aufweist. Positives und "negatives" Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird jedoch saldiert und dementsprechend dargestellt. Die Summe der sich insgesamt ergebenden Minusbeträge (Minussalden) kann durch Differenzbildung zwischen dem Rohvermögen und der Summe der ausgewiesenen positiven Beträge aus den vier Vermögensarten errechnet werden. Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, beim Grundvermögen und beim sonstigen Vermögen können keine Minusbeträge auftreten. Nachgewiesen wird hier nur das Rohvermögen von unbeschränkt >>> Vermögensteuerpflichtigen (natürliche Personen).

Änderungen im Zeitablauf:

Alle Änderungen, die sich im Zeitablauf für die einzelnen Vermögensarten ergeben haben, finden auch beim Rohvermögen ihren Niederschlag. Zu Einzelheiten wird auf das Bewertungsgesetz, das Vermögensteuergesetz sowie die Vermögensteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

2. Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Das Rohvermögen umfaßt das >>> Anlagevermögen und das >>> Umlaufvermögen der gewerblichen Betriebe (Rohbetriebsvermögen).

Zum Anlagevermögen zählen Wirtschaftsgüter, die dauernd einem gewerblichen Betrieb in Form von >>> Sachanlagen (>>> Betriebsgrundstücke, >>> Maschinen und ähnliche Anlagen sowie sonstige Sachanlagen) und >>> Finanzanlagen (Mineralgewinnungsrechte sowie das übrige nicht zu den Sachanlagen gehörende Anlagevermögen) dienen. Zum Umlaufvermögen rechnen das >>> Betriebskapital (z.B. Kassenbestände, Bankguthaben, Forderungen) und das >>> Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Erzeugnisse sowie Waren).

Die Bewertung der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Wirtschaftsgüter erfolgt in der Regel mit dem Teilwert. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Abweichend davon sind jedoch Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festgestellt wird, mit dem Einheitswert, notierte Wertpapiere mit dem Kurswert, Kapitalforderungen mit dem Nennwert, Rechte auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen mit dem Kapitalwert sowie nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Letzteres gilt auch für ausländisches Betriebsvermögen.

Für den Bestand und die Bewertung der Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich die Verhältnisse am jeweiligen Feststellungszeitpunkt maßgebend. Zu Abweichungen und Einzelheiten siehe das Bewertungsgesetz sowie die Vermögensteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Änderungen im Zeitablauf:

Alle Änderungen, die sich im Zeitablauf für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben haben, finden auch beim Rohbetriebsvermögen ihren Niederschlag.

Begriffsbeziehungen:

Vermindert man das Rohvermögen um die >>> Schulden und sonstigen Abzüge, die Abzüge aufgrund von Schachtelbeteiligungen sowie den Schuldenüberhang bei Schachtelbeteiligung, so erhält man in der Regel den >>> Einheitswert (Betriebsvermögen) (Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe) der gewerblichen Betriebe.

RO/RO-Schiffe einschl. Fährschiffe

Statistik des Bestandes an Seeschiffen

Datennachweis: ab 1971

Begriffsinhalt:

Seeschiffe, die vom Land aus befahren werden können. Roll-on-roll-off-Schiffe sind u.a. für den Fahrzeugtransport, für den Transport von >>> Containern auf Trailern und für die Beladung durch Gabelstapler bestimmt. Zu den Fährschiffen rechnen Eisenbahnfähren, Autofähren und kombinierte Eisenbahn-Autofähren. Erfasst werden RO/RO-Schiffe, die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren. Unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland können u.a. auch Seeschiffe fahren, die von deutschen Reedern aus dem Ausland gechartert wurden. Entsprechend fahren an das Ausland vercharterte Schiffe im allgemeinen nicht unter deutscher Flagge.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1973 wurden die RO/RO-Schiffe erfasst, die in die deutschen Seeschiffsregister eingetragen waren, unabhängig davon, ob sie unter deutscher Flagge fahren.

Begriffsbeziehungen:

Die Fährschiffe waren bis 1970 bei den >>> Fähr-, Förde- und Bäderschiffen (Statistik des Bestandes an Seeschiffen) enthalten.

Die übrigen RO/RO-Schiffe waren - sofern es sie bereits gab - bei den >>> Trockenladungsschiffen (Statistik des Bestandes an Seeschiffen, 1951 bis 1970) erfasst.

Rotmost

Ernteberichterstattung

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Most oder Maische, die zur Herstellung von Rotwein, Weißherbst, Roséwein, Rotling, Schillerwein oder Badisch-Rotgold vorgesehen sind.

Rückwaren/Ersatzlieferungen

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1956

Begriffsinhalt:

Waren, die im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet wegen Mängelrügen, Preisdifferenzen, Annullierung u.ä. unentgeltlich eingeführt werden, bzw. Waren, die nach vorangegangener Einfuhr in das Erhebungsgebiet aus den erwähnten Anlässen unentgeltlich wieder ausgeführt werden (Rückwaren) sowie Waren, die im Rahmen von Garantieverpflichtungen o.ä. kostenlos als Ersatz für eine Rückware der Einfuhr bzw. Ausfuhr geliefert werden (Ersatzlieferungen).

Änderungen im Zeitablauf:

Rückwaren und Ersatzlieferungen werden ab 1956 in je einer Sammelposition erfasst und nachgewiesen. Bis 1955 wurden sie ihrer Beschaffenheit entsprechend zugeordnet.

Rundfunk-, Fernseh- und Phonotechnische Geräte

1.1 Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/Güter (Waren-/Güterarten) aus den Waren-/Güterklassen

Rundfunk- und Fernsehempfangs- geräte und -einrichtungen	Waren-/Güterklasse	3661
Phonotechnische Geräte	"	3663

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken die zu den >>> Verbrauchsgütern zählen. Als Verbrauchsgüter gelten Waren/Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (verbrauchsreif) angesehen werden und überwiegend von den privaten Haushalten verbraucht werden.

Im wesentlichen zählen dazu:

Rundfunkempfangsgeräte (Tischgeräte, Stereogeräte, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte),
Farbfernsehempfangsgeräte (Koffer-, Tisch-, Standempfangsgeräte),
Videorecorder,
bespielte Tonträger (Schallplatten).

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnischen Geräten rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich erheblich von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wie unter 1.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben. Die Aufteilung der Waren nach >>> Verbrauchsgütern und >>> Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der (industriellen) Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde. Die Begriffe "Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte" und "Rundfunk-, Fernseh und phonotechnische Geräte" sind synonym.

Änderungen im Zeitablauf:

Der Index des Außenhandelsvolumens wird sowohl auf Basis 1962 (für die Jahre 1960 - 74) als auch auf der Basis 1970 (für die Jahre ab 1970) dargestellt. Bei der Umstellung des Index von Basisjahr 1962 auf Basisjahr 1970 wurde die zugrunde liegende Warenauswahl teilweise abgeändert. Nur in der Warenauswahl auf Basis 1962 sind im wesentlichen Tonaufnahmegeräte, kommerzielle Tonbandgeräte, Magnetbandkopieranlagen, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte für das Fernsehen sowie Tonfilmgeräte enthalten.

Sachanlagen

Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Zu den Sachanlagen rechnen >>> Betriebsgrundstücke, >>> Maschinen und ähnliche Anlagen sowie die sonstigen Sachanlagen.

Zu den sonstigen Sachanlagen gehören z.B. die Einrichtungen und das Inventar, der Fuhrpark sowie Schiffe, die Werkzeuge, die Gerätschaften und die übrigen Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit sie nicht bei den Maschinen und ähnlichen Anlagen zu erfassen sind.

Für den Bestand und die Bewertung der sonstigen Sachanlagen sind grundsätzlich die Verhältnisse am Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebend. Bei Betrieben, die regelmäßig jährliche Abschlüsse am Schluß des Kalenderjahres machen, ist dieser Abschlußtag zugrunde zu legen. Auf Antrag kann für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag machen (Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr), als Bewertungsstichtag der Schluß des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht.

Bewertungsmaßstab für die sonstigen Sachanlagen ist der Teilwert. Dies ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Der Teilwert findet in der Regel seine obere Grenze in den Wiederbeschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut gleicher Art und Güte am Feststellungszeitpunkt und seine untere Grenze in dem Material- oder Schrottwert. Um die Wiederbeschaffungskosten des zu bewertenden Wirtschaftsgutes zu ermitteln, sind von den ggf. um Zu- oder Abschläge veränderten Anschaffungs oder Herstellungskosten am Bewertungsstichtag die Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen. Unbeschadet der jeweils angewendeten Absetzungsmethode ist jedoch bei Wirtschaftsgütern, die noch im Betrieb voll genutzt werden, in jedem Fall ein angemessener Restwert anzusetzen. Für die in den Betrieben allgemein vorkommenden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens (Büroeinrichtungen, Kraftfahrzeuge und Betriebseinrichtungen allgemeiner Art) sind die Wiederbeschaffungskosten in der Regel aus den Tagespreisen vom Bewertungsstichtag abzuleiten. Bei Werkzeugen u. dgl. kann auch je Kopf der mit gleichartigen Arbeiten beschäftigten Arbeiter ein Durchschnittssatz für die von ihnen benutzten Werkzeuge usw. angesetzt werden.

Nicht zu den sonstigen Sachanlagen zählen die nach der Gliederung der Jahresbilanz gemäß § 151 des Aktiengesetzes von 1965 mit den Sachanlagen zusammen aufgeführten immateriellen Anlagewerte. Letztere sind in der Vermögensaufstellung der gewerblichen Betriebe bei den >>> Finanzanlagen erfaßt.

Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Finanzstatistische Rechnungsgröße, die sich als Saldo der finanzstatistisch eliminierten haushaltstechnischen Verrechnungen ergibt.

Bei der finanzstatistischen Darstellung der öffentlichen Haushalte werden eine Reihe von Ausgaben und Einnahmen eliminiert, die lediglich interne Verrechnungen innerhalb der einzelnen Haushalte oder rein kalkulatorische Positionen darstellen bzw. die Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinträchtigen. Der zwischen diesen abgesetzten Ausgaben und Einnahmen verbleibende Saldo wird bei der Ermittlung des finanziellen Ergebnisses der Jahresrechnungen berücksichtigt.

Der Saldo der Verrechnungen ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben folgender Positionen:

- Verrechnungen zwischen den Einzelplänen (Kapitel) des Haushaltes, denen keine tatsächlichen Zahlungen zugrunde liegen,

- Verrechnungsposten für anteilige Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Mitteln (z.B. Versorgungsausgaben) und für Zahlungen zwischen Haushalt und Sonderrechnungen (soweit Bestandteil des Haushaltsplanes),
- der Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Gemeinden/ Gemeindeverbände und Zweckverbände,
- der kalkulatorischen Kosten und ihrer Einnahmegegebungen (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) der Gemeinden/ Gemeindeverbände,
- der Zinsen für innere Darlehen.

Salzsteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Dem Bund zustehende, von der Zollverwaltung verwaltete Verbrauchsteuer, die im wesentlichen den Verbrauch von Speisesalz belastet.

Die Salzsteuer wird nach dem Salzsteuergesetz auf Salz erhoben, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) bzw. seit dem 3.10. 1990 Deutschland mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete) hergestellt oder in dieses Gebiet eingeführt wird.

Steuergegenstände sind Natriumchlorid in Gestalt von Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz, ferner Kalirohsalz, Abraumsalz, Badesalz, Salzabfälle sowie Salz, das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnen wird, wenn sie einen hohen Gehalt (mindestens 75 bzw. 85 v.H. ihres Gewichts) an Natriumchlorid aufweisen, außerdem Salzsolen, wenn sie nicht zu Trink- oder Badezwecken dienen.

Steuerschuldner ist der Hersteller des Salzes bzw. bei der Einfuhr der Zollberechtigte, wobei die für Zölle geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden.

Von der Steuer befreit ist Salz, wenn es zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen (Seefische, Aale, Garnelen, Krabben) oder vergällt zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird. Dies gilt auch, wenn eine Vergällung nicht möglich ist (mit Erlaubnischein). Allgemein erlaubt ist es daß Viehbesitzer und Jagdberechtigte Salz in Form von Lecksteinen für Vieh und Wild und daß Besitzer von Wasserenthärtungsanlagen grobkörniges Stein- oder Siedesalz oder in Packungen von 10, 25 oder 50 Kilogramm abgepacktes Salz in Form von Tabletten oder Preßlingen ohne Vergällung steuerfrei verwenden.

Unter Steueraufsicht bleibt Salz dann unversteuert, wenn es in einen anderen Herstellungsbetrieb oder nach Einfuhr in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird, wenn es von einem Herstellungsbetrieb oder Ausfuhrlager aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Salzherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird.

Herstellern von salzhaltigen Lebensmitteln und Zusatzstoffen wird unter bestimmten Voraussetzungen die Steuer für das zur Herstellung solcher Waren verwendete Salz nach Maßgabe der Salzsteuervergütungsordnung auf Antrag vergütet, wenn sie die Erzeugnisse nachweislich aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt haben.

Der Steuersatz für Salz beträgt 12 DM je 100 kg. Für Salzsole ist die Steuer nach dem Eigengewicht des in der Sole gelösten Natriumchlorids zu entrichten.

Salz zu Speisezwecken

Verbrauchsteuerstatistiken

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz, sofern es zum Verbrauch zu Speisezwecken bestimmt ist.

Nicht zum Verbrauch zu Speisezwecken bestimmt ist Salz, wenn es zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwandt wird, zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen dient oder als Leckstein für Vieh und Wild genutzt wird.

Schadenversicherungsleistungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zahlungen und Rückstellungen für Versicherungsfälle und für Beitragsrückerstattungen in der Schadenversicherung (einschl. Deckungsrückstellungen in der Unfall- und Haftpflichtversicherung).

Bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen werden dabei nicht nur die Leistungen für "eigene Rechnung" berücksichtigt, sondern die gesamten Leistungen im Erstversicherungsgeschäft, also einschließlich der Beteiligung der Rückversicherer. Nicht einbezogen werden u.a. die Deckungsrückstellungen in der Krankenversicherung und die Schwankungsrückstellungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Schadenversicherungstransaktionen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zusammenfassende Bezeichnung für die Umverteilungstransaktionen der Schadenversicherung, nämlich >>> Nettoprämien für Schadenversicherungen und >>> Schadenversicherungsleistungen.

Siehe auch unter >>> Laufende Übertragungen.

Schafe

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

Schafe jeden Alters.

1. Viehzählungen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird die Zahl der Schafe (>>> gehaltene Tiere), die sich am Erhebungsstichtag im unmittelbaren Besitz von >>> Haltern von Tieren befinden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2. Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird die Zahl der Schafe, die sich am Tag der Erhebung im unmittelbaren Besitz (in den Ställen und auf den Flächen) von >>> landwirtschaftlichen Betrieben befinden, einschl. der von den Betrieben in Pension oder zur Betreuung übernommenen Tiere.

Begriffsbeziehungen:

Unterschiede in der Zahl der Schafe in den Viehzählungen und in der Landwirtschaftszählung ergeben sich vor allem aus den unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten und unterschiedlichen Erhebungseinheiten. In den Viehzählungen werden Schafe bei Haltern von Tieren, in der Landwirtschaftszählung dagegen bei landwirtschaftlichen Betrieben erfaßt. Die landwirtschaftlichen Betriebe mit Schafen gelten zugleich als Halter von Tieren; zu den Haltern von Tieren zählen darüber hinaus aber auch Forstbetriebe mit Schafen, landwirtschaftliche

Kleinbetriebe mit Schafen sowie sonstige Personen, in deren unmittelbarem Besitz sich Schafe befinden (z.B. Viehhändler, Schlachter).

3. Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden die Anzahl der >>> gewerblichen Schlachtungen, der >>> Hausschlachtungen und die >>> Gesamtschlachtmenge von Schafen.

Schankerlaubnissteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Örtliche Steuer, die nur noch in Hessen und Rheinland-Pfalz erhoben wird und die neben gewerbepolizeilichen und sozialpolitischen Erwägungen auch dem Ausgleich der mit der Schankerlaubnis verbundenen besonderen Vorteile dienen soll.

Für den Betrieb einer Gastwirtschaft bestehen besondere Vorschriften, deren Einhaltung überwacht werden muß. Außerdem stehen dem Alkoholkonsum erhebliche, vor allem gesundheitspolitische Interessen der Allgemeinheit entgegen. Aus diesen Sachverhalten wird die Rechtfertigung der Schankerlaubnissteuer als einer Ordnungssteuer abgeleitet. Steuergegenstand ist deshalb die Erlangung der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein. Als Steuermaßstab sind der Umsatz, der Jahresertrag, das Betriebskapital, die Betriebsfläche oder eine Kombination dieser Maßstäbe gebräuchlich. In der letzten Zeit setzt sich jedoch immer mehr der Umsatz als Bezugsgröße durch. Maßgebend ist der Umsatz des Eröffnungsjahres oder des darauffolgenden Kalenderjahres, von dem ein bestimmter Prozentsatz (in der Regel zwischen 2 bis 30 v.H.) abzuführen ist.

Die Ertragshoheit der Schankerlaubnissteuer liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Ihnen steht auch das Satzungsrecht zu, das im Rahmen der Kommunalabgabengesetze ausgeübt werden kann.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Schankerlaubnissteuer wird seit 1974 im Finanzbericht nicht mehr gesondert, sondern unter "sonstige Gemeindesteuern" nachgewiesen.

Schaumwein

Verbrauchssteuerstatistiken

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Schaumwein im Sinne des Schaumweinsteuergesetzes ist ein aus frischen Weintrauben, Traubenmost oder Wein hergestelltes alkohol- und kohlenstoffhaltiges Getränk, das in geschlossenen Behältnissen bei + 20° C einen Kohlendioxidüberdruck von mindestens 3 bar aufweist und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist. Dazu zählen auch Getränke auf der gleichen Basis, die bei + 20° C einen Kohlendioxiddruck von weniger als 3 bar aufweisen, wenn sie in Schaumweinflaschen enthalten sind und eine Aufmachung aufweisen, die bei Schaumwein handelsüblich ist, oder in anderen Behältnissen enthalten sind und als Schaumwein bezeichnet werden oder nach Aufmachung als Ersatz für Schaumwein dienen sollen.

Schaumweinsteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Dem Bund zustehende von der Zollverwaltung verwaltete Verbrauchsteuer, die >>> Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke belastet.

Der Schaumweinsteuer unterliegen nach dem Schaumweinsteuergesetz Schaumwein (Traubenschaumwein) und schaumweinähnliche Getränke, die im Erhebungsgebiet (Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) bzw. seit 3.10. 1990 Deutschland mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete) hergestellt oder in dieses eingeführt werden.

Getränkemischungen, die weder als Schaumwein noch als schaumweinähnliche Getränke anzusehen sind, unterliegen bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet mit ihrem Schaumweingehalt der Steuer, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des in den geschlossenen Behältnissen vorhandenen Überdrucks.

Steuerschuldner ist der Hersteller des Schaumweins oder der schaumweinähnlichen Getränke bzw. bei der Einfuhr der Zollbeteiligte, wobei die für >>> Zölle geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden.

Unter Steueraufsicht unversteuert bleiben Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, wenn sie in einen anderen Herstellungsbetrieb bzw. nach Einfuhr in einen Herstellungsbetrieb verbracht, von einem Herstellungsbetrieb oder einem Ausfuhrlager aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Schaumweinherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt werden. Die Steuer beträgt seit dem 1.4.1982 für eine 0,75-Liter-Flasche Schaumwein 2 DM bzw. 2,66 DM je Liter Schaumwein. Für eine 0,75-Liter-Flascheschaumweinähnliche Getränke beträgt die Steuer seit dem 1.4.1982 0,40 DM bzw. 0,53 DM je Liter. Für kleinere oder größere Flaschen ist die Steuer entsprechend niedriger oder höher.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis zum 31.10.1952 unterlag Schaumwein einer Schaumweinsteuer, die seit 1939 in Form eines Kriegszuschlages erhoben wurde.

Die Steuersätze je Liter Schaumwein bzw. je Liter schaumweinähnliches Getränk haben sich im Zeitablauf mehrfach geändert.

Schienenfahrzeuge für die Personenbeförderung (Eigentumsbestand)

Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Eisenbahnfahrzeuge, die der Beförderung von Personen dienen, auch wenn sie gegebenenfalls ein Abteil oder einen Raum für Gepäck, Expreßgut oder die Post besitzen.

Im einzelnen zählen hierzu die Triebwagen und Triebwagenanhänger mit entsprechender Ausstattung zur Personenbeförderung sowie die >>> Personenwagen.

Nicht zu den Schienenfahrzeugen für die Personenbeförderung gehören die privaten Personenwagen (wie z.B. die Fahrzeuge der Deutschen Schlafwagen Gesellschaft) und die Personenfahrzeuge für Dienstzwecke.

Schifffahrt

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

>>> Finanzhilfen des Bundes in Form von Neubau- und Modernisierungshilfen für Handelsschiffe.

Die Mittel dienen der Angleichung der Wettbewerbsfähigkeit, der Modernisierung sowie der Stärkung der Ertragskraft der deutschen Seeschifffahrt und der Beschäftigungslage der Schiffbauindustrie. Die Schifffahrtshilfen werden zum Bau von schifffahrtspolitisch förderungswürdigen Handelsschiffen gewährt. Die Zuschüsse werden bis zu 12,5 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewilligt, Schiffbaudarlehen bis zu 30 v.H.

Seit 1984 werden bedingt rückzahlbare Darlehen zur gezielten Eindämmung der Ausflagung, Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schiffsverkehrsunternehmen gewährt.

Änderungen im Zeitablauf:

Für 1977 und 1978 sind zusätzlich Sonderzuschüsse bis zu 5 v.H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewährt worden.

Daneben wurde zur Stärkung der Ertrags- und Investitionskraft eine auf die Jahre 1979 bis 1981 befristete, bedingt rückzahlbare Schiffsverkehrshilfe (Finanzbeitrag) in Höhe von 2,5 v.H. von 60 v.H. des linearen Buchwertes der unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe gewährt. Die Rückzahlung entfällt, wenn die Mittel bis zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt - drei Jahre nach Auszahlung - in angemessenem Umfang zu Investitionen bei Handelsschiffneubauten beigetragen haben.

In den Jahren 1970 bis 1972 wurden zur Strukturverbesserung der besonders überalterten Küstenschiffstonnage Abwrackhilfen für Küstenmotorschiffe bis zu 300 BRT gewährt.

Bis 1974 wurden Abwrackhilfen für die mittelständische Binnenschifffahrt gewährt, da die Überkapazitäten die Funktionsfähigkeit des Binnenschifffahrtsmarktes störten.

Schiffsbestand

1. Statistik des Bestandes an Binnenschiffen

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

Zahl der in die Binnenschiffsregister eingetragenen >>> Güterschiffe, >>> Fahrgastschiffe sowie >>> Schlepp- und Schubfahrzeuge und >>> Schuten und Leichter.

Die Schiffe müssen über mindestens 20 t Tragfähigkeit oder 37 kW (50 PS) Maschinenleistung verfügen und für die Schifffahrt auf Binnengewässern (Flüssen, Kanälen und geschlossenen Seen) bestimmt sein.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2. Statistik über die Unternehmen in der Binnenschifffahrt

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

Zahl der Schiffe, die für die Unternehmen der Binnenschifffahrt verfügbar sind.

Als verfügbar gelten die Schiffe, die sich im Eigentum der Unternehmen befinden, abzüglich der vermieteten und zuzüglich der angemieteten Fahrzeuge.

Zu den Unternehmen der Binnenschifffahrt zählen hier alle Unternehmen die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt inner- oder außerhalb der gewerblichen Binnenschifffahrt haben und solche, die Binnenschifffahrt nur im Werkverkehr betreiben.

Begriffsbeziehungen:

Der Schiffsbestand aus der Bestandsstatistik der Binnenschifffahrt ist nicht unmittelbar vergleichbar mit dem Schiffsbestand der Unternehmensstatistik: Die Bestandsstatistik erfasst die registrierten Binnenschiffe, die Unternehmensstatistik den verfügbaren Bestand bei den Unternehmen. Dadurch werden z.B. aus dem Ausland gemietete Schiffe in der Unternehmensstatistik, aber nicht in der Bestandsstatistik erfasst. Umgekehrt sind an das Ausland vermietete Schiffe nur in der Bestandsstatistik enthalten. Außerdem werden die Zahlen der Bestandsstatistik zum 31.12., die der Unternehmensstatistik zum 30.6. des jeweiligen Jahres erhoben.

3. Statistik des Bestandes an Seeschiffen

Datennachweis: ab 1951

Begriffsinhalt:

Zahl der unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahrenden Seeschiffe, die über mehr als 17,65 BRT Raumgehalt verfügen.

Unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland können u.a. auch Seeschiffe fahren, die von deutschen Reedern aus dem Ausland gechartert wurden. Entsprechend fahren an das Ausland vercharterte Schiffe im allgemeinen nicht unter deutscher Flagge.

Im einzelnen rechnen zum Schiffsbestand der Bestand an >>> Handelsschiffen, >>> Seefischereifahrzeugen und andere Schiffe, die nicht für Handelszwecke bestimmt sind.

Schiffe der Bundesmarine rechnen nicht zum Schiffsbestand.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1973 wurden die Seeschiffe erfaßt, die in die deutschen Seeschiffsregister eingetragen waren, unabhängig davon, ob sie unter deutscher Flagge fahren.

In die Seeschiffsregister werden Schiffe eingetragen, die für die Schifffahrt außerhalb von Binnengewässern (Flüssen, Kanälen und geschlossenen Seen) bestimmt sind, die einen Raumgehalt von mehr als 17,65 BRT haben und deren Eigentümer Deutsche sind (natürliche und juristische Personen).

Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf usw.

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Waren, die zur Ausrüstung, Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Ausbesserung eines im Erhebungsgebiet liegenden zur Schifffahrt in das Ausland bestimmten Fahrzeuges oder im internationalen Flugverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges dienen, sowie Waren, die zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind.

Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf wird nicht nach einzelnen Warenarten, sondern in Zusammenfassungen von Warenarten zu Warengruppen (Sammelpositionen) nachgewiesen. Ausgenommen hiervon sind Gasöl, schweres Heizöl, Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff, die unter den entsprechenden Warennummern nachgewiesen werden. Sammelpositionen bestehen für Nahrungs- und Genußmittel, Schmieröle und Schmiermittel sowie "Andere Waren" wie z.B. Ersatzteile für Maschinen.

Als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf wird im >>> Spezialhandel die Lieferung ausländischer Waren aus Lager für den Bedarf ausgehender deutscher Seeschiffe und Luftfahrzeuge (in der Einfuhr) sowie die Lieferung von Waren aus dem freien Verkehr und aus der aktiven Veredelung für den Bedarf ausgehender fremder Seeschiffe und Luftfahrzeuge (in der Ausfuhr) nachgewiesen. Unter Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ist ferner in der Einfuhr die Lieferung ausländischer Waren aus Lager für den Bedarf von in ausländischen Häfen liegenden deutschen Seeschiffen und Luftfahrzeugen zu verstehen.

In regionaler Gliederung nach Ländergruppen wird die Position "Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf" zusammen mit den Polargebieten und nicht ermittelten Ländern unter der Bezeichnung "Außerdem" dargestellt.

Schlachtmenge von Geflügel

Geflügelstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Fleischanfall aus Schlachtungen von Geflügel in Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat.

Der Fleischanfall wird anhand der Verkaufsgewichte ermittelt.

Zum Geflügel zählen Jungmasthühner, Suppenhühner, Enten, Gänse, Trut- und Perlhühner.

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1972 wurde die Schlachtmenge der Perlhühner nicht erfaßt.

Bis einschl. 1986 wurden nur Schlachtungen von Geflügel inländischer Herkunft nachgewiesen.

Schlepper

1. Landwirtschaftszählung 1971, 1991

2. Statistik des Schlepperbestandes

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Zu den Schleppern zählen Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger und Spezialschlepper.

Nicht dazu rechnen Einachsschlepper, Motormäher und andere einachsige Motorgeräte.

In den Zählungen werden

- Schlepper im Alleinbesitz landwirtschaftlicher Betriebe als auch
- Schlepper im überbetrieblichen Einsatz nachgewiesen. Letztere werden nach folgenden Besitzarten untergliedert:
- im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben,
- im Besitz von Genossenschaften,
- im Besitz von Lohnunternehmen.

Außerdem liegt ein Nachweis aller Schlepper in vier KW-Leistungsklassen vor und für Schlepper im Alleinbesitz landwirtschaftlicher Betriebe nach >>> Größenklassen der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF; bis 1976 LN)

Begriffsbeziehungen:

Erhebungseinheit ist für beide Statistiken der Betriebssitz des landw. Unternehmens. Rechtsgrundlagen für die Erfassung von Merkmalen in den Landwirtschaftszählungen sind das Gesetz zur LZ 1971 bzw. das Agrar-Statistik-Gesetz. für die Statistik des Schlepperbestandes die lt. Landwirtschaftsverwaltung der Bundesländer zusammengestellten Ergebnisse der Beihilfeberechtigten zur Gasöl-Betriebsbeihilfe.

Schlepp- und Schubfahrzeuge

Statistik des Bestandes an Binnenschiffen

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

In die Binnenschiffsregister eingetragene Motorschiffe ohne Güterladungskapazität, die andere Wasserfahrzeuge, z.B. Schubverbände, Schubleichter, Schub- und Schleppkähne, bewegen und steuern.

Die Schlepp- und Schubfahrzeuge müssen über mindestens 37 kW (50 PS) Maschinenleistung verfügen und für die Schifffahrt auf Binnengewässern (Flüssen, Kanälen und geschlossenen Seen) bestimmt sein.

Änderungen im Zeitablauf:

Zu den Schlepp- und Schubfahrzeugen zählen seit 1975 auch die Hafenschlepper.

Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz

Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 53 "Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982. Einbezogen sind Sägewerkserzeugnisse, Hobelware und Rauhsplund, Furniere, Sperrholz und Preßholz sowie Holzfasern- und Holzspanplatten.

Nicht berücksichtigt werden imprägnierte Hölzer.

Schönheitsreparaturen

Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Instandhaltungsarbeiten, die durch das Abwohnen oder den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich geworden sind und der Ansehnlichkeit bzw. Wiederherstellung der Ansehnlichkeit dienen.

Dazu zählen das Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper einschl. Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Schuhe, Textilien und Bekleidung

1.1 Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/ Güter (Waren-/ Güterarten) aus den Waren-/ Gütergruppen und -zweigen:

Schuhe	Waren-/ Güterzweig	625
Textilien	Waren-/ Gütergruppe	63
Bekleidung	Waren-/ Gütergruppe	64

des Systematischen Warenverzeichnis für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Verbrauchsgütern zählen.

Als Verbrauchsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (verbrauchsreif) angesehen werden und überwiegend von den privaten Haushalten verbraucht werden.

Hierzu rechnen im wesentlichen:

- aus dem Waren-/ Güterzweig Schuhe:
Straßenschuhe und Stiefel, Hausschuhe
- aus der Waren-/ Gütergruppe Textilien:
Dekorationsstoff, Teppiche, Läufer und Bodenbelag aus textilem Material, Gardinstoff (Meterware), Herren-, Damen-, Kinderoberbekleidung (gewirkt oder gestrickt), Herren-, Damen- und Kinderwäsche, Strumpfwaren
- aus der Waren-/ Gütergruppe Bekleidung:
Herrenoberbekleidung (z.B. Anzüge, Sakkos, Hosen, Mäntel),
Damenoberbekleidung (z.B. Kostüme und Komplets, Jacken, Röcke, Hosen, Blusen, Kleider, Morgenröcke, Mäntel)
Arbeits-, Berufs- und Spezialschutzbekleidung (genäht) (z.B. Anzüge, Overalls, Jacken, Hosen, Mäntel, Kittel u.ä.)
Sport-, Strand- und Badebekleidung
Pelzmäntel, Lederbekleidung
Herren- und Damenwäsche, Schürzen, Miederwaren (Büstenhalter, Mieder u.ä.)
Hüte und Mützen,
Bekleidungszubehör (Krawatten, Handschuhe, Schals, Tücher, Taschentücher, Gürtel, Hosenträger, Schirme u.ä.)
Gardinen und Vorhänge,
Campingzelte,
Segel u.ä. Bettwäsche,
Haus- und Tischwäsche Stepp- und Daunendecken, Kissen

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Schuhen, Textilien und Bekleidung rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wie unter 1., aber ohne Reparaturen und Änderungen an Erzeugnissen dieser Warengruppe.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach >>> Verbrauchsgütern und >>> Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der (industriellen) Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Die Begriffe Schuhe, Textilien und Bekleidung und "Textilien, Bekleidung, Schuhe" (Außenhandelsstatistik) sind nahezu identisch abgegrenzt und unterscheiden sich nur geringfügig: Nur zu Textilien, Bekleidung, Schuhe zählen im wesentlichen Watte, Verbandzeug, Schutz- und Spezialhandschuhe aus Leder, Garne, Tapissereien, Netze, Putzwaren. Nur zu Schuhen, Textilien und Bekleidung zählen im wesentlichen Tülle, Bodenbeläge aus Filz, Campingzelte, Schuhe mit Holzsohlen, Matratzen aus Schaumgummi.

Änderungen im Zeitablauf:

Siehe unter 1.

Schulabgänger

1. Statistik des allgemeinen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

2. Statistik des beruflichen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Schüler, die aus einer Schule des allgemeinen oder des beruflichen Schulwesens mit einem Abgangs- oder Abschlusszeugnis entlassen werden.

Zu den Schulen des allgemeinen Schulwesens rechnen >>> Grundschulen, >>> Hauptschulen, >>> Sonderschulen, >>> Realschulen, >>> Gymnasien, >>> Gesamtschulen, >>> Abendrealschulen, >>> Abendgymnasien und >>> Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.

Zu den Schulen des beruflichen Schulwesens rechnen >>> Berufsschulen, >>> Berufssonderschulen, >>> Berufsaufbauschulen, >>> Berufsfachschulen, >>> Fachoberschulen, >>> Fachgymnasien, >>> Fachschulen und >>> Schulen des Gesundheitswesens.

In der Regel werden alle Schulabgänger erfaßt - gleichgültig, ob sie an der entsprechenden Schule einen Abschluß erreicht haben oder nicht. Dies gilt jedoch nicht für Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Technische Oberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen, Schulen des Gesundheitswesens: an diesen Schulen werden ausschließlich Schulabgänger erfaßt, die ein Abschlusszeugnis erhalten haben.

Durch ein Abschlusszeugnis wird bestätigt, daß das Bildungsziel der jeweiligen Schulart erreicht wurde. Das Abschlusszeugnis einer beruflichen Schule kann zusätzlich einen allgemeinen Abschluß (z.B. Haupt-, Real-, schulabschluß usw.) bescheinigen.

Ein Abgangszeugnis wird ausgestellt, wenn das Bildungsziel der jeweiligen Schulart nicht erreicht wurde. Es kann mit einem Zusatzvermerk versehen sein, durch den ein vergleichbarer Abschluß einer anderen Schulart bestätigt wird.

Nicht erfaßt werden hier Schulabgänger, die die Schule nur wechseln (z.B. wegen eines Umzugs) und ein Übergangszeugnis erhalten.

Nachgewiesen werden Schulabgänger aus

- allgemeinen Schulen: mit >>> Hauptschulabschluß, ohne Hauptschulabschluß, mit >>> Realschul- oder gleichwertigem Abschluß, mit >>> Fachhochschulreife, mit >>> Hochschulreife;
- beruflichen Schulen: mit >>> schulartspezifischem Abschluß, mit zusätzlich erworbenem Hauptschulabschluß, mit >>> Fachschulreife, mit Fachhochschulreife, mit Hochschulreife, ohne Abschluß bzw. ohne Angabe einer Abschlußart.

Es besteht im Nachweis der Daten zum Teil eine Vielzahl von länderspezifischen Besonderheiten, die vor allem die Zuordnung von Schulabgängern mit besonderen Abschlüssen an besonderen Schularten oder Bildungsgängen zu den genannten Abschlußarten betreffen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die oben erwähnten länderspezifischen Besonderheiten bei der Zuordnung von Schulabgängern unterlagen im Zeitablauf selbst zahlreichen Änderungen.

Hinzu kommen weitere Besonderheiten: So können in einzelnen Fällen Schulabgänger mehrfach gezählt worden sein, wenn sie mehrere Abschlußzeugnisse erworben haben. Außerdem ist eine Aufteilung nach dem Geschlecht nicht immer möglich gewesen.

Schulartspezifischer Abschluß

Statistik des beruflichen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Schulabschlußzeugnisse, deren Qualifikationsniveau nicht mit anderen Abschlüssen vergleichbar ist oder die nicht eindeutig definiert sind.

Nachgewiesen werden >>> Schulabgänger, die ein solches Abschlußzeugnis erhalten.

Hierzu rechnen z.B. der Abschluß des Berufsgrundbildungsjahres, das Abschlußzeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Berufsfachschulabschluß.

Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Einnahmeart mit Einnahmen aus

- direkten Schulden bei inländischen Kreditinstituten, Bausparkassen, Versicherungsunternehmen, Bundesbahn und Bundespost, rechtlich selbständigen Stiftungen und Sondervermögen, den Sozialversicherungsträgern, der Bundesanstalt für Arbeit, öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen sowie bei ausländischen Kreditinstituten und sonst. ausländischen Stellen.
- Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder
- Anleihen, Schatzbriefe, Schatzanweisungen, Obligationen und sonstige Wertpapiersschulden.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1973 sind die Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden hier und nicht in den >>> Schuldenaufnahmen vom öffentlichen Bereich enthalten.

Die kommunalen Ergebnisse enthalten in diesen Jahren auch die Schuldenaufnahmen für Eigenbetriebe.

In der Rechnungsstatistik sind Zuschüsse des Bundes an die Sozialversicherung, die durch Zuteilung von Schuldbuchforderungen abgegolten wurden, in folgenden Rechnungsjahren als Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt nachgewiesen:

1964 =	500 Mill. DM
1965 =	750 Mill. DM
1966 =	750 Mill. DM
1967 =	1 500 Mill. DM
1972 =	1 000 Mill. DM

Schuldenaufnahmen vom öffentlichen Bereich

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Einnahmeart mit Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten

beim >>> Bund

beim >>> Lastenausgleichsfonds

beim >>> ERP-Sondervermögen

beim >>> Fonds "Deutsche Einheit" (ab 1990)

beim >>> Kreditabwicklungsfonds (ab 1990)

bei >>> Ländern

bei >>> Gemeinden/ Gemeindeverbänden

bei >>> Zweckverbänden.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Rechnungsstatistik und in der Haushaltsansatzstatistik sind jeweils bis 1973 die Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden nicht hier, sondern als >>> Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt nachgewiesen.

Schulden aus Kreditmarktmitteln

1. Vierteljährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Jährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Die Schulden aus Kreditmarktmitteln umfassen die

- Wertpapiersschulden

(Anleihen, Bundesschatzbriefe, Schatzanweisungen, Kassenobligationen und andere Wertpapiersschulden),

- Direkte Darlehen bei

inländischen Banken und Sparkassen, Bausparkassen, Versicherungsunternehmen, Bundesbahn und Bundes-

post, der Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung einschl. Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. A, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, Bundespost-Betriebskrankenkasse, Amt für Unfallversicherung der Bundespost), öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen (z.B. Zusatzversicherungsanstalt des Bundes und der Länder, Kommunale Zusatzversorgungseinrichtungen, Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B, Versorgungsanstalt der Bundespost), Stiftungen, öffentlichen und privaten Unternehmen, sonst. inländischen Stellen, ausländischen Kreditinstituten und sonst. ausländischen Stellen.

Begriffsbeziehungen:

Schulden bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost sind nicht in den >>> Schulden beim öffentlichen Bereich (Vierteljährliche Schuldenstatistik, Jährliche Schuldenstatistik), sondern in den Schulden aus Kreditmarktmitteln enthalten. In der vierteljährlichen Schuldenstatistik umfassen die Schulden aus Kreditmarktmitteln auch die >>> kreditähnlichen Rechtsgeschäfte.

Änderungen im Zeitablauf:

Ab 1974 enthalten die Schulden der >>> Gemeinden/ Gemeindeverbände nicht mehr die für ihre rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe aufgenommenen Schulden, da das neue kommunale Haushaltsrecht eine klare Trennung von kommunalem Haushalt und Sondervermögen vorschreibt.

Die Schulden des >>> Lastenausgleichsfonds sind bis 1979 gesondert, ab 1980 jedoch zusammen mit denen des >>> Bundes nachgewiesen.

Schulden beim öffentlichen Bereich

1. Vierteljährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Jährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Verbindlichkeiten zwischen dem >>> Bund, dem >>> Lastenausgleichsfonds, dem >>> ERP-Sondervermögen, dem >>> Fonds "Deutsche Einheit", dem >>> Kreditabwicklungsfonds, den >>> Ländern, den >>> Gemeinden/ Gemeindeverbänden, den >>> Zweckverbänden und den sonstigen juristischen Personen, die durch die Aufnahme von Krediten aus Mitteln dieser juristischen Personen begründet wurden, unabhängig davon, ob sie über ein Kreditinstitut ausgezahlt worden sind.

Begriffsbeziehungen:

Schulden, die durch die Aufnahme von Krediten bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, der Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung sowie öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen begründet wurden, sind nicht in den Schulden beim öffentlichen Bereich, sondern in den >>> Schulden aus Kreditmarktmitteln (Vierteljährliche Schuldenstatistik, Jährliche Schuldenstatistik) enthalten.

Schuldendiensthilfen

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabe-/ Einnahmeart mit den Ausgaben/ Einnahmen für/ aus Zuweisungen und Zuschüsse(n) zur Erleichterung des Schuldendienstes für Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen

an/ vom öffentlichen Bereich

an/ vom >>> Bund

an/ vom >>> Lastenausgleichsfonds

an/ vom >>> ERP-Sondervermögen

an/ von >>> Länder(n)
an/ von >>> Gemeinden/ Gemeindeverbände(n)
an/ von >>> Zweckverbände(n)
an die/von der >>> Sozialversicherung

an/ von andere(n) Bereiche(n)

Unternehmen, Sonstige(n) im Inland sowie aus dem Ausland.

Die Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich und von anderen Bereichen sind nicht gesondert, sondern mit den Einnahmen aus laufenden Zuweisungen bzw. Zuschüssen zusammengefaßt nachgewiesen.

In den Datenreihen der Haushaltsansatzstatistik und der Kassenstatistik ist diese Zusammenfassung generell, d.h. sowohl bei den Einnahmen aus, als auch bei den Ausgaben für Schuldendiensthilfen, vorgenommen.

Änderungen im Zeitablauf:

In den Rechnungsergebnissen bis 1973 sind die Schuldendiensthilfen ebenfalls mit den übrigen >>> laufenden Zuweisungen und Zuschüssen zusammengefaßt; erst ab 1974 werden sie gesondert nachgewiesen.

Schuldenstand

1. Vierteljährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1974

2. Jährliche Schuldenstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Der Schuldenstand umfaßt die Kreditmarktschulden im weiteren Sinne an einem bestimmten Stichtag.

Nachgewiesen werden alle Schulden, für die die Berichtsstelle >>> Bund, >>> Lastenausgleichsfonds, >>> ERP-Sondervermögen, >>> Fonds >>> Länder, >>> Gemeinden/ Gemeindeverbände, >>> Zweckverbände, öffentliche Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen, Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung, >>> Deutsche Bundesbahn, >>> Deutsche Bundespost (in der Kassenstatistik nur Bund einschließlich Sondervermögen, Länder und Gemeinden/ Gv.). Schuldner ist, ohne Rücksicht darauf, wer den Schuldendienst trägt. Einbezogen sind auch, die Schulden für die Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (in den Hansestädten und Berlin auch die Schulden für Eigenbetriebe), rechtlich unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen brutto im Haushalt des Trägers (Land, Gemeinden/ Gv.) nachgewiesen sind.

Schulden des Bundes sind auch die Kreditaufnahmen der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG (Öffa) für Finanzierungsaufträge des Bundes für Verkehrsinvestitionen, insbesondere für die Bundesfernstraßen einbezogen. Zu den Schulden des Lastenausgleichsfonds gehören auch die Verpflichtungen aus der Erfüllung von Hauptentschädigungen aufgrund der 14., 17. und 21. Leistungsdeckungsverpflichtung des Lastenausgleichsfonds. Die Verpflichtung durch Begründung von Spareinlagen sind nur in Höhe der Deckungsforderungen der Kreditinstitute (75%) nachgewiesen.

Nicht in die Schuldensumme einbezogen sind:

- Schulden, die rechtlich selbständige Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen und Sondervermögen, die außerhalb der Haushalte der berichtspflichtigen Gebietskörperschaften geführt werden, aufgenommen haben;
- die Schulden die den Gemeinden/ Gv. für ihre Eigenbetriebe und sonst. Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommen haben;
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z.B. Kautionen);
- an Dritte (z.B. für Wohnungsbau) ausbezahlte Beträge, für die die Berichtskörperschaft keine Verbindlichkeit übernommen hat;
- Kassenreste, Steuerablieferungsrückstände, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und ähnliche Verpflichtungen.

Für die Zuordnung der aufgenommenen Schulden zu den einzelnen Schuldarten (z.B. >>> Schulden aus Kreditmarktmitteln, >>> Schulden beim öffentlichen Bereich) ist grundsätzlich der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger maßgebend (Gläubigerprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz werden die von Kreditinstituten ausgezahlten, aber aus öffentlichen Mitteln stammenden Darlehen nach ihrer Herkunft zugeordnet. Bei

Schulden, für die Wertpapiere ausgegeben worden sind (z.B. Anleihen, Bundesschatzbriefe, Schatzwechsel), entfällt die Aufteilung nach dem Gläubiger; desgleichen bei den >>> kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Rentenschulden, Restkaufgeldern sowie Hypotheken und Grundschulden, die beim Grundstückserwerb übernommen werden).

Für folgende Schuldarten liegen Datenreihen vor:

- Kreditmarktschulden im weiteren Sinne
- >>> Kreditmarktschulden im engeren Sinne
- >>> Ausgleichsforderungen und sonst. Altverbindlichkeiten
- Schulden bei öffentlichen Haushalten
- Kreditähnliche Rechtsgeschäfte
- Kassenverstärkungskredite

Schwebende Schulden (= Kassenverstärkungskredite) sind kurzfristige Verbindlichkeiten zur Beschaffung von Mitteln für die Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen (= Kassenverstärkung)

Änderungen im Zeitablauf:

Ab 1974 sind die von den Gemeinden/Gemeindeverbänden für die Eigenbetriebe aufgenommenen Schulden in den Schulden der Gemeinden/Gemeindeverbände enthalten.

Schuldentilgung am Kreditmarkt

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabeart mit den Ausgaben für die Rückzahlung von

- direkten Darlehen bei Kreditinstituten und sonst. Gläubigern in In- und Ausland
- Wertpapiersschulden

Siehe auch die Erläuterungen unter >>> Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Jahresrechnungsstatistik und der Haushaltsansatzstatistik sind jeweils bis 1973 die Tilgungsausgaben an Zweckverbände hier und nicht bei den >>> Tilgungsausgaben an öffentlichen Bereich enthalten. In den Ausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände dieser Jahre sind auch die Tilgungen für Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe enthalten.

In der Rechnungsstatistik sind im kommunalen Bereich bis 1973 hier außerdem die Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und in den Rechnungsjahren bis 1956 die Rückzahlung innerer Darlehen nachgewiesen.

Schulden und sonstige Abzüge

1. Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Schulden und Lasten, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen >>> Betriebes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (Betriebsschulden) sowie sonstige steuerrechtlich zugelassenen Abzüge

ge - ausgenommen Vergünstigungen für Schachtelgesellschaften; sowie Schuldenüberhang bei Schachtelbeteiligungen.

Als abzugsfähige Betriebsschulden kommen Geldschulden und solche Lasten, die eine geldwerte Verpflichtung zur Sachleistung darstellen, grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sie

1. am Bewertungsstichtag tatsächlich bestanden haben, d.h. wenn damit gerechnet werden muß, daß der Gläubiger Erfüllung verlangt und eine ernst zu nehmende Belastung vorhanden ist;
2. in ihrer Entstehung ursächlich und unmittelbar auf Vorgänge zurückzuführen sind, die das Betriebsvermögen einschl. der Betriebsgrundstücke im Sinne des Bewertungsgesetzes betreffen;
3. nicht mit Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die nach dem Bewertungsgesetz nicht zum Betriebsvermögen gehören.

Rückstellungen, die für ihrer Höhe nach noch unbestimmte Schulden und Lasten gebildet werden, sind nur dann als Betriebsschulden abzugsfähig, wenn sie am Bewertungsstichtag als Schuld bereits bestanden haben und noch nicht getilgte bewertbare Verpflichtungen darstellen. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Berücksichtigung von Rückstellungen für Bergschäden, für Preisnachlässe, für Wechselhaftung für Jubiläumsszuwendungen und für Pensionsanwartschaften. Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus Pensionszusagen sind bis 1980 jedoch nur dann zum Abzug zugelassen, wenn die Pensionsanwartschaft auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruht oder sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ergibt.

Rücklagen zur Deckung noch nicht entstandener Verbindlichkeiten, sogenannte echte Reserven, stellen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gesetzliche, freiwillige oder Sonder-Rücklagen handelt, in der Regel keine abzugsfähigen Betriebsschulden dar. Eine Ausnahme bilden hier u.a. die versicherungstechnischen Rücklagen, die bei Versicherungsunternehmen als Betriebsschulden vom >>> Rohvermögen abgesetzt werden können, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

Steuerschulden gelten bei Körperschaften, die nur Betriebsvermögen haben, stets als Betriebsschulden. Dagegen sind bei Einzelpersonen und Personengesellschaften z.B. die Einkommensteuer-, Vermögensteuer- und Erbschaftsteuerschulden nicht abzugsfähig. Schulden aus laufend veranlagten Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) sind abzugsfähig, wenn sie am Abschlußzeitpunkt entweder rückständig waren oder für einen Zeitraum geschuldet werden, der spätestens am Abschlußzeitpunkt geendet hat. Endet der Erhebungszeitraum später, so sind die Steuerschulden nur anteilig abziehbar.

Als Schuldposten abgezogen wird auch die Einlage eines typischen stillen Gesellschafters sowie dessen Anspruch auf seinen jährlichen Gewinnanteil und bei bestimmten Genossenschaften sind auch die Geschäftsguthaben der Genossen abziehbar.

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz gilt grundsätzlich folgendes:

- (a) Die Vermögensabgabe ist außer Betracht zu lassen; ein Abzug ist nur dann und insoweit zulässig, als die Vermögensabgabe in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Betrieb übernommen worden ist.
- (b) Die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind, soweit sie mit dem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, mit ihrem jeweiligen Wert am Bewertungsstichtag abzuziehen.

Für den Bestand und die Bewertung der Schulden und sonstigen Abzüge sind grundsätzlich die Verhältnisse am Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebend. Bei Betrieben, die regelmäßig jährliche Abschlüsse am Schluß des Kalenderjahres machen, ist dieser Abschlußtag zugrunde zu legen. Auf Antrag kann für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag machen (Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr), als Stichtag der Schluß des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, der dem Feststellungszeitpunkt vorausgeht.

Bewertungsmaßstab für die einzelnen Schulden und sonstigen Abzüge des gewerblichen Betriebs ist bei Kapitalschulden grundsätzlich der Nennwert, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert rechtfertigen. Verpflichtungen auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Kapitalwert und die sonstigen Schulden und Lasten mit dem Teilwert anzusetzen. Dabei handelt es sich um den Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtkaufpreises für die betreffende Schuld bzw. Last ansetzen würde. Zu Einzelheiten siehe das Bewertungsgesetz sowie die Vermögensteuererrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Änderungen im Zeitablauf:

Der Abzug von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften wurde erstmals 1957 zugelassen und zwar zunächst nur bei Unternehmen mit mindestens 100 Pensionszusagen; 1960 wurde der Abzug in einer Verordnung geregelt; die vorgenannte Einschränkung entfiel. 1963 fand schließlich die gesetzliche Neuregelung durch das Steueränderungsgesetz 1961 ihren Niederschlag. Ab 1981 Erweiterung auf alle rechtsverbindlichen Pensions-

zusagen mit neuen Vervielfältigern. Bis einschl. 1973 waren Rückstellungen für Preisnachlässe und Wechselhaftung nicht abzugsfähig.

Bezüglich näherer Einzelheiten und weiterer Änderungen wird auf die im Zeitablauf ergangenen steuerrechtlichen Vorschriften und Richtlinien verwiesen. Dies gilt auch hinsichtlich des Abzugs der in bestimmten Fällen zulässigen steuerfreien Rücklage nach § 7 Abs. 3 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes 1968 (BGBl. I S. 217) (ab 1974: Entwicklungsländer-Steuergesetz).

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 2.

2. Vermögensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Schulden und Lasten von vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen, die nicht mit einem gewerblichen >>> Betrieb dieser Personen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und daher bereits beim >>> Betriebsvermögen berücksichtigt worden sind sowie sonstige steuerrechtlich zugelassene Abzüge.

Abzugsfähig sind alle im Veranlagungszeitpunkt tatsächlich und wirtschaftlich bestehenden Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die zum Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören und nicht nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensbesteuerung ausdrücklich ausgenommen sind, es sei denn, es handelt sich um steuerbegünstigte Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Zu den abzugsfähigen Schulden und sonstigen Abzügen rechnen neben Schulden an persönlichen Steuern, Darlehensschulden sowie wiederkehrenden Leistungen, die dem Steuerpflichtigen obliegen u.a. auch Pensionsverpflichtungen (bis 1980) gegenüber Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist. Einzubeziehen sind ferner bei Inhabern von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zur Vermeidung einer Doppelerfassung der Abzug zur Abgeltung des Überschusses der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, der nach dem Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres entstanden ist, sowie die Lastenausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Für den Bestand und die Bewertung der Schulden und sonstigen Abzüge sind die Verhältnisse am Veranlagungszeitpunkt maßgebend. Bewertungsmaßstab für die einzelnen Schulden ist bei Kapitalschulden grundsätzlich der Nennwert, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert rechtfertigen. Verpflichtungen auf wiederkehrende Nutzlasten und Leistungen sind mit dem Kapitalwert und der Abgeltungsbeitrag bei Inhabern von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit einem Achtzehntel des Wirtschaftswerts des Betriebs - bei buchführenden Inhabern ggf. dem nachgewiesenen Überschuss, soweit er am Veranlagungszeitpunkt noch vorhanden ist oder zur Tilgung von Schulden des Wirtschaftsteils verwendet worden ist, die am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bestanden haben - anzusetzen. Bei den Lastenausgleichsabgaben werden einmal die Vermögensabgabe mit der Summe des sich für den Stichtag ergebenden Zeitwerts und der am Stichtag rückständigen Vierteljahresbeträge, zum anderen die Hypothekengewinnabgabe - sofern sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang steht - mit dem planmäßigen Restkapital der Abgabeschuld zuzüglich rückständiger Leistungen berücksichtigt. Verpflichtungen zu anderen Leistungen, die nicht als Kapitalschuld anzusetzen sind, werden als Sachleistungsschulden mit dem gemeinen Wert bewertet. Dieser wiederum wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaf-

enheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Zu Einzelheiten siehe das Bewertungsgesetz, das Vermögensteuergesetz sowie die Vermögensteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Änderungen im Zeitablauf:

Der Abzug von Pensionsverpflichtungen gegenüber Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist (Pensionsanwartschaften) wurde für derartige Verpflichtungen erstmals 1963 zugelassen.

Ab 1981 Erweiterung auf alle rechtsverbindlichen Pensionszusagen mit neuen Vervielfältigern. Außerdem wird seit 1966 auf die Einschränkung, daß Rentenlasten usw. nur bei einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren abgezogen werden können, verzichtet und auch bei nicht buchführenden Landwirten, denen bisher der besondere Abzug mangels eines Nachweises versagt war, die Abgeltung im Wege einer Pauschalregelung ermöglicht.

Ab 1969 fanden ggf. Vergünstigungen nach § 7 Abs. 4 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes 1968 (BGBl. I S. 217) (ab 1974: Entwicklungsländer-Steuergesetz) für im Rahmen eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft geleistete Entwicklungshilfe ihren Niederschlag.

Bezüglich näherer Einzelheiten und weiterer Änderungen wird auf die im Zeitablauf ergangenen steuerrechtlichen Vorschriften und Richtlinien verwiesen.

Begriffsbeziehungen:

Während in der Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe als Schulden und sonstige Abzüge die Schulden und Lasten, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen eines gewerblichen Betriebes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, also sog. Betriebsschulden nachgewiesen werden, umfassen die Schulden und sonstigen Abzüge in der Vermögensteuerstatistik der natürlichen Personen Schulden und Lasten, die zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens der Steuerpflichtigen von deren Rohvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes abzuziehen sind, soweit sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb der Vermögensteuerpflichtigen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Schuldverschreibungen

Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute

Datennachweis: 1962 bis 1980

Begriffsinhalt:

Zu den Schuldverschreibungen rechnen Hypothekendarlehen, Schiffsdarlehen, Kommunalobligationen, sonstige Schuldverschreibungen und nicht deckungspflichtige Schuldverschreibungen.

Als Schuldverschreibungen gelten Schuldurkunden, in denen sich der Aussteller dem Gläubiger gegenüber zu einer Leistung verpflichtet, die in der Regel in einem Geldbetrag und einer laufenden Verzinsung besteht.

Erfasst sind sowohl Inhaber- als auch Namensschuldverschreibungen.

"Hypothekendarlehen" sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die gemäß § 1 des Hypothekendarlehensgesetzes oder gemäß §§ 1 und 2 des Darlehensgesetzes aufgrund gewährter Realkredite (gegen Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden und u.U. Ersatzdeckungen) ausgegeben werden.

Zu den Hypothekendarlehen rechnen auch Landesrentendarlehen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentendarlehenbank (bis 1965: Deutsche Landesrentendarlehenbank).

"Schiffsdarlehen" sind Schuldverschreibungen, die aufgrund gewährter Darlehen gegen Bestellung von Schiffsdarlehen ausgegeben werden. Die Deckung der Schiffsdarlehen muß gemäß § 6 des Schiffsdarlehengesetzes erfolgen.

"Kommunalobligationen" sind Schuldverschreibungen, die aufgrund von gewährten >>> Kommunaldarlehen ausgegeben wurden.

Kommunalobligationen werden von privaten Hypothekendarlehenbanken gemäß § 41 Hypothekendarlehensgesetz und von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gemäß § 8 Darlehensgesetz unter der Bezeichnung "Kommunalobligationen" oder "Kommunalschuldverschreibung" ausgegeben. Erfasst werden auch unter anderen Bezeichnungen gegen Kommunaldarlehen ausgegebene Schuldverschreibungen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen (Darlehensgesetz) erfüllen oder der Bezeichnung ein entsprechender Hinweis auf den maßgeblichen Paragraphen des Darlehensgesetzes beigefügt ist.

"Nicht deckungspflichtige Schuldverschreibungen" sind Inhaberschuldverschreibungen, die nicht unter das Darlehensgesetz sowie das Hypothekendarlehensgesetz fallen und die ohne die für Darlehenbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen vorgesehene Deckung ausgegeben werden.

Dazu zählen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Hypothekendarlehenbanken ausgegebene Kassenobligationen sowie mittel- und langfristige Inhaberschuldverschreibungen, die überwiegend der Refinanzierung von Krediten an die gewerbliche Wirtschaft dienen.

"Sonstige Schuldverschreibungen" sind Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentendarlehenbank und der Bayerischen Landesbank Girozentrale (früher: Bayerische Landesbodenkreditanstalt), die gemäß § 10 des Darlehensgesetzes nicht als Darlehenbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen anzusehen sind.

Dazu rechnen z.B. Landwirtschaftsbriefe, landwirtschaftliche Rentenbriefe, Landesbodenbriefe, wandelbare und nicht wandelbare Schuldbuchforderungen. U.U. werden auch Anteile an Gemeinschaftsanleihen erfasst.

Nicht zu den sonstigen Schuldverschreibungen rechnen die Landesrentendarlehenbriefe der Deutschen Siedlungs- und Landesrentendarlehenbank, die den Hypothekendarlehenbriefen gleichzusetzen sind.

Die sonstigen Schuldverschreibungen sind deckungspflichtig, bzw. übernimmt der Bund eine Bürgschaft.

Unter >>> Erstabsatz an Schuldverschreibungen wird der Nominalbetrag aller im Berichtszeitraum erstmals verkauften neu aufgelegten Schuldverschreibungen einschließlich der Vorverkäufe erfasst.

Die >>> Tilgungen von Schuldverschreibungen umfassen die im Berichtszeitraum endgültig aus dem Verkehr gezogenen, für kraftlos erklärten, entwerteten, vernichteten oder dem Treuhänder zur Vernichtung übergebenen Schuldverschreibungen.

Der Umlauf (>>> Umlauf (Neugeschäft)) von Schuldverschreibungen erfasst den Nominalbetrag der am Ende des Berichtszeitraums tatsächlich umlaufenden Schuldverschreibungen ohne die im Eigenbestand befindlichen Stücke eigener Emissionen, jedoch einschließlich der vorverkauften Stücke.

Schulen des Gesundheitswesens

Statistik des beruflichen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Schulen, die die Aus- bzw. Fortbildung für nichtakademische Gesundheitsberufe vermitteln.

Zu den nichtakademischen Gesundheitsberufen rechnen z.B. Kranken- und Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen, Masseur, Beschäftigungstherapeuten, medizinische Bademeister u.a.m.

Voraussetzungen für den Besuch einer Schule des Gesundheitswesens sind eine einschlägige Berufsausbildung oder der erfolgreiche Besuch einer auf die Aus- bzw. Fortbildung vorbereitenden schulischen Einrichtung (z.B. Pflegevorschulen) sowie in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Schulbesuchsdauer beträgt ein bis drei Jahre.

Zu den Schulen des Gesundheitswesens rechnen auch die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Pflegevorschulen werden teils den Schulen des Gesundheitswesens teils den Berufsfachschulen zugeordnet.

Erfasst werden öffentliche und private Schulen des Gesundheitswesens.

Schulen und vorschulische Bildung

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben für

- die Unterrichtsverwaltung
Schulrat, Schulamt, Oberschulamt, Landesamt für Kurzschrift, Deutscher Bildungsrat;
- Allgemeinbildende Schulen
Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen (z.B. für Körperbehinderte, Sehbehinderte, Sprachbehinderte, geistig Behinderte), Realschulen, Gymnasien und sonstige Einrichtungen, die zur Hochschulreife führen, Gesamtschulen, Schulzentren (soweit nicht auf einzelne Schularten aufteilbar);
- Kindergärten
Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt, sonstige Einrichtungen des Elementarbereichs;
- berufliche Schulen
Berufs-, Berufsaufbau-, Berufsfachschulen, Fachober- und Berufsoberschulen, berufliche Gymnasien, Fachgymnasien;
- Fachschulen
z.B. für Technik, Sozialpädagogik, Wirtschaft, Textil und Bekleidung;

- nicht auf einzelne Schularten aufteilbare Maßnahmen
z.B. Beratung im Schulwesen, globale Mittel für Lehr- und Lernmittel, Modellversuche, Schulbildstellen, Einrichtungen der Lehrerbildung während des Vorbereitungsdienstes, Schülerlotsen, Landschulheime, Schülerlehrgärten, Schülerverkehrsgärten, Förderung des Schulsports, Schülerunfall- und haftpflichtversicherung.

In der Kassenstatistik sind nur die kommunalen Ausgaben für >>> Baumaßnahmen für Schulen nachgewiesen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1973 sind hier auch die Aufwendungen für Lehrerfortbildung (nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes), Kosten der Schülerbeförderung und Förderungsmaßnahmen für Schüler (z.B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) enthalten.

Bis 1960 sind hier auch die Ausgaben für Ingenieurschulen und höhere Wirtschaftsfachschulen enthalten, die ab 1961 im Aufgabenbereich >>> Hochschulen nachgewiesen werden.

Die Ausgaben für vorschulische Bildung (Kindergärten) werden in der Rechnungsstatistik erst ab 1974, in der Haushaltsansatzstatistik erst ab 1977 hier nachgewiesen, während sie bis 1973 bzw. 1976 im Aufgabenbereich >>> Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung enthalten sind.

In der Haushaltsansatzstatistik liegen im kommunalen Bereich Angaben nur für die Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und die Gemeindeverbände in den Jahren 1970 bis 1973 vor.

Schüler

1. Statistik des allgemeinen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

2. Statistik des beruflichen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Personen, die Schulen des allgemeinen oder des beruflichen Schulwesens besuchen.

Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

Zu den Schulen des allgemeinen Schulwesens rechnen >>> Schulkindergärten, >>> Grundschulen, >>> Hauptschulen, >>> Sonderschulen, >>> Realschulen, >>> Gymnasien, >>> Gesamtschulen, >>> Abendrealschulen, >>> Abendgymnasien und >>> Kollegs sowie die Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und die Berufsoberschulen in Bayern, die aus statistischen Gründen den Kollegs zugeordnet werden.

Zu den Schulen des beruflichen Schulwesens rechnen >>> Berufsschulen, >>> Berufsoberschulen, >>> Berufsaufbauschulen, >>> Berufsfachschulen, >>> Fachoberschulen und >>> Fachgymnasien, >>> Fachschulen und >>> Schulen des Gesundheitswesens.

Zu den Schülern rechnen auch Personen, die eine der genannten Schulen besuchen und zugleich erwerbstätig sind (z.B. Schüler an Berufsschulen, Abendrealschulen oder Abendgymnasien).

Personen, die zwei oder mehrere der genannten Schulen gleichzeitig besuchen, werden jeweils bei den entsprechenden Schularten ausgewiesen.

Schüler bzw. Studenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen oder Hochschulen rechnen nicht zu den Schülern.

Begriffsbeziehungen:

Die Schüler unterscheiden sich von den >>> Schülern und Studenten (Volks- und Berufszählung 1987) in mehrfacher Hinsicht.

Die Schüler und Studenten aus der Volks- und Berufszählung 1987 umfassen zusätzlich Studenten an Fachhochschulen und Hochschulen, enthalten jedoch im Unterschied zu den Schülern keine Doppelzählung.

Ferner rechnen Schüler, die Berufsschulen besuchen, in der Volks- und Berufszählung 1987 nicht zu den Schülern und Studenten, während sie als Schüler an beruflichen Schulen einbezogen werden.

Schülerfahrten

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

Regelmäßige Beförderungen von Schülern mit Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Lehranstalt unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Beförderung für die Schüler nicht unentgeltlich ist, durch zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtige >>> Unternehmen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. III. Quartal 1984 bzw. Berichtsjahr 1984 ist der Straßenpersonenverkehr mit PKW nicht enthalten. Weitere Änderungen ergeben sich durch Änderungen im Berichtskreis der zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen, (siehe auch unter: Unternehmen).

Begriffsbeziehungen:

Der >>> freigestellte Schülerverkehr unterscheidet sich von den Schülerfahrten im wesentlichen durch die Unentgeltlichkeit der Beförderungen für die Beförderten.

Schüler und Studierende

1. Volks- und Berufszählung 1987

Begriffsinhalt:

Personen der >>> Bevölkerung, die eine allgemeinbildende, berufsbildende oder Hochschule besuchen, unabhängig davon, ob sie nebenher erwerbstätig sind.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen die Volksschulen, Hauptschulen die Realschulen und die Gymnasien. Als berufsbildende Schulen gelten Berufsfach-/ Fachschulen und Fachhochschulen und Hochschulen.

Schüler an Berufsschulen rechnen nicht zu den Schülern und Studierenden.

In der Volks- und Berufszählung 1987 werden "Schüler und Studierende am Wohnort" und "Schüler und Studierende am Schulort" getrennt nachgewiesen. Schüler und Studierende, die in der jeweiligen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, unabhängig davon, in welcher Gemeinde sie zur Schule oder Hochschule gehen, zählen zu den Schülern und Studierenden am Wohnort.

Ergänzt man die Schüler und Studierenden am Wohnort um die Ausbildungseinpender und vermindert sie um die Ausbildungsauspendler erhält man die >>> Schüler und Studierenden am Schulort. Die jeweiligen Globalzahlen für das gesamte Bundesgebiet unterscheiden sich lediglich um die Zahl der Schüler und Studierenden, die von einem Wohnort im Inland an einen Schulort im Ausland pendeln. Schüler und Studierende, die im Inland eine Schule oder Hochschule besuchen, aber im Ausland ihren Wohnsitz haben, werden nicht erfaßt.

Schulgebäude

1. Statistik der Baugenehmigungen

Datennachweis: ab 1961; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

2. Statistik der Baufertigstellungen

Datennachweis: ab 1961; für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991

Begriffsinhalt:

>>> Nichtwohngebäude, in denen allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen untergebracht sind.

Die Gebäude von Universitäten, technischen Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen und Kunsthochschulen u.ä. zählen nicht zu den Schulgebäuden, sondern zu den "sonstigen Nichtwohngebäuden" (Nichtwohngebäude).

Schulkindergärten

Statistik des allgemeinen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, die organisatorisch überwiegend den Grundschulen oder den Sonderschulen zugeordnet sind.

Die eigentlichen Schulkindergärten werden von schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen Kindern besucht. Einbezogen sind aber auch Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden.

Einbezogen sind ferner Klassen der Eingangsstufen der Grundschulen und Gesamtschulen, Sonderschulkindergärten, nicht jedoch Kindergärten.

Die Schulkindergärten dienen der Vorbereitung auf den Eintritt in Grundschulen oder Sonderschulen.

Bei den Schulkindergärten sind öffentliche und private Einrichtungen einbezogen.

Begriffsbeziehungen:

Während die Schulkindergärten den Schulen zugeordnet sind und für Kinder im Alter von ca. fünf bis sieben Jahren vorgesehen sind, unterstehen die >>> Kindergärten (Statistik der öffentlichen Jugendhilfe) den Trägern der Jugendhilfe und dienen der Betreuung von Kindern im Alter von ca. drei bis sechs Jahren.

Schuten und Leichter

Statistik des Bestandes an Binnenschiffen

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

In die Binnenschiffsregister eingetragene Schiffe ohne eigenen Antrieb, die zum Leichtern von größeren Schiffen (Ladung abnehmen oder zuführen) oder zum Abtransport von Baggergut verwendet werden.

Schuten und Leichter werden überwiegend im Hafenbetrieb eingesetzt. Sie zählen zum >>> Schiffsbestand auf Binnengewässern und werden ab einer Größe von 20 t Tragfähigkeit erfaßt.

Schwangerschaftsabbrüche

Schwangerschaftsabbruchstatistik

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

In der Bundesrepublik Deutschland durch einen Arzt legal durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche.

Schwangerschaftsabbrüche sind im Gegensatz zu Fehlgeburten (Spontanaborte) bewußt herbeigeführte Eingriffe (induzierte Aborte) mit dem Ziel der vorzeitigen Beendigung der Schwangerschaft.

In der Schwangerschaftsabbruchstatistik werden nur die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten, legalen und gemeldeten Abbrüche erfaßt. Illegale Abbrüche ("Abtreibungen") dagegen bleiben ebenso außer Betracht wie die im Ausland (z.B. Niederlande) an deutschen Frauen durchgeführten Abbrüche.

Als legal gilt ein Schwangerschaftsabbruch dann, wenn er durch einen Arzt durchgeführt wird, die Einwilligung der Schwangeren vorliegt und eine schriftliche ärztliche Feststellung einer Indikation vorhanden ist. Außerdem muß mindestens drei Tage vor dem Eingriff eine Beratung der Schwangeren über öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder durch eine anerkannte Beratungsstelle oder einen mit diesen Fragen vertrauten Arzt sowie eine ärztliche Beratung über medizinische Aspekte erfolgt sein. Dabei dürfen der eine Indikation feststellende Arzt sowie der Arzt, der Schwangere über soziale Hilfen berät, nicht mit dem den Schwangerschaftsabbruch durchführenden Arzt identisch sein.

Die Beratung über öffentliche und private Hilfen durch eine anerkannte Beratungsstelle kann entfallen, wenn ein Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

Schwangerschaftsabbrüche mit Komplikationen

Schwangerschaftsabbruchstatistik

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

In der Bundesrepublik Deutschland durch einen Arzt legal durchgeführte >>> Schwangerschaftsabbrüche, bei denen Komplikationen aufgetreten sind.

In der Schwangerschaftsabbruchstatistik werden nur diejenigen Komplikationen erfaßt, die der abbrechende Arzt selbst vor der Entlassung oder Verlegung beobachtet hat (Frühkomplikationen).

Dabei handelt es sich sowohl um Komplikationen, die primär beim Eingriff oder in den ersten 24 Stunden danach auftreten (primäre Frühkomplikationen), als auch um Komplikationen, die oft erst Tage nach dem Eingriff auftreten und die bei weitem häufigsten und folgenschwersten Komplikationen darstellen (sekundäre Frühkomplikationen). Bei ambulant durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen dürften vorwiegend nur primäre Frühkomplikationen gemeldet sein. Komplikationen dagegen, die erst längere Zeit nach einem Schwangerschaftsabbruch, z.B. bei einer nachfolgenden Schwangerschaft virulent werden (Spätkomplikationen), werden in der Schwangerschaftsabbruchstatistik nicht erfaßt.

Als Komplikationen sollen nur diejenigen angegeben werden, die im kausalen Zusammenhang mit dem Abbruch auftreten und nicht durch Krankheit, Nachbehandlung oder Sterilisation verursacht sind.

An Komplikationsarten werden erfaßt: Cervixriß, Uterusperforation, Blutverlust (mehr als 500 ml), Blutübertragungen, Nachblutungen, Allgemeininfektionen, Fieber über 38°C, Salpingitis, Parametritis und sonstige abdominale Komplikationen, Thrombose Embolie, Narkosezwischenfall und Tod.

Da bei einem Schwangerschaftsabbruch mehrere Komplikationsarten gleichzeitig auftreten können, ist die Zahl der Komplikationen höher als die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche mit Komplikationen.

Schweine

Alle folgenden Statistiken

Begriffsinhalt:

Sämtliche Schweine einschließlich der Ferkel, Zuchtsauen und Mastschweine.

Als "Zuchtsauen" gelten zur Zucht bestimmte Schweine mit 50 kg oder mehr Lebendgewicht einschließlich der zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 kg oder mehr Lebendgewicht.

"Mastschweine" sind Schweine mit 50 kg und mehr Lebendgewicht, einschließlich ausgemerzte Zuchtschweine sowie Eber, die nicht zur Zucht benutzt werden.

"Ferkel" sind Schweine mit einem Lebendgewicht unter 20 kg.

1. Viehzählungen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird die Zahl der Schweine (>>> gehaltene Tiere), die sich am Erhebungsstichtag im unmittelbaren Besitz von >>> Haltern von Tieren befinden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Änderungen im Zeitablauf:

Vor 1973 galten als Zuchtsauen Schweine, die zur Zucht bestimmt und 1/2 Jahr und älter waren.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

2. Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden die Anzahl der >>> gewerblichen Schlachtungen, der >>> Hausschlachtungen und die >>> Gesamtschlachtmenge aus gewerblichen Schlachtungen von Schweinen.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 3.

3. Landwirtschaftszählung 1971

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen wird die Zahl der Schweine, Zuchtsauen und Mastschweine, die sich am Tag der Erhebung im unmittelbaren Besitz (in den Ställen und auf den Flächen) von >>> landwirtschaftlichen Betrieben befinden einschließlich der von Betrieben in Pension aufgenommenen Tiere.

Begriffsbeziehungen:

Unterschiede in der Zahl der Schweine und Zuchtsauen in den Viehzählungen und in der Landwirtschaftszählung ergeben sich vor allem aus den unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten und unterschiedlichen Erhebungseinheiten. In den Viehzählungen werden Schweine und Zuchtsauen bei Haltern von Tieren, in der Landwirtschaftszählung dagegen bei landwirtschaftlichen Betrieben erfasst. Die landwirtschaftlichen Betriebe mit Schweinen und Zuchtsauen gelten zugleich als >>> Halter von Tieren; zu den Haltern von Tieren zählen darüber hinaus aber auch Forstbetriebe, landwirtschaftliche Kleinbetriebe sowie sonstige Personen, in deren unmittelbarem Besitz sich Schweine und Zuchtsauen befinden (z.B. Viehhändler, Schlachter).

Schwerbehindertenausweise

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

Als Schwerbehindertenausweise im Sinne dieser Statistik gelten diejenigen Schwerbehindertenausweise, die zur unentgeltlichen Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel durch den Schwerbehinderten selbst und/ oder eine Begleitperson berechtigen.

Die evtl. Entrichtung einer Gebühr für die amtliche Bestätigung dieser Freifahrberechtigung gilt nicht als Entgelt.

Seefischereifahrzeuge

Statistik des Bestandes an Seeschiffen

Datennachweis: ab 1951

Begriffsinhalt:

Schiffe, die zum Fischfang und der Fischverarbeitung auf See dienen.

Erfasst werden die Seefischereifahrzeuge, die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren und über mehr als 17,65 BRT Raumgehalt verfügen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1973 wurden die Seefischereifahrzeuge erfasst, die in die deutschen Seeschiffsregister eingetragen waren, unabhängig davon, ob sie unter deutscher Flagge fuhren.

In die Seeschiffsregister werden Schiffe eingetragen, die für die Schifffahrt außerhalb von Binnengewässern (Flüssen, Kanälen und geschlossenen Seen) bestimmt sind, die einen Raumgehalt von mehr als 17,65 BRT haben und deren Eigentümer Deutsche sind (natürliche und juristische Personen).

Seeschifffahrt

Berufsbildungsstatistik

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Ausbildungsbereich, der die Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt und zum Schiffsmechaniker umfaßt; zuständige Stelle für die Ausbildung ist die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.

Die Gliederung in Ausbildungsbereiche deckt sich nicht voll mit der Wirtschaftsgliederung nach der Systematik der Wirtschaftszweige, da sich nach dem Berufsbildungsgesetz die Zuständigkeit für die Berufsausbildung vielfach nach der Art des Ausbildungsberufs und nicht nach der Zugehörigkeit des Ausbildungsbetriebs zu einem Wirtschaftsbereich richtet.

Seeschiffe

Statistik des Bestandes an Seeschiffen

Datennachweis: ab 1951

Begriffsinhalt:

>>> Handelsschiffe, >>> Seefischereifahrzeuge und "andere Schiffe", die unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland fahren und einen Raumgehalt von mehr als 17,65 BRT haben.

"Andere Schiffe" sind Sportfahrzeuge und andere nicht für Handelszwecke bestimmte Seeschiffe.

Dazu zählen z.B. Motor- und Segelyachten, Zug- und Bergungsschlepper, Versorgungsschiffe und Eisbrecher, nicht jedoch Seefischereifahrzeuge und Schiffe der Bundesmarine.

Einzelheiten zu den Handelsschiffen und Seefischereifahrzeugen siehe jeweils dort.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1973 wurden die Schiffe erfaßt, die in die deutschen Seeschiffsregister eingetragen waren, unabhängig davon, ob sie unter deutscher Flagge fahren.

In die Seeschiffsregister werden Schiffe eingetragen, die für die Schifffahrt außerhalb der Binnengewässer (Flüsse, Kanäle und geschlossenen Seen) bestimmt sind, die einen Raumgehalt von mehr als 17,65 BRT haben und deren Eigentümer Deutsche sind (natürliche und juristische Personen).

Selbständige

1.1 Volks- und Berufszählung 1987

1.2 Mikrozensus

Datennachweis: ab 1964

Begriffsinhalt:

Personen, die ein >>> Unternehmen, einen >>> Betrieb oder eine >>> Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter leiten, ferner selbständige Handelsvertreter, alle freiberuflich Tätigen sowie Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.

Zu den Selbständigen zählen auch die selbständigen Handwerker und Abgeordnete in den Parlamenten des Bundes und der Länder sowie freiberuflich Tätige z.B. selbständige Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller und Künstler.

Hausgewerbetreibende sind Personen, die mit fremden Hilfskräften in eigener Arbeitsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, dabei selbst wesentlich mitarbeiten und die Verwertung der Arbeitserzeugnisse dem Auftraggeber überlassen. Zu den Zwischenmeistern gehören Personen, die die Arbeit, die sie von Gewerbetreibenden übernommen haben, an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergeben und mit diesen für den Auftraggeber über die geleistete Arbeit abrechnen

Nicht zu den Selbständigen rechnen Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen, Betrieb oder zur Arbeitsstätte stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können (z.B. der selbständige Filialleiter).

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 4.

2. Wohngeldstatistik

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden >>> Wohngeldempfänger, die zu den Selbständigen rechnen und die aus ihrer Tätigkeit als Selbständige ihr hauptsächliches Einkommen beziehen.

Wohngeldempfänger sind Personen, die für sich - und ggf. ihre bei der Gewährung von Wohngeld zu berücksichtigenden >>> Familienmitglieder - Wohngeld beziehen. Insofern können unter den Selbständigen auch Haushalte verstanden werden, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Selbständige sind.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 4.

3. Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Zu den Selbständigen gehören u.a. auch tätige Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter von Arbeitsstätten, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter, die freiberuflich Tätigen u.ä. Personen. Nicht dazu zählen jedoch Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können (z.B. die selbständige Filialleiterin). Als Selbständige gelten auch Abgeordnete in den Parlamenten des Bundes und der Länder, aber auch Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende und Werksvertragspartner.

Begriffsbeziehungen:

Siehe unter 4.

4. Studentenstatistik

Datennachweis: ab Wintersemester 1976/77

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden deutsche >>> Studienanfänger, die auf den Immatrikulationspapieren als letzte berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) >>> "Selbständige(r)" eingetragen haben.

Die berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) wird auch berücksichtigt, wenn diese(r) bereits verstorben ist.

Begriffsbeziehungen:

Der Begriff Selbständige ist in den einzelnen Statistiken im wesentlichen gleich abgegrenzt. Folgende Besonderheiten sind jedoch zu beachten:

In der Wohngeldstatistik werden Wohngeldempfängerhaushalte nachgewiesen, deren Antragberechtigte bzw. Haushaltsvorstände Selbständige sind; in der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 werden Haushalte nachgewiesen, deren >>> Bezugsperson (Person, die überwiegend zum Unterhalt des Haushalts beiträgt) Selbständiger/ Selbständige ist; in der Studentenstatistik handelt es sich um deutsche Studienanfänger, die auf den Immatrikulationspapieren als berufliche Stellung des Vaters (der Mutter) "Selbständige(r)" eingetragen haben.

In der Wohngeldstatistik spielt für die Zuordnung zu den Selbständigen auch der überwiegende Lebensunterhalt eine Rolle.

Die Begriffe Selbständige in der Volks- und Berufszählung 1987 und im Mikrozensus und >>> Tätige Inhaber (Arbeitsstättenzählung 1987, Monatlicher Baubericht, Handwerkszählung 1977) unterscheiden sich im wesentlichen durch den unterschiedlichen Erhebungsbereich und durch die unterschiedliche Wahl der Erhebungseinheiten. Tätige Inhaber, die z.B. mehrere Arbeitsstätten, Unternehmen oder Betriebe leiten, werden in der Arbeitsstättenzählung, im Monatlichen Baubericht und in der Handwerkszählung mehrfach erfasst und nachgewiesen. In der Volks- und Berufszählung und im Mikrozensus wird - soweit von der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung ausgegangen wird - jeder Selbständige nur einmal nachgewiesen, da die einzelne Person bzw. der Haushalt und nicht die Arbeitsstätte, das Unternehmen oder der Betrieb Erhebungseinheit ist.

Selbständige Handwerksunternehmen

Handwerkszählung 1977

Begriffsinhalt:

Kleinste rechtlich selbständige Einheiten, die aus handels- und/ oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führen und gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen müssen und die in die Handwerksrolle - u.U. auch mehrfach - eingetragen sind.

Angaben über selbständige Handwerksunternehmen umfassen Angaben über alle, auch die nichthandwerklichen Teile, wie etwa Gaststätten, Fuhrbetriebe u.ä.; dazu gehören auch Angaben über zum Handwerksunternehmen gehörige >>> Nebenbetriebe.

Unternehmen des Bauhauptgewerbes haben die Merkmale der Arbeitsgemeinschaftsanteile lt. Arge-Vertrag den unternehmenseigenen Daten hinzugerechnet.

Angaben für handwerkliche Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen werden gesondert ausgewiesen.

Begriffsbeziehungen:

Die selbständigen Handwerksunternehmen sind vergleichbar abgegrenzt wie die >>> Unternehmen in der Investitionserhebung im Produzierenden Handwerk (ohne Bauhauptgewerbe). Es sind jeweils Unternehmen einbezogen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, und in beiden Begriffen sind die handwerklichen Neben- und Hilfsbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen nicht enthalten. Unterschiede ergeben sich jedoch aus dem Erhebungsumfang: so sind z.B. in der Investitionserhebung im Produzierenden Handwerk nur die Handwerksunternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe und im Ausbaugewerbe erfasst, während in der Handwerkszählung 1977 alle selbständigen Handwerksunternehmen unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt einbezogen wurden.

Selbständige und mithelfende Familienangehörige

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zu den >>> Selbständigen gehören tätige Eigentümer in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, selbständige Landwirte (auch Pächter), selbständige Handwerker, selbständige Ärzte, Anwälte und andere freiberuflich Tätige, selbständige Handels- und Versicherungsvertreter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, selbständige Lehrer und Musiker, selbständige Artisten, Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, in der Kranken- und Kinderpflege selbständig tätige Personen u.ä. Nicht zu den Selbständigen zählen Personen, die gleichzeitig als Haupttätigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereiches selbständig disponieren können. Zu den >>> Mithelfenden Familienangehörigen werden alle Personen gerechnet, die regelmäßig unentgeltlich in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, der von einem Familienmitglied als Selbständigen geleitet wird, soweit nicht gleichzeitig eine andere Haupttätigkeit vorliegt, z.B. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis.

Selbsterstellte Anlagen

1. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes

Datennachweis: ab 1976

2. Investitionserhebung im Bergbau und in der Industrie (ohne Bauindustrie)

Datennachweis: 1962 bis 1975

3. Jahresehebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes (einschl.

Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1976

4. Unternehmens- und Investitionserhebung im Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1962 bis 1975

5. Jahreseerhebung bei Unternehmen, Investitionserhebung bei Unternehmen und Betrieben der Energie- und Wasserversorgung

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Bruttozugänge an >>> Sachanlagen, die vom Investor selberstellt werden.

Zu den selberstellten Anlagen rechnen auch Gebäude, durchgeführte Großreparaturen und im Bau befindliche Anlagen, soweit sie aktiviert wurden, ferner selbsthergestellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet sind, selbsthergestellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden.

Selbsterstellte Anlagen werden zu Herstellungskosten bewertet. Dazu gehören alle im Zusammenhang mit der Selbsterstellung entstehenden Kosten für Löhne (auch für Leiharbeitnehmer) und Materialien sowie für an andere Unternehmen vergebene Teilarbeiten.

Sitze im Deutschen Bundestag

Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1949

Begriffsinhalt:

Sitze im Deutschen Bundestag sind die Sitze, die von Parteien, Einzelbewerbern oder Wählergruppen errungen wurden.

Weitere Erläuterungen siehe auch unter >>> Landeslisten-Sitze, >>> Wahlkreissitze und >>> Abgeordnete von Berlin (West).

Sitzverteilung im Europaparlament

Europawahlstatistik

Datennachweis: ab 1979

Begriffsinhalt:

Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 81 Abgeordnete, davon werden 78 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen und 3 vom Abgeordnetenhaus von Berlin auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Europäischen Parlament gewählt.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten einer Partei richtet sich nach der Zahl der für sie abgegebenen >>> gültigen Stimmen.

Zunächst werden daher die 78 Sitze auf die einzelnen Parteien entsprechend dem Verhältnis ihrer gültigen Stimmen zur Gesamtzahl der gültigen Stimmen nach dem System Niemeyer verteilt.

Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen für die einzelnen Länder im Verhältnis der Summen der für jede dieser Listen abgegebenen Stimmen nach Niemeyer verteilt.

Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf von Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Änderungen im Zeitablauf:

Das oben beschriebene System Niemeyer wurde erstmals zur Europawahl 1989 angewandt.

Bei den Europawahlen 1979 und 1984 erfolgte die Sitzverteilung nach dem d' Hontschen Höchstzahlverfahren.

Einzelheiten siehe §§ 2, 29 Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert am 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2625).

Sonderformen des Linienverkehrs

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes sind der >>> Berufsverkehr, die >>> Schülerfahrten sowie die >>> Markt- und Theaterfahrten der zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtigen >>> Unternehmen.

Änderungen im Zeitablauf:

Ab IV. Quartal 1984 bzw. ab Berichtsjahr 1985 ist der Straßenpersonenverkehr mit PKW nicht mehr enthalten. Weitere Änderungen ergeben sich durch Änderungen im Berichtskreis der zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen, (siehe auch unter: Unternehmen).

Sonderkraftfahrzeuge

Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung nur zur Beförderung bestimmter Sachen und Personen geeignet und bestimmt sind.

Einbezogen sind Müllwagen, Feuerlöschwagen, Krankenkraftwagen, Sparkassenwagen u.ä. (In den jährlichen Veröffentlichungen des Kraftfahrt-Bundesamtes: "Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1.7." ist bis 1972 jeweils eine genaue Auflistung der Sonderkraftfahrzeuge enthalten).

Bei den Neuzulassungen (>>> Neuzulassungen fabrikneuer Kraftfahrzeuge und -anhänger) werden fabrikneue Sonderkraftfahrzeuge erfaßt, denen im Berichtszeitraum ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde.

Der >>> Fahrzeugbestand umfaßt die zugelassenen oder nur vorübergehend, d.h. bis zu einem Jahr, abgemeldeten Sonderkraftfahrzeuge an einem bestimmten Stichtag.

Bei den Besitzumschreibungen (>>> Besitzumschreibungen gebrauchter Kraftfahrzeuge und -anhänger) werden gebrauchte Sonderkraftfahrzeuge erfaßt, die im Berichtszeitraum auf einen anderen Fahrzeughalter übergegangen sind, sofern der Standort des Fahrzeugs vor und nach dem Halterwechsel im Bundesgebiet liegt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1974 rechneten zu den Sonderkraftfahrzeugen auch die Sonderkraftfahrzeuge mit Spezialaufbau, d.s. Transporter für Glas, Langmaterial, >>> Container, Tiere sowie alle Arten von Tankwagen.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zur Statistik der Straßenverkehrsunfälle werden in der Statistik des Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuganhängerbestandes zu den Sonderkraftfahrzeugen auch diejenigen zur Lastenbeförderung (Sonderkraftfahrzeuge mit Spezialaufbau) gerechnet.

Sonderkrankenhäuser

Krankenhausstatistik

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

>>> Krankenhäuser der folgenden fachlichen Ausrichtungen:

Tuberkulose-Krankenhäuser, (bis einschl. 1984)

Krankenhäuser für Psychiatrie (einschl. Heil- und Pflegeanstalten),

Krankenhäuser für Neurologie, Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie,

Krankenhäuser für Suchtkranke,
Rheuma-Krankenhäuser,
Rehabilitationskrankenhäuser,
Krankenhäuser für chronisch Kranke sowie geriatrische Kliniken,
Kur-Krankenhäuser,
Krankenhäuser bzw. Krankenabteilungen in den Justizvollzugsanstalten und sonstige Fachkrankenhäuser.

Dabei zählen zu den Kurkrankenhäusern Sonderkrankenhäuser der geschlossenen Krankenfürsorge unter ärztlicher Leitung, die auf Behandlung bestimmter Krankheitsarten oder -gruppen ausgerichtet sind und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden anhand von überwiegend ortsgebundenen Heilmitteln zu heilen oder zu lindern. Patienten werden vorwiegend nur befristet untergebracht und gepflegt. Zu typischen Krankheitsarten oder -gruppen, die in Kurkrankenhäusern behandelt werden, rechnen Rheuma, Stoffwechselkrankheiten, Frauenleiden und Erkrankungen der oberen Luftwege.

Begriffsbeziehungen:

Während zu den Sonderkrankenhäusern vorwiegend Krankenhäuser rechnen, die auf die Behandlung langfristiger Krankheiten ausgerichtet sind, zählen zu den >>> Akutkrankenhäusern (Krankenhausstatistik) vorwiegend Krankenanstalten für kurzfristig Kranke.

Sonderkulturerzeugnisse

Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Sammelposition, unter welcher für die Ermittlung des >>> Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte ausgewählte pflanzliche Produkte zusammengefasst sind.

Hierzu zählen die folgenden Produkte, wobei Unterschiede in Auswahl und Gewichtung (Wägungsanteilen) der einbezogenen Waren zwischen den Indizes auf Basis 1985, 1980, 1976 und 1970 bestehen:

Genußmittelpflanzen: Tabak und Hopfen,

Obst: Äpfel, Birnen, Erdbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, Pfirsiche, Mirabellen und Renekloden (nur 1970 u. 1976), Aprikosen (nur 1970), Stachelbeeren, Himbeeren, Walnüsse (nur 1970),

Gemüse: Weißkohl, Wirsingkohl, Rotkohl, Blumenkohl, Möhren, Kopfsalat, Spinat, Sellerie, Porree, Buschbohnen, grüne Erbsen, Gurken, Tomaten, Spargel, Stangenbohnen, Rosenkohl, Zwiebeln (nur 1970, 1980, 1985), Kohlrabi, Dicke Bohnen (nur 1970), Grünkohl (nur 1976, 1980, 1985), Rote Beete, China-Kohl (nur 1985), Champignons,

Weinmost: weiß und rot,

Baumschulerzeugnisse: Forst-, Obst-, Ziergehölze,

Schnittblumen und Topfpflanzen: Schnittblumen (1976, 1980, 1985: Treibrosen, Treibnelken, Chrysanthemen, Gladiolen, Freesien, Tulpen, Gerbera, Iris, Orchideen; 1970: Treibrosen, Freilandrosen, Edelnelken, Chrysanthemen, Schnittastern, Gladiolen), Topfpflanzen (1985, 1980, 1976 und 1970: Cyclamen, Azaleen, Gummibaum, Pelargonien; nur 1976, 1980, 1985: Eriken, Hortensien, Topfchrysanthemen, Poinsettien, Begonien, Bromelien).

Sonderprogramm zur Errichtung von Wohnungen in Berlin

Subventionsberichte

Datennachweis: 1980 bis 1983

Begriffsinhalt:

Unter Mitwirkung des Bundes wurden in Berlin zusätzlich zur normalen Programmförderung im sozialen Wohnungsbau 500 Wohnungen finanziert.

Diese Wohnungen waren vorwiegend zuziehenden Fachkräften mit Kindern vorbehalten. Ihnen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Wohnungen zu kaufen. Dadurch sollte die Beschäftigungspolitik in Berlin

und die Auftragslage der Bauwirtschaft in Berlin positiv beeinflusst werden. Die Durchführung des Programms oblag dem Land Berlin.

Sonderschulen

Statistik des allgemeinen Schulwesens

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Schulen zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Die Sonderschulen (= Schulen für Behinderte) haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie >>> Grund- und >>> Hauptschulen, >>> Realschulen und >>> Gymnasien.

Die Angaben über Sonderschulen umfassen auch Angaben über Sonderschulklassen an anderen Schulen. >>> Berufssonderschulen werden gesondert ausgewiesen.

Erfasst werden öffentliche und private Sonderschulen.

Sonder- und Beobachtungsheime

Statistik der Jugendhilfe

Datennachweis: 1967 bis 1981

Begriffsinhalt:

Sonderheime sind Heime zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten und Anpassungsschwierigkeiten oder von solchen Kindern und Jugendlichen, die körperlich, sensorisch, nervlich oder geistig-seelisch behindert sind. Beobachtungsheime sind Einrichtungen, in denen Minderjährige zwecks Sichtung und Feststellung der endgültig erforderlichen Pflege- und Erziehungsmaßnahmen vorübergehend aufgenommen werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Ab 1982 werden Sonderheime als >>> Heime für behinderte Kinder und Jugendliche erfasst; Beobachtungsheime werden zusammen mit Diagnosezentren nachgewiesen. (Siehe auch unter >>> Beobachtungsheime und Diagnosezentren).

Sonstige Darlehen einschließlich Landeskulturdarlehen

Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute

Datennachweis: 1962 bis März 1980

Begriffsinhalt:

Von den Boden- und Kommunalkreditinstituten gewährte längerfristige >>> Darlehen, die nicht in erster Linie durch Hypotheken oder Kommunaldeckung gesichert sind (sonstige Darlehen) sowie Darlehen, die durch Grundpfandrechte oder Kommunaldeckung gesichert sind und für Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur gewährt werden (Landeskulturdarlehen).

Zu den sonstigen Darlehen rechnen z.B. alle Darlehen, die hauptsächlich durch abgetretene Forderungen, Sicherheitenübertragungen und verpfändete Wertpapiere gesichert sind. Nachgewiesen werden auch die nicht verbürgten Teile von solchen Darlehen, die nur zum Teil kommunalverbürgt sind.

Nicht zu den sonstigen Darlehen rechnen Kontokorrentkredite von Instituten, die neben dem Boden- und Kommunalkreditgeschäft auch das normale Bankgeschäft betreiben sowie gewährte Schuldscheindarlehen an Industrieunternehmen in privater Rechtsform und Industriekredite an diese Unternehmen gegen Übereignung und Verpfändung von Waren oder Inventar.

Landeskulturdarlehen dienen im wesentlichen der Finanzierung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft und Bodenkultur, z.B. Be- und Entwässerungen, Küstenschutz, Abwasserbeseitigung, Flurbereinigung, Wiederauf- forstung, Neu- und Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege.

Die >>> Neuausleihungen umfassen die während des Berichtsmonats tatsächlich neu gewährten (ausbezahlten) Landeskulturdarlehen und sonstigen Darlehen.

Der >>> Darlehensbestand gibt den tatsächlichen Umfang der Forderungen aus Landeskulturdarlehen und sonstigen Darlehen am Monatsende an.

Sonstige Einkünfte

Einkommensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) sind Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den >>> Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, den >>> Einkünften aus Gewerbebetrieb, den >>> Einkünften aus selbständiger Arbeit, den >>> Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, den >>> Einkünften aus Kapitalvermögen und den >>> Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Sonstige Einkünfte sind :

- Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, insbesondere aus Leibrenten (nur Ertragsanteil),
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen von den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, inso- weit sie bei dem zahlenden Ehegatten als Sonderausgaben nach § 10 Abs.1 Nr.1 abgezogen werden (Realsplitting),
- Spekulationsgewinne (§ 23 EStG),
- Einkünfte aus sonstigen Leistungen und
- Entschädigungen an Abgeordnete des Bundestages und der Länderparlamente

Sie ergeben sich als Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Einnahmen sind dabei alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhal- tung der Einnahmen. Zu weiteren Einzelheiten siehe Einkommensteuergesetz.

Begriffsbeziehungen:

Die sonstigen Einkünfte der Einkommensteuerpflichtigen sind zu unterscheiden von den >>> sonstigen Ein- nahmen (Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte). Diese Einnahmen je Haushalt und Monat umfassen die Einnahmen aus dem Verkauf im Haushalt erzeugter sowie gebrauchter Waren, die Nettoeinnah- men aus der Erstattung von Ausgaben für geschäftliche (dienstliche) Zwecke, die Rückvergütungen auf Waren- käufe, die Vermögensübertragungen sowie die Einnahmen, die nicht dem Haushaltsbruttoeinkommen zugeord- net werden können, mit Ausnahme der Einnahmen aus der Vermögensminderung und der Kreditaufnahme. Zu beachten ist ferner, daß sich die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Überschuß der Einnah- men über die Werbungskosten ergeben. Von den sonstigen Einnahmen hingegen sind Werbungskosten nicht abgesetzt.

Sonstige Einnahmen

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Die sonstigen Einnahmen je Haushalt und Monat umfassen Einnahmen aus dem Verkauf im Haushalt erzeug- ter sowie gebrauchter Waren, Einnahmen aus der Erstattung von Ausgaben für geschäftliche (dienstliche) Zwecke, Rückvergütungen auf Warenkäufe, >>> Vermögensübertragungen zuviel bezahlte Energiekosten, so- wie Einnahmen, die nicht dem >>> Haushaltsbruttoeinkommen zugeordnet werden können, jedoch ohne Ein- nahmen aus der Vermögensminderung und der Kreditaufnahme.

Zu den im Haushalt erzeugten Waren zählen im wesentlichen Erzeugnisse aus dem eigenen Garten und aus Kleintierhaltung. Einbezogen sind auch Einnahmen aus der Vermietung von Hausrat, Kraftfahrzeugen usw., nicht aber Entgelte für die Benutzung von Möbeln, Wäsche usw. im Rahmen der Untervermietung.

Zu den gebrauchten Waren zählen z.B. Kraftfahrzeuge, Schmuck, Gold- und Silbermünzen, Möbel, Kleidung, Haushaltsgeräte. Einnahmen aus dem Verkauf von privaten Grundstücken und Gebäuden und von betrieblichem Anlagevermögen sind nicht enthalten.

Einnahmen aus der Erstattung von Ausgaben für geschäftliche (dienstliche) Zwecke sind z.B. Reisekostenerstattungen, Tagegelder, Auslösungen, Trennungsschädigungen, Erstattungen für Aufwendungen für Berufskleidung, Werkzeug usw. sowie Ersatz von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Von den Aufwendungen werden diejenigen Ausgaben für geschäftliche (dienstliche) Zwecke abgesetzt, die von den Käufen für den Privaten Verbrauch getrennt nachgewiesen werden können.

In den Rückvergütungen auf Warenkäufe sind Rückvergütungen auf Warenkäufe von Konsumvereinen und -genossenschaften und sonstigen Einkaufsvereinigungen enthalten, ebenso Einnahmen aus der Einlösung von Rabattmarken und Flaschenpfand.

Die Vermögensübertragungen umfassen einmalige und unregelmäßige Übertragungen der Sozialversicherung (z.B. der Krankenversicherung), Einnahmen aus der Rückerstattung von Einkommen- und Vermögensteuern, Erstattungen der Gebietskörperschaften, privater Versicherungen, von anderen privaten Haushalten und aus sonstigen Quellen, soweit diese Übertragungen jeweils 2 000 DM und mehr im Einzelfall betragen. Einmalige und unregelmäßige Übertragungen von weniger als 2 000 DM werden als >>> einmalige und unregelmäßige Einkommensübertragungen nachgewiesen und sind in der Hauptgruppe >>> Einnahmen aus Einkommensübertragungen, Untervermietung enthalten.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1975 sind in den sonstigen Einnahmen auch die Einnahmen aus Untervermietung enthalten; sie rechnen ab 1976 zur Hauptgruppe Einnahmen aus Einkommensübertragungen, Untervermietung und sind daher im >>> Haushaltsbruttoeinkommen enthalten.

Sonstige Gebäude mit Wohnraum

Gebäude und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Gebäude, die mindestens eine Wohnung oder sonstige Wohneinheit enthalten, aber (gemessen an der Gesamtnutzfläche) überwiegend für Nichtwohnzwecke, z.B. für gewerbliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke genutzt werden. Beispiele dafür sind Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, Bürogebäude in denen Hausmeisterwohnungen vorhanden sind.

Sonstige im Index erfaßte Investitionsgüter

1.1 Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/Güter (Waren-/ Güterarten) der Waren-/ Gütergruppen

Wasserfahrzeuge	Waren-/ Gütergruppe	34
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	"	37
Eisen-, Blech- und Metallwaren	"	38
Holzwaren	"	54

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Zu den sonstigen im Index erfaßten Investitionsgütern rechnen im einzelnen:

- aus der Waren-/ Gütergruppe Wasserfahrzeuge:
See- und Küstenfahrpass- und -frachtschiffe
Seeschlepper, seegehende Eisbrecher und seegehende Bergungsschiffe
Binnenfahrpass- und -frachtschiffe mit Eigenantrieb
Binnenfrachtschiffe ohne Eigenantrieb
Binnenschlepper, -bergungsschiffe, -eisbrecher und Hafenschiffe mit Eigenantrieb
Fischereischiffe
Behörden- und Sonderschiffe
Boote und Yachten
Schwimmbagger, -krane, -docks, Pontons, Schwimmkörper u.ä.
Reparaturen, Montagen, Umbauten und Abwrackung
- aus der Warengruppe feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren:
Mikroskope und Lupen
Optische Meßinstrumente
Präzisionswaagen, Feinmeßinstrumente, Lehrmittel und Laborgeräte
Atemschutzgeräte
- aus der Warengruppe Eisen-, Blech- und Metallwaren:
Großküchengeräte und -geräte aus Stahlblech und NE-Metallblechen (teilweise)
Wasserheizer
Müllgefäße, Abfalltonnen und Großraummüllbehälter
Lager- und Transportbehälter aus Stahlblech
Möbel aus Stahl- und NE-Metallrohren und -profilen, Stahldrahtmatratzen, Metallbettstellen, Stahl- und NE-Metallblecheinrichtungen
Einrichtungsgegenstände (Schreibtische, Schränke, Regale usw.) aus Stahl- und NE-Metallblech
Geldschränke und Tresoranlagen
Spezialbedarfsartikel verschiedener Art (teilweise)
- aus der Warengruppe Holzwaren:
Büromöbel

Bei allen Waren/ Gütern werden Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile nicht mit einbezogen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den sonstigen im Index erfaßten Investitionsgütern rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich erheblich von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wie unter 1., jedoch ohne Großküchengeräte, Wasserheizer, Gas-Einbaugeräte und Innenausbauten aus Holz ohne die an den Gütern der jeweiligen Warengruppen vorgenommenen Reparatur- und Montagearbeiten, aber zusätzlich Teile der Warengruppe Luftfahrzeuge.

Aus der Warengruppe Luftfahrzeuge sind einbezogen:

Segelflugzeuge, Sport- und Übungsflugzeuge, Geschäfts- und Reiseflugzeuge, Transportflugzeuge (für Personen und Güter, Hub- und Tragschrauber Kolbenmotoren für Luftfahrzeuge, Turbinen-Motoren für Luftfahrzeuge Ballons, Luftschiffe, Fallschirme und Anschnallgurte, sonstige Rettungs- und Sicherheitsgeräte Bodengeräte (Startgeräte, Geräte für Flugausbildung u.a.) Reparatur- und Montagearbeiten

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen

nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach >>> Verbrauchsgütern und >>> Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der (industriellen) Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den sonstigen im Index erfaßten Investitionsgütern rechnenden Waren auf der Grundlage des WI, unterscheidet sich von der o.g. Güterauswahl auf der Grundlage des GP.

Ebenso wurden bei der Umstellung der Außenhandelsindizes von Basisjahr 1962 auf Basisjahr 1970 bei der Warenauswahl eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Nur in der Warenauswahl auf Basis 1962 sind im wesentlichen enthalten:

Sattlerwaren, Schutzhandschuhe, Treibriemen und Förderbänder Leitungsmaste aus Holz, Bahnschwellen aus Holz, Fässer aus Holz Waren aus feuerfesten Stoffen, aus Steingut und Porzellan, Spundwandstahl,

Oberbaumaterial für Bahnen, Stahlbaukonstruktionen (teilweise)

Druckwasserkessel, Heizkörper aus Stahl, Werkzeuge, Motorspritzgeräte, Druckplatten, handbetriebene

Werkzeugmaschinen

Fotographische Apparate und Laborausrüstungen, Optische Scheinwerfer und Instrumente

Medizinische Instrumente, Thermometer, Druck-, Durchflußmeßgeräte, Regler, Gas- und Wasserzähler,

Tachometer u.ä.

Zähler, Mikrofone, Leucht-, Signalpistolen u.ä.

Wanduhren, nichtelektrische Wecker, Registrier- und Stempeluhr

Zeichentische, Sitzmöbel (nicht mit Gestell aus Metall oder Holz)

Karusselle, Schaufensterfiguren, Schneiderpuppen.

Nur in der Warenauswahl auf Basis 1970 sind im wesentlichen enthalten:

Verschaltungen aus Holz

Getränkeflaschen

Transportbehälter aus Eisen, Stahl oder Aluminium, Paletten u.ä., Transportmittel aus Eisen oder Stahl

Triebwerke für Luftfahrzeuge (Kolben- und Turbinenmotoren)

Luftschiffe, Ballone

Segelflugzeuge

Motorboote und -jachten, Ruderboote

Koch-, Back-, Grill- u.ä. Geräte für Großküchen

Ferngläser und Fernrohre für den Handgebrauch, Schmalfilmkameras, Lupen u.ä., Entfernungsmesser,

Vorführrapparate für Filme unter 16 mm, Stehbildbetrachter, Stehbildwerfer, nautische, meteorologische, ozeanographische und hydrologische Instrumente, Hygrometer

Sauerstoffgeräte (Atemschutzgeräte u.ä.)

Nichtelektrische Zeitauslöser

Musikinstrumente (Flügel, Cembalos, Saiten-, Blas-, Schlaginstrumente)

Sitzmöbel mit Metallgestell, Stahldrahtmatratzen, Betten aus unedlen Metallen

Schulmöbel aus Holz

Turn- und Sportgeräte

Sonstige im Index erfaßte Verbrauchsgüter

1.1 Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:**Ausgewählte Waren/ Güter aus den Waren-/ Gütergruppen**

Bergbauliche Erzeugnisse	Waren-/ Gütergruppe	21
Mineralölerzeugnisse	"	22
Maschinenbauerzeugnisse	"	32
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	"	37
Eisen-, Blech- und Metallwaren	"	38
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u.ä.	"	39
Feinkeramische Erzeugnisse	"	51
Glas und Glaswaren	"	52
Holzwaren	"	54
Papier- und Pappwaren	"	56
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	"	57
Lederwaren und Schuhe	"	62

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, die zu den >>> Verbrauchsgütern zählen.

Als Verbrauchsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (verbrauchsreif) angesehen werden und überwiegend von den privaten Haushalten gekauft werden.

Im wesentlichen rechnen dazu:

- aus der Waren-/ Gütergruppe Bergbauliche Erzeugnisse:
Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts
- aus der Waren-/ Gütergruppe Mineralölerzeugnisse:
Motorenbenzin
leichtes Heizöl
- aus der Waren-/ Gütergruppe Maschinenbauerzeugnisse:
Haushaltsnäähmaschinen
- aus der Waren-/ Gütergruppe feinmechanische und optische Erzeugnisse;
Uhren:
Fotoapparate
Kleinuhren (Taschen-, Armbanduhren u.ä.)
Großuhren (ohne technische Uhren) (Wecker, Stand-, Küchenuhren usw.)
- aus der Waren-/ Gütergruppe Eisen-, Blech- und Metallwaren:
Raumheizöfen, Gasherde
Haushalts-, Küchengeschirre und -geräte (ohne Großküchengeschirre und -geräte)
Feine Scheren
Bestecke u.ä. Tischgeräte
Haushalts- und Personenwaagen
Tafelgeräte (Schalen, Platten, Kannen u.ä.)
Galanteriewaren (ohne Medaillen und Plaketten)
- aus der Waren-/ Gütergruppe Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte,
Schmuck, Füllhalter u.ä.:
Klaviere, Harmonikas, Elektronische Orgeln u.ä.
Saiten aller Art, Zubehör für Musikwerke, Saiten-, Blas- und sonstige Kleinmusikinstrumente
Spielwaren aus Blech, Holz, Stoff und Fell, Papier und Masse, Pappe
Musikspielwaren, Sportspielwaren (z.B. Kinderräder und -roller),
Puppen und Puppenwagen, andere Spielwaren (z.B. Gesellschaftsspiele),
Christbaumschmuck
Sportgeräte (für Rasen-, Tennis-, Eis-, Winter-, Berg-, Angelsport,
für Leicht- und Schwerathletik, für Schwimm- und Wassersport, sonstige Sportarten)
Schmuckwaren und schmuckähnliche Erzeugnisse (aus Edelmetallen, Perlen,
Edelsteinen), Mode- und Phantasieschmuck, Imitationsschmuck)
Münzen und Medaillen
Füllhalter, Kugelschreiber, Dreh- und Druckbleistifte
Waren aus Schnitz- und Formstoffen
Reparaturen an Turn- und Sportgeräten, Miniaturfahrzeugen für das Schaustellergewerbe
Lohnveredelungsarbeiten an Musikinstrumenten, Puppen, anderen Spielwaren, Turn- und Sportgeräten,
Geräten und Miniaturfahrzeugen für das Schaustellergewerbe

- aus der Waren-/ Gütergruppe Feinkeramische Erzeugnisse:
Haushalts-, Wirtschafts- und Ziergegenstände aus Porzellan, Steingut, Feinsteinzeug, Figuren, Phantasie-, Einrichtungs-, Schmuck- und Ziergegenstände aus Steingut bzw. steingutähnlichem Material
- aus der Waren-/ Gütergruppe Glas und Glaswaren:
Konservenglas
Wirtschaftsglas und Bleikristall
- aus der Waren-/ Gütergruppe Holzwaren:
Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz, auch Polstermöbel, Matratzen
- aus der Waren-/ Gütergruppe Papier- und Pappwaren:
Lampenschirme aller Art, Linkrusta, Buntglaspapier u.ä., Hartpapierwaren für Haus- und Küchenbedarf
Zellstoffwattewaren (Papiertaschentücher, Toilettenpapier u.ä.)
Filterpapierwaren, Krepp-Papierwaren, Abplätt- und Schnittmuster, Etiketten, Siegelmarken, Klebecken u.ä., Kassen- und Buchungsrollen, Endlospapiere, Geschenkpapiere u.ä.
Karnevals- und Festartikel, sonstige Papiererzeugnisse (Zigarettenpapier u.ä.), Kunst- und Dekorationsblumen, sonstige Erzeugnisse aus Papier und Pappe
- aus der Waren-/ Gütergruppe Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen:
Geschäftspapiere und ähnliche Drucksachen, Kataloge, Werbetrucksachen, Bücher, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungs- und Ausstattungsdrucksachen, Wandkalender, Bilddrucke, Karten, kartographische Erzeugnisse, Abziehbilder u.ä., Vervielfältigungen, sonstige Druckereierzeugnisse
- aus der Waren-/ Gütergruppe Lederwaren und Schuhe:
Feinsattlerwaren (Hand- und Reisekoffer, Taschen, Mappen, Ranzen) aus Leder
Feintäschner- und Galanteriewaren (Gürtel, Damen- und Umhängetaschen, Etais, Portemonnaies, Brieftaschen u.ä.) aus Leder, Kunstleder, anderen Kunststoffolien, textilen Geweben oder sonstigen Stoffen
Sattler- und Feinsattlerwaren aus Kunstleder, anderen Kunststoffolien, textilen Geweben oder sonstigen Stoffen

Änderungen im Zeitablauf:

Die Anzahl der zu den sonstigen im Index erfaßten Verbrauchsgütern rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich wesentlich von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wie unter 1., aber ohne Figuren, Plastiken u.ä. aus Gips

Sportgeräte für Leicht- und Schwerathletik Fahrrad-, Kinderroller- und Mopedbereifungen Feuerwerksartikel Waren aus echten Perlen. Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach >>> Verbrauchsgütern und >>> Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der (industriellen) Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Sonstige laufende Einkommensübertragungen, Untermiete

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Zur Position sonstige laufende Einkommensübertragungen, Untermiete je Haushalt und Monat rechnen Werksrenten und -pensionen, laufende Übertragungen der privaten Kranken-, Unfall- und sonstigen Schadenversicherungen, Streikunterstützungen, sonstige laufende Übertragungen von Organisationen ohne Erwerbszweck, laufende Übertragungen von anderen privaten Haushalten sowie die Einnahmen aus Untervermietung.

Zu den Werksrenten und -pensionen rechnen Renten, Pensionen, Zusatzrenten, laufende Unterstützungen und ähnliche laufende Bezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter. Sie werden entweder unmittelbar vom Betrieb oder von einer Pensions- oder Unterstützungskasse (darunter der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes) gezahlt. Nicht hierzu rechnen Renten aus Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes, Pensionen an frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen und Renten aus Lebensversicherungen.

Laufende Übertragungen aus privaten Kranken-, Unfall- und Schadenversicherungen sind z.B. Krankengeld (Tagegeld) aus der privaten Krankenversicherung oder Unfallrenten aus der privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung einschl. Kraftfahrtversicherung. Nicht hierzu rechnen Einnahmen aus Lebensversicherungen.

Einbezogen werden ferner gezahlte Streikgelder der Gewerkschaften, laufende Unterstützungen von Kirchen und karitativen Einrichtungen, Gewerkschaften und anderen Organisationen ohne Erwerbscharakter, laufende Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen von nicht im Haushalt lebenden Familienangehörigen, vom geschiedenen Ehepartner und anderen Personen, Alimentenzahlungen usw. Nicht hierzu rechnen einmalige Zahlungen dieser Personen und Institutionen.

Die Einnahmen aus Untervermietung umfassen auch die Entgelte für die Benutzung von Wäsche, Möbeln sowie für die mit der Untervermietung zusammenhängenden persönlichen Dienstleistungen.

Sonstige laufende Einnahmen

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Einnahmeart mit Einnahmen aus

- >>> Gebühren, sonstigen Entgelten
öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren), Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte), zweckgebundene Abgaben (z.B. Kurtaxe)
- sonstige Verwaltungseinnahmen
aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nicht als Vermögen erfaßt waren oder deren Verkaufserlös im Einzelfall eine bestimmte Wertgrenze nicht übersteigt, aus dem Verkauf von Drucksachen, Aufträgen Dritter, Untersuchungen, Gutachten, Vorträgen u.ä., Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Bediensteten,
- Erstattung von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen
z.B. durch Banken und Versicherungen, Entschädigungen der Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer, Verwaltungskostenanteile der Wirtschaftsunternehmen.

Sonstige laufende Übertragungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Diese Position enthält alle >>> laufenden Übertragungen, die keine >>> indirekten Steuern (einschl. Verwaltungsgebühren der Unternehmen), >>> direkten Steuern, >>> Sozialbeiträge, >>> sozialen Leistungen oder >>> Subventionen darstellen. Sie setzt sich aus >>> Schadenversicherungstransaktionen und den übrigen laufenden Übertragungen zusammen.

Die übrigen laufenden Übertragungen umfassen (nach leistenden Sektoren gegliedert)

- von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
Strafen u.ä. Zuweisungen an den Staat und an die übrige Welt,
- vom Staat
Zahlungen an die Deutsche Bundesbahn für die Versorgung verdrängter Beamter (nach Art. 131 GG) und an die Pensionskasse deutscher Eisen- und Straßenbahnen, Zuweisungen und Zuschüsse (soweit laufende Übertragungen) zwischen Körperschaften des Staatssektors, wie allgemeine Finanzausgleichs- (z.B. Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften) und zweckgebundene Zuweisungen (z.B. zur Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung, Zuschüsse des Bundes zu den Rentenversicherungen u.a.m.), Zuschüsse an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Verbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Einrichtungen, Religionsgemeinschaften, Arbeitnehmerverbänden, politische Parteien, Sportvereine u.a.m.), Zahlungen an die übrige Welt wie Beiträge an die Europäischen Gemeinschaften (Haushaltsbeiträge sowie die über den Staat geleisteten Einnahmen der EG, wie Umsatzsteueranteil, Zölle, Abschöpfungs- und Währungsausgleichsbeträge), sonstige Beiträge an internationale Organisationen, Wiedergutmachungsleistungen an Israel und aufgrund weiterer Globalverträge mit ausländischen Staaten sowie Leistungen im Rahmen der Entwicklungshilfe, Straßenbenutzungsgebühren an die ehem. DDR, Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen der in ihre Heimatländer zurückkehrenden ausländischen Arbeitnehmer, ferner den Wert unentgeltlicher Ausfuhren, wozu auch die Ausgaben im Zusammenhang mit ausländischen Streitkräften (ohne Bauten) zählen, u.a.m.
- von privaten Haushalten (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit)
Rückerstattungen im Rahmen der Sozialhilfe und ähnliche Erstattungen, Strafen, Verwaltungsgebühren, entgeltliche Wertmarken für die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Behinderte u.ä., Zahlungen an den Staat, Heimatüberweisungen ausländischer Arbeitnehmer, Unterstützungszahlungen, Visagebühren u.ä. an die übrige Welt.
- von der übrigen Welt (an inländische Sektoren)
Zahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, des Europäischen Sozialfonds u.ä. an den Staat, Unterstützungszahlungen und sonstige Leistungen (Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen usw.) an private Haushalte.

Sonstige Regelungen

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Steuerliche Sonderregelungen, die - entsprechend der seit dem sechsten Subventionsbericht geänderten Begriffsbestimmung für die Steuervergünstigungen - seit 1975 in den Subventionsberichten nicht mehr als Steuervergünstigungen nachgewiesen werden.

Steuerliche Sonderregelungen werden insbesondere dann nicht mehr als Steuervergünstigungen aufgeführt, wenn sie die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen.

Damit die Entwicklung der Steuermindereinnahmen, die sich aufgrund dieser steuerlichen Regelungen ergibt, bis in das Jahr 1966 zurückverfolgt werden kann, sind hier auch die entsprechenden Mindereinnahmen für die Jahre 1966 bis 1974 ausgewiesen.

Im einzelnen zählen zu den sonstigen Regelungen:

- der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG;
- der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG;
- die Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Beiträgen und Spenden an politische Parteien nach § 10b EStG;
- der Freibetrag von 2 000/ 4 000 DM für alle Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG;
- der Freibetrag von 5 v.H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe nach § 18 Abs. 4 EStG;
- der Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer (für 1979: 400 DM) nach § 19 Abs. 3 EStG;

- der Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM nach § 19 Abs. 4 EStG;
- die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM nach § 34e EStG;
- ab 1984 die Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke nach § 34g EStG;
- die Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen nach § 40b EStG;
- die steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung;
- erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v.H. anstelle der normalen Absetzungen nach §§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz;
- die Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr (ab Veranlagungszeitraum 1980: 1 800 DM) nach § 9 Nr. 3 KStG;
- die Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke nach § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG;
- die Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz nach § 4 Nr. 10 UStG;
- die Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen nach § 4 Nrn. 20 und 22 UStG;
- die Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden nach § 4 Nrn. 15 bis 19 UStG
- der ermäßigte Steuersatz für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG;
- der ermäßigte Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG;

- die Steuerbefreiung für einen Personenkraftwagen oder ein Kraftrad eines in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Behinderten nach § 3 Nr. 11 KraftStG und
- Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhehalts- und Hinterbliebenenversorgung.

Sonstiges Bildungswesen

Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben für

- die außerschulische Jugendbildung
berufsbezogene, politische und kulturelle Bildung in Jugendbildungsstätten, Schulungslagern, Jugendkunstschulen, Jugendmusikschulen, Beiträge und Zuwendungen zur Förderung der freien Jugendarbeit und internationalen Jugendbegegnung;
- Volkshochschulen und sonstige Weiterbildung;
- die Lehrerfortbildung
Fortbildungsstätten, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Lehertagungen, Lehreraustausch;
- betriebliche und überbetriebliche berufliche-Aus- und Fortbildung einschl. Ausbilderförderung
z.B. Förderung überbetrieblicher Lehrwerkstätten, von Aus- und Fortbildungsstätten, von Einrichtungen zur Fortbildung von Ausbildungskräften, von Modelleinrichtungen, der Berufsausbildung von Seeleuten;
- die Förderung der politischen Bildung
z.B. Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung, Kuratorium "Unteilbares Deutschland", politische Jugendverbände;
- das Bibliothekswesen
Volksbüchereien, öffentliche Bibliotheken und Lesehallen, bibliothekarische Ausbildungsstätten, soweit

nicht dem Aufgabenbereich >>> Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschule zugeordnet, Büchereistellen der Länder;

- Berufs- und Fachakademien soweit nicht dem Aufgabenbereich >>> Schulen und vorschulische Bildung zugeordnet;
- Sonstiges

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1973 sind die Lehrerfortbildung im Aufgabenbereich Schulen, die Volkshochschulen, das Bibliothekswesen und die Leistungen für die sonstige Weiterbildung (z.B. Einrichtungen und Maßnahmen der Volks- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung, der politischen Bildung sowie der betrieblichen und überbetrieblichen Aus- und Fortbildung) im Aufgabenbereich Kulturelle Angelegenheiten und z.T. auch in anderen Aufgabenbereichen, wie z.B. den Bereichen >>> Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung oder >>> Politische Führung und zentrale Verwaltung nachgewiesen.

Sonstige schwere Notlage

Schwangerschaftsabbruchstatistik

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Indikation nach § 218a Absatz 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Begründung für einen >>> Schwangerschaftsabbruch.

Eine sonstige schwere Notlage nach § 218a Absatz 2 Nr. 3 liegt vor, wenn der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und die Gefahr einer Notlage nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann. Dabei dürfen nicht mehr als 12 Wochen seit der Empfängnis verstrichen sein.

Sonstiges Vermögen

Vermögensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Wirtschaftsgüter, die nicht zum >>> land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum >>> Grundvermögen oder zum >>> Betriebsvermögen gehören.

Zum sonstigen Vermögen gehören insbesondere:

1. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen;
2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben der Genossenschaften;
4. der Kapitalwert von Nießbrauchsrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
5. Erfindungen und Urheberrechte;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist;
7. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft;
8. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen;
9. Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Nichtgewerbetreibenden

gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (nicht gewerbliches Vorratsvermögen);

10. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

11. Schmuckgegenstände, Gegenstände aus edlen Metallen und Luxusgegenstände, auch wenn sie zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören;

12. Kunstgegenstände und Sammlungen.

Freibeträge bzw. Freigrenzen, die sich im Falle der Zusammenveranlagung um die Zahl der zusammen veranlagten Personen vervielfachen, schränken den Wert bzw. Umfang des sonstigen Vermögens der Nummern 1 bis 3, 4, 6, 8, 9, 11 bzw. 12 ggf. ein. Abgesehen davon gehören eigene Erfindungen, Ansprüche aus eigenen Dienstleistungen und eigene Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werte ebenso wie Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind oder bei denen die Ansprüche erst mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres oder bei Behinderung i.S. des Schwerbehindertengesetzes fällig werden und auch Kunstgegenstände, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind, in der Regel nicht zum sonstigen Vermögen. Dagegen ist der Einheitswert für ein außerhalb eines gewerblichen Betriebs verpachtetes Mineralgewinnungsrecht dem sonstigen Vermögen des Verpächters zuzurechnen.

Zum sonstigen Vermögen rechnen kraft Gesetzes u.a. nicht Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind, Ansprüche aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und einer sonstigen Kranken- oder Unfallversicherung sowie Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz. Dies gilt grundsätzlich auch für den Hausrat. Zu weiteren Einzelheiten siehe das Bewertungsgesetz, das Vermögensteuergesetz sowie die Vermögensteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Anteile am Betriebsvermögen von Personengesellschaften sind nicht sonstiges Vermögen, sondern Betriebsvermögen des Gesellschafters.

Die Bewertung des sonstigen Vermögens erfolgt nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes. Danach gilt als Bewertungsgrundsatz der gemeine Wert, d.h. der Wert, der durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, werden jedoch in der Regel mit dem niedrigsten am Stichtag für sie notierten Kurs, andere Kapitalforderungen mit dem ggf. abgezinsten Nennwert und noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet sowie Nutzungen bzw. Leistungen mit ihrem (ggf. begrenzten) Kapital angesetzt. Stichtag für die Wertansätze ist in der Regel der Zeitpunkt der Veranlagung zur Vermögensteuer, für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften jeweils der 31. Dezember des Jahres, das diesem vorangeht.

Nachgewiesen wird hier das sonstige Vermögen von unbeschränkt >>> Vermögensteuerpflichtigen (natürliche Personen).

Änderungen im Zeitablauf:

1957 wurde die zuvor geltende Freigrenze für den Wert noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen in einen Freibetrag (5 000 DM) umgewandelt und ein Freibetrag für Kapitalvermögen (5 000 DM) eingeführt. Seither verdoppeln sich auch die Freigrenzen und Freibeträge im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten, ab 1974 vervielfachen sie sich mit der Zahl der zusammenveranlagten Personen. Ansprüche auf bestimmte Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen gehören nicht mehr zum sonstigen Vermögen, soweit deren Jahreswert ab 1957 insgesamt 3 600 DM, ab 1974 insgesamt 4 500 DM nicht übersteigt und der Berechtigte über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert (bis 1988: erwerbsunfähig) ist. 1960 wurden für die private Alters- und Invaliditätsvorsorge wesentliche Vergünstigungen eingeführt und alle Ansprüche aus den privaten Rentenversicherungen von der Vermögensteuer freigestellt, wenn sie ihrem Charakter nach Sozialversicherungsrenten oder anderen gesetzlichen Versorgungsansprüchen entsprechen. Ferner wurden die o.a. Freibeträge auf je 10 000 DM erhöht und die Besteuerungsgrenze für Kunstgegenstände und Sammlungen von 10 000 DM auf 20 000 DM angehoben. Ab 1974 wurden die "generellen" Freistellungen von Kunstgegenständen aufgehoben und eine Freigrenze von 1 000 DM für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen eingeführt. Zuvor wurden Münzen und Medaillen zusammen mit Schmuck und Luxusgegenständen erst ab einer Freigrenze von 10 000 DM erfaßt. Die Bestimmungen für nicht gewerbliches Vorratsvermögen wurden durch die Besteuerung von Einrichtungsgegenständen Nichtgewerbetreibender in ständig vermieteten möblierten Wohnungen ab einer Freigrenze von 10 000 DM ersetzt.

Die Freigrenze für sonstiges Vermögen, das üblicherweise einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt ist, wurde von 1 000 DM auf 10 000 DM erhöht. Die Befrei-

ung für gesetzliche Unterhaltsansprüche wurde auf Zusammenveranlagte beschränkt, sonst auf einen Kapitalwert von 20 000 DM.

Seit 1963 sind für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften in erster Linie jährlich zu ermittelnde Kurse bzw. Rücknahmepreise und nicht mehr für den gesamten Hauptfeststellungszeitraum starr festgesetzte "Steuerkurswerte" maßgebend. Weitere Urheber- und Erfinderrechte wurden freigestellt und der Jahreswert von Nutzungen und Erbbauzinsen fortan auf den achtzehnten Teil des Werts des Wirtschaftsguts bzw. des Werts von Grund und Boden des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks begrenzt. Zugleich entfiel die Mindestdauer für den Ansatz von Nießbrauchsrechten bzw. von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen.

Sonstige Vermögensübertragungen

1. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Die sonstigen Vermögensübertragungen bilden zusammen mit den Investitionszuschüssen die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nachgewiesenen >>> Vermögensübertragungen (siehe dort).

2.1 Rechnungsstatistik

Datennachweis: 1950 bis 1973

2.2 Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

2.3 Kassenstatistik: ab 1974

Begriffsinhalt:

Ausgabe- und Einnahmeart mit >>> Vermögensübertragungen, die nicht für investive Zwecke, sondern zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur, zur Vermögensbildung oder als Entschädigungsleistung beim Empfänger bestimmt sind.

Änderungen im Zeitablauf:

In den Datenreihen der Rechnungsstatistik sind die sonstigen Vermögensübertragungen mit den >>> Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen zusammengefaßt.

Sonstige Wohneinheiten

Gebäude- und Wohnungszählung 1987

Begriffsinhalt:

Hierzu zählen alle Wohneinheiten in >>> Unterkünften sowie Wohneinheiten in Gebäuden, die nicht mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind.

Sozialbeiträge

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Die Sozialbeiträge umfassen >>> tatsächliche Sozialbeiträge und >>> unterstellte Sozialbeiträge. Die tatsächlichen Sozialbeiträge werden von privaten Haushalten im Inland und in der übrigen Welt an Institutionen (Sozialversicherung, Versicherungsunternehmen) gezahlt, die >>> soziale Leistungen gewähren. Unterstellte

Sozialbeiträge stellen den Gegenwert von sozialen Leistungen dar, die von Arbeitgebern direkt - ohne die Zwischenschaltung von Dritten - an die Begünstigten gezahlt oder für diese zurückgestellt werden. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden unterstellte Sozialbeiträge nur von inländischen privaten Haushalten an Arbeitgeber im Inland dargestellt.

Soziale Leistungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zu den sozialen Leistungen zählen laufende Geldleistungen an private Haushalte und an die übrige Welt, für die keine spezielle Gegenleistung erbracht wird und deren Gewährung von dem Vorhandensein bestimmter Risiken (Lebenslagen und Tatbestände, die zu Notlagen führen können) abhängig ist. Hierzu rechnen Krankheit, Invalidität, körperliche und geistige Gebrechen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Alter, Bedürfnisse der Hinterbliebenen, Familienlasten, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Berufsausbildung der Erwachsenen, hohe Miet- und ähnliche Lasten. Die sozialen Leistungen werden von Unternehmen, vom Staat und von privaten Haushalten (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck) gewährt. Es werden folgende Gruppen von sozialen Leistungen unterschieden:

- Soziale Leistungen im Zusammenhang mit tatsächlichen Sozialbeiträgen,
- soziale Leistungen im Zusammenhang mit unterstellten Sozialbeiträgen,
- sonstige soziale Leistungen.

Die sozialen Leistungen werden im folgenden ausgehend von den leistenden Sektoren erläutert.

a) Unternehmen

Bei den sozialen Leistungen des Unternehmenssektors handelt es sich um Leistungen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (einschl. der Leistungen der netto im Haushalt verbuchten öffentlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Im einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

Soziale Leistungen im Zusammenhang mit >>> tatsächlichen Sozialbeiträgen
Hierzu gehören hauptsächlich Leistungen von Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen aufgrund von Einzel- und Gruppenversicherungen der Arbeitgeber bei Versicherungsunternehmen (einschl. Pensionskassen). Hinzu kommen Leistungen von Versorgungswerken aufgrund von Pflichtversicherungen bestimmter Selbständiger und nichtselbständiger Berufsgruppen (Ärzte, Apotheker, Notare usw.). Empfänger dieser sozialen Leistungen sind in erster Linie inländische private Haushalte.

Soziale Leistungen im Zusammenhang mit >>> unterstellten Sozialbeiträgen.
Sie umfassen direkt gezahlte Ruhegelder an frühere Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen (Betriebspensionen und Leistungen aufgrund betrieblicher Ruhegeldverpflichtungen - mit und ohne Bildung von Rückstellungen -, Beamtenpensionen von öffentlichen Unternehmen), ferner Beihilfen und Unterstützungen im Krankheitsfall. Es handelt sich um Leistungen sowohl von Produktionsunternehmen als auch von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen. Empfänger sind ausschließlich inländische private Haushalte.

Sonstige soziale Leistungen

Hierunter sind - zur Vereinfachung der Darstellung - die sozialen Leistungen von Produktionsunternehmen an die übrige Welt zusammengefasst. Es handelt sich um verhältnismäßig geringe Beträge.

b) Staat

Soziale Leistungen im Zusammenhang mit tatsächlichen Sozialbeiträgen
Sie umfassen in erster Linie die Geldleistungen folgender Träger der Sozialversicherung:

- Rentenversicherung der Arbeiter,
- Rentenversicherung der Angestellten,

knappschaftliche Rentenversicherung,
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst,

landwirtschaftliche Alterskassen,
gesetzliche Krankenversicherung,
gesetzliche Unfallversicherung,
Arbeitslosenversicherung,
Familienausgleichskassen (bis 1964).

Der größte Teil dieser Zahlungen fließt den inländischen privaten Haushalten zu und nur ein geringer Teil an die übrige Welt.

Soziale Leistungen im Zusammenhang mit unterstellten Sozialbeiträgen
Hierzu gehören die Pensionen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung (ohne die Pensionen der öffentlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und der netto im Haushalt verbuchten Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit), ferner Beihilfen im Krankheitsfall u.ä. Empfänger sind die inländischen privaten Haushalte.

Sonstige soziale Leistungen

Hierbei handelt es sich u. a. um die folgenden Geldleistungen der Gebietskörperschaften:

- Versorgung der Kriegssopfer,
- Kriegsschadenrenten und sonstige Geldleistungen im Rahmen des Lastenausgleichs,
- laufende Wiedergutmachungsleistungen,
- Kriegsgefangenen- und Häftlingsentschädigungen u.ä.,
- Geldleistungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe,
- gesetzliches Kindergeld,
- Ausbildungsbeihilfen,
- Wohngeld und ähnliche Leistungen u. a. m.

Der größte Teil dieser Ausgaben wird an inländische private Haushalte geleistet. Die übrige Welt empfängt in erster Linie Wiedergutmachungsleistungen.

c) Private Haushalte (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit)

Die von den privaten Haushalten (einschl. privater Organisationen) gewährten sozialen Leistungen beziehen sich nur auf unterstellte Sozialbeiträge. Sie umfassen Pensionen an frühere Kirchenbeamte und ihre Hinterbliebenen sowie Beihilfen und Unterstützungen im Krankheitsfall. Einbezogen sind ferner die direkt gezahlten Ruhegelder der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

d) Übrige Welt

Bei den sozialen Leistungen aus der übrigen Welt handelt es sich um soziale Leistungen im Zusammenhang mit tatsächlichen Sozialbeiträgen sowie um sonstige soziale Leistungen.

Sozialer Wohnungsbau, Modernisierung, Heizenergieeinsparung

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

In den Subventionsberichten ausgewiesene >>> Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau sowie für Modernisierung und Heizenergieeinsparung.

Im wesentlichen handelt es sich um

- die >>> Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Bau- und Aufwendungs darlehen (bis 1984 Sozialprogramm),

- die >>> Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms (bis 1984 einschl. Eigentumsprogramm),
- >>> Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien,
- das >>> Bund-Länder-Modernisierungsprogramm (Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen).

Zu Einzelheiten siehe jeweils dort.

Änderungen im Zeitablauf:

1975 bis 1978: Finanzhilfen für die >>> Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaues durch Studien und Untersuchungen sowie durch Modell-, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben;

1978 bis 1982: Mittel für das >>> Bund-Länder-Heizenergieeinsparungsprogramm (Förderung heizenergieeinsparender Maßnahmen in Gebäuden);

1977 bis 1984: >>> Darlehen an Länder zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen und des Aus- und Umbaues im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen;

1980 bis 1983: >>> Sonderprogramm zur Errichtung von Wohnungen in Berlin;

1975 bis 1984: >>> Förderung des Studentenwohnheimbaues;

1975 bis 1985: >>> Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familien- und Eigentumswohnungen;

1975 bis 1986: >>> Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung;

1975 bis 1981: >>> Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues.

Zu Einzelheiten siehe jeweils dort.

In den Jahren 1967 und 1968 wurden zur Konjunkturbelebung im Rahmen des zweiten Konjunkturprogramms Mittel zur zusätzlichen Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden bereitgestellt.

Bis 1969 (finanzielle Abwicklung bis 1977) wurden Zinszuschüsse im Rahmen der Maßnahmen "Junge Familie" und "Besser und schöner Wohnen" für den Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen jeweils auf die Dauer von sieben Jahren zur Verbilligung marktgerecht verzinslicher Kapitalmarktdarlehen geleistet.

Soziale Sachleistungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt

Im >>> Staatsverbrauch enthaltene Käufe der Sozialversicherung, der Sozialhilfe usw. für soziale Sachleistungen, z.B. Käufe von Medikamenten sowie von Arzt- und Krankenhausleistungen.

Diese Aufwendungen kommen zwar letztlich den privaten Haushalten als Sachverbrauch zugute, sie werden jedoch als >>> Vorleistungen des Staates gebucht, da Höhe und Art der Käufe in hohem Maße von staatlichen Gesichtspunkten bestimmt werden - außerdem ist die Zuordnung auf einzelne Haushaltsgruppen kaum möglich (siehe auch >>> Privater Verbrauch).

Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben für

- Versicherungsbehörden
Versicherungsämter, Aufsichts- und Prüfungsämter für die Sozialversicherung, Ausführungsbehörden für Unfallversicherung, Eigenunfallversicherung der Gemeinden/Gemeindeverbände;
- die allgemeine Sozialverwaltung Sozialämter, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband;
- Jugendämter;
- Versorgungsämter;
- die Lastenausgleichsverwaltung;
- Wiedergutmachungsbehörden;
- sonstige Behörden z.B. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Dienststellen des Notaufnahmeverfahrens;
- die Sozialversicherung Gesetzliche Rentenversicherungen der Angestellten und Arbeiter, Bundesknappschaft, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit, Altershilfe für Landwirte und Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst; Zuweisungen und sonstige Leistungen des Bundes und der Länder an die Sozialversicherung und als Versicherungsträger (z.B. Unfallversicherung);
- Familien-, Sozial- und Jugendhilfe gesetzliches Kindergeld, gesetzliches Wohngeld, Mutterschutz, Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe;
- Einrichtungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs Altenheime, Pflegeheime, Behindertenheime, Obdachlosenheime, Säuglingsheime, Erziehungsheime, Schülerheime, Waisenhäuser, Kinderheime, Krippen, Erholungsheime, Jugendheime, Jugendherbergen, Schulungslager, Zeltlager, Beratungsstellen, Jugendpfleger, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften;
- Förderung der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe z.B. Zuschüsse an Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Evangelisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz, Wohltätigkeitsvereine, Verbände der Jugendwohlfahrt, Jugendgemeinschaften, sonstige Träger der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe, Weltkinderhilfswerk, UNICEF;
- soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen Leistungen der Kriegsofferversorgung und gleichartige Leistungen, Einrichtungen der Kriegsofferversorgung, Leistungen des Lastenausgleichsfonds, Zuweisungen des Bundes und der Länder an den Lastenausgleichsfonds, Wiedergutmachungsleistungen, Leistungen für Vertriebene und Flüchtlinge außerhalb der Sozialhilfe, Kriegsofferversorgung, Leistungen für ehemalige Kriegsgefangene, Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der ehem. DDR und Ost-Berlin, Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge, Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, Leistungen aufgrund des Allgemeinen Kriegsschadengesetzes.
- Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz z.B. Arbeitslosenhilfe; Hilfe für die Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung; Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Gewerbeaufsicht, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse von Arbeitnehmern, Jugendarbeitsschutz, Technische Überwachung, Gewerbeärzte u.ä.;
- Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen;
- die Förderung der Vermögensbildung (Sparprämien und Wohnungsbauprämien);
- sonstige soziale Angelegenheiten z.B. Unterhaltssicherung, Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz

Änderungen im Zeitablauf:

Die Ausgaben für vorschulische Bildung (Kindergärten) werden in der Rechnungsstatistik bis 1973, in der Haushaltsansatzstatistik bis 1976 hier nachgewiesen, während sie seit 1974 bzw. 1977 im Aufgabenbereich >>> Schulen und vorschulische Bildung enthalten sind.

Bis 1962 sind die Ausgaben für die Versicherungsbehörden des Bundes und der Länder nicht hier, sondern im Aufgabenbereich >>> Politische Führung und zentrale Verwaltung enthalten.

Bis 1962 sind die Ausgaben der Gemeinden/ Gemeindeverbände für die Jugendpflege (z.B. Jugendpfleger, Erholungslager, Jugendherbergen, Jugendberatungsstellen) nicht hier, sondern im Aufgabenbereich >>> Gesundheit, Sport und Erholung nachgewiesen.

Kindergeldzahlungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes bei Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbände sind bis 1974 nicht hier als soziale Leistungen, sondern bei den einzelnen Aufgabenbereichen als >>> Personalausgaben nachgewiesen. Dies trifft für die Länderhaushalte von Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Berlin auch noch in den Rechnungsjahren 1975 und 1976 zu. Im kommunalen Be-

reich sind die Kindergeldzahlungen an die Bediensteten in den Rechnungsjahren 1975 und 1976 gleichfalls bei den einzelnen Aufgabenbereichen (jedoch als laufende Zuschüsse) nachgewiesen.

In der Haushaltsansatzstatistik liegen Angaben für die Gemeinden (mit 10 000 und mehr Einwohnern) und die Gemeindeverbände nur in den Jahren 1970 bis 1973 vor.

Sozialhilfe

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie weitere von den Trägern der Sozialhilfe erbrachte Leistungen, die auf anderen gesetzlichen Grundlagen beruhen (z.B. Lastenausgleichsgesetz) oder freiwilliger Art sind (z.B. Weihnachtsbeihilfen) und sonstige soziale Hilfen.

Die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz werden in erster Linie als >>> Hilfe zum Lebensunterhalt oder >>> Hilfe in besonderen Lebenslagen erbracht. Letztere vor allem bei Vorliegen einer Behinderung, im >>> Alter und bei >>> Krankheit. Im wesentlichen gehören hierzu die Leistungen für vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte, die Tuberkulosehilfe, die Hilfe zur Pflege sowie Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Als weitere Leistungen der Sozialhilfeträger sind die Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz und die Geschlechtskrankenfürsorge zu nennen, ferner Weihnachtsbeihilfen, Sozialhilfe für Deutsche im Ausland und Kostenersatz für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.

Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger sowie die von den Ländern als überörtliche Träger bestimmten Stellen.

Anspruchsberechtigt ist jeder Bürger, der in eine Notlage gerät, die er nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bewältigen kann, und die auch nicht mit Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern behoben werden kann.

Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend kommunalen Gebietskörperschaften zu, wobei durch den Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Ländern auch die Länder beteiligt sind. Der Bund beteiligt sich an der Tuberkulosehilfe, der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland und der Kriegsfolgenhilfe.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschließlich 1982 waren sonstige soziale Hilfen der Länder nicht enthalten.

Sozialkosten

Handwerkszählung 1977

Begriffsinhalt:

Gesetzliche Sozialkosten im Laufe des Kalenderjahres 1976 (>>> Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie Jahresbeiträge zur Berufsgenossenschaft), ohne sonstige Sozialkosten.

Zu den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung zählen die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.

Nicht enthalten sind die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse), die in der >>> Bruttolohnsumme bzw. >>> Bruttogehaltsumme enthalten sind, sowie die Winterbauumlage, die unter der Bruttolohnsumme erfaßt wird.

Sozialversicherung

1. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zur Sozialversicherung zählen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung, Zusatzversorgungseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften (z.B. Zusatzversicherungsanstalt des Bundes und der Länder, Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, Zusatzversorgungskassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden), die Altershilfe für Landwirte, die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung.

Die Sozialversicherung ist - neben den >>> Gebietskörperschaften - einer der Teilsektoren des >>> Staates.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis Mitte 1964 gehörten auch die Familienausgleichskassen zur Sozialversicherung (die Bundeskindergeldkasse, die statt der Familienausgleichskassen im Jahr 1964 tätig wurde, rechnet zum Bund und damit zu den Gebietskörperschaften).

2. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

- Träger der
- gesetzlichen Krankenversicherung
 - gesetzlichen Unfallversicherung
 - gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
 - Knappschaftlichen Rentenversicherung
 - Altershilfe für Landwirte
 - öffentlichen Zusatzversorgung

Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung, Arbeitsförderung, Sonst. Leistungen).

Änderungen im Zeitablauf:

Bis zum Rechnungsjahr 1981 sind in den rechnungsstatistischen Datenreihen nur die laufenden Ausgaben und Einnahmen nachgewiesen. Ab 1982 werden auch die Ausgaben und Einnahmen der Sozialversicherung in der Kapitalrechnung erfaßt und dargestellt.

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Beschäftigtenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

>>> Arbeitnehmer einschl. der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind.

Zu diesem Personenkreis gehören: >>> Arbeiter, >>> Angestellte und >>> Auszubildende, sofern es sich bei ihrer Erwerbstätigkeit nicht um eine sogenannte geringfügige Tätigkeit handelt. Eine Beschäftigung wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur kurzfristig (1987: höchstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage) ausgeübt oder nur geringfügig entlohnt (1987: vereinbarte Wochenarbeitszeit unter 15 Stunden und Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 430,- DM nicht übersteigt) wird.

>>> Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Wird regelmäßig - nicht nur in den Semesterferien - eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich ausgeübt, so wird vermutet, daß das Studium nicht mehr im Vordergrund stehen kann. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht.

Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem auch weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt fortbezahlt erhalten.

Der Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfolgt für die Stichtage 31.3./30.6./30.9. und 31.12. eines Jahres (Vierteljahresmaterial der Beschäftigtenstatistik) und einmal für das gesamte Jahr

(Jahreszeitraummaterial der Beschäftigtenstatistik). Die Ergebnisse des Jahreszeitraummaterials unterscheiden sich vom Vierteljahresmaterial dadurch, daß Zeitraumgrößen über den Beschäftigungsverlauf der Sozialversicherungspflichtigen innerhalb eines Jahres und Daten über Entgelte und Beschäftigungszeiten ausgewertet werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Kurzfristige Tätigkeit: Bis 31.12.1978 waren Tätigkeiten versicherungsfrei, die auf 75 Arbeitstage oder 3 Monate beschränkt waren.

Geringfügige Entlohnung: Bis 31.12.1978 mußte die vereinbarte Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden liegen.

Seit 1977 waren folgende Beschäftigungen mit einem Entgelt bis einschl.

DM versicherungsfrei:

Zeitraum	Beschäftigungen	
	außerhalb	innerhalb
	des Bergbaus	
1.1.1977 - 30.06.1977	425,-	525,-
1.7.1977 - 31.12.1977	370,-	370,-
1.1.1978 - 31.12.1984	390,-	390,-
1.1.1985 - 31.12.1985	400,-	400,-
1.1.1986 - 31.12.1986	410,-	410,-
1.1.1987 bis auf weiteres	430,-	430,-

Sozialversicherungsträger unter Aufsicht der Länder

Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Körperschaftlich organisierte juristische Personen, die die gesetzliche Sozialversicherung durchführen und die unter der Aufsicht der Länder stehen, mit Ausnahme der Zusatzversorgungskassen.

Hierzu rechnen die folgenden Sozialversicherungsträger:

- aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung: die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die Innungskrankenkassen und landwirtschaftliche Krankenkassen (soweit unter Aufsicht der Länder);
- aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen: die Landesversicherungsanstalten (mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen) sowie Alterskassen für Landwirte (soweit unter Aufsicht der Länder);
- aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung: landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (soweit unter Aufsicht der Länder) und die Gemeindeunfallversicherungsverbände.

Die Träger der Zusatzversorgung unter Aufsicht der Länder sind nicht einbezogen, sondern werden unter den >>> Trägern der Zusatzversorgung gesondert nachgewiesen.

Nachgewiesen wird der Personalstand der genannten Sozialversicherungsträger.

Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes

Statistik über den Personalstand des öffentlichen Dienstes

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Körperschaftlich organisierte juristische Personen, die die gesetzliche Sozialversicherung durchführen und die unter der Aufsicht des Bundes stehen, mit Ausnahme der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Bundesanstalt für Arbeit.

Hierzu rechnen die folgenden Sozialversicherungsträger:

- aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung:
die Ersatzkassen für Arbeiter und Angestellte, die Innungskrankenkassen und die landwirtschaftlichen Krankenkassen
- aus dem Bereich der Unfallversicherung:
die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Berufsgenossenschaft für Seeleute einschl. Seekasse mit Seekrankenkasse, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (soweit unter Aufsicht des Bundes);
- aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen:
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt - nur mit ihren Behandlungsstätten -, Alterskassen für Landwirte (soweit unter Aufsicht des Bundes).
- aus dem Bereich der Knappschaftsversicherung:
die Bundesknappschaft.

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist nicht einbezogen, sondern wird unter den >>> Trägern der Zusatzversorgung nachgewiesen. Ebenso wird die >>> Bundesanstalt für Arbeit gesondert nachgewiesen. Nachgewiesen wird der Personalstand der genannten Sozialversicherungsträger.

Spareinlagenbestand (einschl. verrechneter Bausparprämien)

Statistik der Bausparkassen

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Bestand an Bauspareinlagen und verrechneten Bausparprämien am Monats- bzw. Jahresende.

Bauspareinlagen sind Einlagen von Bausparern bei Bausparkassen aufgrund von Verträgen, bei denen sich der Bausparer zur Leistung von Einlagen, die Bausparkasse zur Gewährung von Darlehen für den Wohnungsbau verpflichtet.

Für die im Laufe eines Jahres eingezahlten Bauspargelder werden den Bausparern unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer vom Staat Wohnungsbauprämien gewährt. Die gewährten Prämien fließen nicht direkt an die Bausparer, sondern an die Bausparkassen und erhöhen dort den Spareinlagenbestand, sobald sie verrechnet, d.h. gutgeschrieben sind.

Zum Spareinlagenbestand rechnen auch den Bausparern gutgeschriebene Zinsen.

Erfasst wird der Spareinlagenbestand sowohl bei den öffentlichen als auch bei den privaten Bausparkassen.

Sparförderung

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Leistungen zur Förderung des Sparens und der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand.

Die Leistungen zur Sparförderung dienen in erster Linie der Förderung des Sparens und der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, wobei die beiden Institutionen >>> Vermögensbildung und >>> Steuerermäßigungen beteiligt sind. Bei den Leistungen im Rahmen der Vermögensbildung handelt es sich um staatliche Leistungen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, dem Dritten bzw. Vierten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Arbeitnehmersparzulagen) sowie um Arbeitgeberleistungen im Sinne dieses Gesetzes. Bei den Steuerermäßigungen handelt es sich um >>> erhöhte Absetzungen für Wohngebäude im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer und um die >>> steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen.

Sparförderung und Vermögensbildung

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Förderung der Spartätigkeit und Vermögensbildung durch Gewährung von Prämien nach dem Sparprämienengesetz und dem Wohnungsbauprämienengesetz, durch Gewährung von Leistungen nach dem Vierten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung sowie durch Gewährung von Steuervergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz.

1. Finanzhilfen des Bundes

a. Prämien nach dem Sparprämienengesetz

Nach dem Sparprämienengesetz können natürliche Personen für Sparbeiträge, die aufgrund von vor dem 13. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, eine Prämie erhalten, wenn die Sparbeiträge nicht nach dem Wohnungsbauprämienengesetz begünstigt sind und die Sparbeiträge keine vermögenswirksamen Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach § 12 Abs. 1 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird.

Voraussetzung ist, daß das maßgebende Einkommen 24 000 DM, bei Ehegatten 48 000 DM, nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 1 800 DM für jedes Kind. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen, das in dem Kalenderjahr, das dem der Sparleistung vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt.

Als nach dem Sparprämienengesetz prämienbegünstigte Sparbeiträge gelten

- Beiträge aufgrund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
- Beiträge aufgrund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
- Beiträge aufgrund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vierten Vermögensbildungsgesetzes darstellen.
- Aufwendungen in Geld für den Erwerb
- von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland ausgegeben werden,
- von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen,
- von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie
- von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn die Aufwendungen nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten oder nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),
- Ansprüche auf die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz in der Höhe, in der Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche),
- unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen zur Regelung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber.

Die Sparbeiträge müssen sechs Jahre lang geleistet werden und werden nach sechs bzw. sieben Jahren frei.

Personen, die eine Prämie nach dem Wohnungsbauprämienengesetz oder für Bausparbeiträge ausdrücklich den Sonderausgabebeitrag beantragt haben, können keine Prämie nach dem Sparprämienengesetz erhalten (Kumulierungsverbot).

Die Höhe der Prämie bemißt sich auf 14 v.H. der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge von höchstens 800 DM bzw. 1 600 DM bei Ehegatten zuzüglich 2 v.H. für jedes Kind. Sie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gewährt. Die Zahlung der Sparprämie erfolgt erst mit Ablauf der Festlegungsfrist für die Gesamtlaufzeit eines Sparvertrages.

Da die Ziele der staatlichen Förderung beim Kontensparen als weitgehend erreicht gelten, gilt die Förderung nach dem Sparprämienengesetz nunmehr als entbehrlich. Zahlungen müssen letztmalig 1987 geleistet werden.

b. Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz

Eine Prämie nach dem Wohnungsbauprämienengesetz können natürliche Personen erhalten, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaues gemacht haben. Voraussetzung ist, daß die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen sind, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird und das maßgebende Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Zu Einzelheiten siehe unter >>> Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz zur Förderung des Wohnungsbaues.

2. Steuervergünstigungen

a. Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen (seit 1975)

Um die eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen zu erhalten, wird bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 300 DM bei Ledigen und 600 DM bei zusammen veranlagten Ehegatten abgezogen (Sparer-Freibetrag).

b. Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen

Zur Förderung des Bausparens für den privaten Wohnungsbau und der Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen werden Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen als Sonderausgaben bei der Einkommensermittlung berücksichtigt, sofern für diese Beiträge nicht bereits Arbeitnehmer Sparzulage gewährt worden ist. Zu Einzelheiten siehe unter >>> Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen.

c. Arbeitnehmer-Sparzulage

Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, erhalten eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung 24 000 DM oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten 48 000 DM nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind um 1 800 DM.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23 v.H. der vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sie wird für höhere vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt 936 DM im Kalenderjahr gewährt, soweit mindestens der 624 DM übersteigende Betrag für Aufwendungen zum Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen inländischer Unternehmen, unter bestimmten Voraussetzungen für Aufwendungen zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, angelegt wird. Dies gilt auch für Aufwendungen zum Erwerb von Genussscheinen, für Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung eines Geschäftsguthabens bei einer inländischen Genossenschaft, einer Beteiligung als stiller Gesellschafter, wenn der Arbeitnehmer nicht Mitunternehmer ist, unter bestimmten Voraussetzungen zur Begründung einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber, eines Genußrechts am Unternehmen des Arbeitgebers jeweils unter Vereinbarung einer sechsjährigen Sperrfrist.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23 v.H. der vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, für Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Wohnungsbauprämienengesetzes angelegt werden, für Aufwendungen zum Bau, Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den genannten Vorhaben eingegangen worden sind.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 16 v.H. der vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, für Sparbeiträge des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Sparprämienengesetzes angelegt werden, wobei die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Sparprämienengesetz nicht vorzuliegen brauchen, für Aufwendungen zum Erwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, für Aufwendungen zum Erwerb von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, unter bestimmten Voraussetzungen für Aufwendungen zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalgesellschaften über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, für Beiträge des Arbeitnehmers zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- und Todesfall aufgrund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage auf 33 bzw. 26 v.H.

d. Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 60 (bis 1983: 50) Arbeitnehmer aus schließlich (bis 1983 einschließlich) der Schwerbehinderten und der Auszubildenden beschäftigen

Um kleineren und mittleren Unternehmen die Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer zu erleichtern, ermäßigt sich für Steuerpflichtige, die nicht mehr als 60 Arbeitnehmer beschäftigen und die aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung vermögenswirksame Leistungen nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz erbringen, die Einkommen- oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen erbracht worden sind, um 15 v.H. der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um insgesamt 3 000 DM.

e. Lohn- und Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil

Um Unternehmen jeder Rechtsform anzuregen ihre Arbeitnehmer am Produktionskapital zu beteiligen, wird ihnen eine Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen gewährt, soweit sie jährlich 300 DM und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt. Voraussetzung ist eine Vereinbarung über eine Frist von sechs Jahren, innerhalb derer die Vermögensbeteiligungen nicht veräußert werden dürfen (Sperrfrist).

Änderungen im Zeitablauf:

zu 1a:

Vor 1975 gab es keine Einkommensgrenzen zur Gewährung einer Sparprämie.

Das Sparprämienengesetz ist durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 geändert worden. So entfällt die Sparprämie für nach dem 12. November 1980 abgeschlossene Sparverträge (vorher abgeschlossene Sparverträge bleiben bis zu ihrem Auslaufen prämienbegünstigt).

Die Doppelförderung für vermögenswirksame Leistungen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1982 aufgehoben. Bis einschl. 1981 wurden Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die der Prämiensparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes erhält, oder Sparbeiträge, die von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Kreditinstitut oder den Arbeitgeber überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen, nicht auf den Höchstbetrag an prämienbegünstigten Sparleistungen von 800 DM, bei Ehegatten zusammen 1 600 DM, angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz den nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz geförderten Betrag insgesamt nicht übersteigen.

zu 1b:

siehe unter Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz

zu 2b:

siehe unter Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen

zu 2c:

Bis einschließlich 1981 betrug die Arbeitnehmer-Sparzulage einheitlich 30 v.H. (40 v.H. bei mindestens 3 Kindern) der vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 624 DM im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Bis 1983 wurden vermögenswirksame Leistungen in allen Fällen nur bis 624 DM im Kalenderjahr gewährt, wobei für Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen die Arbeitnehmer-Sparzulage 16 v.H. betrug.

zu 2d:

Bis einschl. 1981 ermäßigte sich die Einkommen- oder Vermögensteuer um 30 v.H. der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um insgesamt 6 000 DM.

zu 2e:

Bis einschließlich 1981 betrug der Höchstbeitrag des steuerfreien Kursvorteils 500 DM und bis 1983 wurde die Steuerbefreiung nur für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a. A. gewährt.

Begriffsbeziehungen:

Die im Sozialbudget unter >>> Vermögensbildung zusammengefaßten Leistungen umfassen nur die Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz und dem Sparprämienengesetz sowie die Arbeitnehmer-Sparzulage und die Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

Nicht einbezogen sind dagegen die in den Punkten 2a, 2b und 2e aufgeführten Steuervergünstigungen aufgrund des Einkommensteuergesetzes. Die steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen ist im Sozialbudget unter >>> Steuerermäßigungen nachgewiesen.

Spargeldeinzahlungen

Statistik der Bausparkassen

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Spargeldeingänge, die im Berichtszeitraum an die Bausparkassen fließen.

Spargeldeingänge sind Einzahlungen der Bausparer bei Bausparkassen aufgrund von Verträgen, bei denen sich die Bausparer zur Leistung von Einlagen, die Bausparkasse zur Gewährung von Darlehen für den Wohnungsbau verpflichten.

Für die im Laufe eines Jahres eingezahlten Bauspargeldeinzahlungen werden den Bausparern vom Staat unter bestimmten in dem Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer genannten Voraussetzungen >>> Wohnungsbauprämien gewährt. Sie zählen nicht zu den Spargeldeinzahlungen, sondern werden gesondert nachgewiesen.

Nicht zu den Spargeldeinzahlungen rechnen die Zinsgutschriften.

Spezialhandel

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Der Spezialhandel umfaßt in der Einfuhr die unmittelbare Einfuhr von Waren in den freien Verkehr, zur zollamtlich bewilligten aktiven Veredelung (Eigen- und Lohnveredelung), nach zollamtlich bewilligter passiver Veredelung einschl. Ausbesserungsverkehr, sowie die Einfuhr von ausländischen Waren aus Lager in die vorgenannten Einfuhrarten. In der Ausfuhr rechnen zum Spezialhandel die Ausfuhr von Waren aus dem freien Verkehr, nach zollamtlich bewilligter aktiver Veredelung (Eigen- und Lohnveredelung), zur zollamtlich bewilligten passiven Veredelung einschl. Ausbesserungsverkehr.

Als Lager gelten die Freihafenlager und Zollager.

Änderungen im Zeitablauf:

Von 1962 bis 1973 wurden Einfuhren auf offene Zollager (bis 1969 Zollaufschublager) nicht als Einfuhr auf Lager, sondern als Einfuhren in den freien Verkehr angeschrieben.

Begriffsbeziehungen:

Spezialhandel und >>> Generalhandel (Außenhandelsstatistik) unterscheiden sich durch die unterschiedliche Einbeziehung des Lagerverkehrs.

Gegenstand des Lagerverkehrs sind die auf Freihafen- und Zollager eingeführten ausländischen Waren zuzüglich einiger Sonderfälle (vorübergehende Zollgutverwendung).

Der Generalhandel umfaßt die Einfuhr auf Lager sowie die Ausfuhr aus Lager. Der Spezialhandel bezieht dagegen nur die Einfuhr aus Lager mit ein.

Mithin ergibt sich:

Einfuhr im Spezialhandel	Ausfuhr im Spezialhandel
- Einfuhr aus Lager	+ Ausfuhr aus Lager
+ Einfuhr auf Lager	
-----	-----
= Einfuhr im Generalhandel	= Ausfuhr im Generalhandel

Spielkartensteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: 1950 bis 1980

Begriffsinhalt:

Verbrauchssteuer für Spielkarten, die dem Bund zustand und von der Zollverwaltung verwaltet wurde.

Spielkarten sind Kartenblätter, mit denen ein Kartenspiel gespielt werden kann. Für die Spielkartensteuer waren verschiedene Steuersätze vorgesehen, je nachdem aus welchem Stoff die Spielkarten hergestellt sind, aus wieviel Lagen die Blätter - soweit sie aus Papier hergestellt sind - bestehen, und aus wieviel Blättern sich ein Kartenspiel zusammensetzt.

So betrug die Steuer für Spielkarten aus Papier, wenn die einzelnen Blätter aus weniger als drei Lagen bestehen 0,30 DM, aus drei und mehr Lagen 0,50 DM und mit Blättern aus anderen Stoffen als Papier 1,50 DM.

Die Steuer ermäßigte sich bei Kartenspielen von 24 und weniger Blättern bzw. erhöhte sich für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern jeweils um die Hälfte. Dabei durften Spielkarten nur verpackt als vollständige Spiele aus dem Herstellungsgebiet entfernt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt und dort umgesetzt werden. Sie mußten außerdem in bestimmter Weise gekennzeichnet sein.

Steuerschuldner war jeweils der Hersteller bzw. bei der Einfuhr der Zollbeteiligte, wobei die für Zölle geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung fanden.

Unversteuert blieben Spielkarten, unter Beachtung bestimmter Verfahren, wenn sie von Herstellern oder im Anschluß an die Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen anderen Spielkartenherstellungsbetrieb verbracht und von Herstellern unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wurden.

Nicht als Spielkarten im Sinne des Spielkartensteuergesetzes galten Karten mit geringen Abmessungen (Breite bis zu 27 mm, Länge bis zu 35 mm), Kinderspielkarten, altertümliche Originalspielkarten für Sammlungen und Kartenblätter, mit denen nur reine Frage- und Antwortspiele gespielt werden können.

Aus Gründen der Steuervereinfachung und wegen ihres geringen Ertrages ist die Spielkartensteuer zum 1.1.1981 abgeschafft worden.

Spielwaren, Schmuck, Füllhalter u.ä.

Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 39 "Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u.ä." des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Einbezogen sind Spielwaren und Christbaumschmuck, Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren sowie Füllhalter, Kugelschreiber u.ä.

Nicht berücksichtigt werden Großmusikinstrumente, Musikwerke, Saiten-, Blas- und sonstige Kleinmusikinstrumente, Turn- und Sportgeräte, bearbeitete Edelsteine und Diamanten, Geräte und Miniaturfahrzeuge für das Schaustellergewerbe, Erzeugnisse der Foto- und Filmabzugs, Stempel sowie Waren aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen u.ä.

Sport

1. Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: ab 1976

2. Statistik der Hochschulprüfungen

Datennachweis: ab 1959

Begriffsinhalt:

Erfassung des Studienbereichs "Sport" an Hochschulen

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Sport zu studieren.

Begriffsbeziehungen:

Der Studienbereich Sport ist bei der Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979, in der Fächergruppe >>> Geistes- und Sprachwissenschaften enthalten.

Sprach- und Kulturwissenschaften

1. Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: ab 1976

2. Statistik der Hochschulprüfungen

Datennachweis: ab 1959

Begriffsinhalt:

Zusammenfassung folgender Studienbereiche an Hochschulen:

- Theologie, Religionslehre,
- Philosophie,
- Geschichte,
- Bibliothekswesen, Dokumentation, Publizistik,
- Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft,
- Altphilologie (klass. Philologie), Neugriechisch,
- Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik),
- Anglistik, Amerikanistik,
- Romanistik,
- Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik,
- Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften,
- Psychologie,
- Erziehungswissenschaften.

Nachgewiesen werden Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die beabsichtigen, Sprach- und Kulturwissenschaften zu studieren.

Begriffsbeziehungen:

Die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften umfaßt im Unterschied zur Fächergruppe >>> Geistes- und Sprachwissenschaften (Statistik der Studien- und Berufswünsche, 1972 bis 1979) zusätzlich den Studienbereich Theologie; dagegen ist der Studienbereich Sport nur bei der Fächergruppe Geistes- und Sprachwissenschaften enthalten.

Staat

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Neben den >>> Unternehmen und den >>> privaten Haushalten einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck einer der drei großen Sektoren in der Gliederung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Der Sektor Staat umfaßt alle Institutionen, deren Aufgabe überwiegend darin besteht, Dienstleistungen eigener Art für die Allgemeinheit zu erbringen, und die sich hauptsächlich aus Zwangsabgaben finanzieren. Über den Staat vollzieht sich der überwiegende Teil der Einkommensverteilung in der Volkswirtschaft. Zum Staat gehören die >>> Gebietskörperschaften und die >>> Sozialversicherung. Nicht zum Sektor Staat rechnen im Eigentum der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung befindliche >>> Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Staatsangehörigkeit ausländischer Arbeitnehmer

Statistik der ausländischen Arbeitnehmer

Datennachweis: 1959 bis 1972

Begriffsinhalt:

Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer nach Staatsangehörigkeit, untergliedert in "EG-Länder", "übriges Europa" und "außereuropäische Länder".

Zu den EG-Ländern rechnen:

Frankreich
Belgien
Luxemburg
Niederlande
Italien

Alle europäischen Länder, die nicht zu den EG-Ländern zählen, sind unter "übriges Europa", alle Länder außerhalb Europas unter "außereuropäische Länder" nachgewiesen.

Staatsforsten

Bodennutzungsvorerhebung

Datennachweis: bis 1978

Begriffsinhalt:

>>> Forstbetriebe, die sich im Besitz der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes befinden.

Forstbetriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers (des Betriebsinhabers) bewirtschaftet werden, einer einzigen Betriebsführung unterstehen, forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen und deren >>> landwirtschaftlich genutzte Fläche weniger als 10% ihrer >>> Waldfläche beträgt (Hauptproduktionsrichtung).

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1970 wurde die Hauptproduktionsrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe nicht nach dem Flächenverhältnis von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Waldfläche zueinander festgelegt, sondern über das Schwergewicht der Produktion, gemessen am Verkaufswert der eigenen Erzeugnisse (einschl. des Eigenverbrauchs), erfragt.

Staatshandelsländer

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Zu den Staatshandelsländern rechnen:

in Europa:

Sowjetunion
Polen
Tschechoslowakei
Ungarn
Rumänien
Bulgarien
Albanien

in Asien:

Vietnam
Mongolei
China
Nordkorea

Staatsverbrauch

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Wert der der Allgemeinheit ohne spezielles Entgelt zur Verfügung gestellten Verwaltungsleistungen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung (z.B. Sicherheitsleistungen, Unterrichtsleistungen, Gesundheitsbetreuung, allgemeine Verwaltungsleistungen).

Der Staatsverbrauch ergibt sich nach Abzug des Wertes der Verkäufe (hauptsächlich Benutzungsgebühren) und der selbsterstellten Anlagen vom >>> Produktionswert des Staates. Dieser wird anhand der laufenden Aufwendungen der Institutionen des Staatssektors gemessen.

Zu den laufenden Aufwendungen rechnen die Einkommen aus unselbständiger Arbeit der beim Staat Beschäftigten (im weitesten Sinne, d.h. Beamte, Angestellte, Arbeiter, Soldaten, Wehrpflichtige usw.), die von den Behörden und Einrichtungen des Staates gezahlten Produktionssteuern, ferner Abschreibungen und Vorleistungen dieser Institutionen.

Die vom Staat geleisteten Einkommen aus unselbständiger Arbeit schließen unterstellte Sozialbeiträge für die Altersversorgung der Beamten ein. Enthalten sind auch Aufwendungen für die Verpflegung und Bekleidung der Bundeswehr. Die Abschreibungen des Staates beziehen sich auf Ausrüstungen und Gebäude; Straßen, Brücken, Wasserwege und ähnliche Güter des Staates mit schwer bestimmbarer Nutzungsdauer werden internationalem Brauch folgend nicht abgeschrieben. Die Vorleistungen des Staates messen, bedingt durch das statistische Ausgangsmaterial, die laufenden Käufe des Staates und nicht den tatsächlichen Verbrauch. Vorratsveränderungen im Zusammenhang mit laufenden Käufen des Staates werden daher nicht verbucht (bei der im Vermögensveränderungskonto des Staates nachgewiesenen Vorratsveränderung handelt es sich ausschließlich um Güter, die zur Vorrathaltung - z.B. Rohöl - angeschafft werden). In den Vorleistungen des Staates sind auch die vom Staat auf Direkteinfuhren gezahlten Einfuhrabgaben enthalten. Ferner umfassen sie - den Marktvorgängen folgend - die Käufe der Sozialversicherung, der Sozialhilfe usw. für soziale Sachleistungen, z.B. Käufe von Medikamenten sowie von Arzt- und Krankenhausleistungen. Außerdem wird nach internationalem Brauch der Erwerb von dauerhaften militärischen Ausrüstungen für die eigenen Streitkräfte sowie die Errichtung militärischer Bauten für die eigenen sowie für die Stationierungstreitkräfte einbezogen. Nicht enthalten sind dagegen die Güterkäufe des Staates, die zur unentgeltlichen Ausfuhr bestimmt sind, sowie Käufe des Staates im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte (soweit es sich nicht um Bauten handelt). Diese Käufe werden als Ausfuhr nachgewiesen (unter gleichzeitiger Verbuchung als Übertragung des Staates an die übrige Welt).

Der Staatsverbrauch ist seinen Aufwandsposten entsprechend periodisiert. Die vom Staat geleisteten Einkommen aus unselbständiger Arbeit - einer der beiden großen Aufwandsposten - werden im Prinzip im Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommen nachgewiesen. Für die Vorleistungskäufe ist im Prinzip der Zeitpunkt des Kaufs maßgeblich, jedoch liegen den statistischen Ausgangsdaten weitgehend Zahlungsvorgänge zugrunde. Die hiermit verbundenen Abweichungen vom Grundsatz dürften bei diesem Posten jedoch nur unwesentlich ins Gewicht fallen.

Begriffsbeziehungen:

1. Käufe von Gütern für die laufende Produktion
(Vorleistungen)
+ Bruttowertschöpfung
Geleistete Einkommen aus unselbständiger Arbeit
Produktionssteuern
Abschreibungen
= Produktionswert
- Verkäufe von Verwaltungsleistungen

- Selbsterstellte Anlagen
= Staatsverbrauch

2. Staatsverbrauch
+ Privater Verbrauch
= Letzter Verbrauch
+ Bruttoinvestitionen
+ Außenbeitrag
= Bruttosozialprodukt

Stadtbahnen (einschl. Hoch-, U- und Schwebbahnen)

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

>>> Stadtbahnen mit völlig oder überwiegend vom Individualverkehr unabhängiger Gleisführung und mit Einrichtungen zur automatischen Zugbeeinflussung.

Zu den Stadtbahnen gehören auch Bahnen, die den Straßenbahnen gleichgestellt sind. Es sind dies Bahnen, die als Hoch-, Untergrund- oder Schwebbahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart angelegt sind, ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Die S-Bahnen der >>> Deutschen Bundesbahn sind ausgenommen.

Stadtbahnen umfassen die >>> Stadtschnellbahnen und zusätzlich Straßenbahnen mit nur überwiegend vom Individualverkehr unabhängiger Gleisführung.

Stadtschnellbahnen

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: 1952 bis 1979

Begriffsinhalt:

Bahnen, die als Hoch-, Untergrund- oder Schwebbahnen oder ähnliche Bahnen besonderer Bauart angelegt sind (ohne Berg- und Seilbahnen) mit vom Individualverkehr völlig unabhängiger Gleisführung und die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen.

Die S-Bahnen der Deutschen Bundesbahn sind ausgenommen.

Begriffsbeziehungen:

Die Stadtschnellbahnen unterscheiden sich von den >>> Straßenbahnen und den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart durch ihre vom übrigen Verkehr vollständig getrennte Streckenführung. Die Stadtschnellbahnen gehören zu den >>> Stadtbahnen.

Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge

1.1 Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Bruttonproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/ Güter (Waren-/ Güterarten) aus der Waren-/ Gütergruppe

Stahlbauerzeugnisse (und Schienenfahrzeuge) Waren-/ Gütergruppe 31

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP), die zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Zu den Stahlbauerzeugnissen rechnen folgende Waren/ Güter:

- Hochbaukonstruktionen aus Stahl und Leichtmetall
- Abdeckungen (Lichtgitter) und Roste
- Weichen, Kreuzungen und ähnliches Gleismaterial (einschl. Baustellenarbeiten)
- Dampfkessel (Dampferzeuger)
- Dampfkesselfeuerungen
- Hilfsapparate für Dampfkessel
- Behälter (ortsfest) und Kesselschmiedeerzeugnisse
- Rohrleitungen
- Heizkessel für Warmwasserheizungsanlagen
- Transportgroßbehälter (Container)
- Lokomotiven
- Schienengebundene Wagen
- Feld- und Industriebahnwagen

Bei allen Waren/ Gütern werden Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile nicht mit einbezogen.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Stahlbauerzeugnissen und Schienenfahrzeugen rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

2. Außenhandelsstatistik

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Wie unter 1., jedoch ohne Druckrohrleitungen aus Stahl, ohne Reparaturen und ohne Baustellenarbeiten. In der Außenhandelsstatistik werden die Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge unter "Stahlbauerzeugnisse" nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP) umgeschlüsselt. Da im WI bzw. GP die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach >>> Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der (industriellen) Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Änderungen im Zeitablauf:

Siehe unter 1.

Begriffsbeziehungen:

Stahlbauerzeugnisse und >>> Stahlbauten (Außenhandelsstatistik) sind annähernd gleich abgegrenzt. Nur zu den Stahlbauerzeugnissen rechnen Druckbehälter für Gase, Heizkessel aus Gußeisen sowie Brücken und Brückenteile, Maste, Türme, Hallen und ähnliche Konstruktionen aus Aluminium. Nur zu den Stahlbauten rechnen einzelne zum Oberbaumaterial für Bahnen zählende Teile sowie Druckrohrleitungen aus Stahl.

Stahlbauten

Außenhandelsstatistik

Datennachweis: 1960 bis 1974

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warennummern) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die im wesentlichen der Warengruppe

Stahlbauerzeugnisse Warengruppe 31

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1970, entsprechen und zu den >>> Investitionsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren, die von der Industrie hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Zu den Stahlbauten rechnen im wesentlichen:

Brücken, Hallen, Maste, Türme, Gerüstkonstruktionen und Leichtbaukonstruktionen aus Eisen oder Stahl, Stahlwasserbauten,

Tunnel- und Schachtausbauten,

Behälter aus Eisen oder Stahl, Transportgroßbehälter,

Heizkessel aus Stahl,

Rohrleitungen, Druckrohrleitungen aus Stahl,

Dampfkessel, Hilfsapparate für Dampfkessel, Feuerungen,

Drehscheiben und Schiebebühnen,

Triebwagen, schienengebundene Wagen, Untergestelle, Dreh- und Lenkgestelle für schienengebundene Wagen, ortsfestes Gleismaterial, einzelne zum Oberbaumaterial für Bahnen zählende Teile.

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) werden auf die entsprechenden Positionen des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) umgeschlüsselt. Da im WI die Waren in erster Linie nach produktionswirtschaftlichen, im WA dagegen nach zolltechnischen (materialmäßigen) Kriterien gegliedert werden, können sich bei der Gegenüberstellung geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Aufteilung der Waren nach >>> Verbrauchsgütern und Investitionsgütern erfolgt in Anlehnung an die Warenauswahl, die zur Berechnung des Index der industriellen Bruttonproduktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter getroffen wurde.

Begriffsbeziehungen:

Stahlbauten und Stahlbauerzeugnisse (Außenhandelsstatistik) sind annähernd gleich abgegrenzt. Nur zu den Stahlbauten rechnen Druckrohrleitungen aus Stahl und einzelne zum Oberbaumaterial für Bahnen zählende Teile. Nur zu den Stahlbauerzeugnissen rechnen Druckbehälter für Gase, Heizkessel aus Gußeisen und Aluminiumkonstruktionen (Brücken, Brückenteile, Maste, Türme, Hallen, Wohnhäuser u.ä.).

Stammkapital am 31.12.

Statistik der Kapitalgesellschaften

Datennachweis: ab 1951

Begriffsinhalt:

Nennkapital von >>> Gesellschaften mit beschränkter Haftung am 31. Dezember jedes Jahres.

Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Summe aus den Stammeinlagen (Geschäftsanteilen) der Gesellschafter. Die ausstehenden Einlagen auf das Stammkapital und die durch die Gesellschaft erworbenen eigenen Geschäftsanteile sind vom Stammkapital nicht abgesetzt. Die Statistik der Kapitalgesellschaften erfaßt das Stammkapital der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital auf einen Nennbetrag in Deutscher Mark lautet.

Der "Zugang an Stammkapital zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember" jeden Jahres ist u.a. auf Gründungen, auf Verschmelzungen, auf Umwandlungen aus anderen Rechtsformen, auf Kapitalerhöhungen oder auf Fortsetzungen von aufgelösten Gesellschaften zurückzuführen. Eine Gesellschaft wird u.a. aufgelöst durch Beschluß der Gesellschafter (Eröffnung der Abwicklung) oder durch Eröffnung des Konkursverfahrens. Die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft ist in bestimmten Fällen möglich, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter begonnen worden ist.

Der "Abgang an Stammkapital zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember" jeden Jahres ist u.a. auf Verschmelzungen, auf Umwandlungen in andere Rechtsformen, auf Kapitalherabsetzungen oder auf Auflösungen

zurückzuführen. Eine Gesellschaft wird u.a. aufgelöst durch Beschluß der Gesellschafter (Eröffnung der Abwicklung) oder durch Eröffnung des Konkursverfahrens.

Begriffsbeziehungen:

Dem Stammkapital am 31.12. bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung entspricht bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien das >>> Grundkapital am 31.12. (Statistik der Kapitalgesellschaften).

Im Unterschied zum Stammkapital umfaßt das Kapital (einschl. offene Rücklagen gemäß § 10 KWG) (Bilanzstatistik) der inländischen Kreditinstitute auch die offenen (gesetzlichen und sonstigen) Rücklagen gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen.

Im Grundkapital und (den) Rücklagen (Ausweis der Deutschen Bundesbank) der Deutschen Bundesbank sind das Grundkapital der Deutschen Bundesbank sowie die gesetzlichen und sonstigen (freien) Rücklagen enthalten.

Das Kapital und (die) Rücklagen (Konsolidierte Bilanz des Bankensystems) des Bankensystems umfassen neben dem Grundkapital der Deutschen Bundesbank und dem Kapital der inländischen Kreditinstitute auch die offenen Rücklagen gemäß § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen. Zu beachten ist, daß im Unterschied zum Stammkapital die von den Kreditinstituten erworbenen eigenen Anteile und das nichteingezahlte Kapital vom Kapital und den Rücklagen abgesetzt worden sind.

Stationär behandelte Kranke

Krankenhausstatistik

Datennachweis: ab 1954

Begriffsinhalt:

Zu den stationär behandelten Kranken zählen alle in >>> Krankenhäusern stationär Behandelten, ohne die gesunden Neugeborenen bei Anstaltsentbindungen.

Nachgewiesen werden die stationär behandelten Kranken getrennt für >>> Akutkrankenhäuser und >>> Sonderkrankenhäuser, gegliedert nach öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Trägern.

Steine und Erden, Asbestwaren

Index der Großhandelsverkaufspreise

Datennachweis: ab 1968

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren (Warenarten) aus der Warengruppe 25 "Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel" des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, Ausgabe 1975 bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für die Produktionsstatistiken, Ausgabe 1982.

Einbezogen sind Zement, bearbeiteter Kalk, Gips, grobkeramische Erzeugnisse und Betonerzeugnisse einschl. Kalksandsteine, andere Erzeugnisse aus Steinen und Erden a.n.g. sowie Asbestwaren und Schleifmittel.

Nicht berücksichtigt werden rohe, gebrochene und bearbeitete Natursteine, unbearbeitete Erden, Schlacken, Mörtel und Transportbeton.

Sterbefälle

Bevölkerungsvorausschätzung

Datennachweis: 1972 bis 1999

Begriffsinhalt:

Der Begriff Sterbefälle entspricht dem Begriff >>> Gestorbene (Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Todesursachenstatistik).

Nachträglich beurkundete Sterbefälle aus früheren Jahren (Kriegssterbefälle), gerichtliche Todeserklärungen sowie >>> Totgeborene zählen nicht zu den Sterbefällen.

In der 5. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung werden nur Gestorbene mit deutscher Staatsangehörigkeit berechnet.

Steuerbarer Umsatz

Umsatzsteuerstatistik

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Der steuerbare Umsatz umfaßt nach dem Umsatzsteuergesetz

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt;
- den Eigenverbrauch im Erhebungsgebiet, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Unternehmer für außerhalb seines Unternehmens liegende Zwecke Gegenstände aus seinem Unternehmen entnimmt;
- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von juristischen Personen und dgl. unentgeltlich an ihre Anteilseigner und dgl. ausgeführt werden;
- die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet. (Einfuhrumsatzsteuer)

Nicht steuerbar sind Umsätze, die nicht von einem Unternehmen im Sinne des UStG und/ oder nicht im Erhebungsgebiet erbracht worden sind.

Nicht selbständig und somit nicht Unternehmen im Sinne des UStG sind auch die einzelnen sog. Organgesellschaften, so daß auch die Innenumsätze innerhalb eines Organkreises nicht-steuerbar sind.

Bemessungsgrundlage: Der Umsatz bemißt sich

- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG);
- beim Eigenverbrauch (je nach dessen Art) nach dem Teilwert oder dem gemeinen Wert, nach den entstandenen Kosten oder nach den Aufwendungen (§ 10 Abs. 4 UStG);
- bei Gebrauchsfahrzeugen nach dem Unterschied zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis (§25a UStG)
- bei Reiseleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 UStG nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet (§ 25 Abs. 3 UStG - sogenannte Margenbesteuerung);
- bei der Einfuhr nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert (§ 11 UStG).

Die Umsatzsteuer, die gemäß § 10 Abs. 4 UStG nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) zu berechnen (§ 16 Abs. 1 UStG); die Steuerberechnung nach vereinbarten Entgelten (Istbesteuerung) beschränkt sich auf Unternehmen mit einem Gesamtumsatz bis 250 000 DM im Vorjahr, auf Nichtbuchführungspflichtige und Angehörige freier Berufe (§ 20 UStG).

Nicht in der Umsatzsteuerstatistik erfaßt werden:

- die Einfuhrumsätze
- Umsätze der nicht in die Umsatzsteuerstatistik einbezogenen Steuerpflichtigen (siehe unter >>> Umsatzsteuerpflichtige).
- Folgende Umsätze erfaßter Steuerpflichtiger:

Nichtsteuerbare Umsätze (z.B. Freihafenumsatz, bis bis 31.12. 1995 Teilumsätze der Deutschen Bundespost-Telekom, bei denen es sich um Ausübung hoheitlicher Gewalt handelt),

Steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabsatz, die im Zuge der statistischen Aufbereitung eliminiert werden.

Weitere Erfassungslücken sind denkbar bei steuerfreien Umsätzen infolge unvollständiger Angaben der Steuerpflichtigen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung, sofern kein unabweisbares fiskalisches Interesse an einer Korrektur der Angaben durch die Finanzverwaltung besteht (z.B. Zahnarztumsätze).

Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Förderung des Wohnungsbaues durch Befreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer.

Die aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes einschließlich seiner Änderungen als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen, die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten Siedlungsunternehmen und die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen sind von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer befreit.

Ein Wohnungsunternehmen gilt als gemeinnützig, wenn es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient und sein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb über den Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht hinausgeht.

Das Wohnungsunternehmen darf nicht unter den überwiegenden Einfluß von Angehörigen des Baugewerbes stehen.

Das Wohnungsunternehmen darf die Überlassung der Wohnungen, insbesondere ihre Veräußerung und Vermietung, nicht auf bestimmte Personen oder eine bestimmte Zahl von Personen beschränken.

Ist das Wohnungsunternehmen eine Genossenschaft oder ein Verein, deren Mitgliederkreis ganz oder teilweise aus Wohnungssuchenden besteht, dann ist es zulässig, die Wohnungen nur Mitgliedern zu überlassen, sofern der Erwerb der Mitgliedschaft keinen Beschränkungen unterliegt.

Das Wohnungsunternehmen muß sich satzungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen befassen, d.h. mit Wohnungen, deren Wohnfläche höchstens 120 qm beträgt.

Öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes gelten auch dann als Kleinwohnungen, wenn ihre Wohnflächen diese Grenze überschreiten.

Für die nicht als gemeinnützig geltenden Geschäfte dieser Unternehmen sollen Auflagen abgabenrechtlicher Art zu einer Steuer führen, die sich ergäbe, wenn diese Geschäfte Gegenstand eines organisatorisch getrennten und voll steuerpflichtigen Teils des Unternehmens wären.

Dies gilt z.B. für die Errichtung und den Erwerb von Wohnungen, die nicht als Kleinwohnungen anzusehen sind, für die Unterhaltung eines gewerblichen Betriebes durch das Wohnungsunternehmen, soweit dies notwendig ist um die Bedürfnisse der Bewohner der von dem Unternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen zu befriedigen sowie für andere Geschäfte, wenn durch diese die Gemeinnützigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird.

Die Durchführung ländlicher Siedlung unterliegt gemeinnützigen Siedlungsunternehmen. Eine Siedlerstelle besteht aus einem Wohngebäude mit angemessener Landzulage, die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, den Kleinsiedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten.

Die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen ist insoweit ausgeschlossen, als diese einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs und Landentwicklungsmaßnahmen hinausgeht.

Ebenso ist für gemeinnützige Unternehmen, die zur Ausgabe von Heimstätten zugelassen sind, die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen, als diese einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über die Begründung und Vergrößerung von Heimstätten hinausgeht.

Als Heimstätten sind Einfamilienhäuser mit Nutzgärten oder gewisse ländliche Anwesen zugelassen.

Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Förderung des Wohnungsbaues durch Befreiung von Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Unternehmen, die Organe der staatlichen Wohnungspolitik sind, von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer.

Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile von Unternehmen, die aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes einschließlich seiner Änderungen als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, sind von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit. Voraussetzung hierzu ist, daß sich das Unternehmen satzungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen befaßt, d.h. mit Wohnungen, deren Wohnfläche höchstens 120 qm beträgt. Öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes gelten auch dann als Kleinwohnungen, wenn ihre Wohnflächen diese Grenze überschreiten.

Durch die Steuerbefreiung soll die Erstellung von ausreichendem und auch von einkommensschwachen Bevölkerungskreisen erschwinglichem Wohnraum gefördert werden.

Für die nicht als gemeinnützig geltenden Geschäfte dieser Unternehmen sollen Auflagen abgabenrechtlicher Art zu einer Steuer führen, die sich ergäbe, wenn diese Geschäfte Gegenstand eines organisatorisch getrennten und voll steuerpflichtigen Teils des Unternehmens wären.

Dies gilt z.B. für die Errichtung und den Erwerb von Wohnungen, die nicht als Kleinwohnungen anzusehen sind, für die Unterhaltung eines gewerblichen Betriebes durch das Wohnungsunternehmen, soweit dies notwendig ist um die Bedürfnisse der Bewohner der von dem Unternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen zu befriedigen sowie für andere Geschäfte, wenn durch diese die Gemeinnützigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird.

Steuereinnahmen der Länder (nach der Steuerverteilung)

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1962

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Steuereinnahmen, die den Ländern nach der Steuerverteilung verbleiben/ zufließen.

Die Steuereinnahmen umfassen die

>>> Landessteuern, Anteile an der >>> Einkommen- und Körperschaftsteuer, Anteile an der >>> Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer sowie 50 v.H. >>> Gewerbesteuerumlage.

Die Ergänzungszuweisungen des Bundes an die finanzschwachen Länder sind jedoch nicht zugesetzt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1969 verblieben den Ländern die Landessteuern sowie Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Ab 1.1.1970 (Inkrafttreten des Finanzreformgesetzes in Verbindung mit dem Gemeindefinanzreformgesetz) fließen den Ländern folgende Anteile an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer zu:

1970 - 1971:	30 v.H.
1972 - 1973:	35 v.H.
1974:	37 v.H.
1975:	31,75 v.H.
1976 - 1977:	31 v.H.
1978 - 1982:	32,5 v.H.
1983:	33,5 v.H.
1984 - 1985:	34,5 v.H.
1986 - :	35 v.H.

Ebenfalls seit 1.1.1970 fließen den Ländern zu: 50 v.H. der >>> Lohnsteuer und der >>> veranlagten Einkommensteuer abzüglich des halben Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, 50 v.H. der >>> Kapitalertragsteuer und der >>> Körperschaftsteuer sowie 50 v.H. der Gewerbesteuerumlage.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt ab 1.1.1970 14 v.H., ab 1.1.1980 15 v.H. der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer.

Ab 1991 umfassen die Steuereinnahmen der alten Bundesländer 100% der erhöhten Gewerbesteuerumlage; andererseits sind sie ab 1991 um Finanzierungsbeiträge zum Fonds "Deutsche Einheit" zugunsten des Bundes gekürzt.

Steuereinnahmen des Bundes (nach der Steuerverteilung)

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Gesamte Steuereinnahmen, die dem Bund nach der Steuerverteilung verbleiben/ zufließen.

Die Steuereinnahmen umfassen die

>>> Bundessteuern, Anteile an der >>> Einkommen- und Körperschaftsteuer, Anteile an >>> Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer abzüglich >>> EG-Anteil an Umsatzsteuer, 50 v.H. der >>> Gewerbesteuerumlage; sie sind gemindert um die den EG zustehenden Eigenmittelbeträge auf der Basis des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen.

Die Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder sind jedoch nicht abgesetzt.

Änderungen im Zeitablauf:

Zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsgesetzes 1981 und zu den erhöhten Kindergeldkosten, erhielt der Bund von den Ländern 1981 1 Mrd. DM, die im März, Juni, September und Dezember in Raten zu 250 Mill. DM gezahlt wurden. Die 1982 bis einschl. September vereinnahmten/ geleisteten Beträge (zusammen 485 Mill. DM) wurden im Dezember 1982 vom Bund an die Länder zurückerstattet.

Bis einschl. 1969 verblieben dem Bund die Bundessteuern, die das gesamte Aufkommen an Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer umfaßten, sowie Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Ab 1.1.1970 (Inkrafttreten des Finanzreformgesetzes in Verbindung mit dem Gemeindefinanzreformgesetz) fließen dem Bund folgende Anteile an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer zu:

1970 - 1971:	70 v.H.
1972 - 1973:	65 v.H.
1974:	63 v.H.
1975:	68,25 v.H.
1976 - 1977:	69 v.H.
1978 - 1982:	67,5 v.H.
1983 - :	66,5 v.H.
1984 - 1985:	65,5 v.H.
1986 - :	65 v.H.

Ebenfalls seit 1.1.1970 fließen dem Bund zu: 50 v.H. der >>> Lohnsteuer und der >>> veranlagten Einkommensteuer abzüglich des halben Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, 50 v.H. der >>> Kapitalertragsteuer und der >>> Körperschaftsteuer sowie 50 v.H. der Gewerbesteuerumlage.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt ab 1.1.1970: 14 v.H., ab 1.1.1980 15 v.H. der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer.

Die dem Bund verbleibenden Bundessteuern sind seit 1971 um den EG-Anteil an Zöllen gekürzt; die Beteiligung des Bundes am Umsatz- und Einfuhrumsatzsteueraufkommen ist seit 1975 um den EG-Anteil an Umsatzsteuer vermindert, die gesamten Steuereinnahmen des Bundes sind seit 1988 um die BSP-Eigenmittel der EG gemindert. Ab 1989 werden die Zölle nicht mehr unter den Bundessteuern, sondern als eigene Kategorie nachgewiesen.

Steuerermäßigungen

Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Indirekte Leistungen in Form von sozialpolitisch motivierten Ermäßigungen von Steuern auf Einkommen, von Steuern auf Vermögen und von anderen Steuern.

Zu Ermäßigungen von Steuern auf Einkommen führen die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigenden Aufwendungen für Berufsausbildung, Altersentlastungsbeträge, Haushaltsfreibeträge, Außergewöhnliche Belastungen, Ausbildungsfreibeträge, Pauschalbeträge für Körperbehinderte, Freibeträge für Kriegsoffer und gleichgestellte Personen, die erhöhten Absetzungen für Wohngebäude (siehe unter >>> Wohnungswesen und Städtebau) und die >>> steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen; hierzu zählen insbesondere auch die Steuerermäßigungen, die sich aus der Möglichkeit des Ehegattensplittings bei den Einkommensteuern ergeben.

Bei den Ermäßigungen von Steuern auf Vermögen handelt es sich um Grundsteuerermäßigungen sowie um Ermäßigungen, die sich durch Ehegattenfreibeträge, Kinderfreibeträge und Altersfreibeträge ergeben.

Der Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer für Körperbehinderte zählt zu den Ermäßigungen von anderen Steuern.

Die Steuerermäßigungen gehen in Form von Mindereinnahmen zu Lasten der öffentlichen Einnahmen, wobei die Beträge entsprechend der Aufteilung der einzelnen Steuern auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt werden.

Änderungen im Zeitablauf:

Die Steuerermäßigungen sind im Zeitablauf wiederholt von verschiedenen Änderungen von Rechtsvorschriften beeinflusst worden.

Von besonderem Gewicht ist die Neuregelung des Familienlastenausgleichs ab 1975 durch das Einkommensteuerreformgesetz. Bis einschl. 1974 konnten Kinderfreibeträge auf das steuerpflichtige Einkommen angerechnet werden. Diese Steuerermäßigungen entfallen ab 1975 zugunsten der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (vgl. unter >>> Kindergeld).

Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

>>> Steuervergünstigung für Beiträge an Bausparkassen zur Förderung des Wohnungsbaues und zur Vermögensbildung.

Zur Förderung des Bausparens für den privaten Wohnungsbau und der Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen werden Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen als Sonderausgaben bei der Einkommensermittlung berücksichtigt, sofern für diese Beiträge nicht bereits Arbeitnehmer Sparzulage gewährt worden ist.

Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, können nur insoweit als Sonderausgaben geltend gemacht werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbeitrages der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Baudarlehen sind auch Darlehen, die zum Erwerb von Wohnbesitz im Sinne des § 12a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmt sind. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, können nur insoweit abgezogen werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbeitrages der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis Ende 1981 war eine Doppelförderung möglich, d.h. vermögenswirksame Leistungen wurden auch dann als Sonderausgaben bei der Einkommensermittlung berücksichtigt, wenn für sie bereits Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist.

Steuern im Zusammenhang mit dem Privaten Verbrauch

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Kraftfahrzeugsteuer der privaten Haushalte, Hundesteuer, Jagd- und Fischereisteuer und andere Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Privaten Verbrauch zu leisten sind. Diese Steuern lassen sich bei der Errechnung von Nettoeinkommen nicht den einzelnen Einkommensarten (>>> Einkommen aus unselbständiger Arbeit, >>> Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen) zuordnen.

Steuern ohne Einkommen- und Vermögensteuern

Wirtschaftsrechnungen ausgewählter privater Haushalte

Datennachweis: ab 1965

Begriffsinhalt:

Je Haushalt und Monat gezahlte Steuern ohne Steuern vom >>> Einkommen (Lohn-, Einkommen-, Kirchensteuern, Lastenausgleichsabgaben) und ohne Steuern vom Vermögen (Vermögensteuer).

Zu den hier zusammengefaßten Steuern zählen im einzelnen: >>> Erbschaft- und Schenkungsteuer, >>> Kraftfahrzeugsteuer (ohne Steuerrückzahlungen), ferner gelegentliche Steuern der privaten Haushalte, wie gelegentliche Mehrwertsteuer, >>> Tabaksteuer für Kleinpflanzer, Börsenumsatzsteuer u.ä. sowie Hunde-, Jagd- und Fischereisteuer.

Nicht enthalten ist die gezahlte Kraftfahrzeugsteuer, soweit sie eine Betriebsausgabe darstellt, sowie die >>> Grunderwerb- und >>> Grundsteuer. Die gezahlten Lohn-, Einkommen-, Vermögen- und Kirchensteuern sowie die laufenden Lastenausgleichsabgaben, die hier ebenfalls nicht berücksichtigt sind, werden unter der Position >>> Einkommen- und Vermögensteuern zusammengefaßt.

Steuern, Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: ab 1950

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Einnahmeart mit den Einnahmen aus

- Steuern
Einnahmen nach den Steuer- und Zollgesetzen, Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- steuerähnlichen Abgaben (ohne Münzeinnahmen)
Beitragseinnahmen der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Abgaben der Spielbanken, Fremdenverkehrsabgabe, Feuerwehrabgabe, nicht verteilte Jagdpachteinnahmen, Abgaben nach dem Milch- und Fettgesetz, Abschöpfungen u.ä.

Bei den Datenreihen ist zu beachten, daß

- die Steuereinnahmen nach der Verteilung der Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuerumlage nachgewiesen sind,
- die kommunalen Steuern der Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin (West) finanzstatistisch nicht den Steuereinnahmen der Gemeinden/Gemeindeverbände, sondern den Steuern der Länder zugerechnet werden,
- die Anteile der Mehrwertsteuer, die der Bund als Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder gibt, den Steuereinnahmen des Bundes und nicht denen der Länder zugerechnet werden,
- die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte um die Investitionszulage gekürzt sind,

- die 1981 aus der Umsatzsteuer finanzierten Leistungen der Länder an den Bund zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsgesetzes 1981 und der Erhöhung des Kindergeldes bei den Ländern als Steuermindereinnahmen und beim Bund als Steuermehreinnahmen nachgewiesen werden,
- Erhebung (1970/1971) und Rückzahlung (1972/1973) des Konjunkturzuschlags nach § 15, Abs. 4 StWG sowie Stabilitätzuschlag und Investitionssteuer (1973/74) nicht in den Steuereinnahmen enthalten sind.

Änderungen im Zeitablauf:

In den Ergebnissen der Haushaltsansatzstatistik, der Kassenstatistik sowie den Ergebnissen der Rechnungsstatistik von 1971 bis 1973 sind die den Europäischen Gemeinschaften als eigene Einnahmen zustehenden Steuern und steuerähnlichen Abgaben nicht enthalten. Siehe auch die Erläuterungen unter >>> Europäische Gemeinschaften (Finanzierungsanteile).

Steuern vom Umsatz

1. Statistik über den Steuerhaushalt

Datennachweis: ab 1972

2. Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: ab 1950

Begriffsinhalt:

Dem >>> Bund bzw. den >>> Ländern nach der Steuerverteilung tatsächlich zugeflossene Anteile an den Steuern vom Umsatz (>>> Umsatzsteuer, >>> Einfuhrumsatzsteuer).

Änderungen im Zeitablauf:

Bis 1969 floß das Aufkommen der Steuern vom Umsatz ausschließlich dem Bund zu.

Ab 1.1.1970 (Inkrafttreten des Finanzreformgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern) fließen dem Bund bzw. den Ländern folgende Anteile an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer (v. H.) zu:

	Bund	Länder
1970 - 1971:	70	30
1972 - 1973:	65	35
1974 :	63	37
1975:	68,25	31,75
1976 - 1977:	69	31
1978 - 1982:	67,5	32,5
1983:	66,5	33,5
1984 - 1985:	65,5	34,5
1986 - :	65	35

Die vom 9.5.1973 bis 30.11.1973 erhobene Umsatzsteuer auf den Selbstverbrauch (Investitionssteuer) ist nicht in den Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuereinnahmen nach der Steuerverteilung enthalten, da diese Beträge bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt wurden.

Die Anteile des Bundes an der Umsatzsteuer werden seit Beginn der Finanzreform um Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder (1970 und 1971: 100 Mill. DM, 1972 und 1973: 550 Mill. DM, ab 1974 regelmäßig 1,5% des Aufkommens an den Steuern vom Umsatz) und ab 1975 um den >>> EG-Anteil an der Umsatzsteuer vermindert.

Steuerpflichtige

Körperschaftsteuerstatistik

Datennachweis: ab 1961

Begriffsinhalt:

Alle unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen juristischen Personen, die mit einem positiven >>> Einkommen veranlagt worden sind.

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind alle >>> Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

Zu diesen juristischen Personen zählen >>> Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften sowie >>> Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche in- und ausländischen Einkünfte, soweit nicht durch besondere Abmachungen (z.B. Doppelbesteuerungsabkommen) von dieser Regelung abgewichen wird. Es können dabei, außer >>> Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, alle übrigen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes vorkommen. Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind jedoch alle Einkünfte als >>> Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln; deshalb ist allein das Aufkommen aus dieser Einkunftsart von Bedeutung.

Nicht enthalten sind juristische Personen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben und die mit ihren inländischen Einkünften nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.

Ebenfalls nicht enthalten sind die gesetzlich von der Körperschaftsteuer befreiten juristischen Personen. Hierzu rechnen z.B. Deutsche Bundespost, Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundesbank, kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, ferner unter bestimmten Voraussetzungen Berufsverbände, politische Parteien, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, Genossenschaften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft; die Befreiungen gelten nicht für inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen oder soweit Ausschüttungsbelastungen herzustellen sind.

Die Befreiungen sind abschließend in § 5 KStG aufgeführt.

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie Realgemeinden sind nur unter bestimmten Voraussetzungen körperschaftsteuerpflichtig.

Organgesellschaften (Organtöchter) sind Steuerpflichtige, die durch steuerlich anerkannten Organschaftsvertrag wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch in ein sie beherrschendes Unternehmen eingegliedert sind. Sie müssen im Gegensatz zum Organträger (Organmutter) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben.

Die besondere einkommensteuerliche Stellung der Organgesellschaft ergibt sich jedoch erst, wenn neben dieser Voraussetzung der Organschaft auch die rechtlichen Voraussetzungen des Gewinnabführungsvertrages bestehen; das Einkommen der Organgesellschaft ist dann dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen.

Nicht in der Zahl der Körperschaftsteuerpflichtigen enthalten sind die sog. >>> Verlustfälle.

Verlustfälle sind jene unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen, bei denen die Veranlagung zur Körperschaftsteuer zu einem negativen Einkommen (>>> Verlust) statt zu einem positiven Einkommen geführt hat.

Nicht enthalten sind die Fälle, bei denen die Kosten der Einziehung einschl. der Festsetzung außer Verhältnis zu dem festzusetzenden Betrag stehen (Nichtveranlagte); dies sind Fälle, bei denen das Einkommen der Steuerpflichtigen offensichtlich 1 000 DM nicht übersteigt.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. 1971 wurden unter den Steuerpflichtigen nur die Steuerbelasteten nachgewiesen, nicht aber diejenigen mit positivem Einkommen veranlagten Steuerpflichtigen, für die keine >>> Körperschaftsteuerschuld festgesetzt wurde.

Weitere Änderungen im Zeitablauf haben sich aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen ergeben (z.B. bezüglich der Befreiungen von der Körperschaftsteuer).

Begriffsbeziehungen:

Zu den Steuerpflichtigen zählen unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige mit positivem Einkommen, zu den Verlustfällen (Körperschaftsteuerstatistik) solche mit negativem Einkommen (Verlusten).

Steuerpflichtiges Vermögen

Vermögensteuerstatistik

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Das steuerpflichtige Vermögen ergibt sich bei den unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen durch Abzug der Freibeträge nach dem Vermögensteuergesetz vom abgerundeten >>> Gesamtvermögen. Bei den unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen entspricht das steuerpflichtige Vermögen dem abgerundeten Gesamtvermögen.

Bei den Freibeträgen der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen handelt es sich um Freibeträge für den Steuerpflichtigen, für den Ehegatten sowie für Kinder in Höhe von jeweils 70 000 DM und um Freibeträge wegen Alters oder Behinderung i.S. des Schwerbehindertengesetzes je berechnete Person zwischen 10 000 und 50 000 DM. Das Gesamtvermögen der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen ergibt sich als Summe (ggf. Saldo) aus dem >>> land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem >>> Grundvermögen, dem >>> Betriebsvermögen und dem >>> sonstigen Vermögen (>>> Rohvermögen), vermindert um die >>> Schulden und sonstigen Abzüge (einschl. der Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie ggf. eines Abzugs für im Rahmen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft geleisteter Entwicklungshilfen).

Bei den unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen gibt es keine Freibeträge sondern lediglich eine Freigrenze von 20 000 DM Gesamtvermögen. Das Gesamtvermögen der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen wird in der Regel durch Abzug der Lastenausgleichsabgaben vom Betriebsvermögen ermittelt.

Nicht in den Nachweis des steuerpflichtigen Vermögens der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen einbezogen ist das sog. Mindestvermögen der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtlicher Gewerkschaften), das bis einschl. 1973 der Bemessung der Vermögensteuer zugrunde gelegt wurde, wenn das Gesamtvermögen niedriger als das jeweils maßgebende Mindestvermögen war.

Änderungen im Zeitablauf:

Neben den Auswirkungen durch geändertes Steuerrecht auf das Gesamtvermögen haben sich die Freibeträge für natürliche Personen, die zur Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens vom Gesamtvermögen abzugsfähig sind, seit 1953 mehrfach erhöht. So wurden 1960 die persönlichen Freibeträge für den Steuerpflichtigen und dessen Ehegatten von je 10 000 DM und die für Kinder von je 5 000 DM auf einheitlich je 20 000 DM angehoben. Bereits 1957 wurden die Bestimmungen zur Gewährung eines Freibetrags wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit geändert. Sie wurden 1960 verbessert und durch die Schaffung eines erhöhten "Altersfreibetrags", für Fälle geringer "anderweitiger Altersversorgung" merklich verbessert. Ab 1974 wurde der Grundfreibetrag je Person der Veranlagungsgemeinschaft von 20 000 DM auf 70 000 DM erhöht und wegen Alters oder Behinderung (bis 1988: Erwerbsunfähigkeit verdoppelt, wobei die zu berücksichtigenden Grenzen für das Gesamtvermögen von 100 000 DM bzw. 200 000 DM bei Ehegatten auf 150 000 DM bzw. 300 000 DM angehoben wurden.

Die Freigrenze für das Gesamtvermögen der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen nichtnatürlichen Personen - soweit sie nicht der Mindestbesteuerung unterlagen - betrug vor 1974 lediglich 5 000 DM. Ab 1974 entfällt die Besteuerung nach dem Mindestvermögen und setzt generell bei einem Gesamtvermögen von 10 000 DM ein; die Besteuerungs- und Erklärungsfristgrenze wurde ab 1980 auf 20 000 DM erhöht. Zur Höhe der einzelnen Freibeträge siehe die in den jeweiligen Veranlagungszeitpunkten geltenden Fassungen des Vermögensteuergesetzes.

Steuervergünstigungen

Subventionsberichte

Datennachweis: ab 1975

Begriffsinhalt:

Steuervergünstigungen sind für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führende steuerliche Regelungen, um

- Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen,
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern,
- in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Steuervergünstigungen schließen also nicht nur Hilfen an Unternehmen, sondern auch an private Haushalte ein. Als Steuervergünstigungen für private Haushalte werden im Subventionsbericht nicht sämtliche aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen bestehenden Abweichungen von der allgemeinen Steuernorm ausgewiesen. So werden steuerliche Sonderregelungen insbesondere dann nicht als Steuervergünstigungen ausgewiesen, wenn sie die weit überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen; Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrag sind daher beispielsweise nicht erfaßt. Wegen des steuersystematischen Zusammenhangs mit den Freibeträgen für Land- und Forstwirte sowie freie Berufe erscheinen auch diese Freibeträge nicht mehr unter den Steuervergünstigungen.

Die Steuervergünstigungen, die als verdeckte Subventionen zu Mindereinnahmen des Bundes führen, sind zu unterscheiden von den >>> Finanzhilfen, die als offene Subventionen zu Mehrausgaben des Bundes beitragen.

Die Steuervergünstigungen werden in Form von Steuerbefreiungen, Freibeträgen, ermäßigten Steuersätzen, Sonderabschreibungen, Investitionszulagen, Kürzungsansprüchen, vereinfachter Gewinn- bzw. Einkommensermittlung sowie Arbeitnehmer-Zulagen und Prämien gewährt.

Bei den Steuerbefreiungen handelt es sich um den gänzlichen Verzicht der öffentlichen Hand auf die Erhebung einer oder mehrerer Steuerarten in bestimmten, gesetzlich genau festgelegten Sonderfällen, wie die Mehrwertsteuerbefreiung der Ärzte, die Befreiung gemeinnütziger Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von der Körperschaft- und Vermögensteuer oder auch die zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen bis zu einer bestimmten Größe.

Bei den Freibeträgen besteht die Vergünstigung darin, daß die steuerliche Bemessungsgrundlage bis zur Höhe des jeweiligen Freibetrages von der Besteuerung ausgenommen ist und eine Steuerschuld erst mit ihrem Überschreiten entsteht, z.B. Freibetrag von 300/ 600 DM für Ledige/Verheiratete bei Einkünften aus Kapitalvermögen.

Anstelle des allgemeinen Steuersatzes kommt bei der Erfüllung gewisser Voraussetzungen ein niedrigerer Steuersatz zur Anwendung, z.B. Mehrwertsteuerermäßigung für Personenbeförderung im Nahverkehr, Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindervergütungen auf die Hälfte.

Sonderabschreibungen gehen über das betriebswirtschaftlich notwendige Maß der normalen Abschreibungen hinaus. Sie werden z.B. bei bestimmten Wirtschaftsgütern in Berlin (West) oder gem. § 7b EStG als erhöhte Absetzungen für Wohngebäude gewährt.

Mit steuerlichen Förderungsmaßnahmen in Form von Investitionszulagen soll ein Anreiz zu volkswirtschaftlich besonders erwünschten Investitionen gegeben werden, z.B. Investitionszulagen bei Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungswürdigen Gebieten oder bei Investitionen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken. Diese Zulagen werden aus dem Einkommen bzw. Körperschaftsteueraufkommen gezahlt.

Als Beispiel für Kürzungsansprüche kann der zur Beseitigung von Kostennachteilen im Berlinförderungsgesetz vorgesehene Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer und der Unternehmer im Bundesgebiet bei der Mehrwertsteuer genannt werden.

Unter vereinfachte Gewinn- bzw. Einkommensermittlung fällt z.B. die Begünstigung der nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte durch Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen. Allerdings liegt die Subventionswirkung in diesem Fall nicht in der Art der Gewinnermittlung selbst begründet, sondern in den niedrigen Wertansätzen.

Arbeitnehmer-Zulagen und Prämien werden z.B. Arbeitnehmern als Anreiz zur Arbeitsaufnahme in Berlin oder als Prämie den unter Tage beschäftigten Bergleuten gewährt. Sie werden aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlt.

Daneben gibt es noch eine Reihe spezieller Steuervergünstigungen.

Nach § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft werden die Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige unterteilt in

- >>> Erhaltungshilfen,
- >>> Anpassungshilfen und
- >>> Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen.

Da Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen begrifflich nur Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige darstellen, werden die übrigen Steuervergünstigungen, die vornehmlich privaten Haushalten zufließen, als "sonstige Steuervergünstigungen (einschl. privater Haushalte)" nachgewiesen.

Zu Einzelheiten über die in den Subventionsberichten ausgewiesenen Steuervergünstigungen siehe unter

- >>> Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- >>> Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr),
- >>> Verkehr,

>>> Wohnungswesen und Städtebau sowie
>>> Sparförderung und Vermögensbildung.

Soweit es sich nicht um Steuervergünstigungen für o.g. Bereiche handelt, werden sie unter "übrige Steuervergünstigungen" nachgewiesen.

Zu den übrigen Steuervergünstigungen zählen im einzelnen

- die Befreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind, von der Einkommensteuer (§ 3a EStG),
- die Befreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie seit 1971 auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o.a. Zuschläge von der Einkommensteuer (§ 3b EStG),
- seit 1976 die Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser im Rahmen der Einkommensteuer (§ 7f EStG),
- der Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (§ 18 Abs. 3 EStG),
- die Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen sowie für Arbeitnehmererfindungen u.ä. auf die Hälfte,
- die Vermögensteuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen (§ 116 BewG),
- seit 1971 die Gewerbesteuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen (§ 3 Nr. 13 GewStG),
- seit 1968 die Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 11 UStG),
- seit 1968 die Befreiung der ärztlichen Leistungen von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 14 UStG),
- seit 1968 der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller) (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG),
- der ermäßigte Steuersatz für die Umsätze der freien Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer (§ 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 UStG),
- die Befreiung der Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besonderer Notfallversicherungen von der Versicherungssteuer (§ 4 Nr. 5 VersStG) und
- die Befreiung der Schaustellerzugmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3 Nr. 8 KraftStG).

Stimmabgabe

Repräsentative Bundestagswahlstatistik

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Von Männern und Frauen in den Auswahlbezirken abgegebene >>> Erststimmen und/oder >>> Zweitstimmen ohne Briefwähler.

Die abgegebenen Erst- und Zweitstimmen werden danach unterschieden, ob sie gültig oder ungültig sind. In den Auswahlbezirken werden Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck (Mann, Frau, Geburtsjahrguppe) verwendet

Straßen

Tiefbaustatistik

Datennachweis: 1962 bis 1978

Begriffsinhalt:

>>> Tiefbauten, die dem Verkehr von Kraftfahrzeugen, Fußgängern und Radfahrern dienen.

Dazu rechnen z.B. Autobahnen, Fernstraßen, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Radwege, Fußwege, Kreisel, Straßentunnels und Parkplätze.

Nicht zu den Straßen, sondern zu den >>> Straßenbrücken zählen Hochstraßen und Hochkreisel sowie Durchlässe über 2 m lichte Weite.

Zum Bau von Straßen rechnen neben dem Straßenunterbau und der Straßendecke auch die Entwässerungsanlagen, Böschungsbefestigungen, Rand- und Seitenstreifen, Leitplanken sowie Durchlässe bis 2m lichte Weite.

Straßenbahnen

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1952

Begriffsinhalt:

Schienenbahnen, die sich in der Betriebsweise dem Straßenverkehr anpassen und ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nahverkehr dienen. Zu den Straßenbahnen gehören auch die >>> Stadtbahnen, soweit sie keine >>> Stadtschnellbahnen sind.

Der Bestand an Straßenbahnfahrzeugen ergibt sich aus der Zahl der bei den >>> Unternehmen im Straßenpersonenverkehr verfügbaren Trieb- und Beiwagen. Als verfügbar gelten die eigenen, zuzüglich der angemieteten und abzüglich der vermieteten Fahrzeuge.

"Straßenbahnen herkömmlicher Bauart" sind Straßenbahnen, die überwiegend keine vom Individualverkehr getrennte Gleisführung haben, sondern überwiegend den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen. Die >>> Stadtbahnen gehören nicht zu den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart.

Begriffsbeziehungen:

Im Unterschied zu den Straßenbahnen verfügen die Stadtschnellbahnen über eine vom übrigen Verkehr getrennte Streckenführung. Beide Bahnen sind schienengebunden.

Straßenbau

1.1 Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bauhauptgewerbe (einschl. Fertigteilbau)

Datennachweis: ab 1971, für die neuen Länder und Berlin-Ost ab 1991/92

1.2 Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1971 bis 1976

1.3 Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: ab 1977

1.4 Index des Auftragsbestands für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: 1971 bis 1976

1.5 Index des Auftragsbestands für das Bauhauptgewerbe

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Anlage von >>> Straßen und Wegen für öffentliche und private Auftraggeber.

Zum Straßenbau rechnen neben den notwendigen Erdbewegungen und dem Straßenunterbau auch die Steinsetzung, die Asphaltiererei und die Pflasterei.

Der Bau von >>> Straßenbrücken rechnet nicht zum Straßenbau, sondern zum sonstigen Tiefbau.

Als öffentliche Auftraggeber gelten Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger, die Bundesbahn und Bundespost sowie Organisationen ohne Erwerbszweck. Zu den privaten Auftraggebern zählen Unternehmen und Privatpersonen.

Nachgewiesen werden, neben absoluten Werten und Meßzahlen zum Straßenbau, auch der >>> Index des Auftragseingangs und der >>> Index des Auftragsbestands im Straßenbau.

Begriffsbeziehungen:

Die Begriffe Straßenbau und Straßen (Tiefbaustatistik) sind gleich abgegrenzt.

Zur Abgrenzung gegenüber dem Begriff Straßenbau bei den Preisindizes für Bauwerke siehe unter 2.

2. Preisindizes für Bauwerke

Datennachweis: ab 1958

Begriffsinhalt:

Bau von künstlich angelegten, befestigten Verkehrswegen für den Straßenverkehr. Hierzu rechnen >>> Bundesautobahnen sowie >>> Landes- und Bundesstraßen.

>>> Brücken im Straßenbau sind nicht einbezogen, sondern werden gesondert nachgewiesen. Wirtschaftswege, Park- und Abstellplätze rechnen ebenfalls nicht zum Straßenbau.

Nachgewiesen werden >>> Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart.

Begriffsbeziehungen:

Der Begriff Straßenbau in der Statistik der Baupreise unterscheidet sich vom Begriff Straßenbau in den unter 1. genannten Statistiken sowie vom Begriff >>> Straßen (Tiefbaustatistik) im wesentlichen dadurch, daß in der Statistik der Baupreise nur Autobahnen sowie Landes- und Bundesstraßen, nicht aber andere Straßen und Wege berücksichtigt werden.

Straßenbrücken

Tiefbaustatistik

Datennachweis: 1962 bis 1978

Begriffsinhalt:

>>> Tiefbauten, die im Zuge der Straßenführung zur Überwindung von Hindernissen dienen.

Zu den Straßenbrücken zählen auch Hochstraßen und Hochkreisel, nicht jedoch kombinierte Straßen-Eisenbahnbrücken.

Der Bau von Durchlässen über 2 m lichte Weite wird bei den Straßenbrücken, von Durchlässen bis zu 2 m lichte Weite bei den >>> Straßen erfaßt.

Zum Bau von Straßenbrücken rechnen im wesentlichen der Unterbau, die Stützpfiler, Widerlager, Tragekonstruktion und Brückendecken.

Straßen (einschl. Verwaltung)

1. Rechnungsstatistik

Datennachweis: 1950 bis 1974

2. Haushaltsansatzstatistik

Datennachweis: ab 1970

3. Kassenstatistik

Datennachweis: ab 1974

Begriffsinhalt:

Aufgabenbereich mit den Ausgaben für die Unterhaltung, den Betrieb und den Bau von >>> Straßen (einschl. der dazugehörigen Nebenanlagen, Brücken Parkhäusern, Bauhöfen der Stadtstaaten und sonstigen Maßnahmen für den Straßenverkehr) sowie für die Verwaltung des Straßen- und Brückenbaues.

Die Ausgaben für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftsweegen sind nicht hier, sondern im Bereich >>> Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgewiesen.

In der Kassenstatistik sind nur die Ausgaben für >>> Baumaßnahmen nachgewiesen. In der Haushaltsansatzstatistik sind die Ausgaben für die Straßenbauverwaltung hier nicht enthalten.

Änderungen im Zeitablauf:

In der Haushaltsansatzstatistik liegen Angaben für die Gemeinden (mit 10 000 und mehr Einwohnern) und die Gemeindeverbände nur in den Jahren 1970 bis 1973 vor.

Straßenfahrzeuge

1.1 Index der industriellen Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: 1962 bis 1976

1.2 Index der Bruttoproduktion für Investitions- und Verbrauchsgüter

Datennachweis: ab 1970

Begriffsinhalt:

Ausgewählte Waren/ Güter (Waren-/ Güterarten) aus der Waren-/ Gütergruppe

Straßenfahrzeuge

Waren-/ Gütergruppe 33

des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (WI) bzw. des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP), die zu den >>> Investitionsgütern oder zu den >>> Verbrauchsgütern zählen.

Als Investitionsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (investitionsreif) angesehen werden und die überwiegend von Unternehmen oder vom Staat als Anlagegüter gekauft werden.

Als Verbrauchsgüter gelten Waren/ Güter, die von der "Industrie" hergestellt werden, als technisch fertig (verbrauchsreif) angesehen werden und die überwiegend von privaten Haushalten gekauft werden.

Zu den Straßenfahrzeugen (soweit Investitionsgut) rechnen folgende Waren/ Güter (in der Gliederung nach dem WI bzw. GP):

Personenkraftwagen und Kleinomnibusse (soweit Investitionsgut)

Kombinationskraftwagen (soweit Investitionsgut)

Liefer- und Lastkraftwagen

Omnibusse und Obusse

Straßenzugmaschinen

Kraftwagenanhänger

Zu den Straßenfahrzeugen (soweit Verbrauchsgut) rechnen:

Personenkraftwagen und Kleinomnibusse (soweit Verbrauchsgut)

Kombinationskraftwagen (soweit Verbrauchsgut)

Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor

Fahrräder

Bei allen Waren/ Gütern werden Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile nicht mit einbezogen.

Die Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen werden in Anlehnung an die - nach Haltergruppen gegliederten - Neuzulassungen nach der Zulassungsstatistik für Kraftfahrzeuge auf die Investitions- bzw. Verbrauchsgüter aufgeteilt.

Als "Sonstige Straßenfahrzeuge" werden Straßenfahrzeuge bezeichnet, die zu den >>> Investitionsgütern zählen, soweit sie nicht zu den >>> Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, den >>> Liefer- und Lastkraftwagen, Omnibussen und Straßenzugmaschinen rechnen. Im wesentlichen zählen dazu:

Kraftwagenanhänger Güterklasse 3345

Mobilheime, Camping- und sonstige Wohnanhänger, Sattelanhänger

Änderungen im Zeitablauf:

Die Auswahl der zu den Straßenfahrzeugen rechnenden Waren auf der Grundlage des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik unterscheidet sich erheblich von der o.g. Güterauswahl nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken.

Straßengüterverkehrssteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: 1969 bis 1971

Begriffsinhalt:

>>> Bundessteuer, die für Beförderungen im Straßengüterverkehr erhoben wurde.

Die Laufzeit der am 1.1.1969 in Kraft getretenen und zunächst bis zum 31.12. 1970 befristeten Straßengüterverkehrssteuer wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs (BStBl. 1971 S. 30) bis zum 31.12.1971 verlängert und ersetzte teilweise die bis 1967 erhobene

>>> Beförderungsteuer.

Die Steuer betrug im Güterfernverkehr und im grenzüberschreitenden Güternahverkehr 1 Pfennig je Tonnenkilometer (TKM). Im Werkfernverkehr und im grenzüberschreitenden Werknahverkehr wurde die Nutzlast des verwendeten LKW oder Lastzuges zugrunde gelegt. So betrug die Steuer bei einer Nutzlast zwischen 4 000 kg und 5 000 kg 3 Pfennig je TKM, bei einer Nutzlast zwischen 5 000 kg und 6 000 kg 4 Pfennig je TKM und bei einer Nutzlast über 6 000 kg 5 Pfennig je TKM.

Für Beförderungen nach oder von Berlin (West), unmittelbar nach oder vom Zonenrandgebiet, den Frachthilfegebieten oder bestimmten verkehrsgünstigen Gebieten oder innerhalb dieser Gebiete, ermäßigte sich die Steuer auf 50 v.H. Steuererlaß bis auf einen Pfennig je TKM wurde auch für den nicht ersetzbaren Werkfernverkehr bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt.

Straßenlänge

Statistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs

Datennachweis: ab 1953

Begriffsinhalt:

Länge von >>> Bundesautobahnen, >>> Bundesstraßen, >>> Landes- und Staatsstraßen sowie >>> Kreisstraßen ohne Berücksichtigung der Zahl der Fahrbahnen oder der Fahrspuren.

Bei der Ermittlung der Straßenlänge wird jede Kreuzung nur einer Straße zugeordnet, und zwar jeweils der höherwertigen, z.B. der Bundesstraße bei einer Kreuzung mit einer Landesstraße oder der vorfahrtberechtigten Straße gegenüber der vorfahrtbeachtenden. Bei gleichwertigen Straßen erfolgt die Zuordnung zur breiteren, bei gleicher Breite zur längeren Straße.

Bei Kreiseln wird der halbe Kreisumfang berücksichtigt. Gleiches gilt für ähnliche Verkehrsführungen, wie Umfahrten von Grünanlagen oder Kirchplätzen.

Straßenpersonenverkehr

Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr

Datennachweis: ab 1980

Begriffsinhalt:

Summe aus >>> Linienverkehr und >>> Gelegenheitsverkehr der zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtigen >>> Unternehmen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis einschl. III. Quartal 1984 bzw. Berichtsjahr 1984 war der Straßenpersonenverkehr mit PKW enthalten. Bis September 1984 war der Gelegenheitsverkehr mit Pkw, die mit 8 Fahrgastplätzen ausgestattet waren und von Unternehmen des Kraftomnibusverkehrs eingesetzt wurden und der gesamte Linienverkehr mit Pkw einbezogen. Weitere Änderungen ergeben sich aus Änderungen des Berichtskreises der zur Verkehrsstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen (siehe auch unter: Unternehmen).

Straßenverkehrsunfälle

Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Datennachweis: ab 1953 (für einige Merkmale erst ab 1975)

Begriffsinhalt:

Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind.

Die von der Polizei aufgenommenen Unfälle werden unterschieden nach schweren Unfällen (>>> Unfälle mit Personenschaden und >>> Unfälle mit schwerem Sachschaden) und Unfällen mit nur leichtem Sachschaden (Bagatellunfälle) die nur zahlenmäßig erfaßt werden.

Bei den schweren Unfällen werden u.a. folgende Merkmale ermittelt:

>>> Unfallart, >>> Unfalltyp, Ortslage, Straßenart, Datum, Uhrzeit, Wochentag, Lichtverhältnisse, Unfallfolgen, >>> Beteiligte, >>> Unfallursachen und >>> verunglückte (getötete und verletzte) Personen.

Streckenlängen (Eigentumslänge am Jahresende)

Eisenbahnstatistik (Bestandsstatistik)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Entfernungen zwischen Stationen, die in den öffentlichen Tarifen als selbständige Anfangs- oder Endpunkte für die Beförderung von Personen oder Gütern bezeichnet sind, soweit sich diese Strecken am Jahresende im Eigentum der jeweiligen Eisenbahnverwaltung befinden.

Die Entfernungen werden in der Achse der Gleise gemessen. Dabei ist es für die Streckenlänge ohne Bedeutung, ob die Strecke eingleisig oder mehrgleisig ausgestattet ist.

Dauernd stillgelegte Strecken, d.h. Strecken, die nicht mehr betriebsfähig erhalten werden, werden nicht einbezogen.

Neben den Streckenlängen insgesamt werden auch Längen von elektrifizierten Strecken ausgewiesen. Elektrifizierte Strecken sind Strecken, die entweder mit einer Oberleitung oder mit einer Stromschiene ausgerüstet sind. Nicht zu den elektrifizierten Strecken zählen die am Rande von Bahnhöfen liegenden, den Rangiervorgängen dienenden elektrifizierten Streckenabschnitte, deren Elektrifizierung nicht bis zum nächsten Bahnhof durchgeführt ist.

Streckenzielland

Statistik des gewerblichen Luftverkehrs auf ausgewählten Flugplätzen

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Aussteige- bzw. Ausladeland auf einer Flugstrecke, wobei das Streckenzielland sowohl Reisezielland als auch Umsteigeland auf einer weiterführenden Flugreise sein kann.

Stromabgabe an Letztverbraucher

Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Datennachweis: 1950 bis 1974

Begriffsinhalt:

Von >>> Elektrizitätsversorgungsunternehmen über das öffentliche Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher abgegebene Elektrizität.

Als Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelten Unternehmen bzw. fachliche Teile von Unternehmen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen andere Wirtschaftseinheiten mit Elektrizität versorgen und dafür eine staatliche Genehmigung haben.

Zu Einzelheiten vgl. Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1451).

Zu den Letztverbrauchern von Elektrizität zählen die Industrie, der Verkehr, der Handel und das Kleingewerbe, die öffentlichen Einrichtungen, die Landwirtschaft und die Haushalte.

Mit einbezogen in die Stromabgabe an Letztverbraucher aus dem öffentlichen Stromversorgungsnetz ist die Abgabe von Elektrizität, die von den Stromerzeugungsanlagen der Industrie in das öffentliche Netz eingespeist wurde, sofern das öffentliche Netz nicht nur zur Durchleitung von Strom zwischen Teilen eines Industrieunternehmens dient.

Nicht zur Stromabgabe an Letztverbraucher rechnen der Eigenverbrauch der Kraftwerke, Netzverluste und Nichterfaßtes sowie die Abgabe von Elektrizität an Wiederverkäufer.

Begriffsbeziehungen:

Zur Abgrenzung gegenüber der >>> Erzeugung von Elektrizität (Erhebung bei den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen) siehe dort.

Strombilanz

Monatsbericht für Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe

Datennachweis: ab 1977

Begriffsinhalt:

Übersicht, in der für die Betriebe des Monatsberichts im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe die >>> Stromeigenerzeugung und der >>> Stromfremdbezug der >>> Stromabgabe und dem >>> Stromverbrauch gegenübergestellt wird.

Unter "Stromeigenerzeugung" werden die Strommengen nachgewiesen, die von den berichtspflichtigen Betrieben des Monatsberichts im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe selbst aus Wasserkraft bzw. aus Kohle und sonstigen Kraftquellen erzeugt werden.

Es handelt sich um die an den Generatorenklemmen gemessene Brutto-Stromerzeugung, unabhängig davon, ob der selbsterzeugte Strom im Betrieb verbraucht oder an andere Betriebe abgegeben wird.

Beim "Stromfremdbezug" handelt es sich um die Strommengen, die von einem anderen Betrieb/ anderen Unternehmen oder von einem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogen werden, unabhängig davon, ob die stromabgebende Stelle die Strommenge selbst erzeugt oder von Dritten bezogen hat.

Unter "Stromabgabe" werden die Strommengen nachgewiesen, die der zum Monatsbericht im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe meldende Betrieb unmittelbar an andere örtliche Einheiten oder Unternehmen/ öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgibt, wobei der Strom vom Betrieb selbst erzeugt oder von Dritten bezogen sein kann.

"Stromverbrauch" ist der Gesamtverbrauch an Elektrizität einschließlich Stromeigenverbrauch industrieller Stromerzeugungsanlagen.

Der Stromverbrauch errechnet sich wie folgt:

Stromeigenerzeugung
+ Stromfremdbezug
- Stromabgabe
= Stromverbrauch

Stückgutverkehr

1. Eisenbahnstatistik (Statistik der Personen- und Güterbeförderung auf Eisenbahnen)

Datennachweis: ab 1966

Begriffsinhalt:

Frachtpflichtige Beförderung einer Vielzahl von einzelnen Fachstücken, die besonders gekennzeichnet und verpackt sind.

Sie werden vom Absender mit einem besonderen Frachtbrief für jede Sendung aufgeliefert und von der Eisenbahn ein-, um- und ausgeladen.

Der Stückgutverkehr wird nach einem besonderen Tarif abgerechnet.

Im Stückgutverkehr kann nicht nach der Art der transportierten Güter unterschieden werden.

Erfasst werden alle von den Eisenbahnunternehmen (Deutsche Bundesbahn, Nichtbundeseigene Eisenbahnen) transportierten Stückgüter, bei denen Versand und/ oder Empfangsort im Bundesgebiet liegen, sowie Gütertransporte, die durch das Bundesgebiet nur durchgehen.

Änderungen im Zeitablauf:

Bis Ende 1976 wurden lediglich Güterbeförderungen im Stückgutverkehr erfasst, die innerhalb des Bundesgebietes (Versand- und Empfangsort im Bundesgebiet) durchgeführt wurden, nicht jedoch Sendungen, bei denen nur der Empfangsort oder nur der Versandort im Bundesgebiet lagen oder Sendungen, die nur durch das Bundesgebiet durchgegangen sind.

Begriffsbeziehungen:

Im Stückgutverkehr und im >>> Expressgutverkehr (Eisenbahnstatistik) werden ähnliche Güter befördert.

Die Gegenstände, die im Expressgutverkehr befördert werden, unterliegen jedoch strengeren Beschränkungen hinsichtlich Umfang, Menge und Gewicht als die im Stückgutverkehr beförderten Güter, da sie zur Beförderung im Gepäckwagen geeignet sein müssen.

Im Unterschied zum Stückgutverkehr werden im >>> Wagenladungsverkehr (Eisenbahnstatistik) keine einzelnen Frachtstücke befördert.

Sowohl Stückgüter als auch Wagenladungen werden in der Regel in Güterzügen transportiert.

Im Unterschied zum Stückgutverkehr ist der >>> Dienstgutverkehr (Eisenbahnstatistik) nicht frachtpflichtig.

Zum Unterschied zwischen Stückgutverkehr in der Eisenbahnstatistik und in den Statistiken des gewerblichen Fernverkehrs und des Werkfernverkehrs siehe unter 2.

2. Statistiken des gewerblichen Fernverkehrs und des Werkfernverkehrs

Datennachweis: ab 1964

Begriffsinhalt:

Beim gewerblichen Fernverkehr deutscher Lastkraftfahrzeuge wird als Stückgut das tarifliche Stückgut erfasst; beim gewerblichen Fernverkehr ausländischer Fahrzeuge sind Sendungen bis 2 500 kg als Stückgut ausgewiesen.

Im Werkfernverkehr deutscher wie auch ausländischer Fahrzeuge gelten Sendungen bis 500 kg als Stückgut.

Im gewerblichen Fernverkehr wird der Stückgutverkehr nach einem besonderen Tarif abgerechnet.

Im >>> Werkfernverkehr wird kein Frachttentgelt erhoben.

Begriffsbeziehungen:

Der Stückgutverkehr im gewerblichen Fernverkehr ist im Unterschied zum Stückgutverkehr in der Eisenbahnstatistik nur teilweise frachtpflichtig.

Studenten

Studentenstatistik

Datennachweis: ab Sommersemester 1967

Begriffsinhalt:

Als Studenten sind ordentliche (vollmatrikulierte/ingeschriebene) Studierende an Hochschulen, ohne Beurlaubte und ohne Gasthörer nachgewiesen.

Zu den Hochschulen rechnen >>> Universitäten (einschl. technischer Universitäten/ Hochschulen und anderer gleichrangiger wissenschaftlicher Hochschulen), >>> Gesamthochschulen, >>> pädagogische Hochschulen, >>> theologische Hochschulen, >>> Kunsthochschulen und >>> Fachhochschulen.

Studentenwohnheimplätze

Statistik der Studentenwohnheime

Datennachweis: ab 1967

Begriffsinhalt:

Plätze in Studentenwohnheimen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet sind oder gefördert werden.

In der Zahl der Studentenwohnheimplätze sind auch einige Wohnplätze in Privatquartieren (gemäß Ziffer 13 der Richtlinien des Bundes und der Länder zum Ausbau von Wohnungen) enthalten.

Studienanfänger

Studentenstatistik

Datennachweis: ab Sommersemester 1967

Begriffsinhalt:

>>> Studenten im ersten >>> Hochschulsesemester (Erstmatrikulierte).

Der Begriff des Studienanfängers bezieht sich hier also auf den erstmaligen Beginn eines Hochschulstudiums.

Der Begriff des Studienanfängers wird ebenfalls für Studenten im ersten >>> Fachsemester verwendet.

Er bezieht sich dann auf den Beginn des Studiums in einem bestimmten Studiengang.

Studienziel Lehrer

Statistik der Studien- und Berufswünsche

Datennachweis: ab 1972

Begriffsinhalt:

Nachgewiesen werden >>> Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe, die Lehrer werden möchten - unabhängig davon, welche Fächer sie studieren wollen.

Die Abiturienten und Schüler der Abschlußklassen der 12. Klassenstufe mit Studienziel Lehrer sind - entsprechend dem Studienbereich des ersten angestrebten Studienfaches - auch bei den nach Studienfachgruppen gegliederten Studienwilligen enthalten.

Änderungen im Zeitablauf:

1972 sind bei den Personen mit Studienziel Lehrer auch wehr- und zivildienstleistende Studienberechtigte enthalten.

Subventionen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Datennachweis: ab 1960

Begriffsinhalt:

Zuschüsse, die der Staat oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik an Unternehmen für laufende Produktionszwecke gewähren, sei es zur Beeinflussung der Marktpreise oder zur Stützung von Produktion und Einkommen.

Zu den Subventionen rechnen

- Zuschüsse an die Landwirtschaft, wie z.B.
Zahlungen zum Ausgleich von Preisverlusten (z.B. im Rahmen der Europäischen Marktordnungen),
Zahlungen zur Förderung der Eier- und Geflügelwirtschaft,
Zahlungen zur Treibstoffverbilligung,
Zahlungen zum Ausgleich von Nachteilen der Landwirtschaft infolge der DM-Aufwertungen,

Zinsverbilligungszuschüsse an die Landwirtschaft, einbehaltene Umsatzsteuer;
- Zuschüsse an die Fischwirtschaft, wie z.B.
Fangprämien an die Fischerei,
Zahlungen zur Treibstoffverbilligung,
Zinsverbilligungszuschüsse für die Fischerei;
- Zuschüsse an die Energiewirtschaft und an den Bergbau, wie z.B.
Zahlungen zur Förderung des Steinkohleinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft,
Zahlungen zur Stabilisierung des Kohleabsatzes,
Zahlungen zur Treibstoffverbilligung,
Zinsverbilligungszuschüsse an die Energiewirtschaft und den Bergbau,
Zahlungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) an den Bergbau, einbehaltene Umsatzsteuer;
- Zuschüsse an das Verarbeitende Gewerbe, wie z.B.
übergebietlicher Ausgleich nach dem Milch- und Fettgesetz, Stützungsmaßnahmen für die Magermilchverarbeitung und -verwendung,
Beihilfen für die Verwendung von Milchfett zur Herstellung von Mischfutter,
Währungsausgleichsbeträge bei der Ein- und Ausfuhr,
Zahlungen zur Treibstoffverbilligung,
Zinsverbilligungszuschüsse an das Verarbeitende Gewerbe, einbehaltene Umsatzsteuer;
- Zahlungen an das Baugewerbe, wie z.B.
Lohnkostenzuschüsse;
- Zuschüsse an den Handel, wie z.B.
Zuschüsse zu den Kosten der Vorratshaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
Erstattungen bei der Ausfuhr pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse,
Zuschüsse zu den Kosten für Abbaumaßnahmen bei Marktordnungswaren,
Zahlungen zum Ausgleich von Preisverlusten,
Zuschüsse zum Ausgleich von Wertverlusten bei Beständen landwirtschaftlicher Produkte infolge der DM-Aufwertungen,
Währungsausgleichsbeträge bei der Ein- und Ausfuhr,

Zuschüsse zur Einfuhr und Lagerung von Kohle,
einbehaltene Umsatzsteuer;

- Zuschüsse an den Verkehr und die Nachrichtenübermittlung, wie z.B.
Liquiditätshilfe an die Deutsche Bundesbahn,
Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn für Betrieb und Unterhaltung höhengleicher Kreuzungen,
Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn zu Personalmehraufwendungen,
Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und sonstige Verkehrsträger zu den Kosten im Personennahverkehr,
Frachthilfen an die Deutsche Bundesbahn und andere Verkehrsträger für die Beförderung von Kohle, Erz,
Getreide,
Betriebszuschüsse an die Lufthansa,
Zahlungen zur Treibstoffverbilligung,
Zinsverbilligungszuschüsse u.ä. an Verkehrsbetriebe, einbehaltene Umsatzsteuer;
- Zuschüsse auf dem Gebiet des Wohnungswesens, wie z.B.
Zinsverbilligungszuschüsse;
- Zuschüsse an sonstige Dienstleistungsbereiche, wie z.B.
Zinsverbilligungszuschüsse,
einbehaltene Umsatzsteuer.

Die Zuordnung der Subventionen auf Wirtschaftsbereiche richtet sich nach dem Tätigkeitsbereich des Empfängers, der oft nicht mit dem letztlich Begünstigten identisch ist.

Bei Zinszuschüssen gilt als Empfänger nicht das Kreditinstitut, sondern der Kreditnehmer.

Die Angaben über Subventionen beziehen sich weitgehend auf Zahlungsvorgänge.

Die von Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften an Unternehmen geleisteten Subventionen (z.B. Zahlungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an den Bergbau) werden als laufende Übertragungen der übrigen Welt an den Staat und - diesem Vorgehen entsprechend - außerdem als Subventionen des Staates an Unternehmen gebucht.

Begriffsbeziehungen:

1. Bruttoinlandsprodukt (zu Marktpreisen)

- Abschreibungen
- = Nettoinlandsprodukt zu Marktpreisen
- Indirekte Steuern
- + Subventionen
- = Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten
- = Nettowertschöpfung

2. Bruttosozialprodukt (zu Marktpreisen)

- Abschreibungen
- = Nettosozialprodukt zu Marktpreisen
- Indirekte Steuern
- + Subventionen
- = Nettosozialprodukt zu Faktorkosten
- = Volkseinkommen

Süßstoffsteuer

Finanzberichte des Bundesministeriums der Finanzen

Datennachweis: 1950 bis 1965

Begriffsinhalt:

Ausgleichs- und Folgesteuer der >>> Zuckersteuer, die dem Bund zustand. Mit der Süßstoffsteuer wurden die Zuckersurrogate in Form der Süßstoffe belastet.

Wegen ihres geringen Ertrages wurde die Süßstoffsteuer durch das Steueränderungsgesetz 1965 abgeschafft.